



HESSISCHER LANDTAG

6. Wahlperiode . Stenographischer Bericht Nr. 77

77. Sitzung

Wiesbaden, den 8. Juli 1970

	Seite		Seite
Amtliche Mitteilungen	4041	2. Neuwahl eines Mitglieds der Kommission nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (GVBl. I 1969 S. 303)	4042
<i>Entgegengenommen</i>	4042	<i>Abg. Milde an Stelle von Abg. Dr. Wagner als ordentliches Mitglied gewählt</i>	4042
Vizepräsident Dr. Großkopf	4041	Vizepräsident Dr. Großkopf	4042
Außerhalb der Tagesordnung:		3. Fragestunde — Drucks. Nr. 3097 —	4042
Dringlichkeitsantrag des Abg. Dr. Schwarzschilding (CDU) und Fraktion betreffend die Finanzierung der Bremer Universität — Drucks. Nr. 3122 —	4041	<i>Abgehalten</i>	4042
<i>Dringlichkeit verneint</i>	4041	Frage Nr. 627	4042
Dringlichkeitsantrag des Abg. Borsche (CDU) und Fraktion betreffend Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Landes Hessen für seine Beamten — Drucks. Nr. 3128 —	4041	Frau Bläsing	4042
<i>Dringlichkeit verneint</i>	4041	Minister Arndt	4042
Dringlichkeitsantrag der Abg. Dr. Wallmann, Borsche (CDU) und Fraktion betreffend Medizinische Poliklinik an der Universität Marburg — Drucks. Nr. 3129 —	4041	Frage Nr. 628	4042
<i>Dringlichkeit verneint</i>	4041	Frau Bläsing	4042
Vizepräsident Dr. Großkopf	4041	Minister Arndt	4042
1. Vereidigung eines richterlichen Mitglieds des Staatsgerichtshofs	4042	Minister Arndt	4043
<i>Hinweis auf bereits erfolgte Vereidigung vorgenommen</i>	4042	Frau Bläsing	4043
Vizepräsident Dr. Großkopf	4042	Frage Nr. 629	4043
Richter Schröder	4042	Milde	4043
		Minister Prof. von Friedeburg	4043
		Frage Nr. 630	4043
		Milde	4043
		Minister Prof. von Friedeburg	4043
		Minister Prof. von Friedeburg	4044
		Milde	4044
		Vizepräsident Dr. Großkopf	4044

Ausgegeben am 23. Juli 1970

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden

Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 54 Tel. 63551

	Seite		Seite
Frage Nr. 631	4044	Frage Nr. 645	4049
Schauß	4044	Böhm	4049
Minister Dr. Tröscher	4044	Vizepräsident Dr. Großkopf	4049
Frage Nr. 632	4044	4. Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz	
Schauß	4044	über die Weinbergssrolle — Drucks. Nr. 3002 —	4049
Ministerpräsident Osswald	4044	<i>Nach erster Lesung dem Ausschuß für Land-</i>	
Frage Nr. 633	4044	<i>wirtschaft und Forsten überwiesen</i>	4051
Vizepräsident Dr. Großkopf	4044	Minister Dr. Tröscher	4049
Frage Nr. 634	4045	Dr. Wagner	4050
Voitel	4045	Dr. Golf	4051
Minister Arndt	4045	August Franke	4051
Frage Nr. 635	4045	Vizepräsident Dr. Großkopf	4051
Stein	4045	5. Erste, zweite und dritte Lesung für ein Ge-	
Vizepräsident Dr. Großkopf	4045/4049	setz zum Schutze der Berufsbezeichnung „In-	
Frage Nr. 636	4045	genieur“ (Ingenieurgesetz — IngG) — Drucks.	
Stein	4045	Nr. 3016 —	4051
Minister Dr. Schmidt	4045	<i>In erster, zweiter und dritter Lesung an-</i>	
Frage Nr. 637	4045	<i>genommen:</i>	
Rohlmann	4045	<i>Gesetz beschlossen</i>	4055
Minister Prof. von Friedeburg	4046	Minister Arndt	4051
Frage Nr. 638	4046	Molter	4052
Dr. Schwarz-Schilling	4046	Dr. Kurtz	4052
Minister Prof. von Friedeburg	4046	Dr. Wagner	4052
Frage Nr. 639	4046	Dr. Kurtz	4053
Trageser	4046	Molter	4053
Minister Prof. von Friedeburg	4046	Werner Fischer	4053
Frage Nr. 640	4046	Minister Arndt	4054
Dr. Wagner	4046	Werner Fischer	4054
Minister Prof. von Friedeburg	4047	Auth	4054
Frage Nr. 641	4047	Vizepräsident Dr. Großkopf	4054
Vizepräsident Dr. Großkopf	4047	Dr. Kurtz	4054
Frage Nr. 642	4047	Vizepräsident Dr. Großkopf	4054/4055
Trageser	4047	Außerhalb der Tagesordnung:	
Minister Dr. Lang	4047	Antrag des Abg. Molter (F.D.P.) und Fraktion	
Frage Nr. 643	4047	betreffend Ingenieurgesetz — Drucks. Nr.	
Borsche	4047	2288 —	4054
Minister Prof. von Friedeburg	4047	<i>Von den Antragstellern für erledigt erklärt</i>	4054
Minister Prof. von Friedeburg	4048	Molter	4054
Frau Bläsing	4048	Vizepräsident Dr. Großkopf	4054
Borsche	4048	Antrag des Abg. Dr. Kurtz (CDU) und Frak-	
Frage Nr. 644	4048	tion betreffend Gesetz zum Schutz der Be-	
Böhm	4048	rufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurge-	
Minister Arndt	4048	setz) — Drucks. Nr. 2300 —	4054
Dr. Lucas	4049	<i>Von den Antragstellern für erledigt erklärt</i>	4055
Minister Arndt	4049	Vizepräsident Dr. Großkopf	4055
		6. Erste, zweite und dritte Lesung des Entwurfs	
		für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum	
		Ausbildungsförderungsgesetz — Drucks. Nr.	
		3031 —	4055
		<i>In erster, zweiter und dritter Lesung an-</i>	
		<i>genommen:</i>	
		<i>Gesetz beschlossen</i>	4056
		Minister Prof. von Friedeburg	4055
		von Zworowsky	4055
		Vizepräsident Dr. Großkopf	4056

	Seite		Seite
7. Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes — Drucks. Nr. 3039 —	4056	Minister Dr. Lang	4065
<i>Nach erster Lesung dem Rechtsausschuß überwiesen</i>	4057	Bugert	4066
hierzu:		Dr. Großkopf	4067
Abänderungsantrag des Abg. Sprenger (SPD) und Fraktion — Drucks. Nr. 3124 —	4056	Stürtz	4067
<i>Dem Rechtsausschuß überwiesen</i>	4057	Vizepräsident Kohl	4067
Minister Hemfler	4056		
Sprenger	4056	18. Zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden — Drucks. Nr. 2862 und 3071 —	4067
Vizepräsident Dr. Großkopf	4057	<i>In zweiter und dritter Lesung angenommen: Gesetz beschlossen</i>	4067
		Vizepräsident Kohl	4067
8. Erste Lesung des Entwurfs für ein Datenschutzgesetz — Drucks. Nr. 3065 —	4057		
<i>Nach erster Lesung dem Hauptausschuß überwiesen</i>	4063	15. a) Zweite Lesung des Entwurfs für eine Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) — Drucks. Nr. 2959 und 3067 —	4068
Ministerpräsident Osswald	4057	<i>In zweiter Lesung angenommen und dem Haushaltsausschuß zurücküberwiesen</i>	4077
Milde	4058	hierzu:	
Dr. Best	4059	Abänderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucks. Nr. 3101 —	4068
Stein	4060	<i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i>	4077
Stürtz	4061		
Dr. Wagner	4062	Abänderungsantrag der Fraktion der F.D.P. — Drucks. Nr. 3126 —	4068
Ministerpräsident Osswald	4062	<i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i>	4077
Stein	4063		
Vizepräsident Dr. Großkopf	4063	Abänderungsantrag der Fraktion der NPD — Drucks. Nr. 3130 —	4068
		<i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i>	4077
9. Erste Lesung des Entwurfs für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) — Drucks. Nr. 3083 —	4063	b) Zweite Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über den Hessischen Rechnungshof — Drucks. Nr. 2958 und 3068 —	4068
<i>Nach erster Lesung dem Rechtsausschuß überwiesen</i>	4064	<i>In zweiter Lesung angenommen und dem Haushaltsausschuß zurücküberwiesen</i>	4077
Minister Hemfler	4063	hierzu:	
Vizepräsident Kohl	4064	Abänderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucks. Nr. 3102 —	4068
		<i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i>	4076
10. Erste Lesung des Entwurfs für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes — Drucks. Nr. 3091 —	4064	Reitz	4068
<i>Nach erster Lesung dem Rechtsausschuß überwiesen</i>	4064	Dr. Lucas	4068
Minister Hemfler	4064	Voitel	4070
Vizepräsident Kohl	4064	Stürtz	4070
		Reitz	4070
12. Erste, zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) — Drucks. Nr. 3084 —	4064	Voitel	4071
<i>In erster, zweiter und dritter Lesung angenommen: Gesetz beschlossen</i>	4065	Molter	4073
Minister Dr. Schmidt	4064	Reitz	4073
Vizepräsident Kohl	4065	Schäfer	4073
		Vizepräsident Kohl	4074
13. A. Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes — Drucks. Nr. 3088 —	4065	Milde	4074
<i>Nach erster Lesung dem Haushaltsausschuß überwiesen</i>	4067	Voitel	4074
		Sprenger	4075
		Dr. Großkopf	4075
		Minister Dr. Lang	4076
		Molter	4076
		Präsident Buch	4076

	Seite		Seite
11. a) Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden — Drucks. Nr. 3093 —	4077	Milde	4090
<i>Nach erster Lesung dem Innenausschuß (federführend) und dem Haushaltsausschuß (beteiligt) überwiesen</i>	4084	Werner Fischer	4090
b) Erste Lesung des von der Fraktion der CDU eingebrachten Entwurfs für ein Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden — Drucks. Nr. 3096 —	4077	Vizepräsident Hans-Otto Weber	4090
<i>Nach erster Lesung dem Innenausschuß (federführend) und dem Haushaltsausschuß (beteiligt) überwiesen</i>	4084	16. Zweite Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz — BrSHG —) — Drucks. Nr. 2964 und 3104 —	4090
Minister Dr. Strelitz	4077	<i>In zweiter Lesung angenommen und dem Innenausschuß zurücküberwiesen</i>	4093
Ibel	4078	hierzu:	
Reitz	4079	Abänderungsgesetz der Fraktion der NPD — Drucks. Nr. 3116 —	4090
Fuhlrott	4080	<i>Dem Innenausschuß überwiesen</i>	4093
Bielefeld	4080	Baumann	4091
Winterstein	4082	Frau Geier	4091
Dr. Wagner	4082	Bielefeld	4092
Minister Dr. Strelitz	4083	Werner Fischer	4092
Dr. Wagner	4083	Baumann	4093
Präsident Buch	4084	Vizepräsident Hans-Otto Weber	4093
13. B. Zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes — Drucks. Nr. 3088 und 3123 —	4084	17. Zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landgüterordnung — Drucks. Nr. 2748 und 3070 —	4093
<i>In zweiter und dritter Lesung angenommen: Gesetz beschlossen:</i>	4084	<i>In zweiter und dritter Lesung angenommen: Gesetz beschlossen:</i>	4093
Bugert	4084	Dr. Krause	4093
Präsident Buch	4084	Vizepräsident Hans-Otto Weber	4093
14. A. Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Einrichtung der unmittelbaren Kommunalaufsicht und der unmittelbaren Bauaufsicht des Ministers des Innern über die Landeshauptstadt Wiesbaden — Drucks. Nr. 3092 —	4084	19. Dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds (Investitionsfondsgesetz — InvFondsG —) — Drucks. Nr. 2881, 3030 und 3069 —	4093
<i>Nach erster Lesung dem Innenausschuß überwiesen</i>	4090	<i>In dritter Lesung angenommen: Gesetz beschlossen:</i>	4109
hierzu:		hierzu:	
Abänderungsantrag der Fraktion der F.D.P. — Drucks. Nr. 3117 —	4084	Abänderungsantrag der Fraktion der NPD — Drucks. Nr. 3131 —	4093
<i>Dem Innenausschuß überwiesen</i>	4090	<i>Abgelehnt</i>	4109
Minister Dr. Strelitz	4085	Reitz	4093
Kohl	4085	Dr. Großkopf	4094
Dr. Wagner	4086	Karry	4097
Kaye	4087	Stürtz	4098
Buch	4087	Reitz	4098
Dr. Lucas	4088	Vizepräsident Hans-Otto Weber	4099
Kaye	4088	Reitz	4099
Minister Dr. Strelitz	4088	Dr. Großkopf	4099
Hemsath	4089	Dr. Kurtz	4100
		Werner Fischer	4101
		Karry	4102
		Minister Dr. Lang	4102
		Dr. Großkopf	4104
		Karry	4106
		Dr. Horn	4106
		Hemsath	4107
		Werner Fischer	4107
		Dr. Dregger	4108
		Präsident Buch	4108

Im Präsidium:

Präsident Buch
Vizepräsident Dr. Großkopf
Vizepräsident Kohl
Vizepräsident Hans-Otto Weber

Auf der Regierungsbank:

Ministerpräsident Osswald
Minister des Innern und Bevollmächtigter des Landes Hessen
beim Bund Dr. Strelitz
Minister der Finanzen Dr. Lang
Minister der Justiz Hemfler
Kultusminister Professor von Friedeburg
Sozialminister Dr. Schmidt
Minister für Wirtschaft und Technik Arndt
Minister für Landwirtschaft und Forsten Dr. Tröscher
Staatssekretär Dr. Bovermann
Staatssekretär Krollmann
Staatssekretär Dr. Krauß
Staatssekretär Moos
Staatssekretär Schmidt
Staatssekretär Dr. Härtl
Staatssekretär Seiboth

Abwesende Abgeordnete:

Börger
Heinrich Fischer
Radke
Dr. Zinn

(Beginn: 9.10 Uhr.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Ich eröffne die 77. Plenarsitzung des Hessischen Landtags. Ich habe zur Tagesordnung zunächst folgendes zu bemerken: Die Tagesordnung liegt Ihnen in der Fassung der Vorlage vom 1. Juli 1970 vor, dazu ein Nachtrag vom 7. Juli mit den Ausschlußberichten. Es sind nach Aufstellung der Tagesordnung Abänderungsanträge und Dringlichkeitsanträge eingegangen. Die Abänderungsanträge verlese ich jetzt:

Zu Punkt 7 liegt ein Abänderungsantrag des Abg. Sprenger (SPD) und Fraktion — Drucks. Nr. 3124 — vor.

(Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs betreten den Sitzungssaal.)

Zu Punkt 14 liegt ein Abänderungsantrag der Fraktion der F.D.P. — Drucks. Nr. 3117 — vor, zu Punkt 15a ein Abänderungsantrag der Fraktion der F.D.P. — Drucks. Nr. 3126 — und zu Punkt 21 ein Abänderungsantrag der F.D.P. — Drucks. Nr. 3127 —.

Ferner sind folgende Dringlichkeitsanträge eingegangen, bei denen Sie die Dringlichkeit hier zu beschließen haben:

1. Dringlichkeitsantrag des Abg. Dr. Schwarz-Schilling (CDU) und Fraktion betreffend die Finanzierung der Bremer Universität — Drucks. Nr. 3122 —;

2. Dringlichkeitsantrag des Abg. Borsche (CDU) und Fraktion betreffend Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Landes Hessen für seine Beamten — Drucks. Nr. 3128 —;

3. Dringlichkeitsantrag der Abg. Dr. Wallmann, Borsche (CDU) und Fraktion betreffend Medizinische Poliklinik an der Universität Marburg — Drucks. Nr. 3129 —.

Nach der Geschäftsordnung haben Sie zu beschließen, ob die Dringlichkeit bejaht wird. Ich bitte diejenigen, die die Dringlichkeit zu bejahen wünschen, um das Handzeichen. — Ich danke Ihnen. Die Gegenprobe! — Dann muß ausgezählt werden. Das ist nicht zu übersehen. Also bitte noch einmal diejenigen, die die Dringlichkeit der von mir hier eben erwähnten Anträge bejahen wollen, das Handzeichen zu geben. Darf ich bitten!

(Zuruf von der SPD: Einzelnen.)

— Das ist ein Antrag. Es wird also beantragt, die Dringlichkeit nicht insgesamt, wie ich vorgeschlagen hatte, zu bejahen oder darüber abzustimmen, sondern einzeln abzustimmen.

Ich rufe also zunächst den Dringlichkeitsantrag des Abg. Dr. Schwarz-Schilling und Fraktion betreffend Finanzierung der Bremer Universität auf. Wer die Dringlichkeit dieses Antrags zu bejahen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich darf bitten, auszuzählen. — Für die Dringlichkeit 26 Stimmen. Wer die Dringlichkeit verneint, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann noch die Stimmenthaltungen. — 1 Stimmenthaltung. Die Dringlichkeit ist verneint worden. Der Antrag kommt dann nicht auf diese Tagesordnung, sondern auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Es folgt nun der Dringlichkeitsantrag des Abg. Borsche (CDU) und Fraktion betreffend Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Landes Hessen für seine Beamten. Wird hier die Dringlichkeit bejaht? — Das ist das gleiche Ergebnis wie vorher. Auch die Dringlichkeit dieses Antrages ist verneint worden. Der Antrag kommt damit auf die nächste Tagesordnung.

Vizepräsident Dr. Großkopf

Dringlichkeitsantrag der Abg. Dr. Wallmann, Borsche (CDU) und Fraktion betreffend Medizinische Poliklinik an der Universität Marburg. Wird hier die Dringlichkeit bejaht? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist das gleiche Ergebnis wie vorher. — Auch die Dringlichkeit dieses Antrages ist nicht bejaht worden. Infolgedessen kommt der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Ich darf zum Ablauf der Tagesordnung sagen, daß der Ältestenrat vorgeschlagen hat, heute und morgen bis 18.30 Uhr zu tagen und am Freitag Schluß zu machen, wenn die Tagesordnung abgewickelt ist. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist, nachdem alle zugestimmt haben.

Es ist noch eine Ausschußsitzung anberaumt worden: Im Anschluß an die Vormittagssitzung findet heute im Kleinen Saal eine Sitzung des Haushaltsausschusses statt. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Haushaltsausschusses zugegangen.

Ich habe die Ehre, heute hier eines glücklichen Ereignisses zu gedenken. Heute feiert Herr Kollege Hackenberg seinen 61. Geburtstag.

(Allgemeiner Beifall.)

Ich spreche ihm im Namen des gesamten Landtags unsere herzlichen Glückwünsche aus und bitte Frau Horn, einen Blumenstrauß zu überreichen.

(Schriftführerin Abg. Frau Horn überreicht Blumen.)

Ich habe ferner Anlaß, ein weiteres denkwürdiges Ereignis hier zu erwähnen, und zwar die Tatsache, daß unser Kollege Herr Heinrich Fischer heute seinen 75. Geburtstag begeht. Er kann leider nicht unter uns sein, weil er heute zum Ehrenbürger seiner Stadt ernannt wird, in der er sechs Jahre Oberbürgermeister war.

(Allgemeiner Beifall.)

Herr Präsident Buch nimmt an der Sitzung teil. Sie haben durch Ihren Beifall zum Ausdruck gebracht, daß wir alle einig sind, daß wir unserem Kollegen Fischer angesichts seines Geburtstages die herzlichsten Glückwünsche entbieten.

Ich habe ferner noch Anlaß, eines weiteren Ereignisses zu gedenken. Unser Kollege Reucker hat vom Minister des Innern die Freiherr-vom-Stein-Plakette erhalten. Sie ist ihm am 1. Juli 1970 anlässlich seiner Ernennung zum Ehrenbürgermeister der Gemeinde Sinn überreicht worden. Auch hierzu habe ich Anlaß, im Namen des Hauses herzliche Glückwünsche zu sagen, Herr Kollege Reucker.

(Allgemeiner Beifall.)

Es sind inzwischen noch weitere Anträge eingegangen, aber keine Dringlichkeitsanträge, und zwar ein Abänderungsantrag der NPD — Drucks. Nr. 3130 — zu Punkt 15a und ein Abänderungsantrag der NPD — Drucks. Nr. 3131 — zu Punkt 19. Diese Anträge werden zu den Punkten auf die Tagesordnung gesetzt, zu denen sie gehören.

(Stein [F.D.P.]: Wir beantragen, den Tagesordnungspunkt 29 zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 21 zu behandeln!)

— Punkt 29 soll zusammengefaßt werden mit der Erörterung zu Punkt 21. Gibt es da im Hause Bedenken? — Keine Bedenken. Dann ist so beschlossen.

(Dr. Wagner [CDU]: Ich bitte, den Punkt 37 zusammen mit den eben genannten Punkten zu behandeln!)

Vizepräsident Dr. Großkopf

— Punkt 37 soll mit Punkt 29 und Punkt 21 behandelt werden. — Das Haus hat dagegen keine Bedenken. Es wird so verfahren werden.

Wir kommen nunmehr zu **Punkt 1** der Tagesordnung:

Vereidigung eines richterlichen Mitglieds des Staatsgerichtshofs

Als richterliches Mitglied des Staatsgerichtshofs ist Herr Richter Dr. Joachim von den Wahlmännern des Landtags am 6. Mai 1970 wiedergewählt worden. Nach § 9 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sind die bestellten Mitglieder des Staatsgerichtshofs vor dem Landtag zu vereidigen. Im Falle der Wiederwahl erfolgt nicht eine Vereidigung, sondern ein Hinweis auf die Fortführung des früher geleisteten Eides. Der Übung gemäß wird nun auch dieser Hinweis hier vor dem Landtag erfolgen in Angleichung an die Bestimmung, daß die Vereidigung vor dem Landtag zu erfolgen hat. Ich darf Herrn Präsidenten Dr. Schröder bitten, den vom Gesetz vorgeschriebenen Hinweis zu geben.

(Die Abgeordneten erheben sich von ihren Plätzen.)

Richter Schröder:

Herr Dr. Joachim, am 25. Februar 1959 nahmen Sie als Stellvertreter eines Richters des Staatsgerichtshofs zum erstenmal an einer Sitzung des Gerichtshofs teil.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs vereidigte Sie, und der Eid lautete folgendermaßen:

Ich schwöre, daß ich ein gerechter Richter sein und die Verfassung getreulich wahren will.

Vier Jahre später wurden Sie zum Richter im Staatsgerichtshof auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Vor diesem Hohen Hause wies der Präsident des Staatsgerichtshofs Sie darauf hin, daß der Eid, den Sie vier Jahre zuvor geleistet hatten, Sie auch für Ihre neue Amtszeit bindet. Diese Amtszeit ist zu Ende. Wie der Präsident des Hohen Hauses mitgeteilt hat, sind Sie wiedergewählt worden auf die Dauer von sieben Jahren. Wie das Gesetz es befiehlt, weise ich Sie darauf hin, daß jener Eid Sie auch für Ihre neue Amtszeit bindet.

Ich danke Ihnen. Ich danke Ihnen, Herr Präsident. Ich danke dem Hohen Hause.

(Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Meine Damen und Herren, wir fahren in der Tagesordnung fort. Ich rufe **Punkt 2** der Tagesordnung auf:

Neuwahl eines Mitglieds der Kommission nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (GVBl. I 1969 S. 303)

Es handelt sich hier um eine Umbesetzung. Die Fraktion der CDU hat beantragt, an die Stelle des Herrn Dr. Wagner, der bisher Mitglied der Dreierkommission war, Herrn Abg. Milde zu setzen. Der Landtag hat darüber zu befinden. Ich frage, ob Sie diesem von der CDU beantragten Wechsel zustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Enthaltungen? — Die Wahl ist mit den Stimmen der CDU, der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der NPD erfolgt.

Damit haben wir die in der Tagesordnung vorgesehenen Wahlen durchgeführt. Ich rufe nunmehr **Punkt 3** der Tagesordnung auf:

Fragestunde — Drucks. Nr. 3097 —

Zunächst die **Frage Nummer 627** der Abg. Frau Bläsing (NPD).

Frau Bläsing (NPD):

Die Neuordnung des Bundesbahn-Stückgutverkehrs sieht vor, daß das Recht des Stückgutempfängers zur Selbstabholung am Stückgutbahnhof oder zur Abgabe und Hinterlegung einer Anweisung oder Erklärung über die Zuführung entfällt.

Ich frage die Landesregierung:

Ist die Landesregierung mit mir der Meinung, daß diese Neuordnung einen Eingriff in die Rechte der Bürger darstellt und außerdem terminliche Behinderungen bzw. Verzögerungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit sich bringt?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung der Frage hat der Herr Minister für Wirtschaft und Technik das Wort.

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Nein!

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Die Frage ist beantwortet. Ich rufe die **Frage Nr. 628** auf, ebenfalls von Frau Abg. Bläsing (NPD). Bitte sehr, Frau Abg. Bläsing!

Frau Bläsing (NPD):

In der 18. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr erklärte der Regierungssprecher zur Frage der Stilllegung von Stückgutabfertigungen, daß per saldo in der Stückgutbeförderung keine Verteuerung, sondern sogar eine Verbilligung eintrete.

Ich frage die Landesregierung:

Sieht die Landesregierung für die Stückgutempfänger durch den Haus-zu-Haus-Verkehr etwa eine Verbilligung darin, daß ab 1. Juni 1970 die Stückgutfrachten um 8% angehoben wurden und zusätzlich zu diesen erhöhten Frachten eine nicht unerhebliche Flächenfracht erhoben wird?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung der Frage hat der Herr Minister für Wirtschaft und Technik das Wort.

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Hier wird unzulässigerweise die Neuordnung des Stückgutverkehrs mit der allgemeinen Tarifierhebung zusammengeworfen. Richtig ist, daß nach wie vor der Stückgutverkehr der Deutschen Bundesbahn im Durchschnitt eben nicht eine Verteuerung, sondern eine Verbilligung erfahren hat. Allerdings ist unabhängig von dieser Stückgutneuordnung von allen Verkehrsträgern, also auch von der Deutschen Bundesbahn, eine allgemeine Tarifierhebung vorgenommen worden, die damit nicht im Zusammenhang steht.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine Zusatzfrage von Frau Abg. Bläsing.

Frau Bläsing (NPD):

Herr Minister, würden Sie mir bitte einmal erklären, wieso durch eine Erhöhung um 8% noch eine Verbilligung entsteht?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Herr Minister für Wirtschaft und Technik!

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Frau Bläsing, es wird natürlich schwierig sein, Ihnen das zu erklären.

(Heiterkeit bei der SPD. — Abg. Fuhlrott [NPD]:
Was soll das denn?!)

Ich darf allerdings noch einmal darauf hinweisen: Diese Anhebung um 8 % wäre auf jeden Fall gekommen. Das hat mit der Stückgutneuordnung überhaupt nichts zu tun, sondern das ist eine allgemeine Anhebung des Tarifsystems im gesamten Güternah- und Güterfernverkehr.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine weitere Zusatzfrage, Frau Abg. Bläsing.

Frau Bläsing (NPD):

Herr Minister, ich unterstelle, daß Sie genau wie ich die Schule besucht und rechnen gelernt haben. Aber meine Zusatzfrage lautet: Ein Vertreter Ihres Ministeriums hat im März im wirtschaftspolitischen Ausschuß erklärt, daß sich die Stückguttarife per saldo ermäßigen. Ich bitte erneut um Ihre Erklärung, was Sie unter „Erhöhung“ bzw. „Ermäßigung“ verstehen.

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Ich habe ja vorher schon gewußt, Frau Bläsing, daß es schwierig ist, Ihnen das zu erklären. Ich darf noch einmal darauf hinweisen: Es hat sich eine Verbilligung der Stückgutfracht ergeben. Sie werfen jetzt aber unzulässigerweise die 8 % hinein, die eine generelle Erhöhung darstellen. Ich will versuchen, das an einem Beispiel deutlich zu machen. Wenn ich durch eine Neuorganisation eine Verbilligung erziele, die generell gilt, dann kann ich damit natürlich eine allgemeine Tarifierhöhung nicht in Verbindung bringen. Um das noch deutlicher zu machen: Wenn in einem Betrieb durch Rationalisierungsmaßnahmen Einsparungen erfolgen, auf der anderen Seite aber durch Verteuerung der Zulieferprodukte generell eine Anhebung des Kostenspiegels eintritt, dann ist natürlich in der Pauschale trotzdem noch eine Verbilligung durch die Rationalisierungsmaßnahme enthalten. Ich hoffe, daß Sie es jetzt verstanden haben.

(Frau Bläsing [NPD]: Das haben wahrscheinlich Ihre eigenen Genossen auch nicht verstanden!)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Damit ist die Zusatzfrage beantwortet. Es gibt keine weitere Zusatzfrage. Nach der Geschäftsordnung sind nur zwei Zusatzfragen zugelassen.

Ich rufe die Frage Nr. 629 des Abg. Milde (CDU) auf. Bitte, Herr Abg. Milde!

Milde (CDU):

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat bei den einzelnen Gymnasien nach der voraussichtlichen Zahl der Eingangsklassen gefragt. Dabei wurde eine Meßzahl von 45 Schülern je Sexta zugrunde gelegt.

Ich frage die Landesregierung:

Ist tatsächlich beabsichtigt, Eingangsklassen an den weiterführenden Schulen in Hessen mit einer Schülerzahl von 45 zu bilden, und wie glaubt die Landesregierung bei einer derartigen Klassengröße einen ordnungsmäßigen Unterricht garantieren zu können?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Kultusminister das Wort.

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Nein! Bei den Eingangsklassen an den weiterführenden Schulen in Hessen wird nicht von einer Meßzahl von 45 Schülern ausgegangen. Der Regierungspräsident in Darmstadt hat in der Rundverfügung vom 5. Juni 1970 die Gymnasien aufgefordert, zur Vorbereitung des Haushaltes 1971/72 unter anderem auch die voraussichtlichen Klassenzahlen anzugeben. Er ordnete an, daß Klassenteilungen vorzunehmen seien, wenn die Höchstzahlen — in den Unterstufenklassen 40 Schüler, in den Mittelstufenklassen 35 Schüler und in den Oberstufenklassen 25 Schüler — überschritten werden.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine Zusatzfrage des Herrn Abg. Milde.

Milde (CDU):

Wollen Sie damit behaupten, daß die Meßzahl von 45 für das Jahr 1970/71 vom Regierungspräsidenten bei der Erfragung der Klassenzahlen nicht durchgegeben worden ist?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Kultusminister das Wort.

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Ja, Herr Abgeordneter.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Ich rufe die Frage Nr. 630 des Abg. Milde auf. Bitte, Herr Abg. Milde!

Milde (CDU):

Ich frage die Landesregierung:

Trifft es zu, daß an den Abteilungen für Erziehungswissenschaften im Wintersemester 1970/71 zumindest teilweise (Mathematik) direkt oder indirekt durch entsprechende Verwaltungsmaßnahmen der Numerus clausus eingeführt werden wird?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Kultusminister das Wort.

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Nein!

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine Zusatzfrage, Herr Abg. Milde!

Milde (CDU):

Ist garantiert, daß jeder Student, der die Abteilungen für Erziehungswissenschaften in Frankfurt oder Gießen zu besuchen wünscht, in jeder Fachrichtung ankommen kann?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Bitte, Herr Kultusminister!

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Herr Abgeordneter, genau darum bemühen wir uns, und genau dort werden Mittel des Dringlichkeitsprogramms investiert, um insbesondere in der Lehrerbildung niemanden abzuweisen, der den Beruf des Lehrers ergreifen will.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine weitere Zusatzfrage, Herr Abg. Milde!

Milde (CDU):

Keine weitere Zusatzfrage! Ich hätte gern meine erste Frage ordnungsgemäß und klar beantwortet mit Ja oder Nein.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Bitte, Herr Kultusminister!

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Ich habe Ihre erste Frage klar mit einem Nein beantwortet.

(Zuruf Milde [CDU].)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Aus grundsätzlichen Erwägungen kann ich Ihnen das Wort zum dritten Male nicht erteilen, Herr Abgeordneter.

(Milde [CDU]: Wenn der Herr Minister mir keine konkreten Antworten hier gibt!)

— Ich bitte Sie, das doch in Form einer Kleinen Anfrage zusätzlich noch zu erfragen.

Ich rufe die Frage Nr. 631 auf und erteile Herrn Abg. Schauß das Wort.

Schauß (F.D.P.):

Nach den Richtlinien der EWG-Kommission (revidierter Mansholt-Plan) werden an die landwirtschaftlichen Betriebe bestimmte Voraussetzungen und Anforderungen gestellt.

Ich frage die Landesregierung:

Wie noch ist die Zahl der entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne der oben angeführten Richtlinien in Hessen, und in welchem Verhältnis steht diese Zahl zu der jetzigen Zahl der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Minister für Landwirtschaft und Forsten das Wort.

Dr. Tröscher, Minister für Landwirtschaft und Forsten:

Die von der EWG-Kommission mit der Neufassung des sogenannten Mansholt-Memorandums erarbeiteten Vorstellungen zur künftigen EWG-Agrarstrukturpolitik sind von den EWG-Mitgliedstaaten nicht als bindende Richtlinien aufzufassen. Es wird allerdings erwartet, daß die Vorstellungen in den entsprechenden Förderungsprogrammen der EWG-Mitgliedstaaten ihrer Grundtendenz nach berücksichtigt werden.

In der Bundesrepublik wird z. Z. der Entwurf eines einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramms des Bundesernährungsministers diskutiert. Der Entwurf sieht vor, in Zukunft nur noch

Minister Dr. Tröscher

die sogenannten „entwicklungsfähigen Betriebe“ einzelbetrieblich zu fördern. Eine der Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit soll sein, daß in einem Betriebsentwicklungsplan nachgewiesen wird, daß der Betrieb nach Abschluß der Entwicklungs- und Ausbauphase — etwa vier bis sechs Jahre — ein bereinigtes Betriebseinkommen von 24 000 DM pro Jahr erwirtschaften kann. Es wird z. Z. geprüft, ob diese „Zielschwelle“ in ihrer Höhe angemessen und ob eine regionale Differenzierung innerhalb der Bundesländer notwendig ist. Bevor diese Fragen geklärt sind, kann die Zahl der sogenannten „entwicklungsfähigen Betriebe“ nur annäherungsweise geschätzt werden. Zum Beispiel hatten wir 1969 in Hessen rund 37 000 Vollerwerbsbetriebe, die mit Sicherheit natürlich nicht in vollem Umfang den Zielvorstellungen der neuen Richtlinien entsprechen werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Betriebsgrößen- und Erwerbsstruktur sowie unter Berücksichtigung des fortschreitenden Strukturwandels kann aber angenommen werden, daß die Zahl der im Ertl-Entwurf als entwicklungsfähig angenommenen Betriebe sehr viel niedriger liegen wird.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Die Frage ist beantwortet. Ich rufe die Frage Nr. 632 auf und erteile Herrn Abg. Schauß das Wort.

Schauß (F.D.P.):

Mit der Gründung einer Bund-Länder-Kommission wird ein Weg zur Steuerung der künftigen Bildungsplanung beschritten, um der bisherigen Zersplitterung auf schulischem Gebiet entgegenzuwirken.

Ich frage die Landesregierung:

Ist sie bereit, die Bildungsplanung als Bundesauftrag anzuerkennen und die Bestrebungen der Bundesregierung zur Konzentration der Planungsenergien auf eine Neuorientierung des deutschen Bildungswesens zu unterstützen?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Kultusminister das Wort.

(Minister Prof. von Friedeburg: Nein, der Herr Ministerpräsident!)

— Bitte, Herr Ministerpräsident!

Osswald, Ministerpräsident:

Die Bildungsplanung ist dem Bund und den Ländern durch das Grundgesetz als Gemeinschaftsaufgabe aufgelegt. In der gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung konzentrieren sich — um mit Ihren Worten zu sprechen, Herr Abg. Schauß — die Planungsenergien von Bund und Ländern auf eine Neuorientierung des deutschen Bildungswesens.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine Zusatzfrage wird nicht gewünscht. Dann rufe ich die Frage Nr. 633 des Herrn Abg. Voitel auf und bemerke, daß diese Mündliche Frage in eine Kleine Anfrage umgewandelt wird. — Ich nehme an, im Benehmen mit dem Fragesteller, der nicht da ist.

(Voitel [F.D.P.]: Der Fragesteller ist schon da, nur die Antwort fehlt! Aber ich bin einverstanden, nachdem die Erklärung der Landesregierung vorliegt, daß sie heute nicht in der Lage sei, diese Mündliche Frage zu beantworten!)

Vizepräsident Dr. Großkopf

— Nach der Geschäftsordnung haben Sie die Wahl, Sie können beantragen, daß Ihre Mündliche Frage in der nächsten Plenarsitzung in die Fragestunde aufgenommen wird.

(Voitel [F.D.P.]: Ich wandle um in eine Kleine Anfrage!)

— Sie sind also damit einverstanden, daß die Mündliche Frage in eine Kleine Anfrage umgewandelt wird. Damit ist die Frage Nr. 633 erledigt.

Ich rufe die **Frage Nr. 634** auf, die ebenfalls von Herrn Abg. Voitel gestellt wird. Bitte sehr, Herr Abg. Voitel, Sie haben das Wort.

Voitel (F.D.P.):

Mit der Verlegung eines Werkes der IBM von Sindelfingen nach Niederroden/Krs. Dieburg und dem Ausbau dieses Betriebes für etwa 1600 Beschäftigte bis 1975 sowie der Ansiedlung weiterer Betriebe in dieser Gemeinde bekommt der Ausbau der Straßen in diesem Bereich erhöhte Bedeutung.

Ich frage die Landesregierung:

Wann ist mit dem Ausbau und der Fertigstellung der neuen B 45 südlich Jügesheim in Richtung Niederroden sowie der Ringstraße von der alten B 45 zwischen Rollwald und Niederroden mit der Anbindung an die Kreisquerverbindung Seligenstadt—Dietzenbach zu rechnen?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Minister für Wirtschaft und Technik das Wort.

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Zur Zeit ist der Vorentwurf in Bearbeitung. Es muß ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, außerdem der Grunderwerb. Beides wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb kann ich eine verbindliche Äußerung zum Baubeginn jetzt nicht abgeben. Die Baumaßnahme ist allerdings in bezug auf Finanzierung und Bauvorbereitung von uns als vordringlich eingestuft.

Die Rodgau-Ringstraße wird von der Verkehrsplanungsgemeinschaft Rodgau im Auftrage der interessierten Gemeinden mit Zuschüssen des Bundes und des Landes gebaut werden. Aber ich kann auch nicht für diese Planungsgemeinschaft sprechen. Im Auftrag der Gemeinden ist ein Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Die Frage ist beantwortet. Ich rufe die **Frage Nr. 635** auf und erteile für Herrn Abg. Bielefeld Herrn Abg. Stein das Wort.

Stein (F.D.P.):

Kollege Bielefeld fragt die Landesregierung:

Was beabsichtigt sie zu unternehmen, um jungen, verheirateten Angehörigen des Polizeidienstes Wohnungen mit angemessenen Mieten zu beschaffen?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat der Herr Minister der Finanzen.

(Minister Dr. Lang: Das ist Sache des Innenministers! — Molter [F.D.P.]: Die Regierung einigt sich noch!)

Vizepräsident Dr. Großkopf

— Sollen wir die Frage zurückstellen bis ans Ende der Fragestunde?

— Ich werde die Frage nachher noch einmal aufrufen. Herr Minister Dr. Lang, Sie können sich bis dahin vorbereiten.

Ich rufe dann die **Frage Nr. 636** auf und erteile Herrn Abg. Stein das Wort.

Stein (F.D.P.):

Die Frage der Einführung des „sogenannten“ klassenlosen Krankenhauses steht seit langem im Vordergrund der öffentlichen Diskussion, wenn der Neubau oder größere Umbau von Krankenhäusern geplant wird.

Ich frage die Landesregierung:

Welche Vorstellungen hat die Landesregierung grundsätzlich zur Einführung des klassenlosen Krankenhauses, und fördert die Landesregierung noch Krankenhausbauten, die Krankenzimmer mit mehr als 3 Betten für Akutkranke aufnehmen sollen?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Der Herr Sozialminister hat das Wort zur Beantwortung.

Dr. Schmidt, Sozialminister:

Ziel der Krankenhauspolitik der Landesregierung ist es, jedem Bürger eine gleichwertige optimale Krankenhausbehandlung ohne Rücksicht auf wirtschaftliche und soziale Stellung zu sichern. Nach Vorliegen der Arbeitsergebnisse der von mir berufenen Krankenhauskommission werde ich die Vorstellungen im einzelnen dem Landtag und der Öffentlichkeit zur Kenntnis geben. Unabhängig davon werden schon heute in der Regel keine größeren Zimmereinheiten als Drei-Betten-Zimmer gefördert.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Herr Abg. Stein, eine Zusatzfrage!

Stein (F.D.P.):

Herr Minister, darf ich daraus entnehmen, daß auch Sie der Meinung sind, man sollte möglichst das Wort „Klassenloses Krankenhaus“ bei dieser Diskussion vermeiden?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Bitte, Herr Sozialminister!

Dr. Schmidt, Sozialminister:

Ich halte den Begriff „klassenlos“ für eine deutliche Auslegung der Notwendigkeiten, um in der Öffentlichkeit klarzulegen, daß es im Hinblick auf die Behandlung im Krankenhaus keine Klassenunterschiede geben darf.

(Sehr gut! und Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Ich rufe die **Frage Nr. 637** des Herrn Abg. Rohlmann auf. Bitte, Herr Abg. Rohlmann!

Rohlmann (SPD):

Die bisherige Landwirtschaftliche Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen hat der Hessischen Landesregierung einen Vorschlag für eine neue Fachbereichsgliederung unterbreitet.

Roblmann

Ich frage die Landesregierung:

Welche Fachbereiche sind nach diesem Vorschlag vorgesehen und wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Kultusminister das Wort.

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Die bisherige Landwirtschaftliche Fakultät der Justus Liebig-Universität in Gießen hat nach nochmaliger sehr eingehender Beratung die Bildung folgender Fachbereiche vorgeschlagen: Ernährungswissenschaften, angewandte Biologie, angewandte Genetik und Leistungsphysiologie der Tiere, Nahrungswirtschaft und Wirtschaftslehre des Haushalts, Umweltsicherung, in denen eine Reihe von neuen Studiengängen mit neuen Studienabschlüssen entwickelt werden soll. Der Senat der Justus Liebig-Universität hat dem Vorschlag zugestimmt. Die Landesregierung hat den Strukturplan begrüßt, der eine zukunftsorientierte Entwicklung von Lehre und Forschung der bisherigen Landwirtschaftlichen Fakultät und damit auch der Universität Gießen insgesamt gewährleistet.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Ich rufe die **Frage Nr. 638** auf und erteile Herrn Abg. Dr. Schwarz-Schilling das Wort.

Dr. Schwarz-Schilling (CDU):

Vom Seminar für Didaktik der neueren Fremdsprachen — Englisch — an der Abteilung für Erziehungswissenschaften in Gießen sind auf das ausdrückliche Angebot des Kultusministers am 25. Mai 1970 drei zusätzliche H 2-Stellen, drei Lektorenstellen und Mittel zur Finanzierung von Lehraufträgen für 40 Wochenstunden beantragt worden. Diese Anträge sind vom Leiter der AfE und dem Verwaltungsrat der Universität Gießen einstimmig befürwortet worden. Außerdem sind im Rahmen des Dringlichkeitsprogramms eine H 3- und eine A 13-Stelle für die Zeit ab 1. Juni 1970 zur Verfügung gestellt worden. Bis heute ist weder die Besetzung dieser beiden Stellen noch die Genehmigung der beantragten Stellen erfolgt.

Ich frage die Landesregierung:

Wann ist damit zu rechnen, daß die beantragten Stellen besetzt werden können?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Kultusminister das Wort.

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Herr Abgeordneter, der Antrag auf zusätzliche Stellen ging bei uns am 2. Juli 1970 ein. Er wird zur Zeit bearbeitet. Über ihn wird in dieser Woche entschieden werden.

Der Antrag für die Lektorenstelle ging am 26. Juni 1970 bei mir ein. Ich habe den Einstellungsbescheid am 3. Juli 1970 nach Gießen abgesandt.

Der Antrag auf Besetzung der H 3-Stelle ging am 19. Juni 1970 im Ministerium ein. Er wird in dieser Woche, nachdem noch fehlende Unterlagen nachgereicht wurden, an die Staatskanzlei weitergeleitet werden.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine Zusatzfrage des Herrn Abg. von Zworowsky!

von Zworowsky (CDU):

Herr Minister, halten Sie es für sinnvoll, daß der Dienstweg von einer Universität bis zu Ihrem Ministerium sechs Wochen beträgt?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Bitte, Herr Kultusminister!

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Herr Abgeordneter, das liegt an den absendenden Stellen. Ich habe Ihnen die Eingangsdaten der Schreiben im Kultusministerium genannt und Ihnen gesagt, in welcher Frist diese Unterlagen nach Eingang bei uns bearbeitet worden sind.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Die Frage ist damit beantwortet. Ich rufe als nächste Frage die **Frage Nr. 639** des Herrn Abg. Trageser auf. Bitte, Herr Abg. Trageser!

Trageser (CDU):

Ich frage die Landesregierung:

Trifft es zu, daß sich an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in der Nordweststadt Frankfurt am Main für das kommende Semester 172 Kandidaten angemeldet haben, auf Anweisung des Kultusministers jedoch nur 60 eine Aufnahmezusage erhielten, obwohl Studienplätze noch frei sein sollen?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung, bitte Herr Kultusminister!

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Nein, das trifft nicht zu. Zum Wintersemester 1970/71 haben sich 175 Bewerber gemeldet, von denen 158 die Meldung aufrechterhalten haben. Von ihnen wurden nicht 60, sondern 70 Studienbewerber aufgenommen. Die derzeitige Aufnahmemöglichkeit für Studienanfänger ist damit erschöpft.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Keine Zusatzfrage. Die Frage ist beantwortet. Ich rufe die **Frage Nr. 640** des Herrn Abg. Dr. Wagner (CDU) auf. Bitte, Herr Abgeordneter!

Dr. Wagner (CDU):

Die Volkshochschule Heppenheim bereitet in Zusammenarbeit mit Fachastronomen der Sternwarte Heidelberg den Bau einer Volkssternwarte auf der Starkenburg vor. Die Stadt hat das Gelände zur Verfügung gestellt, die Baugenehmigung ist erteilt. Für die Errichtung dieser Volkssternwarte, die den Schulen und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen soll, sind bei ungewöhnlich hoher Eigenleistung der Volkshochschule insgesamt 49 000 DM erforderlich. Von der Landesregierung wurde ein Zuschuß von 9000 DM erbeten. Nachdem der Kultusminister zunächst mündlich eine Zusage gegeben habe, sei vor kurzem ein ablehnender Bescheid eingegangen.

Ich frage die Landesregierung, ob sie für 1971 eine Zusage geben kann, um den Baubeginn nicht zu verzögern.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Kultusminister das Wort.

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Nach dem in meinem Hause vorgelegten Finanzierungsplan vom 4. Februar 1970 entstehen für den Neubau der Volkssternwarte in Heppenheim nicht, wie Sie meinen, Herr Abgeordneter, 49 000 DM, sondern 108 000 DM Kosten. Die Eigenleistung besteht aus 6000 DM in bar und der Einbringung der bisher bereits vorhandenen Instrumente. Hinzu kommen eine Zuwendung der Stadt Heppenheim von 9000 DM und Spenden in Höhe von 1550 DM. Der verbleibende Rest beträgt 74 950 DM. Von meinem Hause ist dem Leiter der Volkshochschule lediglich zugesagt worden, die Voraussetzungen für eine mögliche finanzielle Förderung des Angebotes zu prüfen.

Die Volkshochschule Heppenheim hat auf meine Bitte vom 12. Februar 1970 um Mitteilung, welche hypothekarisch zu sichernden Fremdmittel sie eingeplant habe und welchen Zuschußbetrag der Landkreis für dieses Projekt aufbringen wird, durch den beauftragten Architekten schriftlich erklären lassen:

Die noch aufzubringenden 74 950 DM wären vom Kreis und Land über zwei bis drei Jahre zur Verfügung zu stellen.

Damit verband der Architekt auch die Frage, ob es möglich wäre, daß das Land eine Bürgschaft für ein kurzfristiges Darlehen übernehmen könnte. Ich habe dem Antrag nach sorgfältiger Prüfung der für diese Baumaßnahme gegebenen finanziellen Voraussetzungen und nach Eingang einer negativen Stellungnahme des Hessischen Landesverbandes für Erwachsenenbildung, der feststellte, daß bei der derzeitigen finanziellen Situation der hessischen Volkshochschulen die Bezuschussung eines derartigen Neubauprojektes aus den Mitteln zur Förderung der freien Erwachsenenbildung nicht vorrangig wäre, nicht stattgegeben.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Keine Zusatzfrage.

Die Frage Nr. 641 der Abg. Frau Schnell (CDU) wird — im Einvernehmen mit der Fragestellerin — in eine Kleine Anfrage umgewandelt.

Es folgt die Frage Nr. 642 des Abg. Trageser (CDU). Bitte sehr, Herr Abg. Trageser!

Trageser (CDU):

Ich frage die Landesregierung:

Ist der Hessischen Landesregierung die Zeitschrift „Land und Gemeinde“, Verlag Stümpel, Frankfurt/Main, bekannt, wurde sie durch direkte finanzielle Zuwendungen oder durch Kauf und Verteilung von Exemplaren von der Hessischen Landesregierung gefördert?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Minister der Finanzen das Wort.

Dr. Lang, Minister der Finanzen:

Soweit ich unterrichtet bin, sind von der Zeitschrift „Land und Gemeinde“ zwei Probenummern — Juni 1969 und Dezember 1969 — in geringer Zahl verteilt worden. Die Zeitschrift wurde weder direkt noch indirekt durch Kauf oder Verteilung gefördert.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine Zusatzfrage wird nicht gestellt. Dann rufe ich die Frage Nr. 643 des Herrn Abg. Borsche auf. Bitte, Herr Abg. Borsche.

Borsche (CDU):

Ich frage die Landesregierung:

Welche Gründe sind dafür maßgebend, daß an das Kultusministerium gerichtete Briefe häufig erst nach vier Monaten, mitunter auch gar nicht, beantwortet werden?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Kultusminister das Wort.

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Herr Abg. Borsche, es trifft nicht zu, daß an mein Haus gerichtete Briefe häufig so verspätet beantwortet werden. In denjenigen Fällen, in denen anzunehmen ist, daß die abschließende Bearbeitung einer Anfrage nicht in Kürze möglich ist, ergeht ein Zwischenbescheid. Dies ist auch in dem Fall geschehen, Herr Abgeordneter, den Sie wohl im Auge haben.

(Borsche [CDU]: Sie irren, Herr Minister!)

— Ich irre nicht, Herr Abgeordneter, es sei denn, Sie haben noch einen anderen Fall im Auge.

(Lachen bei der CDU.)

Eine ausführliche Antwort ist Ihnen inzwischen übrigens zugegangen.

(Milde [CDU]: Ein echter Ordinarius! — Kaye [NPD]: Woher wissen Sie, da Sie nicht irren?)

Es gab jedoch — erlauben Sie mir, darauf zusätzlich hinzuweisen — in jüngster Zeit eine Reihe von Briefaktionen, die mir täglich bis zu 100 Briefen ins Haus brachten. Allein zum Thema der Pflichtstundenzahl der Berufsschullehrer sind mir annähernd 2000 Briefe zugegangen. Sie werden verstehen, daß alle diese Briefe nicht innerhalb kurzer Frist beantwortet werden können. Wir könnten sonst keine andere Arbeit leisten.

(Zustimmung bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Herr Abg. Borsche hat das Wort zu einer Zusatzfrage.

Borsche (CDU):

Herr Minister, Sie spielten auf einen Fall an, von dem Sie glaubten, daß ich ihn zum Anlaß genommen hätte. Ist Ihnen nicht bekannt, daß die Eingaben des Liebig-Gymnasiums in Frankfurt am Main aus dem Jahre 1968 auch im Jahre 1969 noch keine Beantwortung gefunden haben? Ist Ihnen ferner nicht bekannt, daß die Eingaben der nebenamtlich tätigen Lehrkräfte vom November 1969 erst eine zwischenbescheidliche Beantwortung erfuhren, nachdem diese Lehrkräfte für Ende Juni dieses Jahres einen Streik angekündigt hatten?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Herr Kultusminister!

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Herr Abgeordneter, offensichtlich ist Ihnen nicht bekannt, daß in den letzten Monaten gerade mit den Vertretern des Liebig-Gymnasiums — sowohl mit den Elternvertretern als auch mit den Schülervertretern — ein dauernder persönlicher Kontakt stattgefunden hat. Klammern Sie sich jetzt bitte nicht an irgendein Schriftstück. Worum gebeten worden ist, ist ja, daß wir für Diskussionen gerade in Fragen der Schulreform zur Verfügung stehen. In dem anderen Fall ist auch eine ganze Reihe — sogar schriftlicher — Auskünfte erteilt worden, die von den Betroffenen nur als unbefriedigend betrachtet worden sind, einmal ganz abgesehen von persönlichen Gesprächen, die ich selbst auch über die Frage der Bezahlung der nebenamtlichen Lehrer geführt habe.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Frau Abg. Bläsing zu einer Zusatzfrage!

Frau Bläsing (NPD):

Herr Kultusminister, mir sind eine ganze Reihe von Fällen bekannt, nach denen hessische Staatsbürger an Ihr Ministerium und andere Ministerien der Hessischen Landesregierung Eingaben gerichtet haben, die gänzlich verschwunden sind. Ich frage Sie nun: Ist das die Folge der von Herrn Ministerpräsident Osswald propagierten bürgernahen Verwaltung?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Der Herr Kultusminister hat das Wort.

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Ich wiederhole: Briefe, die uns erreichen, werden beantwortet.

(Frau Bläsing [NPD]: Das stimmt doch gar nicht!
— Weitere Zurufe. — Borsche [CDU]: Ich habe erst eine Zusatzfrage gestellt!)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine zweite Zusatzfrage, Herr Abg. Borsche!

Borsche (CDU):

Herr Minister, halten Sie es im Sinne der von mir gestellten Frage etwa für wichtiger, durch Ihre Pressestelle täglich irgendwelche auch nicht so besonders wichtigen Dinge veröffentlichen zu lassen, wie z. B. die Teilnahme einer Schule an den Volleyballmeisterschaften, statt lieber die Eingaben schneller zu bearbeiten, die den Eltern, Schülern und Beschäftigten Ihres Hauses dringender erscheinen?

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Herr Kultusminister!

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Herr Abgeordneter, Ihnen dürfte doch bekannt sein, daß die Pressestelle das eine und die übrigen Abteilungen des Ministeriums, die Briefe beantworten, das andere ist.

(Zurufe von der CDU.)

Im übrigen werden Sie doch wohl nicht das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Informationen hier zensieren wollen. Wollen Sie jetzt entscheiden, daß Informationen über den Schulsport etwa unwichtiger sind als andere Dinge?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Ich rufe die Frage Nr. 644 des Abg. Böhm auf. Bitte, Herr Abg. Böhm.

Abg. Böhm (CDU):

Das Ministerium für Wirtschaft und Technik hat Überlegungen veröffentlicht, nach denen geprüft wird, ob und wie die Energieversorgung im nordhessischen Raum und im Zonenrandgebiet durch die Errichtung einer Raffinerie oder einer Produkten-Pipeline verbessert werden kann. Anfang dieses Jahres ist mir von der Landesregierung mitgeteilt worden, daß die Untersuchungen zu dieser Frage noch nicht abgeschlossen sind.

Ich frage die Landesregierung:

Kann sie heute ein Ergebnis dieser Untersuchungen bekanntgeben?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Zur Beantwortung hat der Herr Minister für Wirtschaft und Technik das Wort.

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Bezüglich der Ansiedlung eines Raffinerieprojektes in Nordhessen hat die Untersuchung ergeben, daß selbst unter der Annahme der günstigsten Voraussetzungen, d. h. also Raffineriebau durch mehrere Gesellschaften, außerdem hohe Zuschüsse der öffentlichen Hand und auch eine billige, d. h. eine reine Destillationsraffinerie ohne Krack-Anlage, die Verbilligung in Nordhessen nur eine DM pro Tonne bedeuten würde, d. h. 0,1 Pfennig pro Liter. Das ist kein entscheidender wirtschaftlicher Vorteil.

Wir sind deshalb der Auffassung, daß die Untersuchung vor allen Dingen auf der Basis weitergeführt werden muß, ob eine Produkten-Pipeline von Norden kommend nach Kassel durchgeführt wird und auf der anderen Seite von Süden her kommend eine Erdgasversorgung in starkem Ausmaß dort erfolgen kann. Dazu müssen aber noch Verhandlungen geführt werden. Das richtet sich auch nach den Ergebnissen, die unter Umständen bezüglich des russischen Erdgases erst erzielt werden.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Eine Zusatzfrage des Herrn Abg. Böhm!

Böhm (CDU):

Herr Minister, haben Kontakte mit der niedersächsischen Landesregierung in dieser Frage stattgefunden, weil man doch den Raum Kassel — Göttingen als eine Einheit sehen muß und nach meiner Meinung die Energieversorgung dieses Raumes als Gemeinschaftsleistung beider Bundesländer erfolgen könnte?

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Bitte, Herr Minister für Wirtschaft und Technik!

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Wir haben berechnet, daß für eine solche Raffinerie ein Einzugsbereich von etwa 8,7 % der Fläche der Bundesrepublik in Frage käme. Das wären Teile des östlichen Westfalen und des südlichen Niedersachsen. Aber diese Berechnungen haben eben ergeben, daß die günstigste Situation noch die wäre, daß die Pipeline, die zur Raffinerie geführt wird, von Wilhelmshaven nach Kassel gezogen wird. Das sind 290 km. Das bedeutet

Minister Arndt

eine derartig hohe Investitionssumme, daß eben nur der sehr geringe Preisvorteil von 0,1 Pfennig pro Liter in Frage kommt. Dabei geht man davon aus, daß keine Änderungen in der ganzen Frage der Steuergesetzgebung erfolgen, Heizölsteuer usw., und daß kein Erdgas nach Kassel kommt. Das heißt, im selben Augenblick, da Erdgas nach Kassel käme, wäre diese Raffinerie einfach nicht mehr rentabel genug. Das führt nun dazu, daß die Erdölgesellschaften sagen: Dieses Projekt ist für uns einfach nicht rentabel. Wir wollen untersuchen, ob eine Verbindung Produkten-Pipeline durchgezogen bis Kassel, und von der anderen Seite eine Erdgaslinie, von Süden her kommend nach Kassel, die richtige und bessere Lösung ist.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Bitte Herr Abg. Dr. Lucas zu einer Zusatzfrage!

Dr. Lucas (CDU):

Herr Minister, eine kleine Frage: Ist Ihnen vielleicht falsch berichtet worden? Kassel ist doch voll erdgasversorgt.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Herr Minister für Wirtschaft und Technik!

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Das ist richtig, Kassel ist erdgasversorgt für den Hausgebrauch. Aber wenn wir davon ausgehen, daß wir von schwerem Heizöl auf Erdgas innerhalb der Industrie umstellen wollen, dann reichen die jetzigen Erdgaslinien nach Kassel bei weitem nicht aus.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Damit ist die Frage erledigt. Ich rufe die Frage Nr. 645 auf. Herr Abg. Böhm!

Böhm (CDU):

Auf Wunsch des Herrn Innenministers soll diese Frage heute zurückgestellt werden. Ich beantrage daher, sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Damit ist so beschlossen. Auf Beschluß des Hauses wird die Frage Nr. 645 bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Ich habe noch die Frage Nr. 635 des Herrn Abg. Bielefeld nachzuholen. Der Herr Minister der Finanzen erklärt mir, daß im Benehmen mit dem Fragesteller die Frage in eine Kleine Anfrage umgewandelt werden soll und sich daher die Beantwortung erübrigt. Damit ist auch diese Frage erledigt und auch die Fragestunde insgesamt.

Meine Damen und Herren, nach Beendigung der Fragestunde fahren wir in der Tagesordnung fort. Ich rufe den Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über die Weinbergsrolle — Drucks. Nr. 3002 —

Zur Begründung hat der Herr Minister für Landwirtschaft und Forsten das Wort.

Dr. Tröscher, Minister für Landwirtschaft und Forsten:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und meine Herren! Das Deutsche Weingesetz vom 16. Juli 1969 tritt am 19. Juli 1971 in Kraft. Durch dieses Gesetz

Minister Dr. Tröscher

sollen die Bestimmungen des Weingesetzes aus dem Jahre 1930 den veränderten Verhältnissen und den inzwischen gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt werden. Zugleich aber soll durch das neue deutsche Weingesetz die Möglichkeit geschaffen werden, den recht unterschiedlichen Standortbedingungen in den einzelnen Weinbautreibenden Ländern des Bundesgebietes Rechnung zu tragen. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen der Weinbautreibenden Länder ermächtigt, insgesamt 15 Tatbestände durch Rechtsverordnung zu regeln.

Eine wichtige Aufgabe des neuen deutschen Weingesetzes ist es, die Verbraucher, also die Weintrinker, vor Täuschungen zu schützen. Hierzu sind in das Weingesetz eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen worden, von denen die Neuregelung des Kennzeichnungsrechts besondere Bedeutung hat.

(Zuruf Dr. Best [SPD].)

— Ja, ich bin auch der Meinung, Herr Abgeordneter, daß Wein ein besseres Getränk wäre als Wasser.

In diesem Zusammenhang ist die künftige Anwendung geographischer Herkunftsbezeichnungen das Wichtigste. Dieser Tatbestand wird im § 9 des Weingesetzes geregelt. Die kleinste geographische Einheit ist nach diesen Bestimmungen die sogenannte Lage. In den Weinbaugebieten der Bundesrepublik gibt es etwa 35 000 Lagenamen, von denen rund 1000 in den hessischen Weinbaugebieten verwandt werden. Das heißt praktisch, daß ungefähr für 2,5 Hektar Weinbaufläche in Hessen ein Lagenamen existiert, oder sagen wir: auf den Ertrag bezogen auf 15 000 bis 20 000 Liter Wein ein Lagenamen! Diese Vielfalt führte zu einer Zersplitterung des Angebots auf dem Markt und verhinderte so die Herstellung möglichst großer einheitlicher Partien von Wein, wie sie heute vom Handel sowohl innerhalb der Bundesrepublik als auch besonders für den Export verlangt werden. § 9 des neuen deutschen Weingesetzes schafft endlich die Möglichkeit, diese Lagenamen auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Nach dem geltenden Recht ist die Lage kein einheitlicher Begriff. Im neuen deutschen Weingesetz werden deshalb alle erlaubten geographischen Begriffe neu und genau definiert. So ist unter „Lage“ eine bestimmte Rebfläche oder die Zusammenfassung solcher Flächen zu verstehen, aus deren Erträgen gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen. Solche Flächen können in einer Gemeinde oder in mehreren benachbarten Gemeinden eines Weinbaugebietes liegen.

Als neuer geographischer Begriff wird der „Bereich“ eingeführt. Das Weingesetz versteht hierunter eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksprägung hergestellt zu werden pflegen und die in nahe beieinander liegenden Gemeinden desselben Weinbaugebietes liegen.

Mit dem Inkrafttreten des Weingesetzes am 19. Juli 1971 sind Namen und Lagen von Bereichen zur Angabe der Herkunft des Weines oder der Ausgangsstoffe als geographische Bezeichnungen nur zulässig, wenn diese Namen in die Weinbergsrolle eingetragen sind.

Als recht erfreulich darf ich anerkennen, daß der Bundesgesetzgeber die Regelung wichtiger Tatbestände über Lagen und Bereiche durch § 9 Abs. 5 den Ländern übertragen hat; denn die Landesregierungen der Weinbautreibenden Länder sind weit besser in der Lage, den örtlichen Verschiedenartigkeiten Rechnung zu tragen als die Bundesregierung. Abs. 5 des § 9 lautet:

Die Landesregierungen der Weinbautreibenden Länder regeln durch Rechtsverordnung, sofern nicht eine Regelung durch Landesgesetz getroffen wird,

Minister Dr. Tröschler

1. die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle,
2. das Nähere über Eintragungen und Löschungen einschließlich der Feststellung und Festsetzung der Lage- und Bereichsnamen,
3. die Antragsberechtigung sowie Inhalt und Form der Anträge,
4. die Eintragung und Löschung von Amts wegen,
5. die Zuständigkeit der Behörden.

Was hat dies für Konsequenzen? Es dürften künftig zahlreiche Namen, die in das Kataster eingetragen und herkömmlich sind, nicht mehr angewandt werden. Die Landesregierung erblickt hierin eine Einschränkung des Eigentums. Sie hat sich deshalb in Übereinstimmung mit den Landesregierungen aller weinbautreibenden Länder entschlossen, eine Regelung durch Gesetz herbeizuführen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß durch das Gesetz über die Weinbergsrolle ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung des Bezeichnungsrechts geleistet werden kann. Ich bitte das Hohe Haus, dem Entwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Die Begründung ist gegeben. Ich eröffne die Aussprache über den Entwurf. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Wagner.

Dr. Wagner (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn auch im Land Hessen nur sehr kleine Weinbaugebiete liegen, so ist doch die Aufgabe, die uns in den nächsten Jahren gestellt ist — auch als Landesparlament —, nicht gerade einfacher geworden. Sicher ist es für das Land Rheinland-Pfalz in vielen Dingen nicht nur umfangreicher, sondern auch komplizierter. Aber die Forderungen aus der neuen Weinmarktordnung und den daraus sich ergebenden Gesetzen und Verordnungen in der Bundesrepublik sind auch für uns durchaus gravierend. Man kann wohl sagen, daß bei allem Optimismus, mit dem Sprecher für den Weinbau die Situation vor allen Dingen des Rheingaus ansehen, man doch sehen muß, daß solche Gesetze und die daraus sich ergebenden Verordnungen in die Struktur und vor allen Dingen in die Vermarktung des Weines im Rheingau recht erheblich einzugreifen in der Lage sind. Wahrscheinlich werden wir auf Grund der Vorschriften des Bundesgesetzes gar nicht anders können, als eine Reihe von Dingen vorzubereiten und vielleicht auch zu beschließen, die wir lieber anders gesehen hätten.

Aber nun zu dem Gesetz. Zur Situation des Weinbaues im Augenblick etwas zu sagen, ist ohnehin in diesem Zusammenhang nicht das Richtige. Ich hoffe, daß wir anderwärts noch einmal Gelegenheit dazu haben werden. Aber was gerade dieses Gesetz anbetrifft, so ist folgendes zu sagen:

Wenn man den ursprünglich vorgelegten Referentenentwurf mit dem heutigen Kabinettsentwurf vergleicht, kann man wohl sagen, daß in einer Reihe von Fällen die Anregungen der Weinbautreibenden und des Weinhandels oder auch der kommunalen Vertreter Berücksichtigung gefunden haben. Trotzdem, Herr Minister, gibt es eine Reihe von Punkten, in denen wir gemessen an dem rheinland-pfälzischen Vorbild einige ganz entscheidende Verbesserungen sehen möchten. Es gefällt uns nicht, daß in diesem Gesetz weit stärker als im Gesetz von Rheinland-Pfalz, das ja über die größten Weinbaugebiete verfügt, den Rechtsverordnungen ein so breiter Raum eingeräumt worden ist. Ich sage immer wieder: im Vergleich zu Rheinland-Pfalz.

Dr. Wagner

Ein Weiteres: Gerade weil die Verringerung der Lagenamen — und es wird eine sehr starke Verringerung eintreten — sehr problematisch ist, nicht nur für den einzelnen Eigentümer — natürlich für ihn ganz besonders —, sondern für das gesamte Weinbaugebiet, erscheint es uns notwendig, daß die berufsständischen Vertreter stärker eingeschaltet werden als Sie es in dieser Gesetzesvorlage vorgesehen haben. Ich will Ihnen das einmal an einem Beispiel erläutern: Antragsberechtigt für die Eintragung in die Weinbergsrolle ist zunächst einmal eine Gemeinde. Diese Gemeinde bildet einen Lagenausschuß, das heißt einen Ausschuß, der für das Plenum, die Gemeindevertretung, oder für den Gemeindevorstand nun die Eintragung bestimmter neuer Lagen vorbereitet. Aber da in diesem Gesetz alle Hinweise auf die Zusammensetzung des Lagenausschusses fehlen, muß man zumindest als möglich annehmen, daß eine Gemeinde einen solchen Lagenausschuß vielleicht nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung bildet. Das würde bedeuten, daß die Vertreter der Winzer, der Berufsstände, vor allen Dingen aber auch des Weinhandels in diesem Lagenausschuß nicht vertreten sind. Zumindest sollten wir — ähnlich wie in Rheinland-Pfalz — die Zusammensetzung dieses Lagenausschusses durch Gesetz vorschreiben.

Etwas Ähnliches gilt auch für das Weinbauamt. Dieses Weinbauamt ist wohl die letzte Instanz, die überhaupt über einen solchen Antrag von Gemeinden oder auch des Kreises entscheiden kann. Sicher ist dieser Bescheid rechtlich anfechtbar. Aber letzten Endes fällt doch hier die Entscheidung. Sie haben nicht — anders als in Rheinland-Pfalz — durch Gesetz vorgesehen, daß auch beim Weinbauamt ein Sachverständigenausschuß gebildet wird, der mit seinen Empfehlungen die örtlichen, aber vor allen Dingen die überregionalen Gesichtspunkte — sei es von den Winzern her oder auch vom Weinhandel her — zur Geltung bringen könnte. Wir werden deshalb im Ausschuß Wert darauf legen, daß ein solcher Sachverständigenausschuß bei dem Weinbauamt gebildet wird.

Und ein dritter Punkt, der etwas mit der Grundlage des Gesetzes zu tun hat: Anders als Rheinland-Pfalz sehen Sie lediglich Lagen — Einzellagen — vor, die ja eine bestimmte Mindestgröße haben sollen — im Einzelfall kann davon abgegangen werden —, und Sie sehen Bereiche vor. Dann wäre wahrscheinlich fast der ganze Rheingau oder zumindest ein sehr großer Teil des Weinbaugebietes ein Bereich. Die Rheinland-Pfälzer haben um der besseren Vermarktung willen und vor allen Dingen um bestimmte zugkräftige Lagennamen, die ich jetzt hier im einzelnen nicht aufzählen will, zu erhalten, zwischen die Einzellage und den Bereich noch die Großlage eingeführt. Das mag vielleicht problematisch erscheinen; im Bundesgesetz ist davon nicht direkt die Rede. Aber, Herr Minister, ich glaube doch, wenn die Rheinland-Pfälzer das in ihrem Gesetz für sich in Anspruch nehmen, sollten wir uns zumindest im Ausschuß über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen zusätzlichen Regelung unterhalten.

Ich meine, daß dieses Gesetz — so kurz es ist — doch einer sorgfältigen Beratung bedarf. Sie werden sich vorstellen können, daß wir bei dem Eingriff in das Eigentum, der hier durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, natürlich mit erheblichen Widerständen der einzelnen Eigentümer zu rechnen haben werden, daß auch die Gegnerschaft zwischen den einzelnen Eigentümern eine sehr große Rolle spielen wird, daß derjenige dessen Land nun in der Weinbergsrolle verbleibt bzw. neu eingetragen wird, sich in einer ganz anderen Situation befindet gegenüber einem anderen, dessen Land in der neuen Weinbergsrolle nicht er-

Dr. Wagner

scheint. Deswegen erschiene es uns sinnvoll, das Gesetz im einzelnen stärker auszubauen, um all diesen Einspruchsmöglichkeiten und berechtigten Interessen, die hier zu vertreten sind, stärker Geltung verschaffen zu können.

Wir sollten recht bald an die Verabschiedung dieses Gesetzes herangehen. Ich habe noch eine Bitte, Herr Minister: Es wäre wohl für uns im Ausschuß dienlich, wenn Sie den Ausschußmitgliedern eine Aufstellung vorlegen könnten, wie Sie sich und Ihr Haus die Zusammenfassung von Einzellagen und Bereichen vorstellen. Ich weiß, daß das nicht zwingend vorzuschreiben ist. Aber um wenigstens einmal einen Begriff davon zu bekommen, welche Auswirkungen dieses Gesetz haben könnte, wäre uns ein solcher Musterentwurf durchaus dienlich. Ich möchte außerdem darum bitten, daß gerade bei diesem Gesetz die Vertreter des Berufsstandes, sowohl der Winzer als auch des Weinhandels, aber auch der kommunalpolitischen Gremien des Rheingaus — der Rheingau ist am stärksten davon betroffen — ausführlich Gehör erhalten. Denn die Dinge sind nicht nur vom Weinmarkt her zu sehen, sondern sie gehen sehr stark in die Eigentumsrechte des einzelnen hinein.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Golf.

Dr. Golf (NPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die NPD-Fraktion begrüßt ebenfalls die Einführung einer Weinbergrolle, weil sie im großen und ganzen den Interessen der Winzer und auch denen der Verbraucher entspricht. Auf diese Weise wird eben eine Art Flurbereinigung auf dem Gebiet der unzähligen Lagenamen erreicht. Auch die vorgesehene Regelung über die Eintragung, Änderung, Löschung in der Weinbergrolle und die Einrichtung der Weinbaurolle beim Weinbauamt entspricht durchaus praktischen und durchführbaren Vorstellungen. Aber es wird jedenfalls, wie schon von der CDU erörtert worden ist, zu überlegen sein, ob es für die hessischen Verhältnisse genügt, die Lagen auf fünf Hektar als untere Grenze zu begrenzen. Dadurch würden viele Einzellagen, die jetzt doch sehr bekannt sind und sehr gerne getrunken werden, verschwinden. Es wäre also durchaus zu überlegen, ob man sich nicht doch näher an das Gesetz über die Weinbaurolle von Rheinland-Pfalz anlehnen und Einzellagen neben Großlagen und Bereichen einführen sollte.

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. August Franke.

August Franke (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Fraktion begrüßt die Gesetzesvorlage. Der Herr Kollege Wagner hat eben einige Punkte angesprochen, insbesondere bezüglich der Lagen in Rheinland-Pfalz. Dieses Land kann nicht in jeder Beziehung mit unseren Weinbaugebieten verglichen werden, weil eine andere Größenordnung, eine andere Struktur dort vorhanden ist. Ich bin aber der Meinung — denn alle Politiker trinken gerne Wein, und wir alle sind interessiert daran, daß guter Wein hier in diesem Lande produziert wird —, daß wir wie in anderen Ausschüssen auch im Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten die berufständischen Vertretungen hören werden. Der Ausschuß

August Franke

wird sich dann davon überzeugen lassen, daß die besten, überzeugenden Argumente auch ihren Niederschlag in dieser Gesetzesvorlage finden werden. Ich glaube, wir werden uns hier bald verständigen, und wir werden so bald wie möglich darangehen, auch diese Vorlage im Ausschuß abschließend zu beraten, damit sie vom Plenum verabschiedet werden kann.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, ist die Aussprache geschlossen. Der Ältestenrat schlägt vor, diesen Entwurf dem Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe **Punkt 5** auf:

Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz — IngG) — Drucks. Nr. 3016

Zur Begründung des Entwurfs hat der Herr Minister für Wirtschaft und Technik das Wort.

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie wissen, daß das Bundesingenieurgesetz wegen mangelnder Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt worden ist. Die Länder haben in weitgehender Anlehnung an das Ingenieurgesetz des Bundes einen Modellentwurf für eine einheitliche Regelung der Materie ausgearbeitet. Dieser Modellentwurf ist von der Ministerpräsidentenkonferenz gebilligt worden. Das hessische Kabinett hat diesen Modellentwurf zur Wahrung einheitlichen Rechts übernommen und im wesentlichen dann nur die EWG-Klausel angefügt, auf die ich noch gesondert zu sprechen komme.

Ohne weiteres ist zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt, wer ein deutsches Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder wem das Recht zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ auf Grund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom Oktober 1968 verliehen worden ist; ferner auch, wer im Ausland den akademischen Grad eines Ingenieurs erworben hat. Der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bedarf, wer ein Abschlußzeugnis einer ausländischen Schule besitzt. Die Genehmigung ist bei Gleichwertigkeit des ausländischen Zeugnisses mit inländischen zu erteilen. Ausländern kann allerdings die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Diese Einschränkung gilt nach dem Entwurf nicht für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Insoweit liegt also eine Abweichung von dem ursprünglichen Bundesgesetz vor und von dem Modellentwurf. Sie ist jedoch notwendig und von den meisten anderen Bundesländern auch eingefügt worden. Würde nämlich die Einschränkung auch für Staatsangehörige von EWG-Mitgliedsstaaten gelten, so wäre dies mit Artikel 53 des EWG-Vertrages nicht vereinbar, weil diese Bestimmung die Einführung neuer Ausländerbeschränkungen verbietet. Auch das Erfordernis der Gegenseitigkeit gilt aber in der EWG als Ausländerbeschränkung.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

(Minister Arndt: Bitte!)

Bitte, Herr Abg. Molter!

Molter (F.D.P.):

Herr Minister, Sie sagten: von den meisten Ländern, Welche Länder haben diese zusätzliche Formulierung nicht in ihr Gesetz aufgenommen?

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Ich bin im Augenblick nicht genau darüber informiert, welche Länder es sind. Es sind aber weitaus die meisten. Es gibt einige Länder, in denen verabschiedet worden ist, und einige, in denen das noch nicht erfolgte.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Gestatten Sie noch eine weitere Zwischenfrage?

(Minister Arndt: Bitte!)

Bitte, Herr Dr. Kurtz!

Dr. Kurtz (CDU):

Herr Minister, warum ist diese EWG-Klausel nicht gleich von den Wirtschaftsministerien eingearbeitet worden? Warum hat das hessische Wirtschaftsministerium diesen Vorschlag nicht gemacht?

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Ich weiß nicht, welcher der Länderreferenten plötzlich auf den Artikel 53 des EWG-Vertrages gestoßen ist. Das ist zu einem späten Zeitpunkt erfolgt, aber immerhin noch nicht zu spät.

Wichtig ist, daß Genehmigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegen haben, weiter gelten. Damit wird eine Beruhigung bei den Betroffenen erreicht und zugleich erhebliche Verwaltungsarbeit erspart.

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ darf nach § 3 des Entwurfs ferner führen, wer eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat. Diese Personen müssen ihre Absicht, die Berufsbezeichnung weiter zu führen, der zuständigen Behörde innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich anzeigen. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß schriftliche Anzeigen bei der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit behalten. Für die große Zahl der von dieser Übergangsbestimmung Betroffenen ist also diese Pflicht zur Anzeige und die Einhaltung der Frist von einem Jahr von großer Bedeutung. Ich erinnere daran, daß diese Frist zunächst auch im Bundesgesetz galt und daß sie auf zwei Jahre verlängert wurde, weil eine große Anzahl sie trotz entsprechender Hinweise in der Presse versäumt hatte. Da die alten Anzeigen aber, wie ich hier ausführte, noch nach diesem Gesetzentwurf ihre Gültigkeit behalten, dürften diese Schwierigkeiten nicht wiederum auftreten. Bei diesem Personenkreis der zur Anzeige Verpflichteten muß die Behörde allerdings dann mit Untersagungen einschreiten, wenn durch Fehlleistungen Leben und Gesundheit erheblich gefährdet sind. Zuständig für die Genehmigung, Entgegennahme der Anzeige und Untersagung ist einheitlich überall der Regierungspräsident.

Zur Rechtseinheitlichkeit im ganzen Bundesgebiet trägt vornehmlich § 7 bei. Er bestimmt, daß jeder, der zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in einem anderen Bundesland einschließlich Berlins befugt ist, diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen darf.

Ich möchte auf die Dringlichkeit der Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage besonders hinweisen. Ich darf erwähnen, daß eine Anfrage nach dem Stand der Sache im März dieses Jahres hier vom Landtag gestellt wurde

Minister Arndt

mit dem Auftrag an die Landesregierung, das möglichst bald vorzulegen.

(Dr. Kurtz [CDU]: August 1969!)

— Aber nach dem Modellentwurf dann im März. Mit Ausnahme von Hamburg, dessen Gesetzentwurf bisher nicht bekannt geworden ist, haben alle Bundesländer den Modellentwurf übernommen und auch die weitaus meisten die EWG-Klausel angehängt. Die Landtage von Nordrhein-Westfalen und Saarland haben ein dem Modellentwurf entsprechendes Gesetz bereits verabschiedet. In Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Bremen und Berlin ist mit einer alsbaldigen Verabschiedung zu rechnen.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Herr Minister?

(Minister Arndt: Lassen Sie mich den Satz zu Ende führen!)

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Niedersachsen wird wegen der Auflösung seines Landtags den Entwurf erst in diesen Wochen einbringen können.

Bitte!

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Bitte, Herr Dr. Wagner!

Dr. Wagner (CDU):

Herr Minister, es wäre vielleicht noch eine Auskunft von Ihnen dienlich: Haben diese Länder im wesentlichen die gleichen Gesetze, den gleichen Gesetzesinhalt oder sogar vielleicht den gleichen Gesetzeswortlaut?

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Den gleichen Gesetzeswortlaut, weil wir uns alle an den Modellentwurf gehalten haben.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Herr Abg. Molter bitte!

Molter (F.D.P.):

Herr Minister, können Sie uns noch etwas darüber sagen, ob im übrigen Bereich der EWG, also fremder, nichtdeutscher Gesetze, der Schutz des Namens „Ingenieur“ für Deutsche auch gegeben ist? Ist die Gegenseitigkeit gewährleistet?

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Sie ist in den meisten EWG-Ländern verbürgt. Ich kann Ihnen im Augenblick aber nicht sagen, in welchem Lande nicht. Aber das ist die Frage der EWG-Klausel. Meines Erachtens muß sich aber, nachdem diese Gesetze hier in der Bundesrepublik verabschiedet sind, auch das andere Land daran halten. Wir werden von seiten der Bundesrepublik im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Verabschiedung dieses Gesetzes auf jeden Fall in Brüssel darauf drängen können, daß die Gegenseitigkeit verbürgt wird.

Ich darf noch einmal darum bitten, diesen Gesetzentwurf so schnell wie möglich zu verabschieden. Ich habe Ihnen die Situation in den anderen Bundesländern dargestellt. Wir halten den Gesetzentwurf für außerordentlich dringlich.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Die Begründung ist gegeben. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Kurtz.

Dr. Kurtz (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die weitere Entwicklung der Technik und besonders die drängenden neuen Aufgaben wie Reinhaltung der Luft, Lärminderung und Umwelthygiene können nur mit der Hilfe qualifizierter Ingenieure bewältigt werden. Deshalb muß der Personenkreis, der für die Erfüllung dieser Aufgaben Verantwortung trägt, durch ein Gesetz eindeutig umrissen werden. In einer modernen Industriegesellschaft muß sichergestellt sein, daß Personen, denen eine solche Verantwortung übertragen wird, auch eine entsprechend hochwertige Ausbildung erhalten. Für andere Berufe — z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und Lehrer — ist diese Sicherheit längst gewährleistet. Auch der Ingenieur gehört aber in die Reihe dieser Berufe, denen Leben, Gesundheit und Wohlergehen des Menschen anvertraut sind.

Dieser Forderung entsprach das vom Bundestag 1965 verabschiedete Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Durch die Nichtigkeitsklärung ist es notwendig geworden, daß die Länder solche Gesetze möglichst einheitlich erlassen. Und das ist ja hier, wie der Herr Minister ausführte, gewährleistet.

Das war das Anliegen des CDU-Antrages vom August 1969. Wie der Herr Minister sagte, ist der vorliegende Entwurf der Landesregierung am Modellentwurf der Ministerpräsidenten, die den entsprechenden Auftrag an die Wirtschaftsministerien gegeben haben, ausgerichtet.

Herr Minister, Sie betonten — und ich möchte mich dieser Beurteilung der Sachlage anschließen —, daß wir den Gesetzentwurf möglichst bald verabschieden sollten. Da Sie erklärt haben, daß sich die Länder nach diesem Modellentwurf richten und die meisten Länder auch die EWG-Klausel eingebaut haben, möchte ich im Namen der CDU-Fraktion den Antrag stellen, den Gesetzentwurf heute nicht nur in erster, sondern auch in zweiter und dritter Lesung zu behandeln.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. Molter.

Molter (F.D.P.):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte gleich an den letzten Satz von Herrn Dr. Kurtz anschließen: Auch meine Fraktion ist dafür, daß wir heute wegen der Dringlichkeit der Sache diesen Gesetzentwurf in erster, zweiter und dritter Lesung verabschieden und keine Beratung im Ausschuß mehr dazwischenschalten.

Gestern vor fünf Jahren hat der Bundestag das Gesetz zum Schutz der Bezeichnung „Ingenieur“ verabschiedet, und im Jahre 1969 hat bekanntlich das Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz für ungültig erklärt. Seitdem herrscht nun einmal in dieser Frage ein rechtloser Zustand. Es ist wirklich dringlich, daß sofort bundeseinheitlich eine entsprechende Gesetzgebung erfolgt. Diese Vorlage ist bundeseinheitlich erarbeitet. Es bedarf deshalb keiner besonderen Beratung mehr.

Wir kommen damit auch einem Anliegen entgegen, das am 13. Februar 1970 der Gemeinschaftsausschuß der Technik in einer Petition an den Präsidenten des Hessischen Landtages gerichtet hat, nämlich dem An-

Molter

liegen, für eine schnelle Verabschiedung zu sorgen. Meine Fraktion hatte deshalb am 12. März in einer Kleinen Anfrage nach diesem Gesetz gefragt und die Auskunft erhalten: wahrscheinlich noch im Frühjahr. Inzwischen ist es Sommer geworden; also höchste Zeit, daß wir das Gesetz verabschieden.

Wir begrüßen die Vorlage und werden dem Entwurf in erster, zweiter und dritter Lesung zustimmen.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. Werner Fischer.

Werner Fischer (NPD):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch die Fraktion der NPD wäre bereit, wegen der dargestellten Dringlichkeit den Gesetzentwurf in dieser Sitzungswoche in erster, zweiter und dritter Lesung zu verabschieden, wenn nicht im § 4 eine Formulierung enthalten wäre, hinsichtlich derer wir den Herrn Minister noch um eine nähere Erläuterung bitten.

§ 4 gilt ja für diejenigen, die den Beruf des Ingenieurs ausüben, aber kein Fachstudium haben. Ich denke hier etwa an den ehemaligen Betriebsingenieur, der nun auf Antrag den Titel „Ingenieur“ führen darf. Inwieweit die Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen der EWG-Kommission „Technik“ in bezug auf die Klassifizierung in den Gruppen A 1, A 2, B 1 und B 2 inzwischen ausgeräumt sind, diese Frage wollen wir hier einmal aus der Debatte herauslassen, und zwar deswegen, weil wir ja, um unsere bisherigen Fachschulingenieure aus der Gruppe B 1 herauszubekommen, jetzt auch zur Fachhochschulgesetzgebung kommen. Die Bestimmung des § 4, Herr Minister, erscheint mir aber unklar. Ich darf die Bestimmung mit Genehmigung des Herrn Präsidenten verlesen:

Die zuständige Behörde

— das wäre also der Regierungspräsident —

hat das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung auf Grund der Anzeige nach § 3 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben und Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.

Wie soll das geprüft werden? Würde z. B. ein Gerichtsverfahren, in welchem Fahrlässigkeit festgestellt wird — — —

(Minister Arndt: Es muß eine Fehlleistung vorgekommen sein!)

— Ja gut. Es erhebt sich aber die Frage, ob diese Fehlleistung so gravierend und so nachweisbar ist, daß sie allein schon ausreicht, das Recht zum Führen des Titels „Ingenieur“ abzusprechen. Es heißt da: wenn Leben oder Gesundheit... Es müssen ja nicht Leben und Gesundheit gefährdet sein; es kann ja auch sein, daß nur ein materieller Schaden entstanden ist. Das ist hier nicht abgedeckt. Die Wirtschaft selbst würde dann mit entsprechenden Maßnahmen — Kündigung oder sonst etwas — reagieren.

Dieser § 4 — Herr Minister, deswegen mache ich ja darauf aufmerksam — für sich allein ist in der jetzigen Form unklar gefaßt. Hier sind Umweltschutz und Hygienemaßnahmen angesprochen. Nun, auf diesem Gebiet sind Bakteriologen, Hygieniker usw. tätig; die Ingenieure bauen die Anlagen, sie wären also für den eigentlichen chemischen oder biologischen Ablauf gar nicht direkt verantwortlich. Das ist ja die Folge der

Werner Fischer

heutigen Arbeitsteilung. Die Bestimmung des § 4 in der jetzigen Form, Herr Minister, würde uns Schwierigkeiten machen. Ich würde doch bitten, hierzu noch ein klärendes Wort zu sagen.

Im Prinzip sind wir absolut damit einverstanden, daß dieser Gesetzentwurf in dieser Woche in drei Lesungen durch das Plenum geht.

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat der Herr Minister für Wirtschaft und Technik.

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf diese Frage schnell aufklären. Es heißt im § 4 ausdrücklich:

...die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.

Das muß also kumulativ hinzukommen. Zunächst müssen die fachlichen Kenntnisse fehlen; aber das allein würde nicht ausreichen, sondern es muß darüber hinaus Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sein. Natürlich gibt es in einem solchen Tatbestandsmerkmal immer verschiedene Auslegungsmöglichkeiten. Die gibt es aber allüberall.

Wir haben in dem Entwurf einen Vorteil durch § 3 eingeführt. § 4 aber bezieht sich nur auf den Personenkreis des § 3.

(Werner Fischer [NPD]: Absatz 1!)

Wenn sich nun tatsächlich herausstellt, daß jemandem einmal die fachlichen Kenntnisse fehlen und daß zum anderen durch seine Tätigkeit das Leben oder die Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet worden sind, dann muß eben der Regierungspräsident die Genehmigung zurücknehmen. Dagegen gibt es den Verwaltungsrechtsweg, und das Verwaltungsgericht kann im einzelnen nachprüfen, ob dieser Tatbestand tatsächlich vorhanden ist oder nicht. Eine klarere Lösung kann ich mir gar nicht vorstellen.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

(Minister Arndt: Bitte sehr!)

Herr Abg. Werner Fischer!

Werner Fischer (NPD):

Im § 4 heißt es auch: „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“. Also: die Annahme rechtfertigen, nicht: „wenn Tatsachen erwiesen sind“. Das ist doch die Schwierigkeit in der Auslegung.

Arndt, Minister für Wirtschaft und Technik:

Aber verzeihen Sie, Herr Fischer, das sind doch so klare Gesetzesformulierungen! Es müssen Tatsachen vorhanden sein, und diese Tatsachen müssen die Annahme rechtfertigen. Gegenüber einer Behörde gibt es in diesem Sinne ja keine Beweise; es gibt keine eidliche Vernehmung bei einer Behörde, es gibt keine eidesstattliche Versicherung, dafür ist das Gericht zuständig. Deshalb können Sie nicht sagen: Beweise. Das ist also eine reine Frage der Gesetzes-Terminologie. Aber für die Behörde ist das genauso; hier muß die Tatsache unbestritten vorhanden sein, daß so etwas

Minister Arndt

geschehen ist. Ich meine also, hier stoßen Sie sich wirklich nur an Worten, die innerhalb der Rechtsprechung und der Gesetzgebung einwandfrei sind. Meines Erachtens ist diese Formulierung hier einwandfrei; da gibt es keinerlei Beanstandung.

(Sprenger [SPD]: Entsprechende Regelungen sind in mehreren Bundesgesetzen vorhanden; das weiß er nur nicht!)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. Auth.

Auth (SPD):

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die SPD-Fraktion stimmt dem Antrag, die zweite und dritte Lesung noch in dieser Woche vorzunehmen, zu.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Die Aussprache ist geschlossen. In der Debatte ist angeregt worden, über die Tagesordnung hinausgehend, nicht nur in erster Lesung zu beraten, sondern auch in zweiter und dritter Lesung zu beraten. Wer diesem Vorschlag zustimmt, alle drei Lesungen heute durchzuführen, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich danke Ihnen sehr. Gegenprobe, bitte. — Enthaltungen? — Dem Vorschlag ist einstimmig zugestimmt.

Ich habe aber noch etwas zu bemerken. Mir ist eben mitgeteilt worden, daß zu diesem Thema noch Anträge im Kulturpolitischen Ausschuß beraten werden. In der 62. Plenarsitzung am 13. 11. 1969 hat der Landtag zwei Anträge zu dem gleichen Gegenstand an den Kulturpolitischen Ausschuß überwiesen. Es handelt sich um den F.D.P.-Antrag Drucks. Nr. 2288 und den CDU-Antrag Drucks. Nr. 2300. In beiden Anträgen wurde die Vorlage eines Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ gefordert, also eines Gesetzesentwurfs, wie wir ihn jetzt in der Drucks. Nr. 3016 vor uns haben. Da der Gesetzentwurf dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr überwiesen werden sollte, wurde hier vorgeschlagen, daß zunächst der eben erwähnte Beschluß vom November 1969 rückgängig gemacht und die Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr beschlossen wird.

Dazu erteile ich Herrn Abg. Dr. Kurtz und dann Herrn Abg. Molter zur Geschäftsordnung das Wort.

Dr. Kurtz (CDU):

Diese Anträge sind praktisch als erledigt anzusehen, weil sie nur fordern, daß der Gesetzentwurf möglichst bald vorgelegt wird. Wir brauchen die Anträge gar nicht erst an den Ausschuß zu überweisen, sondern können sie hier für erledigt erklären.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Bitte, Herr Abg. Molter!

Molter (F.D.P.):

Ich wollte unseren Antrag deshalb zurückziehen, damit er nicht mehr auf der Tagesordnung steht.

(Dr. Kurtz [CDU]: Die Anträge können auch für erledigt erklärt werden!)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das können wir hier im Plenum aber nicht machen.

(Dr. Kurtz [CDU]: Gut, dann ziehen wir unseren Antrag ebenfalls zurück!)

— Sie sind damit einverstanden, daß das Gesetz jetzt beschlossen wird?

(Zustimmung.)

Ich lasse dann zunächst in zweiter Lesung über die Gesetzesvorlage abstimmen. Wer dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich danke Ihnen sehr. — Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Ich rufe zur dritten Lesung auf. Wer dem Gesetzentwurf in dritter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich danke Ihnen sehr. Gegenprobe. — Enthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen worden, nachdem die Antragsteller hinsichtlich der beiden Anträge — — —

(Auth [SPD]: Und die Abstimmung in erster Lesung?! — Dr. Wagner [CDU]: In der ersten Lesung wird nicht abgestimmt! — Weitere Zuerufe.)

— In der ersten Lesung findet keine Abstimmung statt. Es ist nicht beantragt worden, den Gesetzentwurf in den Ausschuß zu überweisen. Damit ist an sich die erste Lesung beendet.

Ich rufe den **Punkt 6** der Tagesordnung auf:

Erste, zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Ausbildungsförderungsgesetz — Drucks. Nr. 3031 —

Zur Begründung erteile ich dem Herrn Kultusminister das Wort.

Prof. von Friedeburg, Kultusminister:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Ausbildungsförderungsgesetz ist im Auftrage des Bundes von den Ländern durchzuführen, wobei die gesetzlichen Leistungen vom Bund, die Personal- und Sachkosten der Durchführung von den Ländern zu tragen sind. Der Regelung dieser Materie im Lande Hessen soll der Ihnen vorliegende, von der Landesregierung am 10. 6. 1970 gebilligte Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes dienen.

Den Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Ausbildungsförderungsgesetzes folgend, sieht der Entwurf die Errichtung je eines Amtes für Ausbildungsförderung in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis vor. Die Landesregierung meint es im Interesse des Bürgers nicht vertreten zu können, die Zahl dieser Ämter zu beschränken und — was ursprünglich mit erwogen wurde — etwa nur die neun Versorgungsämter des Landes hierfür heranzuziehen. Es sollen jedoch keine neuen Ämter geschaffen werden, vielmehr soll es den Kreis- bzw. Stadtkörperschaften freistehen, welches ihrer Ämter sie mit dieser Aufgabe betrauen. Es bieten sich die Schulämter, Jugendämter und Sozialämter in erster Linie an. Die beauftragte Stelle muß dann allerdings die Bezeichnung „Amt für Ausbildungsförderung“ führen, damit die Bürger erkennen können, wohin sie sich in diesem Zusammenhang zu wenden haben. Der gegebene Behördenaufbau weist dann zwangsläufig zum Regierungspräsidenten als Fachaufsichtsbehörde, die über Widersprüche gegen Entscheidungen der Ämter für Ausbildungsförderung zu entscheiden hätte.

Minister Prof. von Friedeburg

Daß dem Kultusminister die Zuständigkeit als Landesamt und als oberste Landesbehörde zufallen soll, erscheint am zweckdienlichsten, nicht nur, weil sich das Ausbildungsförderungsgesetz fast ausschließlich mit der Förderung in seinem Bereich befaßt, sondern auch, weil die Begabten- und Studienförderung in den im Ausbildungsförderungsgesetz zunächst noch ausgeklammerten Ausbildungsbereichen, also den Klassen 5 bis 10 der weiterführenden Schulen einerseits und Fachhoch- und Hochschulen andererseits, auch weiterhin überwiegend beim Kultusminister ressortiert. Für die Zuständigkeit des Kultusministeriums haben sich weitere sieben Bundesländer entschieden. Lediglich in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Berlin ist die Sozialverwaltung beauftragt worden. Daß auch in Berlin die zunächst dem Schulsenator übertragene Zuständigkeit inzwischen auf die Senatsverwaltung für Soziales übergegangen ist, wurde erst nach Drucklegung dieser Gesetzesvorlage bekannt.

Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben dankenswerterweise die notwendigen Vorarbeiten schon geleistet und sind bereit, die schwierige Aufgabe zu übernehmen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Ausbildungsförderungsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Die Begründung ist gegeben. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. von Zworowsky.

von Zworowsky (CDU):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es handelt sich zwar nur um ein Ausführungsgesetz zum Ausbildungsförderungsgesetz, aber ich glaube, bei der Bedeutung, die die Auswirkungen dieses Gesetzes für unser Land haben sollten, wären einige zustimmende Bemerkungen angebracht. Hier wird auf einem Gebiete durch die Vereinheitlichung der Ausbildungsförderung weiter zeitwidriger unterschiedlicher Wirrwarr landeshoheitlicher Regelungen zu einem guten Ende geführt. Es geht in diesem Gesetz um die finanziellen Leistungen, die es ermöglichen sollen, daß der einzelne adäquate, seinen Begabungen entsprechende Bildungswege unabhängig von den finanziellen Voraussetzungen seines Elternhauses einschlagen kann. Es geht einmal mehr um die Verwirklichung der Chancengleichheit und darum — neben der Reform —, das Schulwesen komplementär durch Förderungsmaßnahmen finanzieller Art zu verbessern. Damit dient dieses Gesetz sowohl dem Interesse des einzelnen als auch der Gesellschaft.

Die CDU-Fraktion begrüßt dieses Ausführungsgesetz, das die Bestimmungen des 1969 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes nunmehr auch in Hessen wirksam macht. Ein Anliegen möchte ich gegenüber dem Kultusminister äußern. Wir halten es für richtig, daß Aufsichtsbehörde und oberste Fachbehörde der Kultusminister ist, weil es nach unserer Auffassung hier im weitesten Sinne um die Lösung einer kulturpolitischen Aufgabe geht und weil Ausbildungsförderung im unmittelbaren Zusammenhang mit den kulturpolitischen Maßnahmen, die das Bildungssystem direkt betreffen, zu sehen ist. Es ist den Kreisen nach diesem Gesetz freigestellt, die Ämter für Ausbildungsförderung je nach ihrer örtlichen Situation oder Kreissituation einzurichten. Wir halten es jedoch für wesentlich, Herr Minister, daß diese Aufgabe so wahrgenommen wird, daß das Amt für Ausbildungsförderung den Auf-

von Zworowsky

trag, den es kraft Gesetzes bekommt, in Kooperation mit anderen Bildungsaufgaben im Kreise, z. B. der Bildungsberatung, sehen kann. Es liegt uns daran, daß diese notwendige Kooperation außerhalb des Gesetzes von Ihnen deutlich gemacht wird.

Alles in allem ist dieses Ausführungsgesetz ein Schritt vorwärts in Richtung auf eine Vereinheitlichung des Bildungswesens in größerem Rahmen — dort, wo es sinnvoll und möglich ist — und ein Schritt weiter in Richtung auf eine Verbesserung der Bildungschancen des einzelnen.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(Höhne [SPD]: Anstelle einer Rede vom Pult möchte ich von hier aus sagen, daß auch wir von der SPD-Fraktion diesen Entwurf begrüßen!)

Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur zweiten Lesung des Entwurfs. Wer in zweiter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr. Gegenprobe. — Enthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Wir kommen dann zur dritten Lesung. Wer in dritter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr. Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch in dritter Lesung ist der Gesetzentwurf einstimmig angenommen worden.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes — Drucks. Nr. 3039 —

hierzu: Abänderungsantrag des Abg. Sprenger (SPD) und Fraktion — Drucks. Nr. 3124 —

Zur Begründung des Gesetzentwurfs hat der Herr Justizminister das Wort.

Hemfler, Minister der Justiz:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Hessische Schiedsmannsgesetz vom 12. Oktober 1953 hat sich in der Praxis bewährt. Lediglich in einem Punkt ist es in der jüngsten Vergangenheit zu Schwierigkeiten gekommen. Die Landesregierung legt deshalb diesen Gesetzentwurf vor, um die entstandenen Schwierigkeiten zu beheben.

Die für Verhandlungen des Schiedsmannes mit Sprachfremden geltende Regelung des § 16 Nr. 1 des Schiedsmannsgesetzes sieht vor, daß der Schiedsmann die Ausübung seines Amtes ablehnen soll, wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist. Dies gilt insbesondere für Sühneverhandlungen in Strafsachen. Der Schiedsmann darf deshalb auf den Antrag eines Ausländers, dessen Sprache er nicht beherrscht, eine Sühneverhandlung nicht durchführen. Das hat zur Folge, daß der Antragsteller den für die Erhebung einer Privatklage erforderlichen Nachweis über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs nicht erbringen kann. In der Vergangenheit sind Schwierigkeiten, die sich hieraus ergeben hätten nicht bekanntgeworden. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Gerichte bei Ausländern die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs von vornherein unterstellt haben. Neuerdings hat jedoch das Amtsgericht Frankfurt am Main Privatklagen von Ausländern, die keine Sühnebescheinigung beibringen konnten, zurückgewiesen. Die Tatsache, daß die Beteiligten die

Minister Hemfler

deutsche Sprache nicht beherrschen, macht nach Ansicht des Gerichts den Sühneversuch nach § 380 der Strafprozeßordnung nicht entbehrlich.

In einem anderen Fall hat das Landgericht Frankfurt am Main ein Privatklageverfahren zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht mit der Begründung ausgesetzt, § 16 Nr. 1 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes sei nicht mit § 380 Abs. 4 der Strafprozeßordnung vereinbar. Diese Vorschrift gibt den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit, Ausnahmen vom Erfordernis eines Sühneversuchs zu bestimmen. Die Folge dieser Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main ist eine gewisse Rechtsunsicherheit. Verschiedene Schiedsmänner haben, wie mir bekanntgeworden ist, Ausländern geraten, zur Fristwahrung Strafanträge zu stellen und im übrigen Schritte des Landesgesetzgebers abzuwarten.

Nach Auffassung der Landesregierung ist deshalb durch eine Gesetzesänderung sicherzustellen, daß auch fremdsprachigen Ausländern Rechtsschutz bei Privatklagesachen gewährt wird. Der vorliegende Entwurf sieht in Anlehnung an die im Gerichtsverfassungsgesetz für gerichtliche Verfahren getroffene Regelung vor, daß der Schiedsmann grundsätzlich einen Dolmetscher zuziehen muß, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

(Karry [F.D.P.]: Sehr gut!)

Er darf in einem solchen Fall nicht mehr — wie bisher — die Ausübung seines Amtes ablehnen. Die Neuregelung soll auch — in einem freilich bescheidenen Umfang — der zunehmenden internationalen Mobilität der Arbeiterschaft im europäischen Bereich Rechnung tragen.

Was die Einzelheiten angeht, so nehme ich auf den Gesetzentwurf und die ihm beigegebene ausführliche Begründung Bezug.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Sprenger.

(Zuruf: In deutsch!)

Sprenger (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich werde mich bemühen, in deutsch zu sprechen, da das die offizielle Gerichtssprache und auch die offizielle Sprache der Parlamente ist.

(Minister Arndt: Das ist hessisch!)

Die SPD-Fraktion begrüßt es sehr, daß die von den Schiedsmännern gegebene Anregung vom hessischen Justizminister so schnell aufgegriffen worden ist und daß die Landesregierung diese Änderungsanfrage vorlegt hat. Es hat sich ja in der letzten Zeit immer mehr herausgestellt, daß auf Grund der ständig größer werdenden Zahl von Ausländern, insbesondere von ausländischen Gastarbeitern, auch die Zahl der möglichen Konflikte größer wird. Hier wird nun eine empfindliche Lücke im Gesetz geschlossen.

Wir haben die Gelegenheit wahrgenommen, in einem Abänderungsantrag noch eine Anregung, die aus dem kommunalen Bereich kommt, aufzugreifen. Sie wissen, daß wir vor einigen Monaten bei der Novellierung des Ortsgerichtsgesetzes die Vorschrift dahingehend geändert haben, daß nicht eine Zweidrittelmehrheit für die Wahl des Ortsgerichtsvorstehers erforderlich ist, sondern die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl

Sprenger

ausreicht. Da auch bei der Wahl der Schiedsmänner manchmal gewisse Schwierigkeiten aufgetreten sind, regen wir an, § 3 Abs. 3 Satz 1 neu zu fassen, nämlich dahingehend, daß für die Wahl eines Schiedsmannes die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordneten ausreicht.

Die zweite Änderung ist eine Konsequenz aus dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte, auf Grund dessen einige Amtsgerichte mit einem Präsidenten besetzt worden sind. In diesen Fällen stellen diese Präsidenten zukünftig die Dienstaufsichtsbehörde für die Schiedsmänner dar.

Ich würde es begrüßen, wenn wir uns im Rechtsausschuß über diese Formulierungen einigen könnten.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Der Gesetzentwurf soll zusammen mit dem Abänderungsantrag des Abg. Sprenger und seiner Fraktion dem Rechtsausschuß überwiesen werden. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe **Punkt 8** der Tagesordnung auf:

Erste Lesung des Entwurfs für ein Datenschutzgesetz — Drucks. Nr. 3065 —

Zur Begründung hat der Herr Ministerpräsident das Wort.

Osswald, Ministerpräsident:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung hat den Einzug der elektronischen Datenverarbeitung in die öffentliche Verwaltung seit Jahren intensiv gefördert. Dabei hat sie es stets als ihre Aufgabe angesehen, nicht nur die Verwaltung zu rationalisieren und zu modernisieren, sondern zugleich alles zu tun, damit die wachsende Technisierung das Verhältnis des Bürgers zu seiner Verwaltung nicht stört und die Fortentwicklung der Demokratie nicht beeinträchtigt. Die Befürchtungen hinsichtlich des „Großen Bruders Computer“, vor allem mit dem Blick auf die Überwachung der Privatsphäre des Bürgers, sind bekannt. Wir können heute nicht mit Bestimmtheit sagen, solche Befürchtungen seien grundlos. Wir müssen aber alles uns Mögliche tun und unternehmen, um vermeidbare Gefahren, die die elektronische Datenverarbeitung für Bürger, Regierung und Verwaltung mit sich bringt, von vornherein auszuschließen.

Für die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung haben wir in Hessen, wie ich meine, eine vorbildliche Grundlage geschaffen: Es wurde mit der Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und der fünf Kommunalen Gebietsrechenzentren der Weg zu einer integrierten Datenverarbeitung für das Land und die Kommunen eröffnet. Bei den Beratungen hierüber in diesem Hohen Hause waren sich sehr viele von uns wohl darüber einig, daß diese fortschrittliche Konzeption durch eine ebenso zukunftsweisende Regelung des Datenschutzes zu vervollständigen ist. Ich kündigte damals die Vorlage eines Datenschutzgesetzes an.

Nunmehr liegt Ihnen — erstmals in der Bundesrepublik; auch aus dem Ausland ist mir keine gleichartige Regelung bekannt — ein Gesetzentwurf vor, bei dem die möglichen Konsequenzen für Bürger und Staat aus dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung intensiv durchdacht worden sind und der einen Komplex schützender Maßnahmen enthält. Drei Ziele stehen für

Ministerpräsident Osswald

die Landesregierung beim Datenschutzgesetz im Vordergrund:

1. Die Privatsphäre des Bürgers ist zu schützen,
2. die Datenbestände sind vor unberechtigten Zugriffen zu schützen und
3. den Parlamenten aller Ebenen, dem Landtag, den Kreistagen und den Gemeindevertretungen ist trotz dieses Schutzes Zugang zu den gespeicherten Informationen zu gewähren.

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß sich, wie in allen Lebensbereichen, auch hier viele Konflikte ergeben, die auszutragen und zu lösen sind. Der Hauptkonflikt besteht darin: Dem Interesse der Bürger und der Benutzer der Datenverarbeitungsanlagen an der Geheimhaltung der Daten steht auf der einen Seite die Notwendigkeit zur besseren Information von Legislative und Exekutive, auf der anderen Seite das Erfordernis für den Schutz der Bürger, d. h. für seine Privatsphäre gegenüber. Wir müssen sehr darauf achten, daß bei einem ausgewogenen Gleichgewicht diesen beiden Interessen Rechnung getragen wird, ohne damit eine technische Entwicklung einzuschränken oder zu behindern, die uns sicher für die modernen Entwicklungen in der Zukunft Voraussetzungen gibt.

Es sind Probleme zu lösen, die seither gesetzlich noch nicht gefaßt sind, die nach meiner Auffassung auch in andere Rechts- und Gesetzgebungsbereiche hineingreifen. Wir werden den Ausgleich finden müssen, der dem Gebot, die Privatsphäre des Bürgers abzusichern, auf der anderen Seite auch den Informationsbedürfnissen der Legislative und Exekutive Rechnung trägt. Hier wird verlangt, daß besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden, damit Daten nicht durch Unbefugte eingesehen, verändert, abgerufen oder vernichtet werden können. Zusätzlich zu dem im öffentlichen Dienst geltenden Gebot der Amtsverschwiegenheit und zusätzlich zu zahlreichen anderen gesetzlichen Schweigeverpflichtungen wird ein Datengeheimnis mit ähnlichem Inhalt wie das Brief- und Fernmeldegeheimnis eingeführt. Jedermann erhält bei Rechtsverletzungen einen besonderen Unterlassungs- und Wiederherstellungsanspruch. Die Abruf- und Veröffentlichungsbefugnisse bei Datenbanken und Informationssystemen werden genau begrenzt. Besondere Bedeutung kommt der Einsetzung eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten zu. Er hat die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu überwachen. An ihn kann sich jedermann wenden, wenn er annimmt, durch die maschinelle Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung in seinen Rechten verletzt zu werden. Der Datenschutzbeauftragte beobachtet die weitere Entwicklung und kann neue Schutzmaßnahmen anregen.

Ebenso wie der Schutz der Bürger zu sichern ist, bedarf es einer Regelung des Informationsrechtes der Parlamente aller Ebenen. Es gilt zu vermeiden, daß die Exekutive durch den Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen einen Informationsvorsprung vor den legislativen Organen erlangt. Deswegen werden alle Stellen, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben, verpflichtet, dem Landtag, dem Präsidenten des Landtags und den Landtagsfraktionen Auskunft im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten und der technischen Möglichkeiten zu erteilen. Ein entsprechendes Informationsrecht wird den Gemeindevertretungen und den Kreistagen eingeräumt.

Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs sind die kommunalen Spitzenverbände gehört worden. Ihren Äußerungen kann ich eine grundsätzliche Zustimmung entnehmen. Über einzelne Wünsche wird in den weiteren Beratungen noch zu sprechen sein.

Ministerpräsident Osswald

Wird mit einem Gesetzentwurf wie mit dem vorliegenden Neuland betreten, so ist man besonders dankbar für weitere Gedanken und Anregungen. Die Landesregierung ist deswegen gern bereit, die aus diesem Hause kommenden Überlegungen nachzuprüfen und daran mitzuwirken, den Datenschutz weiter zu verbessern.

Ich bin mir bewußt, daß die künftige Entwicklung und weitere Erfahrungen zur Überarbeitung des Gesetzes zwingen können. Das kann uns aber nicht davon abhalten, das jetzt für den Schutz der Bürger und die Sicherung einer demokratischen Regierung und Verwaltung Mögliche und Notwendige zu tun. Es wird unser aller Aufgabe sein, die raschen technologischen Veränderungen im öffentlichen Bereich durch die elektronische Datenverarbeitung im Auge zu behalten, um diese Entwicklung weiterhin in die richtigen Bahnen steuern und lenken zu können. Diesem Zwecke, insbesondere aber dem Schutz unserer Bürger, ihrer Privatsphäre, dient dieser Gesetzentwurf.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Milde.

Milde (CDU):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach der Verfassung gehören die grundsätzlichen Garantien der staatsbürgerlichen Freiheiten in den der Gesetzgebung vorbehaltenen Bereich. Deswegen begrüßen wir die Vorlage des Datenschutzgesetzes, das dieser Garantie dient. Wir sehen diese Vorlage als einen Ausfluß unserer Forderungen, die wir seinerzeit bei der Vorlage und Beratung des Gesetzes zur Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gestellt haben, wo wir bereits diese Dinge gerne geregelt gehabt hätten. Die Landesregierung ist damals dieser Bitte nicht gefolgt, aber sie hat wenigstens das Versprechen abgegeben, das zur heutigen Vorlage geführt hat.

Lassen Sie mich gleich einige für uns wesentliche Punkte ansprechen. Zur Kontrollfunktion, so meinen wir, ist es wichtig, daß folgende Positionen eine Änderung erfahren:

1. Die Information der Legislative kann niemals durch ein wichtiges öffentliches Interesse irgendwie beeinträchtigt werden, wie es sich aus § 5 ergibt.
2. Auch die Fraktionen in Gemeindeparlamenten und Kreistagen müßten ein Zugriffsrecht haben, wie es jetzt noch nicht vorgesehen ist.
3. Der Landtag sollte auf Vorschlag der Landesregierung den Datenschutzbeauftragten wählen.
4. Auch die Fraktionen müssen verlangen können, daß der Datenschutzbeauftragte untersucht, aus welchen Gründen Auskunftsersuchen nicht oder nicht ausreichend beantwortet wurden.

Aus diesen vorgetragenen Änderungen würde sich auch ergeben, daß der Bericht des Datenschutzbeauftragten gleichzeitig direkt der Landesregierung und dem Landtag vorgelegt und die Stellungnahme der Landesregierung nachgereicht werden würde.

Das sind die wesentlichen Punkte, auf die wir in den Ausschüssenberatungen noch zurückkommen werden.

Ich hatte zu Beginn § 5 genannt, wo es heißt, daß Angaben weitergegeben und veröffentlicht werden können, wenn nicht ein gesetzliches Verbot oder ein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht. Wir haben uns nicht vorstellen können, in welchen Fällen es ein

Milde

wichtiges öffentliches Interesse geben könnte, das eine Information der Fraktionen dieses Hauses nicht zuließe, wobei man über die Frage, wie die Fraktionen informiert werden sollten, sicherlich reden muß. Es gibt Dinge, die nicht gleich der Öffentlichkeit allgemein mitgeteilt werden können, aber trotzdem den Fraktionen dieses Hauses mitgeteilt werden müssen. Wenn wir von der offenen Demokratie reden, müssen wir auch das hier vorsehen.

Wir meinen, daß man nicht trennen kann zwischen gewählten Vertretern des Volkes in verschiedenen Ebenen, dem Landtag, dem Kreistag, der Kommune. Wir glauben, daß deswegen auch die Fraktionen in Kreistagen, Stadt- und Gemeindeparlamenten ein Zugriffsrecht auf die Daten haben müssen, allerdings nur in demselben Umfang, wie das hier für die Landtagsfraktionen möglich ist.

Wenn wir dieses Zugriffsrecht gerade der Opposition einmal betrachten, dann muß auch die Frage, ob ein Auskunftsersuchen zu Recht unbeantwortet geblieben ist oder zu Recht nur unzureichend beantwortet wurde, auch auf Anregung der Fraktionen, insbesondere der Oppositionsfraktionen, von dem Datenschutzbeauftragten überprüft werden können. Man sollte vielleicht auch den Präsidenten dieses Hauses im § 12 dieses Gesetzes namentlich erwähnen.

Es gibt noch einige weitere Kleinigkeiten, die wir dann in den Einzelberatungen besprechen sollten. Richtig ist, was Sie, Herr Ministerpräsident, hier schon angesprochen haben, daß wir im Zeitalter der Elektronenrechner täglich aktueller folgende Befürchtungen haben müssen, wie sie in der französischen Zeitung „Le Monde“ Anfang April wie folgt umschrieben worden sind. Da heißt es:

Es wird eines Tages zum Begriff des Privatlebens gehören, daß jedermann karteimäßig erfaßt wird und daß der Kunde einer zentralen Auskunftsstelle auf Anhieb die Wesensmerkmale, frühere und gegenwärtige Betätigungen, Geschmacksrichtungen und Wünsche eines jeden erfahren kann.

Sicherlich ist das eine Zukunftsvision, die im Rahmen der vorhandenen Technik im Moment noch nicht möglich ist. Aber wir müssen bei den Dingen, die hier auf uns zukommen, sehr vorsichtig sein. Der Hinweis auf den Großen Bruder George Orwells darf nicht ein etwas ironischer Hinweis sein, sondern wir müssen ihn außerordentlich ernst nehmen. Ein Informationssystem unterliegt nämlich wie jede technische Neuerung dem Gesetz einer autonomen Entwicklung. Ernsthaftige Untersuchungen haben gezeigt, daß die Einführung von Elektronenrechnern in den verschiedenen Bereichen der Öffentlichkeit, aber auch der Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen bewirkt, daß der Umfang der eingezogenen Informationen auf das Doppelte und Dreifache ansteigt und daß die neugewonnenen Daten sich im allgemeinen eben auch auf Einzelpersonen beziehen, auf die Beschäftigten etwa der Organisation oder sogar auf die mit ihnen in Verbindung stehenden Personen. Wir müssen natürlich einerseits die vorhandenen technischen Mittel voll ausnützen, aber wir müssen sehen, daß ein Riesenspielzeug auch dazu führen kann, daß man unsinnige Spiele damit betreibt. Ich meine, daß diese Einsicht eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß wir hier diese Rechtsvorschriften behandeln, die — wie Sie sagten — zum ersten Mal in der Bundesrepublik und auch in den anderen Ländern vorliegen und die sicher insoweit die Grundlage auch für die Beratungen des Bundestages und der anderen Länderparlamente werden. Es ist richtig, daß wir hier Rechtsvorschriften schaffen müssen, die eben diese Dinge ansprechen; allerdings führen Rechtsvorschriften noch

Milde

nicht zum Erfolg, wenn ihnen nicht auch die technischen Einrichtungen zur Seite gestellt werden. Die Ergebnisse in der Beschränkung etwa von Kernwaffenversuchen wären nicht erzielbar gewesen, wenn nicht gleichzeitig eine technische Kontrollmöglichkeit vorhanden gewesen wäre oder geschaffen worden wäre, mit der man solche Versuche feststellen kann. Ich meine, wir müssen bei aller Intensität der rechtlichen Voraussetzungen, die wir schaffen wollen, darauf achten, daß auch die Maschinen, die wir uns für das Land und unsere Gemeinden beschaffen, mit technischen Sperren und technischen Einrichtungen versehen sind, die auch technisch ermöglichen, daß das, was wir hier wollen, durchgesetzt wird. Es gibt Fälle in Amerika, wo z. B. Studenten an geheime Daten herangekommen sind zum Zwecke ihrer eigenen politischen Vorstellungen, die eigentlich geheime Informationen waren, weil man die technischen Sperrvorrichtungen noch nicht hatte. Ich meine, deswegen sollten wir als Landtag beides zusammen im Blick behalten, sowohl die genaue Abgrenzung aller rechtlichen Möglichkeiten als auch die dazukommende technische Voraussetzung bei den Maschinen, deren wir uns selbst bedienen werden.

Die Vorteile, welche die Gesellschaft aus modernen Informationssystemen für die Wirtschaftsplanung, aber auch für die Sozialpolitik ziehen kann, liegen auf der Hand. Diese Vorteile dürfen jedoch nicht dazu verleiten, die Unantastbarkeit des Privatlebens, die wesentlichste Errungenschaft von Humanismus und Demokratie, in Frage zu stellen. Das zu verhindern ist unsere Aufgabe, und das vorgelegte Gesetz möge ein Schritt auf diesem Wege sein.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Best.

Dr. Best (SPD):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir begrüßen seitens der SPD-Fraktion die Vorlage dieses Datenschutzgesetzes. Herr Ministerpräsident, wir danken Ihnen auch dafür, daß Sie so rechtzeitig und noch vor Schluß dieser Legislaturperiode ein Gesetz vorgelegt haben, das wir weniger von der rein praktischen Anwendung her in dieser Phase schon für notwendig gehalten haben als vielmehr aus der psychologischen Situation heraus. Wir haben aus den Worten des Kollegen Milde gehört, daß zwar alle Maßnahmen begrüßt werden, die zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit dienen, daß aber hinter jedem positiven Faktor sofort das Wenn und Aber steht. Ich pflichte Ihnen durchaus bei, Herr Kollege Milde: Das ist auch leider — so kann man ruhig sagen — eine weitverbreitete Furcht in der Öffentlichkeit, daß hier eine Psychose aufzukommen droht, daß mit dem Einsatz technischer Hilfsmittel gewissermaßen die Numerierung des Bürgers einhergeht, hier auch der Eingriff in sein Privatleben leichter würde und damit Möglichkeiten geschaffen würden, die wir nicht mit dem Gesetz und nicht mit der Einführung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gewollt haben. Ich glaube, darüber besteht hier Einigkeit, daß kein Mensch daran denkt, in irgendeiner Phase die technischen Möglichkeiten, die die elektronische Datenverarbeitung heute bietet, in irgendeiner Form zu mißbrauchen. Das wird ja durch eine Fülle von anderen Gesetzen bereits abgesichert — denken Sie an die Schutzvorschriften der Abgabenordnung und dergleichen mehr —, wenn das praktisch doppelt hier in diesem Gesetz noch einmal geschieht. Denn auch ein Beamter darf andere Daten, die er in gleicher Weise

Dr. Best

erlangt, nicht weitergeben und Unbefugten davon Kenntnis erteilen. Genau diese Vorschriften werden hier noch einmal vertieft, werden hier noch einmal in diesem Umfang festgehalten, damit also auch präzise die Festlegung auf den Bereich der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt wird.

Wir halten allerdings jetzt gerade die Verabschiedung dieses Datenschutzgesetzes noch aus einem anderen Grunde für dringend erforderlich. Wir stehen mehr oder weniger mit dem Ausbau der elektronischen Datenverarbeitung vor der Einführung eines zentralen Personenkennzeichens. Gleichgültig, wie die Verwaltung aussehen mag, wird über kurz oder lang eine individuelle Kennzeichnung vorgenommen werden müssen. Ich bin überzeugt, daß gerade mit der Verabschiedung eines solchen zentralen Gesetzes für das gesamte Bundesgebiet die Frage des besonderen Schutzes und die Frage auch der Gewährleistung der Information für Parlament und Gemeindeparlamente sichergestellt werden muß. Bevor es dazu kommt, muß die psychologische Schranke abgebaut werden, die heute alle diese Dinge umgibt. Dazu soll vornehmlich dieses Gesetz dienen. Es ist besonders zu begrüßen, daß Sie, Herr Ministerpräsident — wir danken Ihnen dafür — mit der Personifizierung des Datenschutzes in der Form eines Datenschutzbeauftragten die Gewähr dafür bieten, daß es sich bei den Kontrollmaßnahmen nicht um eine anonyme Vorschrift handelt, sondern um eine persönliche Darstellung, die auch in einer geeigneten Persönlichkeit ihren Niederschlag finden soll. Wir sind davon überzeugt, daß mit der Bestellung einer solchen Person ein erheblicher Beitrag dazu geleistet wird, die elektronische Datenverarbeitung zu einer Selbstverständlichkeit für alle Verwaltungsabläufe zu machen. Ich würde davor warnen, die apokalyptischen Visionen, die immer wieder in dem Zusammenhang beschworen werden — Herr Abg. Milde, ich kann Sie auch im Rahmen Ihrer Ausführungen davon nicht freisprechen — allzu hoch zu bewerten. Wir sind in der Bundesrepublik leider Gottes sehr weit zurück im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung. Wir befinden uns in einer Situation, in der ein Nachholbedarf von mindestens zehn bis 15 Jahren wettgemacht werden muß. Selbst unsere kleineren Nachbarländer Holland und Dänemark verfügen heute über ein weitaus besseres Informationssystem und über weitaus bessere Anlagen zur Verarbeitung elektronischer Daten als wir. Wenn Hessen hier wie immer einen Schritt voraus diese Dinge eingeführt hat, dann kann ich Ihnen nur versichern, daß wir hier eine Maßnahme nachholen, die längst überfällig war. Die übrigen Bundesländer sind gehalten, nunmehr auf diesem Wege mitzugehen, denn sonst würde die gesamte Entwicklung in der Bundesrepublik von der Verwaltungsseite her außerordentlich ins Schwimmen geraten.

Wir wollen hier nicht so sehr auf die Kautelen sehen, die in diesem Zusammenhang vorgebracht werden. Gerade bei der Verabschiedung dieses Gesetzes mag zwar der Tenor wieder auf diesen Schutzvorschriften liegen. Aber darum geht es nicht. Es geht um die Informationsmöglichkeit — da bin ich mit Ihnen, meine Damen und Herren von der Opposition, durchaus einer Meinung — und darum, daß die Informationsmöglichkeit so weit, wie es nur geht, ausgebaut werden soll. Sie werden alle für ihre politische Arbeit ganz einfach ohne die Möglichkeit der Ausschöpfung solcher zentral gespeicherter Daten nicht mehr auskommen können. Deswegen wäre es eine schlechte Sache, wenn bestimmte Gruppen innerhalb unserer Gesellschaft von der Kenntnis dieser Unterlagen ausgeschlossen wären. Das gilt selbstverständlich für die kleinsten Parlamente genauso wie für die Landesparlamente, den Bund und demnächst, wie

Dr. Best

wir hoffen, auch für ein Europa-Parlament. Gerade auf solchen Ebenen lassen sich bei den immer größer werdenden Einheiten ohne die zusammengefaßte Kenntnis einer Fülle von Daten keine zweckentsprechenden Entscheidungen mehr treffen. Ich begrüße es deswegen, daß wir hier Regelungen getroffen haben, die mit der Information auch gleichzeitig den Schutz der Öffentlichkeit und der Privatsphäre sicherstellen.

Es wäre allerdings zuviel verlangt, wenn nunmehr im Rahmen dieser Schutzvorschriften gewissermaßen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und mit Schutzvorschriften ein solcher Kordon gezogen würde, daß die Ausnutzung und Verwertung verhindert würde. Wir wollen die Dinge doch einmal praktisch sehen. Wie sieht die Auswertung dieser Daten aus? Sie wird ja nicht in der Richtung gehen, daß hier etwa die persönliche Geschmacksrichtung oder das Vorleben einzelner Personen festgehalten wird, sondern es geht ausschließlich darum, daß hier eine Personengruppe, immer eine Vielzahl, in der der einzelne in der Anonymität verschwindet, erfaßt wird und daß hieraus bestimmte Schlüsse für Verwaltung und Legislative gezogen werden. Das ist der Zweck, den wir mit diesem Gesetz verfolgen.

Wir sind stolz darauf, daß Hessen das erste Gesetz dieser Art vorsieht und Vorreiter für eine dringend notwendige Entwicklung in der Bundesrepublik ist.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. Stein.

Stein (F.D.P.):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich stimme mit dem Herrn Kollegen Dr. Best in der Feststellung überein, daß wir ganz zweifellos im Bundesgebiet um viele Jahre zurückhängen auf all den Gebieten, die wir pauschal als elektronische Datenverarbeitung ansprechen. Das war auch Grund für meine Fraktion, sehr aktiv bei der Beratung und Verabschiedung des Gesetzes über die Einrichtung einer hessischen Datenzentrale und der Gebietsrechenzentren mitzuwirken und uns positiv dazu einzustellen. Wir hatten damals bereits gefordert, daß ein solches Gesetz, wie es nun heute zur Beratung ansteht, möglichst bald vorgelegt werden sollte. Wir sind froh und dankbar, daß es jetzt, in dieser Legislaturperiode, nachdem dieses Parlament das andere Gesetz geschaffen hat, auch noch verabschiedet werden kann.

Das besagt natürlich nicht, daß wir in vollem Umfang mit dem uns vorgelegten übereinstimmen müßten, ganz zweifellos nicht. Wenn man dieses Gebilde der elektronischen Datenverarbeitung sieht, wissen wir, daß die Betroffenen, die damit Beschäftigten, sehr hoffnungsvoll dieser Einrichtung gegenüberstehen und sich sehr viel Positives davon versprechen. Wir wissen, daß auf der anderen Seite der Großteil unserer Bürger sich diesen Einrichtungen gegenüber sehr ehrfurchtsvoll verhält und nie recht erfassen kann, was letztlich mit dieser großen Einrichtung vollbracht werden kann und daß ferner ein großer Bevölkerungskreis, auch viele in der Legislative stehende Politiker, etwas ängstlich gegenüber dem sind, was unter Umständen damit gemacht werden kann. Es stellt sich nun die Frage, ob es uns gelingen wird, mit diesem Gesetz alle diese Probleme zu lösen, die aufgetaucht sind.

Nun zum Gesetz ganz konkret: Es werden über das Datengeheimnis klare, präzise Aussagen gemacht. Es wird aber dann im § 4 der Anspruch auf Datenschutz

Stein

klar ausgesprochen und gesagt, daß bei gespeicherten Daten, die unrichtig sind, der Betroffene eine Berichtigung verlangen kann. Nun, wie kommt er überhaupt zur Kenntnis dieser Dinge? Das sagt das Gesetz nicht. Im Gegenteil, die Geheimhaltung soll umfassend sein. Er ist also nach diesem Gesetz nicht berechtigt, überhaupt Einblick zu nehmen in die Daten, die ihn persönlich betreffen. Es ist irgendwie eine Möglichkeit zu schaffen, daß der Bürger ein Informationsrecht zumindest für die Karte bekommt, die seine Daten erfaßt. Hier muß also weiteres geschehen.

Darüber hinaus scheint es uns auch nicht ganz logisch zu sein, wenn man auf der einen Seite hinsichtlich des Zugriffsrechts dem Landtag und den Fraktionen das Zugriffsrecht gewährt, aber bei den kommunalen Vertretungskörperschaften nur der Vertretung insgesamt, nicht jedoch den Fraktionen. Wir sollten darüber noch einmal sprechen. Es ist auch zu erwägen, ob nicht präzise — ich weiß nicht, wie weit grundsätzlich die Gemeindevorstände oder Magistrate ein solches Recht haben; im Gesetz steht es nicht — auch dort ein solches Zugriffsrecht gewährleistet werden muß.

Nun zu dem sicherlich mit wichtigsten Punkt, der Einrichtung des Datenschutzbeauftragten. Wir erkennen die Bedeutung dieser Institution. Wir gauben aber, daß, wenn das so bedeutungsvoll ist und auch von allen anerkannt wird, es dann nicht nur mit einer Bestellung durch den Ministerpräsidenten belassen werden kann. Es müßte dann vielmehr — wie bei der Bestellung des Wehrbeauftragten — mindestens die Zustimmung des Parlamentes zur Bestellung dieses Datenschutzbeauftragten erfolgen. Es ist mir und meiner Fraktion auch nicht ganz verständlich, warum die Amtszeit für den Datenschutzbeauftragten auf nur drei Jahre beschränkt werden und nicht mindestens etwa der Laufzeit einer Legislaturperiode entsprechen soll.

Soviel zu den Einzelpunkten, wie sie im Gesetz angesprochen worden sind.

Ich möchte aber auch Gelegenheit nehmen — da wir uns sehr wahrscheinlich über die Beratung dieses Gesetzesentwurfs hinaus über andere Fragen der Datenverarbeitung kaum noch werden äußern können —, noch folgendes auszuführen. Ich habe wirklich das Bedürfnis, weil ich mich auch beruflich mit diesen Fragen beschäftige, noch eine Frage anzuschneiden, die mir ebenfalls sehr wichtig erscheint und die bei den Ausschußberatungen noch behandelt und mitberaten werden sollte. Es geht mir dabei um die führungstechnischen Voraussetzungen für den Einsatz der EDV-Anlagen. Lassen Sie mich dazu nur einige wenige Sätze ausführen.

Die EDV setzt den selbständig denkenden und handelnden Mitarbeiter voraus. Das ist jedem klar. Die besten vom Computer gelieferten Daten nützen wenig, wenn die Mitarbeiter auf den verschiedenen Stufen nicht in der Lage sind, Konsequenzen daraus zu ziehen, weil sie, wie das bei der bisherigen autoritären Führung der Verwaltung weitgehend der Fall ist, gar nicht selbst entscheiden dürfen. Die EDV verlangt daher eine konsequente, sachbezogene Organisation. Dabei muß exakt festgelegt werden, was im einzelnen an welchen Stellen zu geschehen hat. Je straffer die Ablaufregelung, desto größer die Möglichkeit für den Einsatz des Computers. Also ein Vorgesetzter, der, wie es bei autoritärer Führung — und die Verwaltung ist noch so aufgebaut — üblich ist, in den Arbeitsablauf auf nachgeordneten Ebenen eingreift und Aufgaben eines Mitarbeiters an sich zieht, stört damit das Gesamtgefüge und stellt die Wirksamkeit der EDV, die von einer festen Verankerung von verschiedenen Aufgaben ausgeht, ganz zweifellos in Frage. Es ist ein Widersinn, wenn man den

Stein

Computer, der in sich höchsten technischen Fortschritt verkörpert, in den Rahmen einer überholten Führungsorganisationsform pressen will, die tatsächlich das größte Hemmnis für seinen wirksamen Einsatz ist. Aus alledem wird sehr deutlich, daß sich EDV und autoritärer Führungsstil ihrem Wesen nach gegenseitig ausschließen.

(Karry [F.D.P.]: Sehr richtig!)

Es ist also auch hier die Frage zu stellen, ob eingehend untersucht wurde, welchen Einfluß die umfassende Nutzbarmachung der elektronischen Datenverarbeitung auf den Führungsstil der Verwaltung haben wird und welche wesentliche Wirkung zwischen Rationalisierung der Verwaltung und Führungsstil der Verwaltung besteht, um daraus die notwendigen Konsequenzen ziehen zu können.

(Karry [F.D.P.]: Sehr bedeutend!)

Man ist sich in der Wirtschaft längst darüber im klaren, daß in dem Moment, wo die elektronische Datenverarbeitung ihren Einzug in ein Unternehmen oder — wie bei uns — in die Behörde hält, ein moderner Führungsstil notwendig ist. Bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes sollten wir deshalb auch diese Frage mit anschneiden; denn allein die gesetzliche Regelung der Installation dieser Einrichtung auf Landes- und Gebietsebene oder eben bei diesem Gesetz hier über den Datenschutz scheint uns das Problem letztendlich nicht zu lösen.

Wir wären also sehr dankbar, wenn wir diese Frage, über die wir bisher kaum Auskunft erhalten haben, bei der Beratung des Gesetzentwurfs mitbehandeln könnten. Wir als Freie Demokraten sind grundsätzlich bereit, einem fortschrittlichen Gesetz über den Datenschutz für unsere Bürger weitestgehend unsere Unterstützung zu geben.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. Stürtz.

Stürtz (NPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als im vorigen Jahr das Gesetz über die Errichtung der Datenverarbeitungszentrale hier vom Landtag verabschiedet wurde, haben wir diesem Gesetz zwar im Grundsatz zugestimmt, konnten aber zum Schluß unsere Zustimmung deshalb nicht geben, weil uns das Informationsrecht des Parlaments hier und auch der Gemeindeparlamente sowie der Kreistage nicht ausreichend gesichert erschien. Damals hatte die Landesregierung angekündigt, sie werde in Ergänzung dieses Gesetzes ein Datenschutzgesetz vorlegen, das das Informationsrecht der Parlamente sichere und auch die Rechte des Bürgers wahre, ihn insbesondere vor Eingriffen in die Intimsphäre schütze. Das ist nun mit dieser Vorlage Drucks. Nr. 3065 geschehen.

Wir stellen allerdings nach Prüfung dieser Vorlage fest, daß wir von seinem wesentlichen Inhalt doch enttäuscht sind.

(Karry [F.D.P.]: Wie schmerzlich!)

Zwar heißt es in der allgemeinen Begründung — das hat der Herr Ministerpräsident ja auch vorgetragen —, daß durch das Datenschutzgesetz ein umfassender Persönlichkeitsschutz gewährt werden soll, daß Schutz vor unberechtigten Zugriffen auf die Datenbestände gegeben werden soll und daß vor allen Dingen den Parlamenten der Informationszugang auf allen Ebenen ver-

Stürtz

sprochen wird. Wenn man aber dann die weiteren Bestimmungen des Gesetzes liest, sieht man, daß das doch in verschiedenen Positionen wieder eingeschränkt oder begrenzt wird. Es erhebt sich deshalb die Frage, was nun von dem Schutz erfaßt ist und was nicht.

In den Erläuterungen zu § 1 heißt es, daß alle für die maschinelle Datenverarbeitung erfaßten und durch sie gewonnenen Daten, die Datenträger und die technischen Hilfsmittel geschützt sind. Dann heißt es aber weiter, daß die eingegebenen Programme selbst vom Datenschutz nicht erfaßt sind. Es heißt, hier stünden unter anderem urheberrechtliche Fragen im Vordergrund, für die dem Land die Gesetzgebungskompetenz fehle. Das heißt doch, daß man zwar schützen will, aber nicht schützen kann. Es wäre also doch von der Regierung einmal Aufschluß zu fordern, was außer diesen urheberrechtlichen Fragen, die ja geklärt werden müssen, diesem Schutz noch entgegensteht.

Im § 5 ist die Regelung getroffen, daß beim Aufbau von Datenbanken Unterlagen und Ergebnisse weitergegeben werden können, daß das aber nicht dazu führen soll, daß unbefugte Stellen Einblick nehmen können. Das ist durchaus verständlich. Es heißt dann weiter, die Weitergabe und die Veröffentlichung seien nur dann gestattet, wenn die Daten keine Einzelangaben über natürliche oder juristische Personen enthielten und auch keine Rückschlüsse auf solche Einzelangaben zuließen. Auch hier erhebt sich wieder die Frage: Wo kann eine saubere, klare Begriffsbestimmung festgelegt werden hinsichtlich der Möglichkeit von Rückschlüssen? Es wird kaum möglich sein, das gesetzlich zu begrenzen oder zu fixieren. Ich glaube aber, daß es auch hier notwendig ist, den Begriff „Rückschlüsse“ irgendwie näher zu erläutern.

Die wichtigste Bestimmung ist — das ist auch heute vormittag angesprochen worden —, daß eine Weitergabe von Nachrichten z. B. an die Parlamente dann nicht möglich ist, wenn dem ein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht. Hier erhebt sich selbstverständlich die Frage: Wer bestimmt, was ein öffentliches Interesse ist, und was ist hier ein öffentliches Interesse? Diese Bestimmung des § 5 gerät deshalb auch sofort in Kollision mit der Bestimmung des § 6, der das Informationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane festlegt. Die Datenverarbeitungszentrale, die Gebietsrechenzentren und auch die Landesbehörden, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben, sind nach dem Gesetz verpflichtet, Landtagsfraktionen und auch dem Landtagspräsidium Auskunft zu geben. Es wird aber dann ausdrücklich auf § 5 Abs. 3 hingewiesen. Eine unter Umständen praktische Auswirkung dieser Regelung: Angenommen, die NPD-Fraktion stellt eine Anfrage, dann könnte jederzeit erklärt werden, der Beantwortung stünden wichtige öffentliche Interessen entgegen. Das kann selbstverständlich auch jeden anderen hier treffen. Wir sind der Meinung, daß es so natürlich nicht gehen kann.

Bei der weiteren Prüfung des Entwurfs stellt man fest, daß die schwächste Stelle in dem Gesetzentwurf der Datenschutzbeauftragte ist, obwohl gerade diese Regelung eigentlich die stärkste sein müßte. Die Notwendigkeit dieses Datenschutzbeauftragten wird von uns selbstverständlich nicht bestritten, vielmehr wird dieser Datenschutzbeauftragte von uns ausdrücklich gefordert. Um ihm aber die vom Gesetz zugebilligte unabhängige Stellung zu geben, ist es notwendig, seine Autorität zu stärken. Diese Autorität aber kann nur dann wirklich gestärkt werden, wenn der Datenschutzbeauftragte hier vom Parlament gewählt

(Sehr richtig! bei der NPD.)

Stürtz

und nicht vom Ministerpräsidenten bestellt wird, wie es im § 7 vorgesehen ist. Erst dann ist die erforderliche Unabhängigkeit hergestellt, und erst dann kann er seine Weisungsfreiheit auch tatsächlich wahren. Welche Stellung die Regierung dem Datenschutzbeauftragten zubilligt, erhellt z. B. die Bestimmung, daß das Amt auch einem Beamten im Nebenamt übertragen werden kann. Ich glaube, das sollte man nicht tun; man sollte hier schon jemanden beauftragen, der nicht durch irgendein anderes Amt bereits gebunden ist. Wenn darüber hinaus z. B. im § 15 steht, daß für die Erfüllung der Aufgaben Hilfskräfte aus der Staatskanzlei herangezogen werden können, so kann man durchaus vermuten, daß auch ein Beamter aus der Staatskanzlei im Nebenamt zum Datenschutzbeauftragten berufen werden wird, so daß man also hier wieder die Staatskanzlei als das Superministerium dieses Landes hat.

Trotz dieser von uns hier vorgetragenen Kritik an dem Gesetz halten wir das Gesetz für notwendig; aber auf jeden Fall ist der Entwurf revisionsbedürftig.

Zum Abschluß muß ich noch feststellen, daß nach der Tagesordnung dieser Gesetzentwurf an den Hauptausschuß überwiesen und damit wieder einmal der Versuch gemacht werden soll, die NPD von den weiteren Beratungen auszuschließen. Wir sind das allerdings hier von diesem Parlament gewöhnt. Ich beantrage deshalb, neben dem Hauptausschuß den Rechtsausschuß bei der Beratung zu beteiligen.

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Wagner.

Dr. Wagner (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Art und Weise, wie dieser Gesetzentwurf von dem Herrn Ministerpräsidenten begründet worden ist, findet, wenn auch nicht in allen Punkten, dem Tenor nach durchaus unsere Zustimmung. Allerdings muß ich sagen, daß sich davon erheblich die Stellungnahme der SPD-Fraktion unterscheidet, wiederum nicht von der Sache her gesehen, sondern in der grundsätzlichen Einstellung zu diesen Fragen.

Herr Kollege Dr. Best, ich kann Ihnen nicht zustimmen, wenn Sie die Sorge, vielleicht auch Ängstlichkeit, mit der diese technische Entwicklung von einzelnen Bürgern beobachtet wird, als apokalyptisch abtun wollen oder mit Neigungen zu einer Psychose, wenn Sie vielleicht sogar diese Sorge als Beitrag dazu hinstellen, eine solche Psychose herbeizuführen. Es liegt uns nichts ferner.

(Dr. Best [SPD]: Das ist sehr erfreulich!)

Um Ihnen zu zeigen, Sie einmal darauf hinzuweisen, wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, will ich Ihnen ganz offen sagen: Man hört bisweilen den Vorwurf, und er mag berechtigt sein, daß gerade die Vertreter der älteren Generation mit einer besonderen Reserviertheit diesen technischen Möglichkeiten begegnen. Das ist naturnotwendig so und wohl auch richtig beobachtet. Aber gerade die junge Generation, die — auch auf Grund ihrer schulischen Vorbildung, ihrer ganzen Gewöhnung an diese Umwelt — einen direkteren Zugang zu diesen technischen Möglichkeiten hat, ist es, die die größte Sorge vor dem möglichen Mißbrauch hat, weil sie vielleicht mehr weiß als wir Älteren.

Ein Zweites, Herr Kollege Dr. Best: Gerade wir als gewählte Vertreter des Volkes sind ja — ich möchte beinahe sagen — direkt beauftragt, von unserer Tätigkeit her, Mißtrauen zu haben — nicht Mißtrauen in

Dr. Wagner

destruktivem Sinne, sondern in konstruktivem Sinne, weil wir — und vielleicht in Zukunft mehr denn je — in besonderer Weise die Möglichkeit haben, für den Bürger den Bereich seiner Grundrechte und seiner Freiheitsrechte zu gewährleisten und zu schützen, gerade gegenüber diesen möglichen Einflüssen.

Nun noch eine kurze Bemerkung zur Sache; sie ist vorhin schon einmal kurz in einem Zwischenruf angeklungen. Man sollte vielleicht auch einmal überlegen — nicht nur in dem Sinne dessen, wie es der Kollege Stein sagte —, über das Zugriffsrecht des einzelnen zu seinen Daten etwas im Gesetz oder wenigstens in den Erläuterungen zu sagen. Man sollte sich vielleicht auch einmal Gedanken darüber machen, unter welchen Voraussetzungen der einzelne Bürger das Recht hat, die Löschung bestimmter Daten in seiner Karte zu beantragen. Daß es dabei Interessenkollisionen geben kann und wohl auch geben muß, sei durchaus angemerkt. Aber wiederum im Interesse des Bürgers sollten wir uns auch über die Notwendigkeit und Möglichkeit solcher Löschungen wie in anderen Bereichen einmal im Ausschuß unterhalten.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Osswald, Ministerpräsident:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Grundsatz findet das Gesetz ja Zustimmung. Sicher wird man sich über Einzelfragen im Ausschuß verständigen müssen.

Zu dem, was der Kollege Best zum Ausdruck bringen wollte im Hinblick auf Geheimhaltung gibt es in der öffentlichen Diskussion zu beachtende Momente, die man sehen muß. Man kann nicht über die Geheimhaltung einen technischen Entwicklungsprozeß generell in Bedrängnis bringen. Ich glaube, Sie so verstanden zu haben, daß man das sehen muß, daß man auf der anderen Seite aber, wenn man diesen technischen Entwicklungsprozeß sieht und erkennt, dafür sorgen muß, daß wir durch Gesetz Schutz und Vorkehrungen treffen müssen, daß die Privatsphäre des Bürgers nicht beeinträchtigt wird. Ich glaube, hier ist ein echter Interessenkonflikt. Wir haben keine Veranlassung, von diesem Parlament her die Bevölkerung noch weiter aufzuschrecken bei dem Vollzug der technischen Entwicklung. Aber wir haben der Bevölkerung zu sagen: Ja, wohl, dieser Weg ist da, aber wir werden alle Vorkehrungen treffen, daß Sie dabei in dem Ausmaße geschützt bleiben, wie das möglich ist.

Ich hatte mich aber wegen der Anmerkungen des Kollegen Stein hier zu Wort gemeldet. Die Landesregierung wird voraussichtlich bis Ende Juli, Herr Stein, ein umfassendes Konzept über den Aufbau der elektronischen Datenverarbeitung in Hessen schriftlich vorlegen. Wir werden es auch dem Landtag zuleiten. Das ist der Ansatzpunkt für eine Diskussion über die Frage, die Sie hier angeschnitten haben, über Struktur der Verwaltung, Führungsstil und Verwaltung in ihrer Beziehung zur elektronischen Datenverarbeitung. Mit dieser Zusammenstellung über den Aufbau der elektronischen Datenverarbeitung in Hessen und der Festlegung der Aufgaben leisten wir einen Beitrag, der auch im Hinblick auf die Entwicklung zu „Hessen 80“ zu sehen ist. Ich werde morgen noch darauf eingehen. Ich wollte jetzt nur sagen: Dort kommt die Vorlage, und im Zusammenhang mit dieser Vorlage sollten die spezifischen Fragen diskutiert werden.

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Herr Ministerpräsident, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Stein?

(Ministerpräsident Osswald: Bitte sehr!)

Herr Abg. Stein!

Stein (F.D.P.):

Als Zwischenfrage, sonst hätte ich es nachgetragen. In der Begründung steht, daß keine Möglichkeit besteht, das Gesetz auch auf private Einrichtungen, Wirtschaft usw., auszudehnen. Sollte das wirklich das letzte Wort sein? Sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß es nichts nützt, wenn wir hier Datenschutz betreiben, daneben aber weitestgehend ebenfalls Datenerfassung aus der Privatsphäre der Bürger erfolgt, ohne geschützt zu sein.

Osswald, Ministerpräsident:

Herr Stein, ich gebe Ihnen recht, nur kann ich das landesrechtlich nicht in dem Ausmaße regeln, wie das sicher wünschenswert wäre für die gesamte Bundesrepublik.

(Dr. Best [SPD]: Sehr richtig!)

Hier ist ebenfalls eine Konfliktsituation, die wir sehen müssen, eine Konfliktsituation, daß ich für meinen Bereich für die kommunale Selbstverwaltung, dort, wo ich den Einfluß und die Gesetzgebungsmöglichkeit unmittelbar für dieses Land habe, die Sicherung treffe, während es aber einen großen Bereich gibt, der damit nicht abgedeckt ist. Das ist eine Frage, die wirklich für die Zukunft in den Gesetzgebungsverfahren noch als Vormerkposten im Aufbau der Informationssysteme der Bundesrepublik generell geregelt werden müßte und die dann auch hier für uns Platz greift.

Ich hoffe, daß wir uns darüber hinaus im Ausschuß über die eine oder andere Frage noch verständigen, die hier angeklungen ist.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Damit ist die Aussprache geschlossen. Der Gesetzentwurf soll dem Hauptausschuß überwiesen werden zur weiteren Beratung. Wenn dem nicht widersprochen wird — — —

(Zuruf Werner Fischer [NPD].)

— Von der Fraktion der NPD ist beantragt worden, zur Mitberatung den Rechtsausschuß hinzuzuziehen. Ich lasse darüber abstimmen. Wer dafür ist, daß der Rechtsausschuß bei diesem Gesetzentwurf mitberaten soll, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Mit den Stimmen der SPD, CDU und FDP ist der Antrag der NPD gegen die Stimmen der NPD abgelehnt.

(Werner Fischer [NPD]: Wie erwartet! — Lachen bei der SPD.)

Ich rufe den **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Erste Lesung des Entwurfs für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) — Drucks. Nr. 3083 —

Das Wort hat der Herr Justizminister.

(Karry [F.D.P.]: Auf Begründung wird verzichtet! — Heiterkeit.)

Hemfler, Minister der Justiz:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Karry, ich kann Sie trösten; ich werde versuchen, mich möglichst kurz zu fassen, aber ich glaube doch, einige ganz wenige Worte als Begründung hier sagen zu müssen.

(Karry [F.D.P.]: Es sollte auch nur ein Witz sein, Herr Minister!)

Der Ihnen vorgelegte umfangreiche Gesetzentwurf zieht die Konsequenzen, die sich für das hessische Landesrecht aus dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 ergeben. Dieses Gesetz hat das Recht der Ordnungswidrigkeiten neugestaltet. Es enthält neben einer grundlegenden Reform des Verfahrensrechts für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten zahlreiche Vorschriften, durch die Sonderregelungen im Bundes- und Landesrecht beseitigt worden sind.

Das Nebenrecht des Bundes wurde durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bereinigt.

Landesrechtliche Vorschriften, die den Bestimmungen des Bundesgesetzes widersprechen, sind in Art. 151 bis 154 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz für nicht mehr anwendbar erklärt worden.

Der vorliegende Entwurf bezweckt in erster Linie die formelle Anpassung der landesrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften, die durch die geschilderte Neugestaltung des Ordnungswidrigkeitenrechts erforderlich geworden ist. Darüber hinaus wurde die Anpassung der Ahndungsbestimmungen zum Anlaß genommen, die Straf- und Bußgeldvorschriften entsprechend der heute üblichen Fassung neu zu formulieren, um dem Verfassungsgebot der Bestimmtheit von Strafnormen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Ferner wurden, soweit dies möglich war, Strafvorschriften, die nach heutiger Auffassung nicht mehr als Kriminalunrecht angesehen werden, in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt.

Zweck und Aufgabe dieses Gesetzentwurfs konnte es nicht sein, eine stilistische Überarbeitung aller von der Anpassung betroffenen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Weite Teile des hessischen Landesrechts werden in absehbarer Zeit, bedingt durch Änderungen des Bundesrechts und ähnliches mehr, novelliert werden; bei dieser Gelegenheit werden auch die sprachlich veralteten Formulierungen beseitigt.

Der Gesetzentwurf konnte erst jetzt fertiggestellt werden, da die Landesjustizverwaltungen zunächst gemeinsame Anpassungsregeln erarbeiten mußten, um die Angleichung des Landesrechts möglichst nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen.

Ich glaube, ich kann es mir ersparen, auf die Einzelheiten des Entwurfs einzugehen; ich verweise insoweit auf die umfangreiche Begründung. Um aber die Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfs zu verdeutlichen, möchte ich als Beispiel eine der vorgeschlagenen Neuregelungen anführen. Gemäß Art. 152 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz des Bundes sind die landesrechtlichen Vorschriften über Voraussetzungen, Durchführung und Wirkung der Einziehung sowie über das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(Vizepräsident Kohl übernimmt den Vorsitz.)

Hierdurch ist es erforderlich geworden, aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die jeweils betroffenen Vorschriften im einzelnen neu zu fassen. Andernfalls könnte nämlich nur noch der spezialisierte Jurist erkennen, was auf dem Gebiet der Einziehung von

Minister Hemfler

Vermögensgegenständen eigentlich Rechtens ist. Jeder Bürger hat aber Anspruch darauf, daß der Gesetzgeber ihn über das geltende Recht nicht im unklaren läßt. Darin gehe ich mit Ihnen sicherlich einig.

Ich bitte Sie daher, den Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Kohl:

Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist vorgeschlagen, die Vorlage dem Rechtsausschuß zu überweisen. Ich stelle fest, daß das Haus damit einverstanden ist.

Ich rufe **Punkt 10** der Tagesordnung auf:

Erste Lesung des Entwurfs für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes — Drucks. Nr. 3091 —

Zur Begründung hat der Herr Justizminister das Wort.

Hemfler, Minister der Justiz:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Entwurf will das Gerichtsorganisationsgesetz der von der Hessischen Landesregierung begrüßten Entwicklung zum Zusammenschluß von Gemeinden zu leistungsfähigen Einheiten anpassen. Der konkrete Anlaß ist die Bildung der Stadt Niederau im Landkreis Hanau, die mit Wirkung vom 1. Januar 1970 aus der Stadt Windecken und der Gemeinde Heldenbergen entstanden ist. Windecken gehörte zum Landkreis und Amtsgericht Hanau, Heldenbergen zum Landkreis und Amtsgericht Friedberg. Durch die Bildung von Niederau haben sich aber die Gerichtsbezirke nicht geändert. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die Stadt Niederau in Zukunft mit ihrem gesamten Gemeindegebiet zu einem Amtsgericht gehören muß. Dabei bietet sich naturgemäß der Bezirk Hanau an, der sich ja weitgehend mit dem Gebiet des Landkreises Hanau deckt. Es ist nicht beabsichtigt, die derzeit im Ortsteil der ehemaligen Gemeinde Windecken noch bestehende Zweigstelle des Amtsgerichts Hanau bestehen zu lassen und ihre Zuständigkeit auf die gesamte Stadt Niederau auszudehnen. Das Bemühen der Landesregierung geht ja gerade dahin, Zweigstellen jedenfalls dann aufzulösen, wenn die Konzentrierung der Rechtsprechung an einem zentralen Ort zweckmäßiger, nämlich rationeller und effektiver, auch für den rechtssuchenden Bürger, erscheint. Das ist hier der Fall.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes dient der Klarstellung einer schon geübten Praxis. Ich verweise auf § 7 Abs. 1 des Entwurfs und auf die Begründung. § 7 Abs. 2 des Entwurfs erscheint mir im Hinblick auf die zahlreichen Berichtigungen notwendig, zumal die Zahl der Zusammenschlüsse von Gemeinden in Zukunft sicherlich noch zunehmen wird.

Ich empfehle Ihnen daher, den vorgelegten Entwurf anzunehmen.

Vizepräsident Kohl:

Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist vorgeschlagen, diesen Entwurf dem Rechtsausschuß zu überweisen. Ich stelle fest, daß das Haus damit einverstanden ist.

Die Tagesordnungspunkte 11 und 14 müssen wir auf Wunsch des Herrn Innenministers, der dienstlich noch in Hanau zur Verfügung stehen muß, zurückstellen.

Vizepräsident Kohl

Wir kommen dann zu **Punkt 12** der Tagesordnung:

Erste, zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) — Drucks. Nr. 3084 —

Das Wort hat Herr Minister Dr. Schmidt.

Dr. Schmidt, Sozialminister:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ihnen von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz beschränkt sich auf einige geringfügige Änderungen des geltenden Organisations- und Verfahrensrechts. Die Grundzüge und der Wesensgehalt des Gesetzes bleiben hiervon unberührt. Inwieweit im sonstigen Bereich Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes künftig erforderlich sein werden, hängt von der Fort- und Weiterentwicklung der Sozialhilfe im Rahmen der angestrebten Vereinheitlichung des gesamten sozialen Rechtes ab. Ich erwähne in diesem Zusammenhang die Zielsetzung der Bundesregierung, ein zeitgemäßes und nach einheitlichen Grundsätzen geordnetes Sozialgesetzbuch zu konzipieren, in das auch die Sozialhilfe Eingang finden soll.

Bei den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs handelt es sich in der Hauptsache um Änderungen rein redaktioneller Art. Die Regelung in dem neu eingefügten § 8a legalisiert, wie sich aus der Begründung ergibt, ein im Rahmen eines Übereinkommens zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den örtlichen Trägern in der Praxis bereits angewandtes Verfahren. Sie dient dem Schutz der Sozialhilfeträger, in deren Bereich sich Notaufnahmelager und Flüchtlingswohnheime befinden. Mit der Änderung wird erreicht, daß der Aufenthalt in den genannten Einrichtungen nicht als „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Damit haben die Träger der Sozialhilfe, in deren Bereich sich diese Einrichtungen befinden, die Möglichkeit, die ihnen entstandenen Kosten erstattet zu bekommen.

Lassen Sie mich bitte auch mit einigen wenigen Sätzen auf die Neufassung des § 11 des Gesetzentwurfs eingehen. Der in der geltenden Fassung dieser Bestimmungen enthaltene Hinweis auf § 73 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wurde gestrichen, da das Bundesverfassungsgericht diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen Artikel 2 des Grundgesetzes für nichtig erklärt hat. Die Hessische Landesregierung fühlt sich insoweit in ihrer Auffassung bestärkt, als sie die nach diesem § 73 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehene Möglichkeit einer zwangsweisen Unterbringung Gefährdeter stets als einen Verstoß gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit angesehen hat. Wir haben in der Vergangenheit deshalb auch keine Anerkennung von Einrückungen für die Unterbringung Gefährdeter ausgesprochen.

Hervorzuheben ist schließlich noch die im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgenommene Änderung bzw. Ergänzung des § 31 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen. Es geht hier um die Frage, in welchem Umfang die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes auf die nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz untergebrachten Personen entsprechend anzuwenden sind. Die durch die Unterbringung nach diesem Gesetz entstehenden Kosten gelten selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des Bundessozialhilfegesetzes nicht als Aufwendungen der Sozialhilfe.

Minister Dr. Schmidt

Aus sozialen Gründen und aus Gründen der Gleichbehandlung halten wir es aber für richtig, die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes auch auf diesen Personenkreis für entsprechend anwendbar zu erklären. Im Gegensatz zu der bisherigen Fassung des § 31 des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes werden über die Bestimmungen der §§ 90 bis 92 hinaus auch die übrigen Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Damit finden im Interesse der untergebrachten Personen auch die Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen und die Einkommensschutzgrenzen entsprechend Anwendung.

Das waren die wesentlichen Punkte, die ich ansprechen wollte. Im übrigen verweise ich auf die ausführliche Begründung. Ich bitte Sie, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Kohl:

Wortmeldungen zur ersten Lesung liegen nicht vor. Der Ältestenrat schlägt vor, von einer Ausschußüberweisung abzusehen und noch heute die zweite und dritte Lesung vorzunehmen. Ich stelle fest, daß das Haus damit einverstanden ist.

Dann treten wir in die zweite Lesung ein. Wortmeldungen zur zweiten Lesung liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in zweiter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Ich rufe die dritte Lesung auf. Wortmeldungen liegen ebenfalls nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung in dritter Lesung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Gegenstimmen? — Keine; Stimmenthaltungen auch nicht. Auch in dritter Lesung ist die Vorlage so angenommen, wie sie Ihnen vorliegt.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Erste, zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes — Drucks. Nr. 3088 —

Das Wort hat der Herr Minister der Finanzen, Dr. Lang.

Dr. Lang, Minister der Finanzen:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! In dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes schlägt die Landesregierung vor,

1. den Erwerb von Grundstücken bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet und in anderen Förderungsgebieten von der Grunderwerbsteuer zu befreien;
2. die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Grundstücken zur Schaffung von Wohnraum zu verbessern und
3. die Vorschriften des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer in das Grunderwerbsteuergesetz aufzunehmen.

Schwerpunkt des hier vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Vorschlag, bei bestimmten Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet und in anderen Förderungsgebieten des Landes den Erwerb von Grundstücken steuerfrei zu belassen. Einmal soll der Erwerb von solchen Grundstücken, die unmittelbar zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebs-

Minister Dr. Lang

stätte verwendet werden sollen, begünstigt werden. Damit sollen Hemmnisse beseitigt werden, die volkswirtschaftlich besonders erwünschten strukturfördernden betrieblichen Maßnahmen, nämlich Stärkung der Wirtschaftskraft von Unternehmen durch Betriebskonzentrationen, Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen in wirtschaftsschwachen Gebieten, im Wege stehen. Auch soll damit der Anreiz geboten werden, Unternehmen strukturverbessernd umzuorganisieren und zu intensivieren. Insbesondere will die Landesregierung durch die beabsichtigte Grunderwerbsteuerbefreiung erreichen, daß im Zonenrandgebiet und den anderen förderungsbedürftigen Gebieten des Landes Industrieansiedlungen und Betriebserweiterungen vorgenommen sowie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist dabei zu beachten. Nachdem andere Länder bereits Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur eingeführt oder vorgesehen haben, ergibt sich für Hessen nach Auffassung der Landesregierung die Notwendigkeit, gleiche Vergünstigungen zu schaffen, weil sonst die Bereitschaft von Unternehmen, sich in den Förderungsgebieten Hessens anzusiedeln, verringert würde. Insbesondere besteht bei Industrieansiedlung ein Wettbewerb zwischen Nordrhein-Westfalen und Nordhessen. Bedenken gegen die regionale Abgrenzung der vorgesehenen Begünstigungen bitte ich aus folgenden Gründen zurückzustellen:

1. Jede Grenzziehung auf steuerlichem Gebiet, insbesondere wenn sie regionaler Art ist, bringt Härten mit sich. Diese sind gesetzestechisch nicht zu vermeiden. Es besteht aber die Möglichkeit, im Verwaltungsweg in Einzelfällen Billigkeitsmaßnahmen nach § 131 AO zu ergreifen. Im übrigen trifft die Problematik der regionalen Grenzziehung auch auf andere moderne Gesetze zu, z. B. auf das Investitionszulagengesetz, ferner auf die Regelung der Zonenrandförderung allgemein.

2. In vorliegendem Fall lassen sich aber für die gewählte regionale Abgrenzung auch sachliche Gesichtspunkte anführen. Die Förderung der Wirtschaft nach den Grundsätzen der Zonenrandförderung, der Bundesausbaugelände und Bundesausbauorte und der Entwicklungsgebiete im Sinne des Hessischen Landesraumordnungsprogramms vom 18. März 1970 ist eine wichtige Aufgabe der Landespolitik. Es soll nicht bestritten werden, daß auch außerhalb dieser besonders förderungswürdigen Gebiete steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftsstruktur wünschenswert sein können. Dabei handelt es sich aber um ein generelles Problem. Dessen Lösung ist seit dem 1. Januar 1970, von welchem Zeitpunkt ab dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer zusteht, Bundessache. Der Bund bereitet im Rahmen der großen Steuerreform auch eine Reform der Grunderwerbsteuer vor. Das Land sollte diesen Reformarbeiten nicht vorgreifen, indem es allgemeine Fragen aufgreift. Das Land sollte sich auf die erwähnten landespolitischen Aufgaben beschränken, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.

Das Zonenrandgebiet ist auf Grund seiner ungünstigen wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Standortbedingungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der im Zonenrandgebiet liegenden Betriebe wesentlich beeinträchtigen, nach wie vor besonders förderungswürdig. Die diesen Betrieben bisher gewährten steuerlichen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens, Bewilligung von steuerfreien Rücklagen, Frachthilfen, Ermäßigung der Straßenverkehrssteuer, verbilligte Investitionskredite, Zins-

Minister Dr. Lang

zuschüsse usw., sollen durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ergänzt, sinnvoll ergänzt werden. Das gilt in gleicher Weise für andere förderungsbedürftige Gebiete, die infolge ungünstiger regionaler Standortbedingungen und ihrer schwachen Wirtschaftsstruktur in ihrem Wirtschaftswachstum gehemmt sind.

Die Hessische Landesregierung sieht die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten als eine wichtige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Aufgabe an. Das Hohe Haus wird gebeten, alle Maßnahmen der Landesregierung zu unterstützen, die geeignet sind, eine Annäherung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung in solchen Gebieten an die Verhältnisse in den Verdichtungsräumen herbeizuführen.

Zum zweiten und dritten Teil des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs kann ich mich kurz fassen. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ist beim Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Wohnraum eine Nachversteuerung vorzunehmen, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren, vom Ausstellungstag der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, das Grundstück mit steuerbegünstigtem Wohnraum bebaut wird. Dazu muß innerhalb dieser Frist eine entsprechende Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut genügt es nicht, wenn der Bau bezugsfertig ist. Es muß dem Finanzamt innerhalb der Frist auch eine Bescheinigung der zuständigen Baubehörde vorgelegt werden. Diese Bestimmung hat in der Praxis häufig zu Härten geführt. Die Landesregierung schlägt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf deshalb vor, die Wahrung der Fünfjahresfrist nicht mehr auf den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung abzustellen, sondern allein auf die tatsächliche Bezugsfertigkeit.

Ich komme zum dritten und letzten Teil des Gesetzentwurfs. Nach dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 12. Februar 1953 ist auf die Grunderwerbsteuer zugunsten der kreisfreien Städte und Landkreise ein Zuschlag zu erheben. In dem dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorgelegten Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung vor, dieses Gesetz aufzuheben und mit unverändertem Inhalt in das Grunderwerbsteuergesetz einzubauen. Damit soll eine bereits eingetretene Zersplitterung im Grunderwerbsteuerrecht beseitigt werden. Das Grunderwerbsteuerrecht gilt, was seine Geschlossenheit und Einheitlichkeit betrifft, im Schrifttum von jeher als vorbildlich. Dem entspricht es, das Gesetz vom 12. Februar 1953 in das Grunderwerbsteuergesetz aufzunehmen.

Ich bitte namens der Landesregierung das Hohe Haus darum, dem Änderungsgesetz zuzustimmen. Im übrigen verweise ich auf die ausführliche Begründung in der Vorlage.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Kohl:

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Bugert.

Bugert (SPD):

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben vor wenigen Monaten bereits eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beschlossen. Damals ging es darum, Grunderwerbsteuerbefreiung zu ermöglichen, wenn eine Änderung der Unternehmensform herbeigeführt wird. Es war das damals ein Ausfluß der Gesetze, die der Bundestag in diesem Zusammenhang beschlossen hatte. Allerdings ist dieses Gesetz begrenzt bis zum 1. Januar 1973.

Bugert

Wenn wir heute ein Gesetz beschließen, das es der Landesregierung ermöglicht, besondere Strukturförderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Zonenrandgebiet durchzuführen, dann haben wir eine Vorlage, die gerade aus dem Konkurrenzland Nordrhein-Westfalen bestimmte Ausflüsse zur Folge hat, die in Hessen irgendwie eine Egalisierung verlangen. Wir sind deshalb als Fraktion der Sozialdemokraten im Landtag der Meinung, daß wir dieser Gesetzesvorlage zustimmen sollten. Allerdings erhebt sich die Frage, wie den Landkreisen entlang der Zonengrenze die ausfallende Steuer in irgendeiner Form ersetzt werden soll. Diese Frage wurde hier gestellt.

Weiter darf ich zu der Änderungsvorlage darauf hinweisen, daß ich vor wenigen Monaten im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzes im Haushaltsausschuß darum gebeten hatte, daß man die Fristen für die Vorlage der Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Schaffung von sozialbegünstigtem Wohnraum überprüfen möge; denn es steht oftmals außerhalb der Möglichkeiten des Bauherrn selbst, diese Bescheinigungen rechtzeitig zu erlangen. Einmal kann der Fall eintreten, daß das Wohnhaus oder die steuerbegünstigte Wohnung unmittelbar vor Beendigung der Fünfjahresfrist fertiggestellt worden ist oder daß Streitigkeiten zwischen der Baubehörde bestehen, daß irgendwelche Auflagen nicht genau eingehalten worden sind, so daß die Bescheinigung strittig ist und nicht ausgestellt wird. Wir sind der Meinung, daß hier die tatsächliche bezugsfertige Erstellung innerhalb des Fünfjahreszeitraumes maßgebend sein sollte.

Ich glaube auch, daß es gut ist, daß man mit der Einbeziehung des Zuschlagsrechts der kreisfreien Städte und Landkreise zu der Grunderwerbsteuer in Höhe von 4 v. H. das gesonderte Gesetz vom 12. Februar 1953 aufheben will und es hier in diese Vorlage mit einbezogen hat. Das ist ein gutes Verfahren, da wir damit eine rechtseinheitliche Grundlage bekommen.

Ich kann nicht umhin, noch darauf hinzuweisen, daß mir heute morgen vom Vorsitzenden des Haushaltsausschusses eine Petition der Industrie- und Handelskammer Kassel übergeben worden ist, die die Frage betrifft, ob dann, wenn die Voraussetzungen für den Kauf von Industriegelände, für Industrieansiedlungen, innerhalb von fünf Jahren nicht geschaffen worden sind, die Grunderwerbsteuer nacherhoben wird. Das ist nach meiner Ansicht selbstverständlich. Aber die Industrie- und Handelskammer wendet sich in der Petition gegen den Zuschlag, d. h. also gegen die Säumniszuschläge, die dann in einer Verzinsung von etwa 6 v. H. auf fünf Jahre erhoben werden sollen. Die Industrie- und Handelskammer ist der Meinung, daß hier ja nicht von vornherein feststeht, ob eine Steuerschuld entsteht oder besteht, und aus diesem Grunde könne man nicht von einem Versäumnis sprechen. Andererseits würde es natürlich auch Möglichkeiten bieten, einem gewissen Mißbrauch Vorschub zu leisten, daß man also aus bestimmten Gründen und Absichten ein Gelände kauft und zunächst einmal eine fünfjährige Grunderwerbsteuerbefreiung in Kauf nimmt. Wir sollten über diese Petition nicht einfach zur Tagesordnung übergehen und heute morgen hier in erster, zweiter und dritter Lesung über dieses Gesetz beschließen. Ich schlage vor, daß wir heute morgen nur in erster Lesung über dieses Gesetz befinden, noch einmal eine Sitzung des Haushaltsausschusses einschließen und über diese Petition zusammen mit dem Anliegen der Landkreise entlang der Zonengrenze beraten und dann das Gesetz morgen oder übermorgen in zweiter und dritter Lesung verabschieden.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Kohl:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

Dr. Großkopf (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu Ihrer Anregung, heute noch nicht in erster, zweiter und dritter Lesung über den Gesetzentwurf abzustimmen, kann ich namens meiner Fraktion sagen, daß wir die gleiche Intention haben, noch einmal über dieses Gesetz, insbesondere über die angeführten Punkte, zu sprechen und auch einverstanden sind, daß heute nur die erste Lesung stattfindet, daß dann — das muß beantragt werden — eine Überweisung an den Haushaltsausschuß erfolgt und heute nach der Vormittagssitzung oder zu einem anderen Zeitpunkt der Entwurf im Haushaltsausschuß beraten wird mit der Maßgabe, daß er vom Haushaltsausschuß so zu verabschiedet ist, daß er morgen oder übermorgen in zweiter und dritter Lesung verabschiedet werden könnte. Ich glaube, diese vorgeschlagene Prozedur findet unsere Zustimmung. Wir können uns dann über die umstrittenen Punkte noch unterhalten.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß wir zwar, wenn Hessen nunmehr auch die Grunderwerbsteuervergünstigung für Fälle der Wirtschaftsförderung einführt, gegenüber den anderen Ländern nachhinken, aber es ist noch nicht zu spät, diese Vergünstigung zur Förderung der Wirtschaft, insbesondere in nicht entwickelten Gebieten, einzuführen. Dabei wird es darauf ankommen, daß auch die Frage erörtert wird, ob die Vergünstigung dieses Gesetzes — also der Erlaß der Steuer — dann lediglich den Gemeinden zur Last fallen sollte oder ob man die Grunderwerbsteuervergünstigung als eine staatliche Vergünstigung, als einen staatlichen Beitrag zur Wirtschaftsförderung betrachtet. Dann wäre es logisch, daß in solchen Fällen das Land im Rahmen seiner Wirtschaftsförderungsmaßnahmen den Gemeinden den Ausfall der Steuer ersetzt. Auch über diese Frage kann im Ausschuß gesprochen werden.

Wie ich anfangs gesagt habe, stimmen wir der bereits gegebenen Anregung zur Beratung im Ausschuß zu.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Kohl:

Das Wort hat Herr Abg. Stürtz.

Stürtz (NPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die NPD-Fraktion ist ebenfalls damit einverstanden, daß jetzt nicht in erster, zweiter und dritter Lesung entschieden wird, sondern daß die zweite und dritte Lesung nach einer nochmaligen Ausschußsitzung stattfinden.

Das Gesetz selbst mit der Herausnahme des Grundstückserwerbs im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur aus der Besteuerung halten wir für gerechtfertigt, insofern das Grundstück in einem Förderungsgebiet liegt. Das gilt auch für die Ausdehnung dieser Vergünstigung auf Grundstückserwerb durch die öffentliche Hand, wenn der Erwerb gleichfalls der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur dient. Mit diesem Gesetz und mit dieser Bestimmung wird einer immer wieder erhobenen Forderung der NPD zu einem Teil Rechnung getragen, nämlich alles zu tun, die wirtschaftsschwachen Gebiete des Zonenrandgebietes zu fördern. Wir sehen also hier, daß einer wesentlichen Forderung, die wir immer erheben, nachgekommen wird.

Was die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betrifft — z. B. die Beseitigung von Mängeln, die angesprochen worden sind, die sich bei der Beibringung von

Stürtz

Bescheinigungen innerhalb der Fünfjahresfrist ergeben haben auf Grund von konkreten Beispielen —, so werden diese von uns ebenfalls für richtig gehalten, desgleichen die Aufhebung des Gesetzes über den Sonderzuschlag bei kreisfreien Städten und Landkreisen und die Hereinnahme in dieses Gesetz. Es erhebt sich für uns nur eine Frage: Wird der entstehende Steuerausfall tatsächlich — so wie es in der Vorlage heißt — durch Mehreingänge bei anderen Steuern aufgewogen, und wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen, denen ja diese Steuer zugute kommt, tatsächlich ein Ausgleich über den Finanzausgleich gegeben? Es ist ja nicht gesagt, daß der Steuermehreingang, der erwartet wird, insgesamt den kreisfreien Städten und den Landkreisen zugute kommt, sondern er kommt auch anderen Stellen zugute. Es ist sicherlich vonnöten, im Rahmen des Finanzausgleichs hier für die bisher Begünstigten einen Ausgleich zu schaffen.

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Kohl:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Es ist vorhin beantragt worden, die zweite und dritte Lesung heute zurückzustellen und eine Beratung im Haushaltsausschuß einzuschalten. Der Haushaltsausschuß tritt zu Beginn der Mittagspause zusammen. Es fügt sich also so, daß man dem wohl auch zustimmen kann. Ich darf annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist.

(Allgemeine Zustimmung.)

Dann wird diese Vorlage jetzt dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen. Wir würden dann für morgen die zweite und dritte Lesung vorsehen.

(Allgemeine Zustimmung.)

— Das Haus ist damit einverstanden. Dann ist so beschlossen.

Punkt 14 hatten wir zurückgestellt. Ich darf fragen, ob wir Punkt 18 vorziehen können. Darum hat der Herr Sozialminister, der weg muß, gebeten.

(Allgemeine Zustimmung.)

— Das Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 18 auf:

Zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

— Drucks. Nr. 2862 und 3071 —

Berichtersteller ist Herr Abg. Sprenger

(Zurufe: Auf die Berichterstattung wird verzichtet!)

— Auf die Berichterstattung wird verzichtet. Der Herr Minister hat dazu auch keine Wortmeldung. Dann liegen also zur zweiten Lesung keine Wortmeldungen vor. Ich komme zur Abstimmung über die Vorlage in der Fassung des Ausschußberichtes Drucks. Nr. 3071. Wer dem Entwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Keine. Dann ist einstimmig so beschlossen.

(Frau Bläsing [NPD]: Hier ist eine Gegenstimme!)

— Eine Gegenstimme.

(Karry [F.D.P.]: Hier ist kein Eunuche! — Heiterkeit.)

— Ich bitte um Entschuldigung, der Herr Präsident darf da nicht lachen. Ich habe auch nicht gelacht.

Dann kommen wir zur dritten Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden.

Vizepräsident Kohl

Wer dem Entwurf in dritter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Gegenstimmen? — Eine Gegenstimme.

(Höhne [SPD]: Wer ist das?)

Stimmenthaltungen? — Keine. Damit ist der Entwurf in dritter Lesung gegen eine Stimme angenommen.

(Karry [F.D.P.]: Eine weibliche Stimme!)

Es steht dem Präsidenten nicht zu, dazu Bemerkungen zu machen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 15 a) und 15 b) auf:

- a) **Zweite Lesung des Entwurfs für eine Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) — Drucks. Nr. 2959 und 3067 —**

hierzu:

Abänderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucks. Nr. 3101 —

Abänderungsantrag der Fraktion der F.D.P. — Drucks. Nr. 3126 —

Abänderungsantrag der Fraktion der NPD — Drucks. Nr. 3130 —

- b) **Zweite Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über den Hessischen Rechnungshof — Drucks. Nr. 2958 und 3068 —**

hierzu:

Abänderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucks. Nr. 3102 —

Berichterstatter ist sowohl zu Punkt 15 a) als auch zu Punkt 15 b) Herr Abg. Reitz.

Reitz, Berichterstatter:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf es kurz machen. Zunächst Berichterstattung zur Drucks. Nr. 2959 — Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf für eine Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO). Ich beziehe mich dabei auf die Drucks. Nr. 3067, die Ihnen vorliegt. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Juni den Gesetzentwurf beraten und empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß erarbeiteten Fassung in zweiter Lesung anzunehmen und ihn dem Haushaltsausschuß zur Vorbereitung der dritten Lesung zurückzuüberweisen.

Ich darf auf folgende Änderungen, die wir im Haushaltsausschuß beschlossen haben, hinweisen:

Im § 7 soll die im Entwurf in einer Zeile angebrachte Überschrift „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ nach dem Vorschlag der Regierung in zwei Zeilen ausgewiesen werden. Dieser „wichtigen“ Änderung haben wir keine Bedenken entgegengestellt.

§ 16, der sich mit den Verpflichtungsermächtigungen befaßt, erhält folgende Fassung:

Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden, sind die Jahresbeiträge im Haushaltsplan anzugeben.

Hier darf ich auf einen Schreibfehler in dem Bericht Drucks. Nr. 3067 hinweisen. In dem Bericht Drucks. Nr. 3067 ist hinter dem Wort „werden“ noch versehentlich das Wort „können“ eingeflossen. Das ist aber nicht beschlossen worden, was auch das Beschlußprotokoll ausweist.

Zu § 24 erfolgte lediglich eine redaktionelle Änderung. Im Abs. 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „anzuwenden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der zweite Halbsatz wird gestrichen.

Reitz

Im § 37 — über- und außerplanmäßige Ausgaben — werden im Abs. 6 Satz 1 die Worte „Satz 1 und 2“ gestrichen. Das ist ebenfalls lediglich eine redaktionelle Verbesserung.

Im § 40 wird im letzten Satz nach dem Wort „Einnahmемinderungen“ eingefügt: „oder zu zusätzlichen Ausgaben.“

Im § 50 Abs. 4 werden die Worte „für Mittel und“ gestrichen. Der Text lautet dann:

Die Abs. 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

§ 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Eine weitere Änderung ist im § 81. Abs. 3 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

soweit nach § 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet worden ist.

§ 83 Nr. 3 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung: soweit nach § 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet worden ist.

Das entspricht also der Formulierung, die auch für den § 81 vorgesehen ist.

Im § 90 wird lediglich eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen. Der in der Vorlage unter dem § 90 versehentlich noch einmal abgedruckte Abs. 3 des § 88 wird gestrichen.

Im § 91 Abs. 2 werden die Worte „der Umlagen“ gestrichen.

Im § 115 wird das Komma zwischen den Worten „andere“ und „in“ gestrichen.

Ich sagte bereits, daß mit diesen Änderungen der Haushaltsausschuß Ihnen den Entwurf zur Annahme in zweiter Lesung empfohlen hat.

Es folgt jetzt der Bericht zur Drucks. Nr. 2958 — Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf für ein Gesetz über den Hessischen Rechnungshof.

Hier liegt noch kein schriftlicher Bericht vor; jedenfalls ist mir bisher noch keine Ausfertigung zugegangen. Ich darf darauf hinweisen, daß auch dieser Gesetzentwurf in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 25. Juni 1970 behandelt worden ist. Hier ist lediglich eine Änderung vorgenommen worden: Im § 9 Abs. 2 werden die Worte „in der Geschäftsordnung“ ersetzt durch die Worte „im Geschäftsverteilungsplan“.

Einschließlich dieser Änderung wurde der Gesetzentwurf im Haushaltsausschuß einstimmig angenommen, das heißt also eine einstimmige Empfehlung zur Annahme in zweiter Lesung ausgesprochen.

Ich darf Sie bitten, sich den Empfehlungen des Haushaltsausschusses anzuschließen.

Vizepräsident Kohl:

Ich danke dem Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Lucas.

Dr. Lucas (CDU):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben bereits aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters gehört, daß es sich im Grunde um eine sehr trockene Materie handelt und man sich hier mit Fragen beschäftigt, die sonst kein allgemeines öffentliches Interesse finden.

Dr. Lucas

Wir haben in unserem Änderungsvorschlag zu den §§ 28 und 29 eine Frage aufgegriffen, die in den vergangenen Jahren wiederholt diskutiert worden ist. Nach dem Vorschlag der Landesregierung soll dem Rechnungshof in Zukunft die Möglichkeit gegeben werden, soweit seine Vorschläge zum Haushaltsplan nicht von der Landesregierung voll übernommen werden, seine Vorstellungen im Haushaltsausschuß des Landtages beraten zu lassen, und zwar auf dem Wege, daß der Minister der Finanzen und die Landesregierung uns unverändert die Vorstellungen vorlegen müssen.

Die hessischen Richter haben in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, daß auch sie das Recht haben müßten, zumindest dem Haushaltsausschuß ihre Vorstellungen zum Haushaltsplan der hessischen Gerichte vortragen zu können. Das ist eine Übung, die der Deutsche Bundestag schon seit Jahren praktiziert, indem er die obersten Gerichte des Bundes im Haushaltsausschuß anhört. Meine Fraktion schlägt Ihnen deshalb die Änderungen in den §§ 28 und 29 vor. Ich bin der Meinung, daß man sich bei der Überlegung vielleicht dem sehr treffend geprägten Wort der Präsidenten der oberen Landesgerichte anschließen sollte, daß das Recht, das man jetzt der Rechnungskontrolle einräumen will, auch der Rechtskontrolle zugewilligt werden müßte. Ich glaube, dieses Wort zeigt an, worum es hier geht. Ich würde bitten, diese Frage im Ausschuß einmal zu diskutieren.

Zu § 61 schlagen wir eine weitere Änderung vor. Ich glaube, die Bestimmungen des § 61 sollten zu späterer Zeit einmal Gegenstand von Beratungen im Haushaltsausschuß sein. Wir, die wir aus dem praktischen Leben kommen, haben sehr schwer Verständnis dafür, daß dann, wenn z. B. die Justiz ein Gebäude nicht mehr braucht und an die Finanzverwaltung abgibt, eine — wie die Vorschriften des § 61 sagen — innere Verrechnung stattfinden muß. Das bedeutet, daß das nicht nur von einem Minister auf den anderen überschrieben werden muß, vielmehr müssen auch die Werte ermittelt werden, und diese ermittelten Werte müssen dann erstattet werden. Wir sind der Meinung, daß innerhalb der Landesverwaltung die Erstattung bei der Übergabe von Vermögensgegenständen entfallen sollte. Wenn also der Stuhl beim Finanzgericht steht und nicht beim Katasteramt, dann sollte keine Werterstattung durchgeführt und sollten nicht viele Beamte damit beschäftigt werden, den Wert zu ermitteln und die Geldmittel zu überweisen. Innerhalb der Landesverwaltung sollten also diese Wertermittlung und Erstattung nicht mehr durchgeführt werden. Das läßt sich natürlich z. B. bei Wirtschaftsunternehmen wie der Forstverwaltung nicht durchführen; die kann man in diese Gruppe selbstverständlich nicht einbeziehen. Wir haben diese Frage durch einen Änderungsantrag zu § 61 zur Diskussion gestellt und bitten Sie, sich, wenn Sie mit uns der Auffassung sein sollten, daß man auch auf diesem Wege die Verwaltung ein kleines bißchen modernisieren und vereinfachen kann, diesem Antrag anzuschließen.

Wir haben darüber hinaus zu § 88 vorgeschlagen, hinter dem Wort „Ersuchen“ die Worte „von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages“ einzufügen. Es geht hier darum, daß nach § 88 Abs. 3 der Rechnungshof auf Ersuchen des Landtages oder der Landesregierung sich gutachtlich zu Fragen zu äußern hat. Nun ist es immer einmal möglich, daß die Mehrheit in einem Landtag nicht der Meinung ist, daß sich der Rechnungshof auf Ersuchen des Landtages gutachtlich zu einer Frage zu äußern hat. Ich meine, es stünde jeder Demokratie sehr gut an, wenn nicht die Mehrheit darüber entscheidet, ob einem solchen Ersuchen stattgegeben werden soll. Wir meinen, daß ein Drittel der Mitglieder

Dr. Lucas

des Landtages in der Lage sein müßte, zu erreichen, daß ein solches Ersuchen an den Rechnungshof geht und dieser sich dann gutachtlich zu äußern hat.

Die Bestimmung des § 95 ist nach unserer Meinung etwas unbestimmt. Es heißt dort, daß innerhalb einer bestimmten Frist dem Rechnungshof Unterlagen zu übersenden sind. Es ist hier nicht klar gesagt, wer die Frist bestimmt. Deshalb haben wir vorgeschlagen, daß die Frist vom Rechnungshof zu bestimmen ist.

Damit komme ich gleichzeitig auch zu § 97. Beide Bestimmungen haben Fristfragen zum Inhalt, besonders § 97. Sie kennen die Misere, daß wir meistens erst drei, vier Jahre nach Abschluß des Rechnungsjahres in der Lage sind, uns mit der Frage der Entlastung zu beschäftigen. Das ist teilweise darauf zurückzuführen, daß viele Dienststellen lange Zeit in Anspruch nehmen, um Fragen und Ersuchen des Rechnungshofes zu beantworten, zu ihnen Stellung zu nehmen oder auf aufgedeckte Bemerkungen — wenn ich das so bezeichnen darf — in einer bestimmten Form zu antworten. Wir meinen, das muß abgekürzt werden. Das kann aber nur dadurch abgekürzt werden, daß im § 97 auch der Landesregierung eine gewisse Frist auferlegt wird. Wie Sie wissen, hat die Landesregierung nach der Verfassung die Denkschrift des Rechnungshofes dem Landtag mit ihrer eigenen Stellungnahme vorzulegen. In der Praxis aber geht das seit Jahren in Wirklichkeit so, daß die Landesregierung zwar die Denkschrift nach einer gewissen Frist an das Parlament weitergibt, daß aber die sogenannten Stellungnahmen zu den einzelnen Bemerkungen dann durch mündlichen Vortrag im Unterausschuß erfolgen. Wenn also die Landesregierung schon nicht die Absicht hat, ihre Stellungnahme bei der Vorlage der Denkschrift abzugeben, könnte sie die Denkschrift unseres Erachtens sofort, wenn sie sie vom Rechnungshof erhält, weiterleiten und dann im Unterausschuß zu den einzelnen Bemerkungen Stellung nehmen. Wenn die Landesregierung aber dazu Stellung nehmen will, dann sollte man ihr kraft Gesetzes eine Frist von drei Monaten setzen, in der sie zu den bekannten Bemerkungen — die sind ja nicht neu; diese Fragen sind ja schon vom Vorprüfer aufgerollt worden — Stellung zu nehmen hat. Es wäre dies ein Versuch, die Entlastung der Landesregierung und die Prüfung der Haushaltsrechnungen etwas schneller und zeitnaher durchführen zu können.

Herr Präsident, ich darf gleichzeitig unseren Antrag zu Drucks. Nr. 2958, dem Gesetzentwurf über den Rechnungshof, begründen? — Hier haben wir Ihnen zwei Vorschläge zu unterbreiten:

Zu § 2 sind wir der Meinung, daß nicht nur der Präsident des Rechnungshofes auf Vorschlag des Ministers der Finanzen mit Zustimmung des Landtages ernannt werden sollte, sondern der gesamte Rechnungshof, also der Präsident und die weiteren Mitglieder. Wir sind darüber hinaus der Meinung, daß man, um das Amt und die Unabhängigkeit des Präsidenten noch deutlicher herauszuheben — dieses Gesetz bietet ja die richterliche Unabhängigkeit in einem Umfang an, wie sie sonst in Verwaltungen und Kontrollorganen nicht üblich ist —, die Mehrheit von zwei Dritteln bei der Zustimmung des Landtages erforderlich macht. Wir bitten, auch diese Frage im Ausschuß zu behandeln.

Im § 4 möchten wir das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt haben. Wir möchten auch hier den § 23 des Hessischen Beamtengesetzes einfügen. Worum geht es? Es geht darum, daß die jetzige Vorlage besagt: die Mitglieder des Rechnungshofes sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzen. Und dann heißt es: mindestens zwei Drittel

Dr. Lucas

sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Wir möchten vorschlagen, daß mindestens zwei Drittel die Befähigung zum höheren Dienst haben müssen. Da haben wir aufgehört und haben § 23 des Beamtengesetzes eingefügt; denn § 23 umfaßt alles: den Juristen, den Volkswirt und den Techniker — besonders den Techniker, den wir in Zukunft brauchen —, so daß also diese drei Kategorien in jedem Fall umfaßt sind. Wir sind also der Meinung, daß zwei Drittel die akademische Ausbildung — Jurist, Diplom-Volkswirt oder Diplom-Techniker — haben müssen. Das restliche Drittel mag dann frei sein für sonstige Beamte oder Personen, die aus Gründen des Rechnungshofes für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind.

Ich darf Sie bitten, im Ausschuß unseren Anträgen zuzustimmen.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Dr. Großkopf:

Das Wort hat Herr Abg. Voitell.

Voitell (F.D.P.):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir begrüßen den Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 6. Es ist vom Kollegen Dr. Lucas schon darauf hingewiesen worden, daß künftig von der Landesregierung eine Antwort zu der Denkschrift des Rechnungshofes innerhalb von drei Monaten erwartet wird. Dieser Vorschlag erscheint uns praktikabel und sehr nützlich, und er hat sich wohl aus den bisherigen Erfahrungen mit der Praxis des Haushaltsausschusses ergeben.

Wir haben in unserem Abänderungsantrag Drucks. Nr. 3126 noch einmal die Frage der Anhörung der Bezirksrichterräte aufgeworfen. Das Thema ist nicht neu. Wir wissen darum, daß noch immer ein beachtlicher Widerstand bei der Mehrheitsfraktion in diesem Hause vorhanden ist. Wir möchten Sie aber doch noch einmal sehr herzlich bitten, diese Frage in aller Offenheit in Ihrem Kreise zu erörtern.

Kollege Dr. Lucas hat schon darauf hingewiesen, daß im Bundestag die Richter, soweit sie dort zuständig sind, im zuständigen Ausschuß gehört werden, und wir haben dieses Verfahren interessanterweise auch in anderen Landtagen in der Bundesrepublik, z. B. in Niedersachsen, ganz zu schweigen von der Praxis im westlichen wie im östlichen Ausland. So wird z. B. in Italien und in Frankreich, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, der Etat der Gerichte nicht vom Justizministerium, sondern von einem unabhängigen Justizrat direkt dem Parlament zur Entscheidung vorgelegt. Dieses Verfahren hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich bewährt. Wir sollten also dieser Regelung und unserem Vorschlag folgen hinsichtlich der Änderung der §§ 28 und 29 der Landeshaushaltsordnung. Die Einwendungen, die immer wieder erhoben worden sind — wenn man den Gerichtspräsidenten, den Bezirksrichterräten, dieses Mitspracherecht gebe, dann führe das gleich zu einem Dambruch, dann kämen die Universitäten, dann kämen alle möglichen anderen Organisationen und Verbände —, ziehen nicht, denn in unserer Verfassung ist ausdrücklich, und auf diesem Boden bewegen wir uns doch alle, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, und das muß letzten Endes auch in diesen Verfahrensfragen den entsprechenden Niederschlag finden.

Wir wären Ihnen also sehr dankbar, wenn Sie unseren Abänderungsantrag Drucks. Nr. 3126 zum Gegenstand Ihrer Beratungen machen möchten und ihm zustimmen würden.

Vizepräsident Kohl:

Das Wort hat Herr Abg. Stürtz.

Stürtz (NPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die NPD-Fraktion hat zur zweiten Lesung einen Abänderungsantrag eingebracht, den Sie heute auf Ihren Tischen vorfinden. Ehe ich dazu spreche, einige Worte zu den Abänderungsanträgen der beiden anderen Fraktionen. Wir sind der gleichen Auffassung, wie sie in diesen Anträgen zum Ausdruck kommt, und wir werden diesen Anträgen der CDU und F.D.P. zustimmen.

Zu unserem Abänderungsantrag: Im § 10 der Vorlage wird verlangt, daß bei der Einbringung von Gesetzesvorlagen angegeben werden soll, auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann. Wir halten diese Formulierung „soll“ nicht für verpflichtend genug. Wir sind der Auffassung, daß man die Landesregierung hier stärker verpflichten muß, diesen Ausgleich aufzuzeigen. Wir beantragen daher die Änderung des Gesetzestextes durch die Formulierung, die wir vorschlagen und nach der das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen ist.

Einen gleichen Abänderungswunsch haben wir zu § 31 Abs. 2. Hier wird bestimmt, daß der Finanzminister bei der Vorlage des Haushaltsplans den Landtag über Stand und Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes unterrichten soll. Wir beantragen, daß der Finanzminister den Landtag zu unterrichten hat. Dies um so mehr, als auch die Bundeshaushaltsordnung im gleichen Paragraphen eine solche Regelung vorsieht. Danach hat nämlich der Finanzminister einen solchen Bericht zu erstatten. „Hat“ heißt es dort sehr deutlich. Wir sind der Meinung, daß sich die Landeshaushaltsordnung bei diesem Paragraphen an das Vorbild des Bundes halten sollte.

Der § 55 befaßt sich mit der öffentlichen Ausschreibung. Nach der Gesetzesvorschrift muß dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Allerdings schränkt der Nachsatz diese Forderung ein. Es heißt: „sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“ Diese Formulierung läßt nach unserer Auffassung alle Auslegungen zu. Sicherlich sollte es im Einzelfalle Möglichkeiten geben, von der öffentlichen Ausschreibung abzugehen. Dann aber sollte es sich lediglich um kleinere Objekte handeln; das halten wir für angemessen. Die augenblickliche Fassung läßt für alle Weiterungen Tür und Tor offen.

Nach § 92 prüft der Rechnungshof die Betätigung des Landes bei Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Im § 65 sind die Voraussetzungen für diese Beteiligung genannt. Im § 65 ist auch die Rede von den Vertretern des Landes, die in diese Aufsichtsorgane entsandt werden. Einen Stein des Anstoßes stellen nun seit eh und je die Vergütungen dar, die diese Aufsichtsratsmitglieder erhalten. Wir sind der Auffassung, daß der Rechnungshof bei seiner Prüfung diese Bezüge ausdrücklich einbezieht und sie in seinem Bericht ausweist.

Die Forderungen, die wir mit unserem Abänderungsantrag Drucks. Nr. 3130 stellen, halten wir für eine notwendige Ergänzung der Landeshaushaltsordnung. Wir werden bei der Überweisung der Vorlage an den Ausschuß dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, sondern wir werden uns der Stimme enthalten.

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Kohl:

Das Wort hat Herr Abg. Reitz.

Reitz (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will nur einige wenige Anmerkungen zu den vorliegenden bzw. angekündigten Abänderungsanträgen — zunächst zur Landeshaushaltsordnung — machen.

Herr Dr. Lucas ist jetzt gerade nicht da; ich bedauere das. Ich hatte bereits bei der ersten Lesung gesagt, daß wir uns der Petition, die vom Richterbund und auch von den Bezirksrichterräten vorgelegt worden ist, nicht anschließen, ganz einfach deshalb nicht, weil wir in haushaltsrechtlicher Hinsicht unterscheiden müssen zwischen Landtag und Rechnungshof und anderen „Dienststellen“ des Landes. Wenn ich das sage, dann wiederhole ich das, was ich bei der ersten Lesung ausgeführt habe: Man kann sich nicht daran vorbeimogeln, daß die Rechtsprechung ja nicht nur Rechtsprechung ist, sondern daß derjenige, der die Rechtsprechung vertritt, auch einen Teil Verwaltung vertritt. Insofern ist also das Argument, der gesamte Haushaltsplan der Justiz beinhalte und beziehe sich nur auf Rechtsprechung, ganz einfach falsch.

(Voitel [F.D.P.]: Wird doch nirgendwo behauptet!)

— Aber damit wird es begründet, Herr Voitel.

Es ist auch nicht richtig, wenn der Rechnungshof zum Vergleich herangezogen wird; das habe ich das letzte Mal schon gesagt und will es heute noch einmal betonen. Wenn der Rechnungshof in der Petition des Richterbundes so apostrophiert worden ist, dann ist das falsch und zeugt davon, daß man überhaupt kein Verständnis für die Funktion und die Aufgaben des Rechnungshofes hat. Ich bezeichne und betrachte den Rechnungshof nicht als ein Organ der Exekutive, sondern wenn man ihn schon einer der Gewalten zuordnen wollte, dann müßte man ihn näher an das Parlament und damit an die gesetzgebende Gewalt rücken als an die Exekutive. Es ist ganz einfach falsch, wenn als Vergleich darauf hingewiesen wird, der Rechnungshof als Organ der Exekutive habe das Recht der Doppelvorlage, und der rechtsprechenden Gewalt würde dieses Recht versagt. Das trifft ganz einfach nicht zu, und insbesondere trifft es nicht zu für die Bezirksrichterräte.

(Sprenger [SPD]: Sehr richtig!)

Wenn wir auch das noch einräumen wollen, dann heißt das doch mit anderen Worten, dieses Recht den Personalvertretungen zu geben. Was ist denn nach dem Richtergesetz der Bezirksrichterrat? Er ist doch eine Personalvertretung, die etwa dem Personalrat, der Personalvertretung der übrigen Verwaltungen entspricht. Wären Sie auch bereit, denen das Recht der Doppelvorlage zugestehen? Das führt doch zu einem Tohuwabohu in finanzpolitischer und haushaltsrechtlicher Sicht, und deswegen muß ich im Auftrag meiner Fraktion hier vortragen, daß wir uns diesem Petition und den Anträgen auf Abänderung der Regierungsvorlage, die auf diesem Petition beruhen, nicht anschließen können.

Vizepräsident Kohl:

Erlauben Sie eine Zwischenfrage, Herr Reitz?

(Reitz [SPD]: Bitte!)

Herr Abg. Voitel!

Voitel (F.D.P.):

Herr Kollege Reitz, Sie haben eben erklärt, wenn das Haus unserem Antrag folgte, dann führe das zu einem Tohuwabohu. Haben Sie schon einmal überlegt, wie die Dinge im Haushaltsausschuß des Bundestages

(Reitz [SPD]: Darauf komme ich gerade!)

Voitel

und in den anderen Landtagen gehandhabt werden? Die Erfahrungen — wenn Sie sich davon überzeugen wollen — sehen doch völlig anders aus.

Reitz (SPD):

Können Sie mir einen anderen Landtag oder ein anderes Land in der Bundesrepublik nennen, wo der rechtsprechenden Gewalt das Recht der Doppelvorlage eingeräumt wird? Ich weiß es im Augenblick nicht. Können Sie mir ein Land nennen?

(Voitel [F.D.P.]: In Niedersachsen haben wir diese Praxis!)

— Dort ist es praktiziert worden im vorigen Jahr oder zwei Jahre lang, ohne daß es rechtlich abgesichert ist. Das ist das Erste. Und das Zweite: Was sowohl Sie als auch Herr Dr. Lucas angeführt haben hinsichtlich der Situation im Bund, das stimmt ganz einfach nicht. Ich habe mir hier die Synopse mitgebracht, und ich lese Ihnen vor, was in der Synopse steht. In der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 — das ist die zur Zeit gültige — heißt es im § 29 Abs. 3:

Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesrechnungshofes ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile — — —

Das heißt also, was Sie hier vorgetragen haben in bezug auf die rechtsprechende Gewalt — Sie haben gesagt: im Bundestag wird es so gemacht —, bezieht sich nur auf das Bundesverfassungsgericht. Nur darauf, auf nichts anderes!

(Sprenger [SPD]: Ein besonderes Verfassungsorgan!)

— Das wollte ich gerade sagen. Sie werden doch nicht abstreiten, daß dem Bundesverfassungsgericht eine besondere Stellung und Bewertung zugesprochen werden muß. So ist die rechtliche Situation und nicht anders. Dann kann man nicht einfach pauschal sagen: Beim Bund wird es so gemacht.

Darüber hinaus ist es doch niemandem verwehrt, sich mit einer Petition an den Landtag zu wenden. Es ist niemandem verwehrt, den Wunsch vorzutragen, vor dem Haushaltsausschuß gehört zu werden. Wenn sich das aus dem Verlauf der Beratungen als notwendig oder vernünftig erweisen sollte — so wurde ja auch schon in der Vergangenheit verfahren —, wird der Haushaltsausschuß auch künftig — das ist meine feste Überzeugung — dem Rechnung tragen. Wir haben ja auch in der Vergangenheit Anhörungen durchgeführt, ohne daß wir gesetzlich dazu verpflichtet gewesen wären. Es ist durchaus möglich, daß dann, wenn wirklich gravierende Tatbestände vorliegen und wenn sich eine Anhörung als zweckmäßig und nützlich erweist, auch eine Anhörung vor dem Haushaltsausschuß erfolgt. Ich wehre mich aber ganz einfach dagegen, daß man hier einem Teil — ich drücke es jetzt einmal überspitzt aus; ich wage diese Überspitzung — der Verwaltung das Recht zugestehen will, seine eigenen Stellenpläne — ich will jetzt nicht noch deutlicher werden — aufzustellen und daß diese dann dem Landtag vorgelegt werden und erwartet wird, daß man hier ja und amen dazu sagt.

Nun ein Wort zu § 61. Ich bin dankbar, daß Herr Dr. Lucas diesen Punkt angesprochen hat. Hier handelt es sich ja um einen der Merkposten. Ich hatte im Haushaltsausschuß bereits angeregt, daß man einmal überlegen sollte, wie man von diesem meiner Auffassung nach überholten System der internen Verrechnungen

Reitz

abkommen könnte. Wir haben diesen Punkt ja auch als Merkposten für die weiteren Beratungen vorgesehen. Wir haben uns in der Fraktion noch keine abschließende Meinung darüber gebildet, aber ich bin sicher, daß die Bereitschaft vorhanden ist, in einem offenen Gespräch eine zeitnähere und praktikablere Formulierung zu finden, als sie im Entwurf der Landeshaushaltsordnung enthalten ist.

Sehr problematisch ist die von der CDU beantragte Änderung des § 88 Abs. 3. Dort wird das Quorum von einem Drittel verlangt. Herr Dr. Wagner und Herr Dr. Lucas haben hier vorgetragen, daß es ein Beispiel für Demokratie sei, wenn man so verfähre. Ich meine, genau das ist es nicht. Demokratie ist nämlich nicht nur dort zu finden, wo die Mehrheit das tut, was die Minderheit will. Das ist noch lange nicht Demokratie! Es muß vielmehr sichergestellt sein, daß die Minderheit nicht behindert ist. Das gestehe ich Ihnen zu. Wie ist denn nun die rechtliche Situation? Eine bestimmte Minderheit dieses Hauses hat die Möglichkeit, auf die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu drängen und damit alle Sachverhalte, die streitig sind, einer Klärung zuzuführen. Das ist das eine.

Zum zweiten: Wie ist es denn in der Praxis? Die Geschäftsordnung erlaubt Ihnen auch noch einiges andere. Wie ist die Praxis im Unterausschuß und im Haushaltsausschuß gewesen? Nennen Sie mir einen Fall, in dem die Mehrheit es verhindert hat, im Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung eine von einer Minderheit oder von der Opposition beantragte Aufklärung herbeizuführen. Nennen Sie mir nur einen einzigen Fall innerhalb all der Jahre, in denen ich dem Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung angehöre; ich gehöre ihm jetzt bereits zwei Legislaturperioden an. Sie werden nicht einen einzigen Fall nennen können! Im Gegenteil — das muß ich an dieser Stelle auch einmal sagen —, es ist doch gerade die Regierungsfraktion, die die Regierung im Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung weit stärker in die Mangel nimmt, als das die Parteien der Opposition bisher getan haben. Das ist die Wirklichkeit.

(Widerspruch bei der CDU. — Sehr richtig! bei der SPD.)

— Lesen Sie die Protokolle. Ich will hier niemanden abwerten, und ich will auch nicht zwischen den Initiativen der einen oder anderen Fraktion oder des einen oder anderen Mitglieds differenzieren. Ich sage ganz schlicht und einfach nur: Lesen Sie die Protokolle, werten Sie sie aus. Wenn Sie dann meinen, mich widerlegen zu können, bin ich gern bereit, mich mit Ihnen über diesen Punkt zu streiten. Jedenfalls halte ich es für nicht in Ordnung, daß dieses in der Landeshaushaltsordnung vorgesehene Recht des Landtags so gehandhabt wird, daß bereits auf Ersuchen eines Drittels der Mitglieder des Landtags einer solchen Untersuchung stattgegeben werden muß.

Die Änderung von § 95 Abs. 1 erscheint auch mir sehr vernünftig. Hier wird exakter betont, wer denn nun Fristen zu setzen hat. Wenn es einfach heißt „in einer bestimmten Frist“, dann kann ein Auslegungstreit darüber entstehen, wer die Frist bestimmt. Es muß noch darüber gesprochen werden, Herr Finanzminister, ob es nicht tatsächlich vernünftiger ist, den zu benennen, der die Frist setzt. Sonst könnte es, wie gesagt, einen Streit in der Auslegung geben. Darüber müssen wir dann noch im Haushaltsausschuß sprechen.

Ich bin einer von denen, die im Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung — auch das

Reitz

weisen die Protokolle aus — immer wieder Klage darüber geführt haben, daß die Vorlagefrist zu lang ist, d. h. die Spanne von der Vorlage des Prüfungsberichtes des Rechnungshofes bei der Landesregierung bis zu dem Zeitpunkt, da der Bericht dem Landtag vorgelegt wird. Den Inhalt Ihrer zu § 97 Abs. 1 gewünschten Änderung vertrete ich also — genau wie Sie. Auch ich bin der Meinung, daß wir hier Mittel und Wege finden müssen, um eine zeitnähere Kontrolle durch eine zeitnähere Beratung des Berichtes zu ermöglichen. Ich halte es aber für sehr problematisch, hier exakt eine Frist von drei Monaten festzulegen. Ich frage Sie: Was geschieht, wenn nun tatsächlich innerhalb von drei Monaten eine ausreichende Aufklärung eines Sachverhaltes nicht möglich ist? Soll die Denkschrift dann ohne Stellungnahme der Regierung vorgelegt werden? Wir müssen der Regierung ja fairerweise die Chance, Stellung zu nehmen, einräumen. Die Chance, Stellung zu nehmen, kann man ihr nicht verwehren. Wenn die Denkschrift des Rechnungshofes dem Parlament zugeleitet würde, ohne daß die Regierung Stellung nimmt, so hätten wir ja nur die Äußerung einer Seite vorliegen. Um etwas bewerten und abwägen zu können, muß ich auch der anderen Seite die Chance zur Stellungnahme geben. Ich würde es nicht für gut halten, wenn wir diese Möglichkeit, Stellung zu nehmen, unter Umständen dadurch einengen, daß wir sagen: Diese Stellungnahme muß innerhalb von zehn Tagen oder zwanzig Tagen oder 90 Tagen erfolgen. Ich sage es noch einmal: Ich bin mit den Antragstellern der Meinung, daß hier die Fristen nach Möglichkeit — soweit es irgend vertretbar ist — zusammengestrichen werden müßten und daß wir eine zeitnähere Beratung und damit auch bessere Beurteilungsmöglichkeit haben müssen. Ich halte es aber nicht für unproblematisch, diese exakte Frist *expressis verbis* im Gesetz festzulegen.

Ich will jetzt nicht auf alle einzelnen Sachverhalte, die in den Anträgen angesprochen worden sind, eingehen. Die Diskussion über die Einzelheiten können wir ja bei der weiteren Beratung im Haushaltsausschuß noch vertiefen.

Noch ein Wort zu dem Gesetz über den Rechnungshof. Herr Dr. Großkopf hat schon in der letzten Plenarsitzung um das Quorum von zwei Dritteln gekämpft. Das hat nun auch in Ihrem Antrag zu § 2 Abs. 2 Niederschlag gefunden. Ich bin gegen ein solches Quorum. Ich trage das hier im Namen meiner Fraktion vor. Herr Dr. Großkopf — wir haben ja das letzte Mal schon darüber gestritten —, ich bin ganz einfach deshalb dagegen, weil ich nicht haben möchte, daß der Präsident des Landesrechnungshofes ein Kompromißkandidat ist. Er kann und darf nicht das Organ der Mehrheit oder das Organ der Regierung sein, sondern er muß das Organ des Parlaments sein. Er muß das Vertrauen des Parlaments haben. Aber wie sähe es denn in der Praxis aus, wenn hier ein Quorum von zwei Dritteln vorgeschrieben würde? Dann würde doch das Klüngeln angehen — das kennen wir doch —, obwohl es nicht so sein muß. Es bestünde die Gefahr, daß zuguterletzt ein Kompromißkandidat ausgewählt wird, und zwar nicht nur unter sachlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Parteienproporz. Diese Gefahr bestünde doch zweifellos. Herr Dr. Großkopf, ich sehe, daß Sie dem nicht zustimmen.

(Dr. Großkopf [CDU]: Nein!)

Ich würde das nicht so sagen, wenn der Präsident des Landesrechnungshofes nicht Beamter auf Lebenszeit wäre. Es wäre sehr bedenklich, wenn man — wenn der Präsident etwa vom Parlament nur für die Dauer der Legislaturperiode gewählt würde — der jeweiligen Mehrheit die Möglichkeit gäbe, diese Position nach

Reitz

ihrem Geschmack und nur nach ihren Vorstellungen zu besetzen. Aber die Mehrheit, die heute einem Präsidenten des Landesrechnungshofes ihre Zustimmung gibt, stimmt ihm nicht nur für diese eine Legislaturperiode und nicht nur unter dem Gesichtspunkt der im Augenblick vorherrschenden Mehrheitsverhältnisse zu, sondern sie stimmt ihm unter dem Gesichtspunkt des Beamten auf Lebenszeit zu. Aus diesem Grunde bin ich gegen ein derartiges Quorum von zwei Dritteln. Ich sage es noch einmal: Ich sehe die Gefahr — ich kann den Beweis dafür natürlich nicht antreten; das ist ganz klar —, daß dann unter Umständen der typische Kompromißkandidat buchstäblich ausgehandelt wird.

Zu Ihrem zweiten Änderungsvorschlag, zu § 4 letzter Satz — „Mindestens zwei Drittel müssen die Befähigung zum höheren Dienst (§ 23 HBG) besitzen“ —: Das ist das Problem, das von mir bei der Beratung im Haushaltsausschuß angesprochen wurde. Ich freue mich, daß die Opposition so schnell die von mir vorgetragenen Überlegungen aufgegriffen hat. Ich habe die Hoffnung, daß sie sich im Verlauf der weiteren Beratungen auch in den übrigen Sachverhalten noch mehr dem Standpunkt annähert, den die Mehrheitsfraktion bisher vertreten hat.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Kohl:

Das Wort hat Herr Abg. Molter.

Molter (F.D.P.):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe der Debatte und der Argumentation des Herrn Kollegen Reitz sehr aufmerksam zugehört. Ich möchte aber zunächst einmal noch etwas zu der Frage der dritten Gewalt sagen.

Zu lange Prozesse, so wie sie der Herr Justizminister hier — ich glaube, es war die vorletzte Plenarsitzung — dargelegt hat, bedeuten praktisch eine Rechtsverweigerung. Wenn die dritte Gewalt ihre Funktion wirklich erfüllen soll, dann muß zumindest bei den Richterstellen die Zahl der Stellen und ihre Besetzung so sein, daß es funktioniert, daß die Urteile kurzfristiger gefällt und natürlich auch ausgefertigt werden können. Es gibt also zweifelsohne auch hier ein Verwaltungsproblem. Aber wenn der Haushaltsausschuß oder das Plenum von sich aus den Wünschen der Gerichte nicht in vollem Maße folgen, dann tragen sie Mitverantwortung dafür, daß die Justiz nicht in dem Umfang funktionsfähig sein kann, wie es sein müßte. Wir sollten uns also noch einmal sehr ernst und in aller Ruhe dieses Problem bis zur dritten Lesung überlegen.

Nun zur Frage des Rechnungshofes und dem Antrag der CDU auf Wahl des Präsidenten im Quorum. Ich glaube, der Antrag ist richtig. Man sollte den Präsidenten, ja man sollte die Mitglieder des Rechnungshofes — zur Zeit sechs Mitglieder des Rechnungshofes — durch dieses Haus in einer Gesamtabstimmung durch Wahl bestätigen. Man sollte dabei auch überlegen, ob nicht eine Zweidrittelmehrheit — — —

Vizepräsident Kohl:

Eine Zwischenfrage, Herr Abg. Reitz!

Reitz (SPD):

Das Gesetz sieht ja bisher nur die Zustimmung vor. Sie gebrauchen andauernd das Wort „Wahl“. Wollen Sie tatsächlich das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Wahl“ ersetzen?

Molter (F.D.P.):

Durch Zustimmung in Zweidrittelmehrheit durch die Mitglieder dieses Hauses. Ich will das präzisieren: Ich meine nicht eine Wahl zwischen verschiedenen Kandidaten, sondern daß wirklich eine Zweidrittelmehrheit dieses Hauses zustimmt.

(Schäfer [SPD]: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?)

— Bitte sehr!

Schäfer (SPD):

Herr Molter, sind Sie sich darüber im klaren, daß die Mitglieder des Rechnungshofes ja verschiedenen Altersstufen angehören und somit gar nicht gemeinsam gewählt werden können?

Molter (F.D.P.):

Ich habe auch nicht gemeint, daß die sechs auf einmal hier bestätigt werden sollen. Das ist ganz logisch. Auch der Präsident kann altersmäßig ausscheiden, und die übrigen fünf sind noch da. Ich wollte nur die parlamentarische Bestätigung haben durch Zweidrittelmehrheit. Insofern halte ich den Antrag der CDU für richtig.

Das zweite ist die Frage der Zusammensetzung. Die Diskussion in der letzten Sitzung des Haushaltsausschusses hat laut Protokoll — ich konnte leider in der Sitzung selbst nicht anwesend sein — doch klar ergeben, daß Besorgnis darüber besteht, daß es eigentlich nur möglich ist, aus dem höheren technischen Verwaltungsdienst maximal zwei Vertreter zu entsenden. Dies in einer Zeit, in der der Umfang der technischen Probleme wächst, erst recht, wenn die Ideen des Herrn Ministerpräsidenten mit ganzen EDV-Systemen usw. Wirklichkeit werden, die ja auch neuartige Methoden der Überprüfung mit sich bringen müssen. Wir wissen aus vielen Debatten im Unterausschuß Staatshaushaltsrechnung, daß der Rechnungshof hier schon sehr bedeutende Schritte unternommen hat. Hier sollten wir allen Ernstes die Frage prüfen, ob nicht ein besseres Verhältnis gefunden werden könnte, eventuell dadurch, daß wir vielleicht ein Mitglied mehr zum Rechnungshof nehmen als bisher, weil der Umfang der Umstellungsarbeiten in den nächsten sechs bis zehn Haushaltsjahren ganz beachtlich zunehmen wird. Ich bin davon überzeugt, daß z. B. die ganzen Fragen der Überwachung durch den Rechnungshof und der Vorprüfung nach diesen neuen Systemen neue Verfahren bedingt, daß neue Verfahren vom Rechnungshof entwickelt werden müssen, um die Funktionstüchtigkeit und Funktionsfähigkeit des Rechnungshofes zu erhalten. Die Anregung meiner Fraktion geht dahin, daß wir uns über den § 4 des Gesetzes über den Rechnungshof noch einmal sehr genau hinsichtlich der Zusammensetzung des Rechnungshofes Gedanken machen.

Als letzte Bemerkung möchte ich — ebenfalls auf Grund einer mehr als achtjährigen Zugehörigkeit zum Unterausschuß Staatshaushaltsrechnung — sagen: Trotz vielleicht mangelhafter gesetzlicher Grundlage hat der Rechnungshof bisher bewiesen, daß er für dieses Parlament einwandfreie Überprüfungsarbeit leisten konnte. Darüber hinaus hat er uns auf Dinge hingewiesen, die dieses Parlament geradezu dazu gezwungen haben, schnellstmöglich für Abhilfe zu sorgen. In diesem Sinne sollte man bei dieser Gesetzesvorlage auch einen Dank an den Rechnungshof mit anbringen.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Kohl:

Ich hatte gedacht, wir kämen mit diesem Tagesordnungspunkt bis 13 Uhr zu Ende. Es liegen noch drei Wortmeldungen vor.

(Zurufe.)

— Wollen wir das erst fertig machen?

(Dr. Großkopf [CDU]: Ja, natürlich! — Weitere Zurufe.)

Wir wollen uns kurz fassen. Herr Abg. Milde!

Milde (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Befürchtung von Herrn Kollegen Reitz bei der Zustimmung mit zwei Dritteln habe ich ganz und gar nicht. Genau das Gegenteil würde nach unserer Auffassung eintreten, zumal es sich jeweils um eine Person handelt und hier Proporzgedanken gar nicht in die Tat umgesetzt werden könnten. Es wäre aber immerhin so, daß dieser Präsident von der großen Mehrheit des vom Volke gewählten Vertretungsorgans getragen würde. Ich glaube, man sollte diesem Gedanken etwas leidenschaftsloser nähertreten, um diese Dinge zu prüfen.

So leidenschaftslos kann man aber Ihre Argumentation zur Frage des Quorums bei der Erteilung eines Auftrags sicherlich nicht sehen. Wenn Herr Reitz hier sagt: Nennen Sie mir einen Fall, in dem irgendein Ersuchen der Opposition in den letzten Jahren nicht mit Hilfe der Mehrheit durchgesetzt worden ist!, so ist das keine Argumentation. Ich brauche für nicht vorhandene Konfliktfälle überhaupt keine Regelung. Die Regelung brauche ich erst für den Konfliktfall. Im Konfliktfall ist es entscheidend, daß nicht eine wie auch immer geardete Mehrheit in der Lage ist, der Minderheit die Information, die sie zu ihren Kontrollfunktionen benötigt, zu verwehren.

(Dr. Großkopf [CDU]: Sehr gut!)

Wir haben heute früh das Datenschutzgesetz in erster Lesung behandelt und haben gerade diese Fragen angesprochen. Das liegt auf genau derselben Ebene. Wenn in einem echten Konfliktfall eine Überprüfung stattfinden soll, dann kann sich die Minderheit dieses Hauses — und das Quorum ist ja nun relativ hoch gegriffen — keinerlei Informationen verschaffen, weil es am Apparat und an den Akteneinsichtsmöglichkeiten und ähnlichem mehr fehlt, und ihre Kontrollfunktion wird behindert. Es hat sich leider in den letzten Jahren so herausgespielt, daß das Parlament insgesamt eben nicht die Kontrolle gegenüber der Landesregierung ausübt, sondern daß die Landesregierung einen Teil des Parlaments darstellt — bis auf wenige, die zufällig kein Mandat haben — und daß die Mehrheitsfraktion im Grunde nichts anderes als der Claqueur der Landesregierung ist. Die einzige echte Kontrollfunktion der Demokratie wird von der Opposition wahrgenommen. Deswegen soll, wenn auch nicht durch Kleinklüngerei mit 10 oder 5 Prozent, aber doch mit diesem Quorum, überhaupt die Möglichkeit geschaffen werden, daß im Konfliktfall die Opposition oder ein Drittel wenigstens die Chancen haben soll, die für ihre vom Grundgesetz und der Verfassung her gegebenen Aufgaben notwendige Information überhaupt erst zu erlangen. Ich glaube, unter diesem Gesichtspunkt muß das geprüft werden, und an und für sich stünde es dem Hause schlecht an, wenn es diese Überlegung einfach überginge und sagte: Verlaßt euch doch darauf, daß die Mehrheit immer dem Ersuchen der Minderheit nachgeben wird.

Das dritte ist die Frage mit den Gerichten. Herr Reitz vermengt hier Verwaltung als Ausfluß der Rechtsprechung mit allgemeiner Verwaltung. Natürlich ist das Schreiben eines Urteils oder ähnlicher Dinge eine Verwaltungstätigkeit. Sie liegt aber im Rahmen der Rechtsprechung. Ohne diese Verwaltungstätigkeit wäre die Rechtsprechung nicht möglich. Hier erhebt sich doch die klare Frage, wie wir in Zukunft überhaupt in der Gewaltenteilung gerade die Justiz einordnen wollen. Man kann hier nicht nur das Bundesverfassungsgericht nennen, sondern man muß hier auch auf Landesebene unsere Gerichte sehen. Ob die Frage der Bezirksrichter räte in der von der F.D.P. vorgeschlagenen Formulierung genau die richtige Lösung ist, vermag ich hier so nicht zu entscheiden. Aber daß eine Vertretung der Gerichte dieses Recht haben muß, und zwar dieses Recht eben wieder verbrieft haben muß und nicht auf das Wohlwollen einer zufälligen Mehrheit eines Haushaltsausschusses angewiesen sein darf, sollten wir doch erkennen. Es handelt sich entweder um eine von der Verwaltung völlig unabhängige Rechtsprechung oder nicht. Handelt es sich darum, dann sind die zu dieser Rechtsprechung notwendigen Verwaltungsvorgänge auch in diesem Rahmen zu sehen. Dann dürfen wir das nicht mit anderen Exekutivorganen oder mit Exekutivorganen — das Wort „anderen“ war schon wieder von mir jetzt falsch — vergleichen. Unter diesem Gesichtspunkt kann man die Sache meines Erachtens nicht einfach ablehnen. Man kann nur überlegen, wer aus dem Justizbereich der Zuständige ist, dem dieses Recht durch die haushaltsrechtlichen Normen eingeräumt werden soll. Darüber könnte man sich allerdings im Ausschuß in den Beratungen unterhalten und hoffentlich einigen.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Kohl:

Meine Damen und Herren, es liegen noch zwei Wortmeldungen vor. Ich meine, trotz dieser Wortmeldungen sollte man jetzt abbrechen. Wir haben noch die Haushaltsausschußsitzung, es sollen die Ausschußvorsitzenden zusammenkommen. Wer garantiert uns, daß die beiden Redner in fünf Minuten fertig sind?

(Zuruf: Der Finanzminister auch!)

— Also liegen insgesamt drei Wortmeldungen vor. Ich halte das nicht für sinnvoll, weil noch der Haushaltsausschuß tagen soll, und zwar mit inzwischen vier Tagesordnungspunkten. Ich schlage also vor, daß wir jetzt hier unterbrechen und die Sitzung erst um 14.45 Uhr fortsetzen. — Es ist so beschlossen. Um 14.30 Uhr tagen die Ausschußvorsitzenden und im Anschluß an diese Sitzung jetzt der Haushaltsausschuß, nur um noch einmal darauf aufmerksam zu machen.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung: 13.03 bis 14.53 Uhr.)

Präsident Buch:

Meine Damen und Herren, wir setzen die Beratungen fort. Das Wort hat Herr Abg. Voitel.

Voitel (F.D.P.):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich hier noch einmal zu Wort gemeldet, weil ich die Ausführungen des Kollegen Reitz von vor der Mittagspause nicht unwidersprochen hinnehmen möchte. Aus seinen Worten ist doch recht deutlich geworden, welche Geringschätzung zum Teil herrscht hinsichtlich der ver-

Voitel

fassungsmäßig garantierten Stellung und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung in unserem Lande.

(Reitz [SPD]: Vielleicht ordnen wir sie auch richtig ein!)

— Ich fürchte, eben nicht, Herr Kollege Reitz; denn gerade Ihr Hinweis, daß diese unabhängigen Richter nach Ihrer Auffassung nach wie vor als bloße Bittsteller zu betrachten sind, indem Sie sie auf den Weg der Petition verweisen, macht doch klar, daß Sie gar nicht begriffen haben oder nicht begreifen wollen, daß diese Unabhängigkeit der Rechtsprechung, der dritten Säule unserer Staatsgewalt, gefährdet ist, wenn wir ihr nicht den entsprechenden materiellen Unterbau und die materiellen Voraussetzungen für diese Unabhängigkeit geben. Dazu gehört eben auch, daß die Richter oder wenigstens die Chefpräsidenten der oberen Landesgerichte die Möglichkeit haben müssen, ihre Vorstellungen an entsprechender Stelle, nämlich im Haushaltsauschuß, vorzutragen.

Präsident Buch:

Gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Sprenger?

(Voitel [F.D.P.]: Bitte schön!)

Herr Abg. Sprenger!

Sprenger (SPD):

Herr Kollege Voitel, haben Sie nicht die Ausführungen von Herrn Kollegen Reitz in Erinnerung, in denen er darauf hingewiesen hat, daß es ja das selbstverständliche Recht des Haushaltsausschusses sei, von sich aus zu beschließen — etwa dann, wenn der Haushaltsausschuß es für erforderlich hält —, die Präsidenten einzuladen? Herr Kollege Reitz hat nicht nur von Petitionen gesprochen.

Voitel (F.D.P.):

Herr Kollege Sprenger, das habe ich sehr wohl gehört. Aber als Mitglied des Haushaltsausschusses kenne ich leider auch die Praxis der SPD, solche Wünsche abzulehnen, so daß bisher die Präsidenten der oberen Landesgerichte in all den Jahren im Haushaltsausschuß nicht gehört worden sind. Das ist die Praxis.

(Wöll [SPD]: Haben sie denn darum nachgesucht?)

— Natürlich haben sie darum nachgesucht.

(Wöll [SPD]: Wann? Wo?)

— Ich selbst habe es beantragt, und zwar vor zwei Jahren bei den Haushaltsplanberatungen. Das ist von der SPD abgelehnt worden.

(Reitz [SPD]: Sind Sie denn „die Präsidenten“?)

— Entschuldigung, wenn ich es beantrage, wäre es doch genauso möglich gewesen, den Präsidenten diese Möglichkeit zu geben. Es zeigt doch nur die Schwäche Ihrer Position, wenn Sie jetzt versuchen, die Diskussion auf ein ganz anderes Gleis zu schieben, Herr Kollege.

(Klocksinn [SPD]: Sie haben sich ja selbst widersprochen!)

— In Ihrer Vorstellung vielleicht.

Ich möchte noch einmal in aller Deutlichkeit sagen: Das ist einfach ein unmögliches Verfahren, die Unabhängigkeit der Richter derart zu strapazieren, indem man sagt: Ihr könnt ja eine Petition einreichen, wie andere Bürger in diesem Lande auch. Das wird dem Verfassungsauftrag der unabhängigen Rechtsprechung in diesem Lande einfach nicht gerecht. Das, meine

Voitel

Damen und Herren von der SPD, sollten Sie sehen. In der Landhaushaltsordnung, die wir zu beraten haben, wird im Grunde nur eine Verfahrensfrage entschieden. Aber wie so oft wird eben die Sachentscheidung von Verfahrensvorschriften schon weitgehend mit beeinflußt und mit entschieden. Das ist hier die Situation, die Sie doch bitte erkennen möchten.

Ich verstehe auch nicht die Argumentation des Kollegen Reitz, wenn er sagt: Die Rechtsprechungsorgane umfassen eben auch Verwaltung; daher müssen sie nach der Haushaltsordnung wie Verwaltung behandelt werden. Das heißt doch die Dinge auf den Kopf stellen. Herr Kollege Milde hat ja vor der Mittagspause schon darauf hingewiesen, daß Rechtsprechung natürlich auch Verwaltung beinhaltet, daß man daraus aber doch nicht den Umkehrschluß ziehen und sagen kann: Weil das so ist, muß die gesamte unabhängige Rechtsprechung wie Verwaltung behandelt und gleichsam untergeordnet werden.

Das ist ein Thema, das wir hier nicht zu gering veranschlagen sollten. Meine Damen und Herren von der SPD, ich möchte Sie wirklich dringend bitten, diese Frage noch einmal zu überprüfen. Sie können sich auch nicht damit herausreden, daß es keine entsprechende bundesgesetzliche Regelung gibt; denn im Bund haben wir wenigstens die Praxis, daß die Präsidenten der höchsten Gerichte gehört werden. Es gibt im Bund auch nicht die Schwierigkeiten in der Rechtspflege, wie sie hier in Hessen aufgetaucht sind. Wir werden später, wenn wir zu dem Antrag bezüglich des Sofortprogramms für unsere hessischen Gerichte kommen, leider wieder feststellen müssen, daß es mit unserer Rechtspflege in Hessen sehr im argen liegt. Die Ansatzpunkte und die Anfänge für diese Entwicklung liegen zum Teil aber mit in diesen verfahrensrechtlichen Fragen begründet.

(Widerspruch bei der SPD.)

Deswegen möchte ich Sie sehr herzlich bitten, Ihre Position in dieser Frage vor der dritten Lesung noch einmal zu überprüfen. Ich glaube, Sie tun sich selbst und uns allen in diesem Lande keinen Gefallen, wenn Sie in dieser Frage bei Ihrem starren Nein bleiben.

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsident Buch:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

Dr. Großkopf (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich nehme Anlaß, noch einmal auf die Frage der Zustimmung zu dem Vorschlag hinsichtlich des Präsidenten des Rechnungshofs Stellung zu nehmen. Herr Reitz hat mich bei seinen Ausführungen wiederholt apostrophiert, und er hat in seinen Darlegungen zu beweisen versucht, daß eine Zustimmung des Landtags mit qualifizierter Mehrheit, d. h., mit Zweidrittelmehrheit, die von uns vorgeschlagen war, nicht sinnvoll und möglich sei. Seine Auffassungen haben mich nicht überzeugt. An sich ist die Formulierung im § 2 in mancher Hinsicht schon problematisch. Wenn der Ministerpräsident mit Zustimmung der Landesregierung und dann die Landesregierung dem Parlament einen personalen Vorschlag macht hinsichtlich der Stelle des Präsidenten des Rechnungshofes, so kann das eine rein formale Angelegenheit sein; das kann sein: Die Landesregierung will dem Landtag die Person mitteilen, die zum Präsidenten des Landesrechnungshofes ernannt worden ist. Im § 2 des Gesetzentwurfs heißt es nun: Die Landesregierung

Dr. Großkopf

ernennt mit Zustimmung des Landtags. Um zu verdeutlichen, wie die Zustimmung sich konkretisieren soll, heißt es: Der Landtag stimmt über den Vorschlag ohne Aussprache ab. Das ist eine Farce; denn wenn der Landtag mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag abstimmt, so handelt es sich doch um ein gegenseitiges Beifallklatschen von Landesregierung und Mehrheitspartei. Das heißt also, die Exekutive, die in der Mehrheitspartei im Parlament vertreten ist, und die Regierung stimmen zu, ohne daß eine Aussprache stattfinden kann. Das heißt im Grunde genommen, daß gar nicht danach gefragt wird, ob das gesamte Parlament mit der Person einverstanden ist. Und gerade weil die Bestimmung auch im Hinblick darauf recht bedenklich ist, waren wir der Auffassung, man sollte diese Zustimmung qualifizieren, d. h., man sollte an die Zustimmung die Bedingung einer Zweidrittelmehrheit knüpfen. Allein dann hat, was die Parlamentszustimmung anbetrifft, der Präsident das Vertrauen des gesamten Landtags.

Wenn Sie in einer Gesetzesbestimmung ausdrücklich auch jede Diskussion ausschließen über die Person des Präsidenten, so ist das äußerst fragwürdig. Aber das können Sie ja, dafür haben Sie die Macht. Wenn Sie aber von uns verlangen, daß wir ein Gesetz, das dieses bestimmt, in dieser Bestimmung bejahen und eine solche Gesetzesbestimmung annehmen sollen, dann muß ich Ihnen klar sagen, daß wir das nicht tun.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Buch:

Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Dr. Lang, Minister der Finanzen:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Aufstellung und die Ausführung der für die Gerichte in Betracht kommenden Haushaltspläne, das dürfte unbestritten sein, fällt allein in den Bereich der parlamentarischen Verantwortung der zuständigen Minister gegenüber dem Landtag. Das ist eindeutig im Art. 102 Satz 2 der hessischen Verfassung festgelegt. Müßte das Kabinett die Abweichung von den Voranschlägen der Präsidenten der oberen Landesgerichte oder der Bezirksrichterräte dem Landtag ausdrücklich mitteilen, so würde das doch in der Verfassungswirklichkeit dazu führen, daß die Landesregierung nicht nur die Regierungsvorlage zu begründen hätte, sondern daß zugleich auch die zuständigen Minister für ihre Einzelpläne zu rechtfertigen hätten, weshalb von den Anträgen der Präsidenten abgewichen worden ist.

Nach Art. 106 der hessischen Verfassung beschließt die Landesregierung über Gesetzesvorlagen, die dem Landtag zugeleitet werden. Das bedeutet, daß die Gesetzesvorlagen nur in der Form beim Landtag einzubringen sind, in der sie die Landesregierung beschlossen hat. Hat sich die Landesregierung bei der Beschlußfassung über den Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans auf Grund der Voranschläge oder auf Grund des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und der Vorlage des Finanzministers die Voranschläge der Gerichte oder die Voranschläge der Bezirksrichterräte nicht zu eigen gemacht, so sind diese nicht Bestandteil der Gesetzesvorlage, die nach Art. 106 der hessischen Verfassung beim Landtag einzubringen ist. Mit dieser Verfassungsform soll doch die Landesregierung zur eindeutigen Ausübung ihres Initiativrechtes, wenn Sie so wollen, gezwungen und davon abgehalten werden, die Verantwortung für die Entscheidung über rechtspolitische Wünsche außerparlamentarischer Stellen allein dem Landtag zuzuschreiben.

Minister Dr. Lang

Das einzelne Gericht besitzt keinen verfassungsmittelbar garantierten Status. Nur die rechtsprechende Gewalt als solche ist dritte Gewalt. Innerhalb des einzelnen Gerichtes ist nur dem einzelnen Richter in Ausübung der Rechtsprechung Unabhängigkeit gewährleistet. Daraus folgt aber keineswegs, daß dem Gericht als organisatorische Einheit eine Art Gesetzgebungsinitiativrecht oder das Recht des Immediatverkehrs mit dem Parlament bei der Etatgestaltung eingeräumt werden muß.

Präsident Buch:

Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

(Minister Dr. Lang: Bitte schön!)

Herr Abg. Molter!

Molter (F.D.P.):

Herr Minister, Sind Sie sich darüber im klaren, daß eine nicht genügende Zuteilung von Richterstellen die Rechtsverweigerung bedeutet? Wollen Sie das mit dem Satz, den Sie vorhin sagten, verantworten?

Dr. Lang, Minister der Finanzen:

Ihre Frage beantworten in dem von Ihnen gestellten Sinne würde ja zunächst einmal voraussetzen, daß nicht genügend Richterstellen zugeteilt wären.

(Molter [F.D.P.]: Entschuldigen Sie, Sie haben soeben gesagt, wenn das Kabinett sich bei der Haushaltsvorlage die Auffassung der Richter nicht zu eigen macht, dann...! Das heißt doch zu deutsch, es bedeutet eine mindere Ausstattung! Oder habe ich Sie da mißverstanden?)

Die Auffassung zum Haushalt sowohl der Richter auf der einen Seite wie des zuständigen Ressorts und damit der Landesregierung auf der anderen Seite kann sehr wohl verschiedenartiger Natur sein, ohne daß damit gleichzeitig die Rechtsfindung und die Rechtsprechung tangiert wären. Ich brauche nur an die Fallzahl zu denken usw.; ich glaube, Sie wissen, was damit angesprochen ist. Es ist nicht einzusehen, daß so verfahren wird, wie hier in der Vorlage vorgesehen ist.

Der Richterbund und auch die Vorlage, in die ja diese Gedanken hier eingeflossen sind, verkennen dem Grunde nach die Prinzipien der Gewaltenteilung und der parlamentarischen Verantwortung der Exekutive. Nach dieser Vorlage und nach den Vorstellungen des Richterbundes würde den Richtervertretungen in der Praxis das unmittelbare Durchgriffsrecht auf die Abgeordneten in Haushaltssachen verschafft.

Der verfassungsrechtliche Rang der Rechtsprechung ist völlig unbestritten. Aber dieser verfassungsrechtliche Rang, der unbestritten ist, darf nicht gewissermaßen als Legitimierungsideologie herhalten für die Forderung, mit dem Schutze der richterlichen Unabhängigkeit die parlamentarischen Initiativrechte der Exekutive zu kumulieren, ohne die politischen Risiken der parlamentarischen Verantwortung dabei mit übernehmen zu müssen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Buch:

Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Lesung über den Entwurf für eine Hessische Landeshaushaltsordnung, entsprechend dem Bericht, vorgetragen durch den Herrn Berichterstatter, Drucks. Nr. 3067. Wer dem zustimmen will, den

Präsident Buch

bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die Annahme fest mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU und der NPD. Es wird nunmehr beantragt, diese Vorlage zur weiteren Beratung und Vorbereitung der dritten Lesung mit den Abänderungsanträgen Drucks. Nr. 3101, 3126 und 3130 an den Haushaltsausschuß zurückzuüberweisen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Lesung über den Entwurf für ein Gesetz über den Hessischen Rechnungshof entsprechend dem Bericht, vorgetragen durch den Herrn Berichterstatter, Drucks. Nr. 3068. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß dieser Gesetzentwurf gebilligt ist mit den Stimmen der SPD und der F.D.P. ohne Gegenstimmen bei Stimmenthaltung der CDU und der NPD. Auch dieser Gesetzentwurf soll zur weiteren Beratung und Vorbereitung der dritten Lesung mit dem Abänderungsantrag Drucks. Nr. 3102 dem Haushaltsausschuß zurücküberwiesen werden. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Wir kommen dann zu den beiden zurückgestellten Punkten der Tagesordnung. Ich rufe zunächst **Punkt 11** der Tagesordnung auf:

a) Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden — Drucks. Nr. 3093 —

b) Erste Lesung des von der Fraktion der CDU eingebrachten Entwurfs für ein Gesetz über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden — Drucks. Nr. 3096 —

Zu Punkt 11a hat der Herr Minister des Innern zur Begründung das Wort.

Dr. Strelitz, Minister des Innern:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin sehr froh, den eben genannten Gesetzentwurf hier begründen zu dürfen. Die Landesregierung hat dem Hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden zugeleitet. Das Land Hessen hatte am 1. Juli d. J. insgesamt 2394 Gemeinden. Ich sollte besser sagen: Das Land Hessen hatte zu dieser Zeit *n o c h* so viele Gemeinden, denn an diesem Tag verschwanden auf Grund von Zusammenlegung ja wieder 32 Gemeinden. Diese Zusammenlegung wurde mit dem 1. Juli wirksam. Über 2000 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 1500 Einwohner werden noch ehrenamtlich verwaltet. In den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeister und die Kassenverwalter eine monatliche Aufwandentschädigung. Die bisherige Regelung nach der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalter stammt vom 20. Februar 1968 und wurde am 9. Juli 1968 geringfügig geändert. Im § 5 Abs. 2 der heute eingebrachten Vorlage befindet sich übrigens ein Übertragungsfehler; ich möchte Sie hier darauf aufmerksam machen. Der Satz muß richtig heißen:

Minister Dr. Strelitz

Vertragliche Regelungen über die Bereitstellung von privaten Räumen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des ehrenamtlichen Kassenverwalters zur Benutzung für Gemeindezwecke werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

In der Vorlage heißt es fälschlich „durch diese Verordnung“.

Das entscheidende Anliegen dieses Gesetzentwurfs ist die Einführung eines Ehrensolds für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter und für ihre Witwen. Sie finden die entsprechenden Vorschriften im III. Abschnitt des Gesetzentwurfs. Durch die Gewährung des Ehrensolds sollen eine zusätzliche Alterssicherung und Invaliditätssicherung geschaffen werden. In Anerkennung der Leistungen dieser ehrenamtlichen Kommunalpolitiker, die sich gerade um den Wiederaufbau nach dem zweiten Weltkrieg besonders verdient gemacht und die sich auch besondere Verdienste um die Gemeinden und den Gesamtaufbau erworben haben, ist diese gesetzliche Regelung nicht nur zu rechtfertigen, sondern eine unbedingte Notwendigkeit. Sie erscheint auch im Hinblick auf die schwierige soziale Lage der ohne beamtenrechtliche Altersversorgung ausscheidenden ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter unabweisbar und unbedingt notwendig. Die Alterssicherung dieser ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter war schon immer ein sehr ernstes Anliegen des für den kommunalen Bereich zuständigen Ministers — und meines Amtsvorgängers im besonderen. Seit Jahren gibt es in Hessen eine Ausgleichszulage für besondere soziale Härtefälle für diesen Personenkreis. Aber die Ausgleichszulage wird nur den ehrenamtlichen Bürgermeistern — nicht aber den Kassenverwaltern — gezahlt, und auch ihnen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches. Ich glaube aber nicht, daß es richtig wäre, hier nur ein Almosen zu zahlen, gerade wenn man bedenkt, welche Aufgabe dieser Personenkreis — ich wiederhole es — erfüllt hat. In vielen Fällen ist die soziale Lage der ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt sehr unbefriedigend. Die Alterssicherung in anderen Berufsgruppen ist in aller Regel viel besser und läßt gar keinen Vergleich mit diesem Personenkreis in irgendeiner Weise zu.

Seit 1961 gibt es auch noch die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Aufwandentschädigung. Sie bietet in der Mehrzahl der Fälle — d. h., die Rente — keine ausreichende Sicherung für das Alter. Die als weitere Hilfsmaßnahme seit 1961 aus dem Landesausgleichsstock ohne Rechtsanspruch gezahlte Ausgleichszulage für bedürftige ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister hat zwar soziale Härten gemildert, aber keineswegs völlig beseitigt und bleibt auch in jeder Hinsicht angesichts der Rolle, die dieser Personenkreis in der Kommunalpolitik vorher gespielt hat, unbefriedigend. Ich wiederhole es: Man kann diesen Personenkreis nicht in irgendeiner Weise mit Almosen abfinden. Es bedarf vielmehr einer gesetzlichen Regelung und der Festsetzung eines entsprechenden Anspruches. Die Entwicklung der letzten Jahre hat nun gezeigt, daß dieser Personenkreis — das gilt teilweise sowohl für die Bürgermeister als auch für die Kassenverwalter — nur noch bedingt seinem Beruf nachgehen kann. Das Wort „ehrenamtlich“ trifft also den eigentlichen gesellschaftlichen Sachverhalt kaum noch. In den größeren ehrenamtlich verwalteten Gemeinden — die Einwohnerzahl beträgt ungefähr zwischen 600 und 800 — vermögen die ehrenamtlichen Bürgermeister infolge der umfangreichen Amtspflichten und der ständig zunehmenden Gesetzes- und Verordnungsflut, die auch auf sie eindringt, kaum noch ihren eigentlichen Beruf ausüben. Seit eini-

Minister Dr. Strelitz

ger Zeit ist daher — auch im Hessischen Landtag — die Frage einer zusätzlichen Alterssicherung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter verschiedentlich diskutiert worden. Mit der Gewährung dieses Ehrensoldes sollen nun die seit vielen Jahren bewährten Bürgermeister und Kassenverwalter, die ihre Aufgaben ehrenamtlich erfüllen, eine zusätzliche Alterssicherung erhalten, die auch aus sozialpolitischer und menschlicher Sicht erforderlich und gerechtfertigt ist. Wie Sie wissen, kann der Ehrensold nach rahmenrechtlicher Bestimmung des Bundes keine Versorgung im technischen und legalen Sinne sein. Es kann sich dabei vielmehr nur um eine Anerkennung für langjährige Amtserfüllung im Interesse des öffentlichen Wohls und der Bürger in diesen Gemeinden handeln.

Erst nach Ablauf von vier Wahlperioden bei Bürgermeistern, bei Kassenverwaltern nach Ablauf einer zwanzigjährigen Tätigkeit, besteht ein Anspruch auf den Ehrensold. Aus sozialpolitischen Erwägungen ist im Falle der Dienstunfähigkeit eine frühere Gewährung des Ehrensoldes möglich. Damit unterscheidet sich der Ehrensoldanspruch — das ist nach dem Bundesrechtsrahmengesetz sehr wichtig; das muß auch ausdrücklich betont werden — ganz deutlich und grundsätzlich von dem beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch. Im Falle des Ehrensoldes ist also durchaus ein Ermessensspielraum vorhanden, wie eben dargelegt wurde. Der Beamte auf Lebenszeit erwirbt ja mit der Anstellung eine Versorgung gemäß § 120 unseres Hessischen Beamtengesetzes, deren Höhe mit der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre ständig wächst. Unser Entwurf geht davon aus, daß die Gemeinden als Dienstherrn der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter den Personalkostenaufwand und damit auch den Ehrensold selbst zu tragen haben. In den Fällen allerdings, in denen ein ehrenamtlicher Bürgermeister oder ein ehrenamtlicher Kassenverwalter bei freiwilligen Zusammenschlüssen oder bei freiwilligen Eingliederungen nicht anderweitig eine Verwendung finden kann und deshalb ausscheidet, soll das Land den Rechtsnachfolgegemeinden diesen Aufwand erstatten, d. h., den neu entstandenen Gemeinden den Ehrensold für diese genannten Personengruppen erstatten.

So viel zunächst zur Begründung der Regierungsvorlage. Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Wir tun mit diesem Gesetz eigentlich nichts anderes, als diesem Personenkreis, der sich so viel Verdienste um den Wiederaufbau dieses Landes erworben hat, eine Dankeschuld abzustatten.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Buch:

Das Wort zur Begründung des Initiativantrages der CDU-Fraktion hat Herr Abg. Ibel.

Ibel (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Hessische Gemeindegtag und der Verein Hessischer Bürgermeister und Kassenverwalter bemühen sich seit einigen Jahren um eine Verbesserung der finanziellen Situation der ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter. Die CDU-Fraktion bedauert, daß die Landesregierung trotz dieser jahrelangen Bemühungen dem Hause erst jetzt einen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Wir sind der Auffassung, daß eine Neuregelung der Aufwandentschädigung und des Ehrensoldes der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter dringend erforderlich ist. Wir alle wissen, daß die Aufwandentschädigung der allgemeinen Einkommens-

entwicklung in den vergangenen Jahren nicht gefolgt ist. Aus eben diesen Gründen ist unter den ehrenamtlichen Bürgermeistern und Kassenverwaltern — zu Recht, wie wir meinen — eine große Unruhe und Enttäuschung entstanden. Wir sind der Auffassung, daß die Arbeit, die die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter zum Wohle der Allgemeinheit geleistet haben, mit der bisherigen Regelung nicht hinreichend anerkannt wurde.

(Sehr gut! bei der CDU.)

Die bisherigen Leistungen wurden den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Wir wissen, daß sich die Aufgaben der Gemeinden in den vergangenen Jahren in einem großen Maße ständig ausgeweitet haben, und auch der Herr Minister hat in seiner Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung darauf hingewiesen. Wir wissen, daß die Arbeitslast und folglich auch die Last der Verantwortung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der Kassenverwalter immer größer geworden ist. Die Arbeit in der Kommunalverwaltung ist gerade wegen der bereits angeführten Gesetzes- und Verordnungsflut immer schwieriger und immer komplizierter geworden. Das ist insbesondere für die Situation der ehrenamtlichen Bürgermeister von Bedeutung, denn diesen ehrenamtlichen Bürgermeistern stehen ja keine Fachkräfte zur Verfügung. Ihre Arbeit ist also ganz besonders durch diese Entwicklung erschwert worden. Ich habe mit vielen ehrenamtlichen Bürgermeistern in meinem Kreis gesprochen und habe dabei ebenfalls festgestellt, daß es den ehrenamtlichen Bürgermeistern in den größeren Gemeinden, die ehrenamtlich verwaltet werden, wegen der ständig wachsenden Aufgabenfülle nicht mehr möglich ist, noch einem Hauptberuf nachzugehen. Ich habe mich darüber hinaus vergewissern können, daß selbst in den kleineren ehrenamtlich verwalteten Gemeinden der Bürgermeister in der Regel seinem Hauptberuf nur noch sehr beschränkt nachgehen kann.

Das sind die Gründe, weshalb die CDU-Fraktion hier die Initiative ergriffen hat. Dieser Gesetzentwurf — das haben Sie feststellen können — geht in wesentlichen Punkten über den Entwurf der Landesregierung hinaus. Lassen Sie mich diese wesentlichen Punkte hier kurz anreißen. Eine Vertiefung soll den weiteren Beratungen im Ausschuß und in den nächsten Lesungen in diesem Hause vorbehalten bleiben.

Zunächst haben wir eine andere Regelung zu § 8 — Übergangsgeld — vorgesehen. Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, daß eine ununterbrochene Amtszeit von mindestens sechs Jahren für die Gewährung des Übergangsgeldes ausreichend sein muß. Wir halten die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist von acht Jahren für die Gewährung des Übergangsgeldes für zu lang.

Zu § 9, dem Anspruch auf Ehrensold, halten wir eine Amtszeit von insgesamt 12 Jahren für die Begründung dieses Anspruchs auf Ehrensold für ausreichend.

(Dr. Wagner [CDU]: Sehr richtig!)

Bedenken Sie bitte: 12 Jahre, das ist etwa ein Viertel eines Arbeitslebens. Bedenken Sie bitte, was es bedeutet, wenn diese 12 Jahre, wie es doch in der Regel der Fall ist, am Ende, in der letzten Hälfte des Arbeitslebens liegen, wie sehr die Altersversorgung gerade dieses Personenkreises unter einer solchen Regelung leiden muß, wenn etwa der Bürgermeister zwischen dem 12. und dem 16. Lebensjahr ausscheiden muß.

(Höhne [SPD]: Das ist schlecht!)

Wir halten die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist von 16 Jahren für zu lang. Ich glaube, Sie machen es

sich zu leicht, wenn Sie sagen: Nun, wenn er nur 12 Jahre im Amt ist und keine 16 Jahre, dann hät er seine Sache nicht gut gemacht. Dann machen Sie sich die Argumentation zu leicht.

(Höhne [SPD]: Wer hat das behauptet? Darf ich die Zwischenfrage stellen? — Weitere Zurufe.)

— Ich habe den Zwischenruf gehört: „Dann ist es aber schlecht!“

(Höhne [SPD]: Weil Sie vom 12. bis 16. „Lebensjahr“ gesprochen haben!)

— Amtsjahr! Dann bitte ich vielmals um Entschuldigung. Es war selbstverständlich das Amtsjahr gemeint.

Bei Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit sieht der Entwurf meiner Fraktion eine Amtszeit von zehn Jahren vor. Auch hier erscheint uns die im Regierungsentwurf gestellte Anforderung von 12 Jahren zu hoch. Wir meinen aus ähnlichen Gründen, wie ich sie bereits vorgetragen habe, daß hier eine Amtszeit von zehn Jahren durchaus richtig und angemessen ist.

Die ehrenamtlichen Kassenverwalter sollten nach dem Entwurf der CDU-Fraktion bereits nach 16jähriger Tätigkeit in derselben Gemeinde Anspruch auf Ehrensold haben. Das gleiche sollte nach unserer Auffassung bei Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit gelten. Auch hier meinen wir, daß die Anforderungen, die der Regierungsentwurf stellt, der eine 20jährige Dienstzeit fordert, zu hoch sind.

Lassen Sie mich noch zu einer letzten bedeutungsvollen anderen Auffassung meiner Fraktion kommen. Im § 10 Abs. 4 unseres Entwurfs fordern wir, daß das Land den Gemeinden die Kosten des Ehrensoldes erstattet. Wir halten diese Regelung aus mehreren Gründen für geboten. Wenn die Gemeinden Jahr für Jahr den Ehrensold für ihre ausgeschiedenen Bürgermeister aufbringen müssen, so werden viele Gemeindevertreter den ausgeschiedenen Bürgermeister als eine permanente finanzielle Belastung empfinden.

Präsident Buch:

Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

(Ibel [CDU]: Bitte schön!)

Herr Abg. Reitz!

Reitz (SPD):

Herr Kollege Ibel, darf ich einmal fragen, um welche Summe es sich insgesamt handelt?

Ibel (CDU):

Sie meinen, welche Belastung das Land dadurch treffen würde? Herr Kollege Reitz, wir sind jetzt in der ersten Beratung. Wir meinen —

(Reitz [SPD]: Sie wissen es also nicht!)

— lassen Sie mich bitte weiter argumentieren —, daß es in keinem Fall eine so große Belastung ist, daß der Landeshaushalt dadurch in Unordnung gebracht würde. Wir halten dieses Verfahren, das in dem Regierungsentwurf vorgesehen wird, nicht für würdig. Wir glauben, daß dieses Verfahren weder den Gemeinden noch den ausgeschiedenen Bürgermeistern zugemutet werden sollte. Ich lege ganz besonderen Wert auf den zweiten Nachsatz: Wir sollten es insbesondere nicht den ausgeschiedenen Bürgermeistern zumuten, daß nun die Zahlung des Ehrensoldes zu einer permanenten Belastung wird. Gerade diesen ausgeschiedenen Bürgermeistern sollten wir den Ehrensold nicht vergällen. Sie haben

selbst festgestellt, daß auch der Regierungsentwurf vorsieht, daß das Land bei freiwilligen Gemeindegemeinschaften die Kosten des Ehrensoldes erstattet. Wir sind der Auffassung, daß das eine halbe Lösung ist, wohl ein Schritt in der richtigen Richtung, aber nur eine halbe Lösung. Wir meinen, daß die ganze Lösung, die von uns vorgeschlagen wird, doch gefunden werden sollte. Die Belastung des Landeshaushaltes würde bei einer solchen Regelung durchaus zumutbar sein. Ich darf darauf hinweisen, daß das Land ja auch, Herr Reitz, das Geld spart, das bisher aus dem Landesausgleichsstock in Form der Ausgleichszulage den ehrenamtlichen Bürgermeistern, wengleich nur einem kleinen Kreis der ehrenamtlichen Bürgermeister, gewährt wurde.

(Dr. Wagner [CDU]: Sehr gut!)

Andere Bundesländer — ich nenne hier insbesondere Baden-Württemberg und Bayern — haben bereits vor einigen Jahren die Aufwandentschädigung und den Ehrensold für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter in einer durchaus zufriedenstellenden Weise geregelt. Ich muß — leider ist Herr Dr. Best nicht im Raum — den Satz, den er heute morgen sagte — Hessen immer einen Schritt vorn — hier nochmals aufgreifen und sagen: Hier ist Hessen nicht einen Schritt vorn, sondern einen Schritt hinten.

(Dr. Wagner [CDU]: Einen? — Beifall bei der CDU.)

Es ist höchste Zeit, daß wir wenigstens einmal gleichziehen mit den anderen Bundesländern. Es ist höchste Zeit, daß auch in unserem Lande die Leistungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter durch die in dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion geforderte Neuregelung der Aufwandentschädigung und des Ehrensoldes in der angemessenen Art und Weise anerkannt werden.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Buch:

Gestatten Sie noch eine Zwischenfrage?

(Ibel [CDU]: Bitte!)

Herr Abg. Reitz!

Reitz (SPD):

In bezug auf Ihre Bemerkung, Herr Kollege Ibel, daß Hessen hier einen Schritt hinten sei, darf ich fragen: Welche Initiative hat die CDU-Fraktion ergriffen, ehe die Vorlage der Landesregierung da war?

(Sehr gut! bei der SPD.)

Ibel (CDU):

Ich darf Ihnen darauf antworten, Herr Reitz: Wir haben die Bemühungen der Verbände um eine Aufbesserung des Ehrensoldes durchaus sehr aufmerksam verfolgt, und wir waren der Auffassung, Herr Reitz, daß die Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt die Initiative ergreifen würde. Nun darf ich auf den eingangs von Ihrer Fraktion gemachten Einwurf zu sprechen kommen, in dem Sie auf diesen Gesetzentwurf anspielten. Wir haben diesen Gesetzentwurf erst zu einem Zeitpunkt eingebracht, als wir schon dabei waren, die Hoffnung aufzugeben, daß sich das Kabinett in dieser Frage überhaupt einigen könnte.

(Beifall bei der CDU. — Lachen bei der SPD.)

Präsident Buch:

Ich darf darauf hinweisen, daß dies die Jungfernrede des Kollegen Ibel gewesen ist.

(Beifall bei der CDU.)

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Fuhlrott.

Fuhlrott (NPD):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem ich eben die Begründung des Herrn Ministers Dr. Strelitz und anschließend die unseres Kollegen Ibel gehört habe, komme ich zu der Auffassung, daß der Wahlkampf schon stattfindet.

(Zuruf Menzer [SPD].)

— Warten Sie einmal ab, Herr Menzer, was kommt, und dann haben Sie die Gelegenheit, darauf zu antworten. Es steht Ihnen ja als Abgeordneter zu, auf meine Ausführungen von diesem Pult aus zu antworten.

Niemand unterschätzt die Arbeit und die Funktion, die von den ehrenamtlichen Bürgermeistern nun seit zwei Jahrzehnten in diesem Lande ausgeübt worden ist. Diese Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalter, denen der Gesetzentwurf gilt, haben sich allesamt — ganz gleich, welche parteipolitische und weltanschauliche Auffassung sie vertreten — um unser Land verdient gemacht. Es ist eine schöne Zeit gewesen, als ein Ehrenbeamter noch ein Amt um der Ehre willen innehatte und man sich erst in zweiter und dritter Linie über Besoldungsfragen und dergleichen unterhalten mußte. Die Zeiten sind vorbei. Darüber zu klagen oder ihnen nachzutruern, wäre falsch. Wir müssen uns auf den Boden der Tatsachen stellen.

Gerade wir als gesetzgebendes Organ sollten zwei Tatsachen bei der Beratung dieser Vorlage in erster Linie berücksichtigen: 1. Der Umfang der Tätigkeit der ehrenamtlichen Bürgermeister und auch der Kassenverwalter ist um ein Erhebliches gewachsen. 2. Es fällt den Gemeindevorständen bzw. den Gemeinderäten in den kleinen Gemeinden immer schwerer, geeignete Leute zu finden, die das Amt des Bürgermeisters oder das des ehrenamtlichen Kassenverwalters übernehmen. Jeder Abgeordnete hier im Hause wird Beispiele dafür bringen können, wie schwer es der einen oder anderen Gemeinde fällt, einen geeigneten Bürger zu finden, der das Amt des Bürgermeisters übernimmt — aus den eben genannten Gründen.

Allerdings darf bei der Beratung dieser Vorlage auch nicht außer acht gelassen werden, daß wir gerade auf dem Gemeindefaktor einen Umwandlungsprozeß durchmachen. Stichworte: Gemeindefusionszusammenschlüsse, Verwaltungsgemeinschaften, Bürogemeinschaften und dergleichen — etwas, was erst jetzt ins Rollen gerät und was gerade auf diesem Sektor hinsichtlich der Besoldung ehrenamtlicher Bürgermeister und Kassenverwalter doch ganz neue Akzente setzt. Ein Blick auf die Tabelle, die dieser Regierungsvorlage beiliegt, zeigt, daß die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister sich zumindest bei den mittleren Gemeinden den Gehältern der hauptamtlichen Bürgermeister nähert. Wir wissen, daß der Arbeitsaufwand in vielen, besonders in den Wachstumsgemeinden, ganz erheblich wächst und daß er von nebenamtlichen Kräften gar nicht mehr voll wahrgenommen werden kann. Wir sind der Auffassung, daß man der einzelnen Gemeinde hier etwas mehr Spielraum zugestehen und es ihrer eigenen Entscheidung überlassen sollte, ob sie sich aus diesem Arbeitsanfall heraus einen hauptamtlichen Bürgermeister zulegt, dann aber auch mit entsprechenden Auf-

Fuhlrott

lagen versehen, oder aber ob, diese Gemeinde sagt: Wir haben es bisher fertig bekommen, indem wir einen entsprechenden Angestellten in der Gemeinde haben, daß dieses Amt nebenamtlich von einem ehrenamtlichen Bürgermeister verwaltet wird. Dann wird dieser Bürgermeister eben eine Aufwandentschädigung bekommen, die seinem Arbeitsumfang entspricht. Ich meine, wir sollten hier nicht einen zu engen Rahmen abstecken und den Gemeinden mehr eigenen Spielraum lassen. Die Möglichkeit sollte meines Erachtens im Ausschuß noch einmal überprüft werden.

Der III. Abschnitt der Regierungsvorlage deckt sich weitgehend mit dem, was die CDU hier vorgetragen hat. Die Absicht, die Frage des Ehrensoldes aus dem Bedürftigkeitsprinzip herauszunehmen, wird von meiner Fraktion voll und ganz unterstützt. Gerade in einer Zeit, wo es schwerfällt, jemanden dazu zu bewegen, neben seiner Erwerbstätigkeit Pflichten für die Gemeinschaft zu übernehmen und dabei persönliche Nachteile in Kauf zu nehmen, ist es eine Pflicht der Gemeinschaft, den Betroffenen dann zumindest etwas von dem zu ersetzen, was sie materiell verloren haben, indem sie für die Gemeinschaft, für die Gemeinde einen ganz erheblichen Arbeitsaufwand geleistet haben — nicht zu vergessen auch den Nervenverschleiß. Das werden die mir bestätigen, die dieses Amt bereits ausgeübt haben. Das, wie gesagt, muß aus dem Bedürftigkeitsprinzip heraus.

Bei aller Achtung vor der Leistung der ehrenamtlichen Bürgermeister sind wir aber der Auffassung, daß der Bürgermeister unabhängig von der Gemeindegröße als Vertreter der gesamten Gemeinde in Zukunft in direkter Wahl zu wählen ist. Gewiß, die Frage steht hier heute nicht zur Debatte. In diesem Zusammenhang sollten die Fraktionen sich jedoch noch einmal überlegen, ob wir als Landtag in der nächsten Legislaturperiode zumindest einen entsprechenden Änderungsantrag unterstützen.

(Schäfer [SPD]: Dann sind Sie doch gar nicht mehr da!)

— Herr Schäfer, das entscheiden andere; das entscheiden Sie nicht. Wenn Sie vor vier Jahren in diesem Hause von jemandem gefragt worden wären, ob in der nächsten Legislaturperiode die NPD im Landtag sitzt, dann hätten Sie garantiert nein gesagt.

(Dr. Horn [SPD]: Er hätte gesagt: Der Himmel bewahre uns davor!)

Sie haben einmal eine Überraschung erlebt, und wir werden uns anstrengen, daß Sie auch eine zweite Überraschung erleben.

(Beifall bei der NPD.)

Präsident Buch:

Das Wort hat Herr Abg. Bielefeld.

Bielefeld (F.D.P.):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst zwei Bemerkungen: 1. Ich glaube nicht, daß es der Sache dienlich ist — und insbesondere nicht der Sache unserer ehrenamtlichen Bürgermeister —, wenn wir bei der Beratung dieses Gesetzes vom Wahlkampf sprechen.

(Schäfer [SPD]: Sehr gut!)

Das ist der Sache nicht angemessen. 2. Wir haben hier einen CDU-Antrag vorliegen, datiert vom 1. Juli; die Regierungsvorlage ist vom 30. Juni.

Bielefeld

Wenn Sie die Presse und die Arbeit in diesem Hause verfolgt haben, dann werden Sie wissen, daß es die F.D.P. seit Jahren gewesen ist, die sich für eine solche Gesetzesvorlage eingesetzt hat. Wir hätten sehr leicht eigeninitiativ tätig werden können. Wir haben dem Wort des Ministers auf meine Kleine Anfrage vom Oktober und von vor einigen Wochen geglaubt, daß — wie er damals sagte — im Laufe des Jahres 1970, dann später, im Juli 1970, eine Vorlage kommt. Diese Vorlage wird von der F.D.P.-Fraktion vom Grundsatz her begrüßt. Warum? Wir bekommen jetzt — nicht nur für den Ehrensold; das ist ein Teil dieser Vorlage — für die Aufwandsentschädigung eine gesetzliche Regelung; die hatten wir bis dato noch nicht. Es wurde per Rechtsverordnung gemacht. Wir kennen alle die Problematik, die bei den laufenden Erhöhungen im Rahmen der Besoldung durch Änderung der Rechtsverordnung entsteht und entstanden ist.

Wir haben seit 1961 die sogenannte Ausgleichszulage, und damit war das Land Hessen, wenn auch in relativ bescheidenem und — wenn wir es von heute aus sehen — unbefriedigendem Umfang in der Bundesrepublik diesbezüglich leicht führend. Das Land Baden-Württemberg hat dann allerdings bereits im Dezember 1966 das getan, was wir heute tun, nämlich einmal die gesetzliche Regelung vorgenommen und zum anderen auch die Frage des Ehrensoldes geregelt. Die Vorlage selbst wird im Ausschuß von der Sache her sicherlich einer sehr intensiven Beratung bedürfen. Ich möchte deswegen bei der ersten Lesung auch nur einige wenige Punkte anschnitten, die unserer Meinung nach bedeutsam sind.

Die Grundsatzfrage beginnt bereits dort: Ab wann, mit welcher Amtszeit soll der ehrenamtliche Bürgermeister einen Ehrensold bekommen? 16 Jahre stehen in der Vorlage. Die CDU verlangt weniger. Selbstverständlich kann man weniger verlangen. Ich darf darauf hinweisen, daß Baden-Württemberg eine andere Lösung hat: 20 Jahre. Insoweit schlechter. Aber dann, nach Vollendung des 57. Lebensjahres, bereits nach zwölf Jahren, also nach drei Wahlperioden. Wir sollten diese Frage, ob 16 Jahre = 4 Wahlperioden oder zwölf Jahre = 3 Wahlperioden im Ausschuß untersuchen. Ich könnte mir vorstellen — das ist ein Gedanke, der vielleicht erwägenswert ist —, ob wir nicht staffeln und sagen sollten: Nach 16 Jahren 33 $\frac{1}{3}$ % und nach zwölf Jahren 25%. Ich möchte das hier zur Diskussion stellen und einmal zu überlegen geben, ob man nicht eine solche Kompromißlösung — eine solche Kompromißlösung stünde dann auch im Verhältnis zum CDU-Antrag — finden sollte.

(Karry [F.D.P.]: Sehr gut!)

Das also zur Amtszeit.

Das zweite ist die Frage: Wer soll das bezahlen?

(Rodemer [F.D.P.]: Immer das Volk!)

Wir von der F.D.P.-Fraktion sind nicht der Meinung, daß man grundsätzlich alles dem Land anlasten soll. Das kann man nicht machen. Damit wird auch die Arbeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Gemeinde unterbewertet, und wir dürfen einfach nicht alles aufs Land verschieben. Natürlich — hier möchte ich auch einen Vorschlag machen, der vielleicht diskutabel ist — müssen wir ja wissen, daß der ehrenamtliche Bürgermeister für diesen Staat Aufgaben — staatliche Weisungsaufgaben, staatliche Auftragsangelegenheiten — erfüllt. Insoweit sollte meiner Meinung nach — nach Meinung der F.D.P.-Fraktion — auch dieser Staat im Obligo stehen und einen Teil dieses Ehrensoldes übernehmen. Wir könnten uns vorstellen, daß

Bielefeld

wir eine Lösung finden, die in etwa darauf hinausgeht: 50% dieses Ehrensoldes erstattet das Land.

Wenn die Frage kommt: Was kostet das? — ich hätte dem Kollegen Reitz gerne die Gegenfrage gestellt, ob er weiß, was es kostet. Wenn er es weiß, dann hätte er es hier laut sagen sollen. Aber wenn man diese Frage stellt, dann muß man natürlich wissen, daß das Land bis dato schon im Rahmen des Einzelplans 17 aus dem Landesausgleichsstock bis zu maximal 100 000 DM seit 1961 zur Verfügung gestellt hat. Es kann also insoweit nicht so sehr eine finanzielle Frage sein, denn das Land war bisher schon bereit, sich finanziell zu engagieren.

Ich meine also, daß man — mit Ausnahme der Gemeinden, die sich freiwillig zusammenlegen — das Land nicht hundertprozentig belasten sollte. Die Gemeinden müssen ihren Interessenanteil bezahlen. Dabei taucht selbstverständlich die Frage auf: Soll das fortdauernd aus ordentlichen Mitteln geschehen, oder sollte man nicht einen Weg suchen — hier habe ich an den Innenminister eine Bitte —, über Einzahlungen in die Ruhegehaltskassen in Darmstadt, Wiesbaden und Kassel die Gemeinden von einmaligen höheren Leistungen zu befreien und dafür mit fortdauernden kleineren Leistungen im Sinne einer Versicherung dann eine bessere Lastenverteilung zu bekommen. Also hier der Gedanke: 50 : 50 — Land : Gemeinden — und der Gedanke der Versicherung bei den bestehenden Ruhegehaltskassen.

Ein weiteres Thema ist die Frage der Lastenverteilung bei freiwilligen Gemeinde-Zusammenschlüssen. Hier sagt der Entwurf im § 13, daß bei Zusammenschlüssen das Land die Kosten des Ehrensoldes erstattet. Wir halten das für ausgezeichnet, denn damit würde die eine oder andere Hürde, die im Lande besteht, sicherlich beseitigt. Hierzu auch eine kritische Anmerkung: Wir sind der Meinung, daß man auch diesbezüglich für die Vergangenheit etwas tun muß,

(Karry [F.D.P.]: Sehr richtig!)

nämlich in den Fällen, in denen Bürgermeister fortschrittlich handelnd dem Appell der Landesregierung gefolgt sind und gesagt haben: Wir stellen unser Amt zur Verfügung und lassen unsere Gemeinden eingliedern, z. B. in die zentrale Nachbargemeinde. Die würden nämlich nach diesem Entwurf nichts bekommen. Ich darf an die Problematik bei der ländlichen Schulreform bezüglich der Besoldung der Lehrer erinnern. Die Lehrer, die freiwillig in die große Mittelpunktschule gegangen sind, bekommen A 11 a, diejenigen aber, die in ihrer kleinen Schule geblieben sind, bekommen heute A 13. Diesen Fehler dürfen wir bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern nicht wiederholen. Wir müssen hier einen Stichtag finden. Ich bitte bei den Beratungen auch um die Hilfe des Ministeriums. Wir sollten also sagen: Von dem Tage an, an dem die Zusammenschlüsse im wesentlichen begannen, bekommen die ehrenamtlichen Bürgermeister, die sich in den Dienst der Sache, nämlich der Sache der freiwilligen Zusammenschlüsse, gestellt haben und bereits ausgeschieden sind, genauso wie die anderen in Zukunft ihren Ehrensold.

(Rodemer [F.D.P.]: Sehr gut! — Karry [F.D.P.]: Ausgezeichnet!)

Wenn ich gerade von einer Rückwirkung spreche, dann darf ich vielleicht noch anfügen, daß wir auch eine gewisse Rückwirkung bekommen sollten für den Ehrensold, nämlich für die ehrenamtlichen Bürgermeister — das war sicherlich eine nicht ganz kleine Zahl —, die mit der zu Ende gehenden Periode 1968 ausgeschieden sind. Ich habe bei der Begründung durch den Herrn Minister als zuständigen Kommunalminister gerne gehört, daß er die Tätigkeit dieser vielen — 2 500, 2 600 —

Bielefeld

ehrenamtlichen Bürgermeister in der Vergangenheit sehr hoch eingeschätzt hat. Ich bin ihm dafür dankbar. Ich brauche dem gar nichts hinzuzufügen. Wir alle, die wir in der Kommunalverwaltung seit 1945/46 tätig sind, wissen, welche Aufgaben gerade von dem ehrenamtlichen Bürgermeister erfüllt worden sind. Viele sind im Laufe der 60er Jahre — ich sage jetzt 1968 — ausgeschieden, teilweise aus Altersgründen, teilweise aus Krankheitsgründen. Hier, glaube ich, haben wir, nämlich der Gesetzgeber, dieses Landesparlament, die Aufgabe, auch den damals — 1968 — Ausgeschiedenen diesen Ehrensold zu geben.

Das sind im wesentlichen die Punkte, die von der F.D.P.-Fraktion anzumerken sind. Wir wären dankbar, wenn wir in den kommenden Beratungen im Innenausschuß eine Übereinstimmung finden würden. Wir würden damit gerade auch dem ehrenamtlichen Element in der Demokratie einen guten Dienst erweisen.

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsident Buch:

Das Wort hat Herr Abg. Winterstein.

(Karry [F.D.P.]: Eigentlich wurde alles gesagt! — Winterstein [SPD]: Abwarten!)

Winterstein (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst darf ich den ersten Satz meines Vorredners bestätigen, der sagt, daß diese Materie sich nicht eignet, um damit Wahlkampf zu machen. Ich meine, es ist schon ungewöhnlich, daß man ausgerechnet zu dieser Frage seitens der CDU-Fraktion einen Referententwurf von den Spitzenverbänden abgeschrieben hat und ihn dann mit kleiner Abänderung hier dem Plenum wieder vorlegt. Ich hätte mich an dieser Stelle viel kürzer fassen können, wenn der Sprecher der CDU nicht so getan hätte, als ob es allein diese Partei wäre, die sich so sehr für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter einsetzt.

(Dr. Lindner [CDU]: Ach, wie kleinlich, Herr Kollege!)

Ich muß ein Wort dazu sagen. Warum ist es denn bis heute noch nicht zu einer Initiative gekommen bzw. warum war es bis heute noch nicht möglich, eine gesetzliche Regelung zu schaffen?

(Dr. Lindner [CDU]: Das müßten Sie die Landesregierung fragen!)

Doch einfach deshalb, Herr Kollege,

(Dr. Lindner [CDU]: Weil die CDU dagegen war? — Heiterkeit bei der CDU.)

— nein, nicht weil die CDU; hören Sie mir weiter zu — weil die beamtenrahmenrechtlichen Bestimmungen des Bundes entgegenstanden und heute noch entgegenstehen und weil es bis dato nicht möglich war, ein Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister zu erzielen, um eine Altersversorgung für ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter zu schaffen. Das war doch auch der Grund, daß man zu dem Weg geschritten ist, eine Ausgleichszulage zu bezahlen, die auch damals von dem von Ihnen gestellten Bundesinnenminister beanstandet wurde, aber dann von anderen Bundesländern — nach Hessen — übernommen wurde, weil man auch dort vor der Notwendigkeit stand, eine Lösung zu finden. Man kann doch bei Gott unter diesen Voraussetzungen gerade der SPD und der Regierung hier in Hessen nicht vorwerfen, daß sie zuwenig getan haben. Auch wir wissen, daß der ehrenamtliche Bürgermeister und Kas-

Winterstein

senverwalter nach dem Gesetz Ehrenbeamter ist, obwohl seine Tätigkeit inzwischen nahezu hauptamtlich, zumindest aber die überwiegende berufliche Tätigkeit geworden ist und daß der ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter, der sein Amt voll ausübt, auch der Gefahr unterliegt, den Anschluß an seinen Beruf zu verlieren, so daß einfach die Notwendigkeit gegeben ist, hier einen Weg zu finden. Dieser Weg aber stellt sich nun in der Zahlung eines Ehrensoldes dar.

Wir stimmen mit dem Regierungsentwurf überein, wobei auch wir meinen, daß im Ausschuß noch einige Fragen zu klären sind. Das gilt zunächst einmal für die Frage, welcher Personenkreis nun tatsächlich erfaßt wird, von der Anzahl her, aber auch von den Voraussetzungen her, die gestellt sind, um diesen Ehrensold zu bekommen. Ich könnte mir denken, daß man einen größeren Kreis rückwirkend erfaßt, der finanziell keine Rolle spielen könnte, daß damit aber sehr schwierige soziale Fälle, die eingetreten sind, mit erfaßt werden könnten. Auch über die Höhe wird zu reden sein und über eine mögliche Staffelung sowie über die Wartezeit, die zu erfüllen ist. Allerdings sind wir der Meinung, daß die Erstattung durch das Land tatsächlich auf die Fälle beschränkt sein sollte, in denen Gemeindegemeinschaften vonstatten gehen, um hier einen Anreiz auszuüben. Auf der anderen Seite aber sollte sich die kommunale Selbstverwaltung auch bewußt sein, daß sie für das aufkommen muß, wofür sie verantwortlich ist auch im Bereich der Personalkosten. Es ist zu begrüßen, daß auch die kommunalen Spitzenverbände diese Auffassung vertreten haben. Wir sollten ihnen insoweit folgen.

Wenn die Fraktionen dieses Hauses etwas für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalter tun wollen, dann sollten sie sich nicht darum streiten, wer nun mehr für sie tun will, sondern sie sollten dazu beitragen, daß es noch möglich ist, diesen Gesetzentwurf in der uns verbleibenden Zeit dieser Legislaturperiode auch tatsächlich noch in zweiter und dritter Lesung durchzubekommen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Buch:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Wagner.

Dr. Wagner (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn Herr Kollege Winterstein recht hätte mit der Behauptung, daß der Bundesinnenminister noch bis vor kurzem rechtliche Bedenken aus dem Beamtenrechtsrahmengesetz heraus gehabt habe, dann muß ich Sie fragen — ich werde aber gleich zur Sache noch etwas sagen, Herr Kollege Winterstein —: Warum haben dann die von Ihnen gestellten Innenminister noch lange, nachdem diese Bedenken bestanden, dauernd und bei jeder kommunalpolitischen Feier und bei jedem Zusammensein von Bürgermeistern verkündet: Demnächst werden wir ein Gesetz vorlegen über den Ehrensold und die Aufwandsentschädigung der Bürgermeister? So sehen die Dinge doch aus, Herr Kollege Winterstein.

Ich polemisiere nicht gern auf diese Art und Weise, aber wenn Sie schon mit solch einer Sache in den Landtag gehen und einen Kollegen, der in einer sachlichen Weise — mit einem einzigen Wort der Kritik, nämlich hinsichtlich der zeitlichen Verzögerung — einen solchen Gesetzentwurf der Landesregierung im wesentlichen durchaus anerkennt und gleichzeitig einen ähnlichen Entwurf seiner eigenen Fraktion mit den nach unserer Auffassung in ihm enthaltenen Verbesserungen begründet, so ansprechen und so darauf reagieren, dann

Dr. Wagner

bleibt mir nichts anderes übrig, als Ihnen auch in dieser Art und Weise einmal zu antworten.

(Winterstein [SPD]: Sie hätten ja Verbesserungsvorschläge machen können!)

Was die rechtlichen Bedenken des Bundes betrifft, Herr Winterstein: Wenn Sie schon dieses Thema ansprechen, müssen Sie sich auch ein kleines bißchen besser orientieren. Sie haben gesagt: Erst vor kurzem hat der jetzige Bundesinnenminister, Genscher, diese Auffassung aufgegeben. Herr Kollege Winterstein, ich habe hier vor mir liegen — Sie können es bei mir einsehen — ein Schreiben des Bundesinnenministers Lücke aus dem Jahre 1965 an den Innenminister von Baden-Württemberg, in dem er darauf hinweist, daß die einmal geäußerte Rechtsauffassung von seinem Ministerium nicht mehr vertreten wird. Also bestanden diese rechtlichen Bedenken durchaus nicht mehr.

Und ein weiteres: Warum haben wir diesen Gesetzentwurf jetzt erst vorgelegt? Ich gebe zu: einen Tag, nachdem die Landesregierung kam. Wir haben tatsächlich immer wieder darauf gehofft, daß die Landesregierung entsprechend den sich dauernd wiederholenden Erklärungen tatsächlich in der Lage sein werde, uns zu einem vernünftigen Zeitpunkt einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen. Befänden wir uns nicht wenige Monate vor der Wahl, wäre das Wort „Wahlkämpfe“ in diesem Hause wahrscheinlich gar nicht gefallen. So sind die anderen Dinge nur zu erklären. Aber was blieb uns denn anderes übrig, Herr Kollege Winterstein, als im Rahmen der Kommunalpolitischen Vereinigung und des Arbeitskreises unserer Fraktion uns vor einigen Monaten daranzusetzen und — natürlich auf Grund von vorhandenen Unterlagen — zu versuchen, etwas Eigenes zu erstellen? Oder wollen Sie vielleicht Ihrem eigenen Minister unterstellen — weil auch er bestimmte Formulierungen früherer Rechtsverordnungen, die jetzt Gesetzeskraft erhalten sollen, fast wörtlich in das Gesetz hineingeschrieben hat —, er sei nicht in der Lage gewesen, eine eigene Formulierung zu machen? Wollen Sie vielleicht Ihrem eigenen Innenminister vorwerfen, wenn er Formulierungen der kommunalen Spitzenverbände — vor allen Dingen der Arbeitskreise im Gemeindegtag — wortwörtlich in seinen Entwurf übernommen hat, er sei nicht in der Lage, einen eigenen Entwurf vorzulegen? Und dann machen Sie uns einen Vorwurf, wenn sich in gewissen Passagen die beiden Gesetzentwürfe allzusehr ähneln! So können wir nicht miteinander argumentieren.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Buch:

Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

Dr. Strelitz, Minister des Innern:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Unabhängig vom Kalender findet in diesem Hause ja öfters eine Debatte über das Erstgeburtsrecht statt. Ich darf mich daher vielleicht darauf beschränken, auf das einzugehen, was Herr Kollege Ibel, den wir heute gewissermaßen parlamentarisch defloriert haben,

(Heiterkeit.)

dazu gesagt hat.

Zunächst einmal geht es bei der Einbringung in der Tat um den Unterschied von 48 Stunden. Auch ich habe dazu etwas zu sagen; Kollege Dr. Wagner hat es soeben eigentlich schon inzidenter aufgeklärt. Es ist ja kein Geheimnis, daß sich auch Ihre Fraktion mit der Vereinigung hessischer Bürgermeister und Kassenverwal-

Minister Dr. Strelitz

ter in mehreren Gesprächen damit beschäftigt hat. Daher kommen natürlich diese Formulierungen. Insofern sind die 48 Stunden, um die Sie damit später gekommen sind, wahrscheinlich auch dadurch ein bißchen motiviert worden. Das sollten wir hier ruhig einmal offen zu geben.

Wenn ich mir das ansehe, was in den §§ 8, 9 und 10 Ihres Entwurfs steht, werden Sie mir hoffentlich verzeihen, wenn ich feststelle: Das ist eigentlich im Grunde nichts anderes als die Parole: Wir sind auch für Osswald, plus 10% — oder wie immer Sie das in den Jahren der Anrechnung oder in der Höhe des Soldes dabei formulieren wollen. Ich glaube, das sind Differenzen, die man selbstverständlich erörtern kann und die sicherlich in der Ausschußberatung erörtert werden. Auch klären wir etwas anderes auf, nämlich ob das deutsche Texas — Bayern — wirklich so viel besser ist, wie Sie es uns geschildert haben. Ferner klären wir etwas anderes auf, was den Streit mit dem Bundesinnenminister — wer immer es gewesen ist zu den verschiedenen Zeitpunkten — wahrscheinlich etwas anders beleuchtet: Einmal nämlich handelt es sich darum — wie ich vorhin bei der Begründung schon ausführte —, keine Regelung zu schaffen, die dem Rahmenrecht widerspricht. Wir dürfen also keine Regelung treffen, die dem Beamtenversorgungsrecht entspricht. Daraus ergeben sich eine ganze Reihe Folgerungen. Wenn nun tatsächlich Bayern — vorhin so lobend erwähnt — eine Regelung geschaffen hat, dann darf ich Ihnen doch sagen: Diese bayerische Regelung kennt erstens nur die Bürgermeister und nicht die Kassenverwalter und hat dabei auch die 20 Jahre Anwartschaft als Zeit der Amtsführung, die notwendig ist.

(Ibel [CDU]: 12 Jahre!)

Die Aufwandsentschädigung aber ist nach diesem Gesetz in Hessen mit Abstand höher. Ähnlich ist es in Baden-Württemberg. Auch dort wird der Ehrensold nur für die Bürgermeister gezahlt und nicht für die Kassenverwalter. Auch dort ist eine Anwartschaft von 20 Jahren vorgesehen. Im übrigen ist für den Ehrensold vorgesehen, daß wie in Hessen 33⅓% der Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das erklärt vielleicht ein bißchen die Differenz, warum es in manchen Ländern leichter war, über die rahmenrechtliche Hürde zu springen und wieso der damalige Bundesinnenminister eine solche Mitteilung machen konnte.

Wir haben nun den Versuch unternommen, eine bundeskonforme, rahmenrechtlichkonforme Lösung zu schaffen, die auch den moralischen Anspruch der Kassenverwalter berücksichtigt und rechtfertigt. Daraus ergeben sich gewisse Folgerungen für die Anwartschaftsfristen — so will ich einmal sagen —, die im Ausschuß und an anderer Stelle diskutiert werden müssen.

Ich bin auch sehr dankbar für die Anregung des Kollegen Bielefeld hinsichtlich der Frage der Rückwirkung, die Sie erörtert haben und die auch Kollege Winterstein erwähnt hat, die man sicherlich im Ausschuß besprechen muß. Ich glaube, auch das ist eigentlich keine Frage der Finanzbelastung — das wird durchzurechnen sein —; es ist vielmehr eine entscheidendere Frage, wie wir es in die gesetzlichen Prinzipien einbauen können.

Präsident Buch:

Eine Zwischenfrage, Herr Abg. Dr. Wagner!

Dr. Wagner (CDU):

Herr Minister, würden Sie sich noch zu der Anregung des Kollegen Bielefeld äußern, die Aufwendungen

Dr. Wagner

für den Ehrensold durch einen bescheidenen Beitrag bei der kommunalen Versorgungskasse abzusichern? Halten Sie das für möglich, da es sich ja nicht um ein Ruhegehalt handeln kann?

Dr. Strelitz, Minister des Innern:

Ich wollte gerade darauf kommen. Ich wollte sagen, das muß im Ausschuß, so verführerisch es sein könnte, natürlich sehr sorgfältig geprüft werden, damit wir nicht den Unterschied zwischen Ehrensold, Aufwandsentschädigung einerseits und beamtenrechtlicher Versorgung andererseits verwischen. Das müßte geprüft werden; es hat sehr viel Verführerisches, einen solchen Fonds, möchte ich einmal sagen, dort zu schaffen oder ihn um diese Zahlungen zu bereichern. Das müßte genau erörtert werden.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob das Land den Ehrensold voll übernehmen soll oder nicht. Selbstverständlich hat auch in meinen Besprechungen mit der Vereinigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter diese Frage eine Rolle gespielt, und sie ist sehr intensiv diskutiert worden. Ich will es einmal so formulieren: Wenn wir das dort übernehmen nach dem Gesetzentwurf, wo die Gemeindegemeinschaften oder Gemeindevereinigungen, die Eingliederungen stattgefunden haben, dann ist es gewissermaßen, politisch gesehen, eine „Mittäterschaft“ des Landes, die dabei vorhanden ist, eine hier glücklicherweise rühmend hervorgehobene Mittäterschaft des Landes zur Verwaltungsreform, die dazu führt, daß einige dieser Bürgermeister und Kassenverwalter nun nicht mehr dort tätig sind. Dort, möchte ich sagen, ergibt sich aus einer moralischen Verpflichtung aus dieser „Mittäterschaft“ heraus die Übernahme durch das Land. In den anderen Fällen, und das ist wieder entscheidend, würden wir ja den Grundsatz absolut durchbrechen, daß die Alterssicherung als Personalaufwendung immer von der Körperschaft zu tragen ist, für die die Anspruchsberechtigten tätig waren. Wenn man die Kostenübernahme erweitern will, dann muß der Ausschuß sich darüber klar sein, welche Begründung er für die Durchbrechung dieses Grundsatzes haben wird. Das aber sollte im Ausschuß geklärt werden.

Ich bin sehr dankbar, daß doch die Grundprinzipien des Gesetzes offenbar soviel Anklang gefunden haben, daß jeder bemüht war, die Vaterschaft für sich in Anspruch zu nehmen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Buch:

Die erste Lesung beider Gesetzentwürfe ist abgeschlossen. Der Ältestenrat schlägt vor, beide Gesetzentwürfe zur weiteren Beratung und Vorbereitung der zweiten Lesung federführend dem Innenausschuß unter Beteiligung des Haushaltsausschusses zu überweisen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Inzwischen ist der Bericht des Haushaltsausschusses zu der Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes — Drucksache Nr. 3123 — verteilt worden. Der Bericht ist sehr kurz. Kann ich die zweite und dritte Lesung aufrufen?

(Zustimmung.)

Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann rufe ich die zweite Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes auf. Berichterstatter ist Herr Abg. Bugert. Ich erteile ihm das Wort.

Bugert, Berichterstatter:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich in der Mittagspause noch einmal mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Zu den heute vormittag strittig gebliebenen Punkten gehörte die Erhebung eines 6%igen Säumniszuschlages, wenn sich herausstellen sollte, daß der Zweck nicht erfüllt wird, mit dem eine Grunderwerbsteuerbefreiende Wirkung verbunden ist.

Der Ausschuß war überwiegend der Meinung, daß ohne diese neue gesetzliche Regelung über die Förderung des Landes oder des Bundes bei der Ansiedlung eines solchen Betriebes der Landkreis überhaupt nicht in den Genuß käme. Aus diesem Grunde glaubte die Mehrheit des Ausschusses, daß dieser 6%ige Zuschlag, wenn die Grunderwerbsteuer im Nachhinein erhoben werden muß, weil der Zweck nicht erfüllt worden ist, zu Recht bestehe. Zum anderen könne von vornherein irgendwelchen Mißbräuchen in dieser Angelegenheit vorgebeugt werden. Sollte sich herausstellen, daß doch irgendwann einmal zu Unrecht diese 5 oder 6% Zuschlag erhoben würden, dann könnte man von dem Billigkeitsparagrafen im Nachhinein Gebrauch machen.

Ich glaube, daß wir unter diesen Gesichtspunkten die strittigen Fragen heute morgen ausgeräumt haben.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf, wie ich schon erwähnte, noch einmal beraten, und er empfiehlt, ihn unverändert in zweiter und dritter Lesung anzunehmen. Außerdem wird empfohlen, die Petition der Industrie- und Handelskammer Kassel, Nr. 2002/VI, die heute morgen besprochen worden ist, für erledigt zu erklären.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Buch:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. — Das Wort wird nicht gewünscht; dann ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Lesung über diesen Gesetzentwurf entsprechend dem Bericht, vorgetragen durch den Herrn Berichterstatter, Drucks. Nr. 3123. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Beschlußfassung fest.

Ich rufe die dritte Lesung auf. Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall; die Aussprache ist geschlossen. Wer in dritter Lesung dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes seine Zustimmung geben will entsprechend dem Beschluß in der zweiten Lesung in Überschrift, Inhalt und Schlußbestimmungen, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Beschlußfassung fest. Damit ist der Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben.

Ich rufe den **Punkt 14** auf:

A. Erste Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Einrichtung der unmittelbaren Kommunalaufsicht und der unmittelbaren Bauaufsicht des Ministers des Innern über die Landeshauptstadt Wiesbaden — Drucks. Nr. 3092 —

hierzu:

Abänderungsantrag der Fraktion der F.D.P. — Drucks. Nr. 3117 —

Das Wort zur Begründung hat der Herr Minister des Innern.

Dr. Strelitz, Minister des Innern:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf schlägt Ihnen die Landesregierung vor, dem Minister des Innern die Unmittelbare Kommunalaufsicht und die unmittelbare Aufsicht in Angelegenheiten der Bauaufsicht über die Landeshauptstadt Wiesbaden zu übertragen. Wiesbaden soll insoweit die gleiche Stellung erhalten, wie sie die Stadt Frankfurt am Main schon seit langem besitzt.

In ihrer Eigenschaft als Landeshauptstadt hat Wiesbaden wie keine andere Großstadt Hessens — Frankfurt ausgenommen — zentrale Funktionen wahrzunehmen. Wenn die Landesregierung auch nicht verkennet, daß die Stadt Kassel z. B. für den nordhessischen Raum ebenfalls in sich zentrale Aufgaben zu erfüllen hat, so läßt sich dies doch keineswegs mit den Aufgaben einer Landeshauptstadt vergleichen.

(Vizepräsident Hans-Otto Weber übernimmt den Vorsitz.)

Mit Rücksicht auf die Funktionen Wiesbadens als Landeshauptstadt sind häufig auch im Rahmen der Kommunalaufsicht politisch bedeutsame Entscheidungen besonderer Art zu treffen, und dies allein würde es nach Ansicht der Landesregierung rechtfertigen, Wiesbaden ebenso wie Frankfurt am Main der unmittelbaren Kommunalaufsicht zu unterstellen und sie damit aus dem Kreis der anderen kreisfreien Städte herauszuheben.

Die Landesregierung legt dabei Wert auf die Feststellung, daß sich die Betrauung des Regierungspräsidenten mit der Kommunalaufsicht auch über die größeren Städte in Hessen insgesamt seit langem bewährt hat und hiervon nicht berührt wird. Ich möchte den Irrtum ausräumen, daß es sich etwa um eine spezifische Maßnahme der Verwaltungsreform in dem strengen Sinne, wie wir sie meist erörtern, handelt. Es handelt sich um eine Maßnahme zugunsten der Landeshauptstadt, die aus der besonderen Funktion der Landeshauptstadt zu erkennen ist. Verwaltungsreform ist hier ein viel zu weitgehender Begriff. Hier ist es, so möchte ich sagen, ein politisch-moralischer Vorgang zugunsten der Landeshauptstadt, und ich erinnere das Hohe Haus daran, daß wir bei verschiedenen Gelegenheiten sehr häufig hier diskutiert haben, auch einmal über ein Wiesbaden-Gesetz, wenn Sie sich daran erinnern wollen, und auch über anderes, das die Landeshauptstadt entsprechend herausheben sollte. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten wird also deshalb hier eingeschränkt, weil eben diese Stadt, die Landeshauptstadt, wie fast alle Landeshauptstädte, Sitz der Landesregierung ist und daher nun, insbesondere auch nach der Auflösung des Regierungspräsidiums Wiesbaden, ein dienstlicher Umweg zustande kommen würde, wenn es notwendig wäre, den Weg über den Regierungspräsidenten in Darmstadt weiter aufrechtzuerhalten.

Es ist selbstverständlich, daß dabei sehr häufig die Frage aufgeworfen wird, ob auch andere Städte — wir haben einen Antrag vorliegen — in ähnlicher Weise behandelt werden sollten. Ich möchte nur eines sagen: Wenn eine andere Stadt, z. B. im Norden des Landes, in die gleiche Stellung käme, dann würde es für sie

(Dr. Großkopf [CDU]: Wenn da Hessentag ist!)

nicht eine Vereinfachung, sondern eine Erschwerung sein, ganz einfach deshalb, weil dann alle die Verwaltungswege, die heute dort am Ort mit dem Regierungspräsidenten erledigt werden können, nach Wiesbaden führen müßten. Ich glaube, allein dieses Argument macht deutlich, daß es sich um etwas Besonderes handelt.

Minister Dr. Strelitz

Ich darf, Herr Dr. Großkopf, auf Ihren Zuruf wegen des Hessentags eingehen.

(Dr. Großkopf [CDU]: Darauf kommen wir noch!)

Ich möchte sagen, es ist sicherlich kein Zufall, daß diese Aktion mit dem Hessentag gekoppelt wird; ich finde das durchaus normal, denn wenn die Landeshauptstadt nun einmal den Hessentag beherbergt und dann in eine Situation gebracht wird, wie sie Frankfurt schon seit langem hat, und wie, meine Damen und Herren, lassen Sie mich das auch sagen, es auch bei anderen Landeshauptstädten der Fall ist; ich erwähne Paris, ohne mir einen unzulässigen Vergleich hier herausnehmen zu wollen — — —

(Dr. Großkopf [CDU]: Wiesbaden-Klein Paris!)

— Legen Sie sich nicht mit den Wiesbadenern an, Herr Dr. Großkopf, Sie werden schon hören, daß es viele Anlässe gibt, hier solche Vergleiche zu ziehen.

(Dr. Großkopf [CDU]: Ich verfüge nicht über die Erfahrungen!)

— Im Positiven, meine ich natürlich.

Ich wollte Ihnen nur sagen, daß diese Landeshauptstädte und Staatshauptstädte in der Regel aus der Verwaltung herausgenommen sind und direkt der Regierung unterstehen. Das gilt übrigens für Wien, das ein eigenes Bundesland ist, das galt für Berlin, das aus dem Regierungsbezirk Potsdam und der preußischen Provinz Brandenburg herausgenommen war, das gilt für Paris, das ein besonderes Departement darstellt und das dem französischen Innenminister unmittelbar untersteht. Etwas so Besonderes ist das also nicht.

(Molter [F.D.P.]: Gilt das auch für ehemalige Landeshauptstädte? — Heiterkeit. — Sprenger [SPD]: Strukturelle Überleitung!)

— Herr Molter, ich kenne Ihre Motive. Herr Kollege Molter, Ihre Motive sind mir verständlich, aber die Überzeugungskraft — der kann ich nicht ganz folgen. Es geht hierbei um eine positive, bestehende Rechts-situation und nicht um moralische Ansprüche.

(Dr. Großkopf [CDU]: Eben haben Sie gesagt, es sei eine politisch-moralische Angelegenheit, jetzt sagen Sie das Gegenteil!)

— Herr Dr. Großkopf, solange die spezifische Situation besteht, und niemand wird leugnen, daß das hier die Landeshauptstadt ist. Aber wenn Sie jetzt darüber erstaunt sind, so erinnere ich mich doch deutlich, daß wir in diesem Hohen Hause darüber gesprochen haben seinerzeit bei ganz bestimmten Regelungen, daß gerade von Ihnen einmal ein Wiesbaden-Gesetz verlangt wurde, wobei es damals um den Finanzausgleich ging.

(Dr. Großkopf [CDU]: Ja, das hätte aber Geld gekostet! — Heiterkeit.)

— Herr Dr. Großkopf, hier wird Geld für die Landeshauptstadt und für den Bürger gespart.

(Lachen bei der CDU. — Dr. Großkopf [CDU]: Das wird an den Schlüsselzuweisungen gekürzt!)

Hier werden Umwege wie der von Wiesbaden nach Darmstadt und zurück nach Wiesbaden vermieden. Hier wird der Verwaltungsweg am Ort vereinfacht. Dies ist die Motivierung. Ich bitte Sie herzlich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Die Vorlage ist begründet. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Abg. Kohl zur Begründung des Abänderungsantrages Drucks. Nr. 3117 das Wort.

Kohl (F.D.P.):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig; das ist politisch-moralisch. Wir stimmen dieser Vorlage der Regierung durchaus zu. Wir haben nichts dagegen, wenn auf diese Weise größere Städte aus der Zuständigkeit der Regierungspräsidenten herausgenommen werden.

(Dr. Best [SPD]: Nachtigall, ick hör dir trapsen!)

In der Begründung wird ja nicht speziell auf die Stadt Wiesbaden abgestellt. Es wird vielmehr auch gesagt, daß es sich um die zweitgrößte Stadt Hessens mit mehr als 250 000 Einwohnern handelt. Die neue Regelung wird dem gerecht.

(Dr. Großkopf [CDU]: Man kann auf 200 000 heruntergehen!)

— Ob 250 000 oder 220 000 Einwohner, es kommt auf dasselbe heraus. Ich erinnere an das letzte Wochenende in Marburg: Parität 2 : 1, zweimal Süd-Hessen, einmal Nord-Hessen. Das paßt alles wunderbar zueinander. Ich weiß gar nicht, was man zusätzlich noch dazu sagen müßte. Ich halte das Ganze für selbstverständlich. Das, was man Wiesbaden hier als Ansehenserhöhung im Verhältnis zu Frankfurt gewährt — ich sage es ganz spitz —, sind wir Kassel für den nordhessischen Raum genauso schuldig. Deshalb haben wir schlicht und einfach den Antrag gestellt, man möge hinter die Worte „Frankfurt“ und „Wiesbaden“ auch noch das Wort „Kassel“ setzen: „Frankfurt, Wiesbaden und Kassel“. Dann wird die Vorlage richtig, dann ist sie auch modern, dann hat sie Hand und Fuß, dann ist sie in der Tat ein erster Schritt in Richtung auf eine Reform, die wir alle für richtig halten.

(Zustimmung bei der F.D.P. — Molter [F.D.P.]: Offenbach kommt noch später! — Dr. Lindner [CDU]: Ich habe einen Hinweis darauf vermißt, was nun Kassel in positiver Hinsicht mit Paris gemeinsam hat! — Heiterkeit.)

— Ich habe weder von Paris gesprochen noch davon, daß ich der Landeshauptstadt Wiesbaden etwa Sonderrechte wie der Landeshauptstadt Washington, District of Columbia, zubilligen will. Washington ist ein Fall ganz eigener Art; diesen Fall sollte man hier nicht im Zusammenhang mit Wiesbaden heranziehen.

(Dr. Best [SPD]: Welch ein Vergleich!)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Wagner.

Dr. Wagner (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Von der augenblicklich bestehenden Rechtslage in Hessen her gesehen werden wir diesem Gesetz in erster, zweiter und dritter Lesung zustimmen. Um es gleich zu sagen: Ich habe den Eindruck — leider ist der Herr Ministerpräsident gerade nicht da —, daß die erste Lesung bereits stattgefunden hat, nämlich bei der Eröffnung des Hessentags.

(Heiterkeit.)

Wenigstens hat sich der Herr Ministerpräsident dort so geriert.

(Zuruf von der SPD: Sie wollen ihn nicht desavouieren!)

Das ist nicht nur ein merkwürdiges Verhalten, das ist das, was wir allmählich in diesem Lande von dieser Mehrheitspartei gewohnt sind.

(Dr. Großkopf [CDU]: Sehr gut!)

Dr. Wagner

Ich habe einfach dafür kein Verständnis. Ich bedaure außerordentlich — gerade weil es um die Ehrung einer solchen Stadt wie der Landeshauptstadt geht —, daß hier in dieser Art und Weise verfahren worden ist und daß man das Parlament dabei desavouiert, wie es in einem anderen Parlament überhaupt kaum denkbar gewesen wäre.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Das mindeste, was man von einem Regierungschef, der laut Grundgesetz und Verfassung doch auf die Zustimmung des Parlaments angewiesen ist — wir sind diejenigen, die die Gesetze zu verabschieden haben —, hätte erwarten können, war doch folgendes: Wenn er hier schon unter Zeitdruck hat handeln müssen — das zeugt wieder von der besonderen Planungsfreudigkeit dieser Landesregierung — und keinen anderen Weg wußte, es über die Bühne zu bringen, dann wäre es immerhin noch möglich gewesen, wenigstens die Fraktionsvorsitzenden der in diesem Hause vertretenen Parteien davon zu verständigen, daß so etwas geplant ist. Er hätte sich Klarheit darüber verschaffen können, ob die Fraktionen dieses Hauses zustimmen würden.

(Karry [F.D.P.]: Ich wollte Sie nur fragen, ob Sie dieses vorgeschobene Argument etwa geglaubt haben?)

Welches vorgeschobene Argument meinen Sie jetzt?

(Karry [F.D.P.]: Das Argument vom Zeitdruck!)

Ich habe ja nicht gesagt, daß er dieses Argument gebraucht hat. Ich habe gesagt: Entweder wurde unter Zeitdruck gehandelt — und das zeugt davon, wie sorgfältig man solch kostenlose Wahlgeschenke für eine Stadt vorbereitet —, oder es ist andererseits so, daß der Regierungschef tatsächlich nicht das notwendige Fingerspitzengefühl dafür hat, wie man solche Dinge, gegen die doch niemand hier sein kann und ist, in einer anständigen, sauberen und parlamentarisch zu vertretenden Weise über die Bühne bringt. Es wäre gut möglich gewesen, den Landtag hier im Plenum, im Ausschuß oder auf eine andere Art und Weise 14 Tage oder drei Wochen vorher zu verständigen.

Ich will Ihnen in diesem Zusammenhang gleich noch etwas sagen, was die Sache noch unangenehmer und delikater macht. Die Fraktion der CDU in der Stadtverordnetenversammlung in Wiesbaden hat schon im vergangenen Jahr und auch schon früher, zuletzt wieder 14 Tage vor dem Hessentag, von dem Magistrat zu erfahren versucht, ob solche Initiativen im Gange seien und welches Ergebnis sich abzeichne. Selbst 14 Tage vor dem Hessentag konnte diese Fraktion keine befriedigende Antwort bekommen. Solche Methoden entwerten das, was hier geschieht, und ich bedaure außerordentlich, daß wir uns in dieser Atmosphäre über eine solche Sache unterhalten müssen, die doch letzten Endes gar kein Streitpunkt ist.

(Sehr richtig! bei der CDU.)

Eines macht uns trotz der wenig erfreulichen äußeren Erscheinungen doch etwas zufrieden: Es ist die Tatsache, Herr Innenminister, daß in diesem Gesetz vielleicht in nuce ein geheimer Stufenplan zur Auflösung und Überflüssigmachung der Regierungspräsidenten enthalten ist. Wir sind allerdings schon sehr lange der Meinung, daß sie überflüssig sind.

(Beifall bei der CDU.)

Also wenn Sie schon meinen, Herr Innenminister, das sei verwaltungsreformerisch vielleicht von besonderer Bedeutung, so möchte ich Sie daran erinnern, daß die damalige Komödie mit der Auflösung des Regierungspräsidiums Wiesbaden wahrhaftig nicht dazu angetan

Dr. Wagner

war, eine solche Entwicklung voraussehen zu lassen. Sie sollten nicht glauben, diesen damaligen Schildbürgerstreich jetzt dadurch etwas übertünchen zu können, daß Sie nun sagen: Wir haben es auch aus dem Grunde getan, damit die Beamten nicht nach Darmstadt fahren müssen — Herr Molter, es wäre furchtbar für einen Wiesbadener nach Darmstadt fahren zu müssen.

Wir warten auch mit einigem Interesse darauf, wo demnächst ein Hessentag stattfinden wird.

(Werner Fischer [NPD]: In Heuchelheim! — Zuruf von der SPD: In Heppenheim!)

Ich muß schon sagen, meine Kollegen, die Sie aus Nordhessen, vor allen Dingen aus Kassel selbst kommen: Sie sind dabei damals vergessen worden. Darüber besteht gar kein Zweifel. Sonst wäre die Begründung, die heute gegeben worden ist, wohl etwas anders ausgefallen. Ich glaube, daß sich die größeren Städte in unserem Lande jetzt mit noch größerer Intensität um die Trägerschaft des Hessentags werden bemühen können, um auf diese Art und Weise reichsunmittelbar zu werden. Herr Kollege Kohl, ich erinnere Sie daran, daß deutsche Kaiser und Könige in früheren Zeiten Grafen und Barone bisweilen auch deswegen reichsunmittelbar gemacht haben, damit sie beruhigt im eigenen Land ihr Haupt zur Ruhe betten konnten.

Meine Damen und Herren, entschuldigen Sie, wenn ich auf diese Art und Weise zu diesem Punkt habe sprechen müssen. Es ist nicht unsere Schuld. Ich bedaure außerordentlich, daß eine solche Sache dem Landtag in dieser Art vorgelegt wurde.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Das Wort hat Herr Abg. Kaye.

Kaye (NPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Fraktion der Nationaldemokratischen Partei ist der Meinung, daß einer solchen Vorlage im Prinzip zuzustimmen sei. Es gibt allerdings einige Anmerkungen dazu zu machen, und diese beziehen sich vornehmlich auf die Art und Weise, wie uns diese Vorlage unterbreitet wurde. Ich möchte hier zu einigem, was bereits angeklungen ist, präzisierend folgendes sagen:

Man kann sich mit Recht darüber mokieren, daß bereits zu Beginn des Hessentags hier in Wiesbaden eine erste Lesung dieses Gesetzes — ich glaube, das ist der richtige Ausdruck dafür — stattgefunden hat. Noch erstaunlicher wirkt es — dafür hat man gar kein Verständnis —, daß der Kabinettsbeschluß, der diese Vorlage überhaupt erst möglich machte, vier Tage nach der Bekanntmachung anlässlich der Eröffnung des Hessentags gefaßt worden ist. Das heißt also auf gut Deutsch gesagt: Hier muß auch das Kabinett überfahren worden sein, oder aber es bedarf da überhaupt keiner Beschlüsse mehr, es wird dann in irgendeiner stillen Ecke, was weiß ich, vielleicht — — —

(Zuruf.)

— Staatskanzlei! Ja, das ist genau das richtige Wort, jawohl. Genau!

(Dr. Loew [CDU]: Das gibt es nicht nur bei Ihnen, Herr Kaye!)

An irgendeiner Ecke des Computerzimmers werden dann solche Entscheidungen getroffen, und hinterher kann man dann ja immer noch offiziell den Beschluß fassen, wenn einem einfällt: Ach du lieber Gott, das müssen wir ja auch dem Plenum vorlegen, die müssen

Kaye

das ja irgendwann ja noch einmal beschließen, aber da haben wir ja Gott sei Dank noch die Mehrheit — die Betonung liegt da wirklich auf „noch“ —, dann können wir uns das leisten. Hier ist das Wort „Wahlkampf“ in dem Zusammenhang schon einmal gefallen. Ich darf Ihnen sagen: Diese Art der Selbstherrlichkeit, mit der hier verfahren wird, sollte ein derartiges Korrektiv erhalten, daß das in den nächsten vier Jahren in diesem Hause einfach nicht mehr möglich ist. Was da — — —

(Hemsath [SPD]: Das bestimmen Sie doch heute noch nicht!)

— Gestatten Sie bitte, das wird am 8. November entschieden. Wie das vorhin bereits von diesem Pult aus gesagt worden ist, werden wir sämtliche Anstrengungen dazu unternehmen, damit hier andere Mehrheitsverhältnisse entstehen.

(Zuruf Menzer [SPD]).

— Nehmen Sie doch einmal den Bonbon aus dem Mund, Herr Menzer, dann verstehe ich Sie besser. Lutscht hier auf dem Bonbon herum, und ich soll es auch noch verstehen!

Zur Sache selbst: Wenn wir das auch als einen Akt „bürgernaher Verwaltung“ betrachten dürfen, was da geschehen ist, so möchte ich zumindest eines dazu noch sagen: Dem Abänderungsantrag Drucks. Nr. 3117 werden wir unsere Zustimmung geben und im übrigen der Vorlage so, wie sie eingebracht ist, unter Einbeziehung des Abänderungsantrages unser Ja geben. Wie gesagt, es ist lediglich zu rügen — das aber in aller Schärfe, und ich hoffe, daß das auch so angekommen ist — die Art und Weise, wie der Kabinettsbeschluß, der nachträgliche Kabinettsbeschluß, nun in Form dieser Vorlage hier dem Plenum unterbreitet worden ist.

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Bevor ich die nächste Wortmeldung berücksichtige, möchte ich hinzufügen: Herr Abg. Kaye, die Bemerkung mit dem Bonbon war sicher nicht ganz passend in diesem Hause.

Das Wort hat Herr Abg. Buch.

Buch (SPD):

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Trotz der Betonung, die der Herr Minister darauf gelegt hat, daß die Landeshauptstadt Wiesbaden nunmehr landesunmittelbar werden soll, darf ich etwas zur Frage der Verwaltungsreform sagen.

Als seinerzeit, vor etwa drei Jahren, in der Diskussion über die Verwaltungsreform davon gesprochen wurde, daß die beiden Regierungspräsidien Wiesbaden und Darmstadt zusammengelegt werden sollten, wurde im Wiesbadener Stadtparlament eine diesbezügliche Anfrage gestellt. Daraufhin habe ich in meiner damaligen Eigenschaft als Oberbürgermeister von Wiesbaden etwa folgendes gesagt: Wenn das Land Hessen es für richtig hält, daß im Rahmen der Verwaltungsreform die beiden Regierungspräsidien Wiesbaden und Darmstadt zusammengelegt werden sollen, werde ich dem nicht widersprechen, weil auch ich das für richtig halte. Ich halte es außerdem für richtig und gerecht, daß dann der Sitz dieses Regierungspräsidiums nach Darmstadt verlegt wird, und zwar auch als eine Art Wiedergutmachung. Denn Sie wissen ja, daß vor 25 Jahren Darmstadt den Status einer Regierungshauptstadt verloren hat.

(Werner Fischer [NPD]: Kassel auch!)

Buch

Damals wurde aber bereits die Frage der Unmittelbarkeit ins Gespräch gebracht, auch von der CDU in Wiesbaden. Ich weiß nicht, ob die CDU in Wiesbaden in der letzten Zeit eine Anfrage gestellt hat. Aber die Dinge sind seitdem im Gespräch, und ich selbst habe ein diesbezügliches Gespräch mit dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Georg August Zinn geführt. Wenn auch eine konkrete Zusage nicht erfolgen konnte — das ist verständlich —, so wurde zumindest diese Lösung der Frage in Aussicht gestellt.

Nun zu der Frage, ob außer der Begründung „Landeshauptstadt“ auch noch eine Begründung gegeben werden kann bezüglich der Verwaltungskraft und der Verwaltungsvereinfachung. Ich habe es in meiner langen Amtszeit nie begreifen können, daß bestimmte Aufgabenbereiche erst innerhalb der Stadtverwaltung und nachher noch einmal von der Behörde des Regierungspräsidenten bearbeitet werden mußten, sehr oft mit dem völlig gleichen Ergebnis, wobei zu sagen ist, daß bei einer Stadt von der Größe Wiesbadens — Frankfurt erst recht — die Verwaltungsbeamten dieselbe Qualifikation haben — sie wird auch von ihnen gefordert — wie die betreffenden Verwaltungsbeamten des Regierungspräsidenten. Ich erinnere an die Gesundheitsbehörden, ich erinnere an das Veterinärwesen, die Bauaufsicht usw. Da ist festzustellen, daß bei einer Stadt dieser Größenordnung die Beamten dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die Beamten, die die gleiche Aufgabe beim Regierungspräsidenten erfüllen. Aus diesem Grunde ist es eine doppelte Arbeit, wenn in diesen Bereichen sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch nachher in der Verwaltung des Regierungspräsidenten dieselbe Sache, meistens mit dem gleichen Effekt, behandelt wird. Wenn ein Unterschied vorhanden ist, ist er in den meisten Fällen eigentlich nur vorhanden gewesen in der Frage der Auffassung, nicht etwa in der Weise, daß man über die Grundlage verschiedener Meinungen gewesen wäre.

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Eine Zwischenfrage, Herr Abg. Dr. Lucas!

Dr. Lucas (CDU):

Ich bin mit Ihnen derselben Meinung. Sind Sie auch mit mir derselben Meinung, daß das gleiche dann auch für Kassel gilt?

Buch (SPD):

Ich werde dazu etwas sagen.

(Dr. Großkopf [CDU]: Offenbach, Hanau usw.!)

— Ja, nun, dazu will ich folgendes sagen, Herr Dr. Großkopf.

(Dr. Großkopf [CDU]: Die Beamten sind doch auch keine Rindviecher!)

Ich halte die Verlagerung der Zuständigkeiten in all diesen Bereichen von dem Regierungspräsidenten auf die Stadt Wiesbaden durchaus für gerechtfertigt und für eine Verwaltungsvereinfachung.

Nun ist die Frage wegen Kassel gestellt worden. Ich wollte mich eigentlich zu Kassel nicht äußern, denn ich muß sagen: Da bin ich etwas befangen. Ich räume aber ein, daß man durchaus prüfen kann, welche andere Großstadt die Voraussetzung noch erfüllt. Das kann ich von diesem Pult aus hier nicht beurteilen. Ich kann es beurteilen bei der Stadt Wiesbaden, in der ich viele Jahre tätig gewesen bin und wo ich die genügende Erfahrung habe.

Nun ist seitens der - - - Noch eine Zwischenfrage?

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Herr Abg. Kaye!

Kaye (NPD):

Herr Kollege Buch, Sie meinten eben, hinsichtlich Kassel seien Sie wohl befangen. Meine Frage lautet: Ist das richtig so, oder sind Sie nicht vielmehr was Wiesbaden anlangt befangen?

Buch (SPD):

Herr Kollege Kaye, ich habe die Antwort bereits gegeben. Ich kenne die Stadt Wiesbaden und ihre Verwaltungskraft und kann diese Ausführungen so machen, wie ich sie gemacht habe, und kann die Antwort geben, daß hier die Verlagerung der Zuständigkeiten gerechtfertigt ist. Insofern bin ich gar nicht befangen als Wiesbadener Abgeordneter. Aber ich bin befangen in der Beurteilung, ob bei Kassel oder einer anderen Stadt bereits die Voraussetzungen vorhanden sind. Das müßte geprüft werden. Ich kann die Antwort jetzt nicht geben. So ist das „befangen“ zu verstehen.

(Kaye [NPD]: Jetzt ist es klar, vielen Dank! — Molter [F.D.P.]: Wir werden Sie einladen in die alte Landeshauptstadt!)

— Das können wir machen.

Nun muß ich noch etwas sagen, was leider dazu führt, daß ich den Antrag stelle, nach der ersten Lesung eine Ausschußberatung einzuschalten. Es liegt ja zunächst einmal der Antrag der F.D.P. vor. Allgemein ist es üblich, daß dann eine Ausschußberatung stattfindet. Ich muß aber noch bemerken, daß etwas übersehen worden ist, nämlich, daß die Forstaufsicht in dieser Vorlage zu berücksichtigen ist. Die Sache ist kurzfristig hier angelaufen, aber ich habe bereits einen Text. Ich möchte Sie also bitten, nach der ersten Lesung die Ausschußberatung einzuschalten, damit die Frage der Forstaufsicht noch geregelt werden kann.

Wie kann es anders sein: Ich bitte Sie, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Meine Damen und Herren, die Aussprache ist geschlossen.

(Widerspruch. — Hemsath [SPD]: Entschuldigen Sie gütigst!)

— O ja, Entschuldigung, Herr Minister!

Dr. Strelitz, Minister des Innern:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte nicht die Absicht, noch eine Sachdiskussion zu führen. Ich muß aber doch zu den gegen den Herrn Ministerpräsidenten erhobenen Vorwürfen etwas sagen. So stimmt es nun keineswegs. Zunächst einmal, wenn Sie das Datum studieren: Vor dem Hessentag hat der Innenminister einen Auftrag der Landesregierung gehabt, eine solche Vorlage zu machen. Die Grundsatzentscheidung ist vor dem Hessentag gefallen. Ich glaube, es wird keinem Ministerpräsidenten irgendeines deutschen Landes, auch nicht in den Bereichen, in denen andere Parteien den Ministerpräsidenten stellen, das Recht verweigert werden, eine solche Erklärung über einen Kabinettsbeschuß abzugeben.

(Kaye [NPD]: Der war ja noch gar nicht gefaßt, der Kabinettsbeschuß!)

Minister Dr. Strelitz

— Aber Herr Kaye, Sie müssen sich belehren lassen. Der Innenminister ist vor dem Hessentag durch Kabinettsbeschuß beauftragt worden, eine solche Vorlage zu machen. Damit war der Grundsatzbeschuß für Wiesbaden gefaßt. Das ist ein ganz normales Verfahren, das jeder kennt, der irgend etwas von Verwaltung und Regierung versteht, daß ein solcher Kabinettsbeschuß gefaßt wird. Die Ressortminister legen dann vor, und das ist auch alsbald geschehen. Aber der Grundsatzbeschuß, der Vorlagebeschuß war vorher gefaßt. Kein Ministerpräsident der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb Deutschlands wird sich in einem freien Land das Recht nehmen lassen, seine Kabinettsbeschlüsse darzulegen, welcher Anlaß auch immer dazu vorliegen mag. Das geschieht jedesmal in einer Pressekonferenz. Sie würden sich wahrscheinlich sehr empören, wenn die Landesregierung keine Pressekonferenz abhielte und die Kabinettsbeschlüsse nicht bekanntgäbe. Das darf ich hier einmal zu den Vorwürfen sagen, die gegen den Herrn Ministerpräsidenten erhoben worden sind.

Im übrigen darf ich Herrn Kollegen Buch danken. Er machte auch auf das Forstproblem aufmerksam.

(Dr. Wagner [CDU]: Wegen der Wildschweine!)

Das sollte man in der Tat noch mit aufnehmen, ohne zu meinen, daß dies Verwaltungsreform im engeren Sinne ist.

Bei der allgemeinen Zustimmung, die ich hier festgestellt habe, und bei der Erregung — offenbar über die Methode —, die doch wohl dabei ein bißchen kalendermäßig bedingt ist, wie man feststellen kann - - -

(Dr. Loew [CDU]: Meinen Sie beim Ministerpräsidenten?)

— Nein, keineswegs. Diese Terminfestsetzung war ja durchaus gerechtfertigt. Ich habe eben erklärt, daß es einen Vorbeschuß gegeben hat, der den Auftrag erteilt hat.

(Dr. Wagner [CDU]: Telefon hat er keins?)

— Glauben Sie, der Herr Filbinger oder der Herr Goppel würden ihre Beschlüsse nicht bekanntgeben — oder Herr Röder von der Saar?

(Dr. Wagner [CDU]: Dessen Fraktionsvorsitzender würde etwas anderes sagen, wenn er das bekanntgibt, ohne daß der Landtag etwas davon weiß!)

— Aber Kabinettsbeschlüsse werden doch immer bekanntgegeben. Das geschieht doch jeden Tag in der Pressekonferenz nach der Kabinettsitzung.

(Molter [F.D.P.]: Das war doch kein Beschuß, sondern eine Vorlage!)

— Nein; es war ein Grundsatzbeschuß. Sie müssen sich schon damit beruhigen: es war ein Grundsatzbeschuß.

(Kaye [NPD]: Ein Auftrag zu einer Vorlage war es!)

— Na ja, und der Beschuß war gefaßt: Wiesbaden erhält diese Stellung.

(Zuruf Kaye [NPD].)

— Aber Herr Kaye, Sie müssen sich doch darüber klar sein: Sie können es doch nicht verdrehen. Beruhigen Sie sich einmal - - -

(Kaye [NPD]: Ich will Ihnen ja nicht unterstellen, daß Sie es verdrehen; aber die Darstellung ist zumindest ganz eigenartig!)

Minister Dr. Strelitz

— Die ist nicht eigenartig, sondern es geschieht sehr häufig. Meinen Sie denn, andere Ressortchefs bekämen keinen Auftrag vom Kabinettsbeschuß?

(Werner Fischer [NPD]: Den Eindruck haben wir ja auch, daß das sehr eigenartig ist!)

— Und wenn Sie noch so laut dazwischenrufen; es war ein Kabinettsbeschuß da: Wiesbaden wird der unmittelbaren Aufsicht unterstellt, und der MdI führt das im einzelnen aus!

(Beifall bei der SPD.)

Ich darf noch einmal sagen: Wenn dadurch ein Anreiz gegeben wird — Verwaltungsvereinfachung würde ich das nennen, nicht gleich Reform —, das Verlagern von Kompetenzen weiterzubetreiben, dann freuen wir uns über die grundsätzliche Zustimmung. Ich glaube, daß die momentane Explosion über das, was Sie die Methode oder die Kalendergestaltung dabei nannten, nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß hier etwas getan wird, von dem ich aus allen Beiträgen nur herausgehört habe, daß Sie es der Sache nach für richtig halten. Wenn Sie es aber der Sache nach für richtig halten, dann wollen wir, Herr Kollege Buch, uns in dieser Ausschußsitzung bemühen, auch noch die Dinge hineinzusetzen, die einer weiteren Vereinfachung dienen können.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Das Wort hat Herr Abg. Hemsath.

Hemsath (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die bisherige Diskussion hat schon bewiesen, daß man nicht dagegen sein kann.

(Zuruf von rechts: Sehr gut!)

Wenn man aber dagegen argumentiert, dann sollte man auch folgerichtig entscheiden und nicht aus opportunistischen Gründen dafür stimmen. Ich sage noch einmal: Diese liebenswerte Stadt verdient diese Auszeichnung, auch wenn man andere Gründe hat, Herr Oberbürgermeister — ich wollte sagen, Herr Kollege Buch —, als Sie sie vorhin angeführt haben, daß die Qualität ihrer Beamten der Qualität der Beamten bei den Regierungspräsidenten gleich sei. Ich habe den Aufstand der Landräte hier vermißt, die nicht dagegen protestiert haben, daß das auch für ihre Verwaltung zutrefte; das ist eine wunde Frage. Ich könnte für beide Dinge einige Gegenargumente auf den Tisch legen. Ich will das nicht tun, weil ich es der Stadt Wiesbaden von Herzen gönne, daß es so geschehen möge, wie wir jetzt beschließen sollten.

Im übrigen, ich würde mich an Ihrer Stelle gar nicht wegen einer zu späten Benachrichtigung aufregen. Ich habe auch nichts gewußt. Die Fraktion hat auch nichts gewußt.

(Lachen bei F.D.P. und NPD.)

Ich weiß nicht, bei welchem flackernden Kerzenlicht das angeregt worden ist. Insoweit bin ich allerdings ein Kritiker der Methode. Ganz klar: Das kann man anders machen, besser machen; und wenn man es besser machen kann, auf so einfache Weise, dann sollte man es auch besser machen.

(Sehr gut! bei der CDU. — Zuruf von der NPD: Nur darum ging es! — Wöll [SPD]: Beifall von der Rechten!)

Im übrigen teile ich Ihre Argumente von der Aushöhlung der Regierungsbezirke. Heute ist der Schlüssel und sind die Argumente nämlich so; morgen geht man, weil

Hemsath

der Marktwert ein anderer geworden ist, noch tiefer nach unten; und dann sind die Regierungsbezirke, deren Notwendigkeit als Verwaltungsbezirke auf der staatlichen Mittelebene ich bejahe, in der Tat ausgehöhlt. Dann findet das Wichtigste außerhalb der Regierungsbezirke und der Regierungspräsidien statt.

Ich kann das so freimütig sagen, Herr Kollege Dr. Strelitz, weil Sie ja wissen, wie verbissen ich für die Reduzierung der drei vorhandenen Regierungsbezirke auf zwei gewesen bin. Ich weiß nicht, wo Sie damals gestanden haben. Ich habe keine klare Erinnerung daran.

(Lachen bei der CDU.)

Aber ich habe im Kabinett sehr hart mit sachbezogenen Argumenten für die Reduzierung der drei Regierungsbezirke auf zwei votiert.

(Kaye [NPD]: Das gehört in die Memoiren!)

Ich war nicht für die additive Methode, daß man zwei Regierungsbezirke lediglich zusammenlegen und dann der Meinung sein könne, jetzt sei das eine Reform der staatlichen Mittelinstanz.

(Sehr gut! bei der CDU.)

Ich habe nicht an Wiedergutmachung gedacht, Herr Präsident. Ich bin nicht so geschichtsverbunden mit diesem Land, daß ich das wissen konnte; sondern ich habe die Aufgabe gesehen und habe gemeint, daß wir, wenn wir schon eine solche Zäsur machen, eine Neuaufteilung dieses Landes vornehmen sollten,

(Sehr gut bei der NPD.)

daß wir eine Reihe Landkreise nach Hessen-Nord geben und den Sitz des neuen Regierungsbezirks Wiesbaden in dem dafür gebauten Gebäude festlegen sollten.

(Sehr gut! bei der CDU.)

Das war meine Konzeption. Aber jetzt ist manches anders geworden. Ich weiß, daß wir aus der guten Stimmung heraus einmütig dafür stimmen sollten — nicht wegen der Vorlage, nicht wegen des Verfahrens, sondern wegen dieser liebenswerten Stadt.

(Beifall bei CDU, F.D.P. und NPD. — Zuruf von der SPD: Beifall rechts! — Gegenruf Hemsath [SPD]: Das kann ich nicht ändern; ihr hättet ja auch klatschen können!)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Das Wort hat Herr Abg. Milde.

Milde (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Innenminister weiß, daß er sich außer bei Jungsozialisten deswegen großer Wertschätzung erfreut, weil er als redlich bekannt ist. Seinen Versuch aber, hier den Herr Ministerpräsidenten zu exkulpieren, kann man nur mit dem Satz bedenken: Si tacuisses, philosophus mansisses. Ich meine, es wäre gut, - - -

(Zuruf von der SPD: Was heißt das? — Schäfer [SPD]: Übersetzen Sie das mal!)

— Wenn er geschwiegen hätte, wäre er ein Philosoph geblieben.

(Sehr gut! bei der SPD. — Dr. Best [SPD]: Ein kluger Mann!)

Ich meine, bei allem Charme dieser Stadt und bei aller freundlichen Stimmung in diesem Hause ist dieser Landtag für mich nicht dazu da, um einem wenn auch noch so kleinen Cäsaren bei dem Spiel der „Brot und

Milde

Spiele“ hinterher claqueurhaft die Zustimmung zu geben. Ich werde mich deswegen der Stimme enthalten.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Herr Abg. Werner Fischer!

Werner Fischer (NPD):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Hemsath haben mich doch gereizt, ein paar Worte zu sagen. Ich freue mich, daß Sie bestätigt haben, daß Sie damals bei der additiven Methode — aus zwei mach eins, aus eins bleibt eins — der Zusammenlegung der Regierungsbezirke im Kabinett sehr kontrovers diskutiert haben. Aber Herr Kollege Hemsath, meine Fraktion war es ja damals, die acht Landkreise, die an den südlichen Teil des Regierungsbezirks Nordhessen grenzen, eben aus territorialen Gründen, um ein Gleichgewicht herzustellen, nach Kassel haben wollte, wobei wir uns immer der Dominanz Südhessens bewußt waren, allein wegen der Wirtschaftskraft, aber auch aus Entfernungen, aus Bedeutungen heraus, die hier jetzt auch wieder eine Rolle spielen, indem gesagt worden ist: Ist Kassel heute schon mit den Inhalten versehen, daß man sie als Stadt direkt der Aufsicht des Herrn Innenministers unterstellen kann? Es liegt hier doch an der Hessischen Landesregierung. Denken Sie bitte einmal an die Fragen der Gesamthochschule Kassel. Wir werden auch vielleicht auf 250 000 Einwohner kommen, um dann etwa eine solche Bedingung zu erfüllen, auch direkt unterstellt zu werden. Ob das praktikabel ist, auch im Hinblick auf das angekündigte Datenschutzgesetz — wir haben darüber gesprochen; das spielt da hinein —, wird zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden sein.

Daß alle Fraktionen hier zustimmen, ergibt sich einfach aus dem Sachverhalt. Was für jeden Politiker reizvoll war, Herr Kollege Hemsath — das verstehen Sie gerade am allerbesten —, war doch eben dieses Bonbon auf dem Hessentag und die eben etwas verspätete Vorlage. Es ist klar, daß das zur Diskussion über die Art, wie hier gehandhabt worden ist, führen mußte. Das hindert uns deswegen nicht, dieser Vorlage unsere Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen und die erste Lesung beendet. Sie haben den Vorschlag gehört, die Vorlage und damit den Abänderungsantrag Drucks. Nr. 3117 an den Innenausschuß zur Beratung zu überweisen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Der Ausschußvorsitzende hat gebeten, daß diese Sitzung im Anschluß an die Plenarsitzung stattfinden soll. Das wäre etwa gegen 18.15 Uhr. Die Sitzung findet in Zimmer 119 statt.

(Zurufe: Heute!)

— Heute, ja.

Ich rufe **Punkt 16** der Tagesordnung auf:

Zweite Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeeistungsgesetz — BrSHG) — Drucks. Nr. 2964 und 3104 —

hierzu:

Abänderungsantrag der Fraktion der NPD — Drucks. Nr. 3116 —

Berichterstatte ist Herr Abg. Baumann.

Baumann, Berichterstatter:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. Juni und 1. Juli dieses Jahres beraten. Er hat dabei Stellungnahmen und Anregungen der kommunalen Spitzenverbände und der Feuerwehrfachverbände in seine Überlegungen einbezogen und einige nicht unwesentliche Änderungen beschlossen. Ich darf Sie auf den insgesamt vier Seiten umfassenden schriftlichen Bericht hinweisen und es mir hier ersparen, die technisch-organisatorischen Änderungen einzeln aufzuführen. Ich möchte allerdings auf einige wesentliche Änderungen eingehen, wesentlich deshalb, weil sie auch von finanzieller Bedeutung für die Landkreise und für die Gemeinden als Träger des Brandschutzes sind.

Zunächst zu § 4 des vorliegenden Gesetzes. Hier soll Abs. 2 Nr. 2 die folgende Fassung erhalten:

Landkreise haben . . .

2. Stützpunkfeuerwehren sowie Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren zu planen und die bei Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.

Der Unterschied zu der Fassung der Regierungsvorlage liegt darin, daß aus den Mehrkosten die Personalkosten ausdrücklich ausgeklammert worden sind. Das bedeutet eine Unterstreichung des Prinzips der Ehrenamtlichkeit. Nach Meinung des Ausschusses sollte dieses Prinzip hier besonders hervorgehoben werden. Der Ausschuß war sich im klaren darüber, daß von Fall zu Fall selbstverständlich auch hauptamtliche Kräfte gebraucht werden könnten. Dann allerdings sollten die Träger in Übereinkunft mit denjenigen, die diese hauptamtlichen Kräfte in Anspruch nehmen, selbst zu einer Kostendeckung kommen.

Ebenfalls dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit entspricht eine weitere Änderung. Der § 5 soll in seinem Abs. 3 die Fassung erhalten, daß der Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeister in der Regel als Ehrenbeamte tätig sind. In der Fassung der Regierungsvorlage hieß es, daß sie ehrenamtlich oder hauptamtlich eingesetzt werden können. „In der Regel als Ehrenbeamte“ heißt nicht, daß sie grundsätzlich nur als Ehrenbeamte anzustellen sind. Sie können selbstverständlich auch hauptamtlich angestellt sein. Allerdings sollte das nach Meinung des Ausschusses die Ausnahme bleiben.

Ebenfalls auf dieses Prinzip der Ehrenamtlichkeit deutet die Veränderung der Altersgrenze für das Ausscheiden von Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern sowie Ortsbrandmeistern hin. In der Regierungsvorlage war die Altersgrenze auf 60 Jahre festgesetzt. Der Ausschuß war der Meinung, daß sie auf 65 Jahre angehoben werden sollte. Die Altersgrenze von 60 Jahren war in der Regierungsvorlage aufgenommen worden, weil bei den Berufsfeuerwehren diese Altersgrenze bei 60 Jahren angelegt ist.

Eine weitere Änderung ist im § 10 vorgenommen worden. Dort heißt es, daß Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr aufstellen müssen und daß andere Gemeinden eine Berufsfeuerwehr aufstellen können. In der Regierungsvorlage war hier noch einmal eine Zwischenstufe eingeschaltet, und zwar sollten solche Berufsfeuerwehren in Gemeinden ab 50 000 Einwohner aufgestellt werden. Der Ausschuß war der Meinung, daß dieser Ausdruck „sollen“ im Verwaltungssprachgebrauch als Muß-Vorschrift auszu-

Baumann

legen sei und daß deshalb — auch weil der Ausschuß keine Notwendigkeit für eine solche Bestimmung sah — diese 50 000-Grenze hier gestrichen werden sollte. Also grundsätzlich: Berufsfeuerwehren ab 100 000 Einwohner. Im übrigen können Gemeinden eine solche Berufsfeuerwehr aufstellen.

Eine für die Träger des Brandschutzes recht wesentliche Bestimmung ist dann noch im § 41 eingefügt worden. Dort heißt es:

Jede Gebietskörperschaft hat die Kosten der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit der Maßgabe zu tragen, daß sich das Land in angemessenem Umfang durch Beihilfen aus allgemeinen Haushaltsmitteln und aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer beteiligt.

Diese Vorschrift, daß sich das Land beteiligt, war in der Regierungsvorlage nicht enthalten. Sie ist hier aufgenommen worden.

Außerdem ist im Abs. 2 des § 41 eine Vorschrift, die besagte, daß die den Gemeinden und Landkreisen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten im Finanzausgleich abgegolten sind, abgeändert worden in der Weise, daß diesen Gemeinden und Landkreisen die entstehenden Kosten abgegolten werden. Diese kleine Veränderung bedeutet, daß Gemeinden und Gemeindeverbände in Verhandlungen treten können mit dem Land zum Zwecke der Abgeltung dieser zusätzlichen Aufwendungen. Ursprünglich hieß es: Sie sind abgegolten. Das hätte bedeutet, daß sie nach der alten Regelung praktisch mit den Schlüsselzuweisungen als abgegolten anzusehen gewesen wären.

Soviel zu den wesentlichen Änderungen an diesem Gesetzentwurf. Es wird vom Ausschuß vorgeschlagen, daß das Gesetz am 1. Januar 1971 in Kraft tritt. Ich darf Sie noch einmal auf den schriftlich vorliegenden Ausschußbericht verweisen und Sie bitten, die weiteren Änderungen dort nachzulesen. Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag einstimmig, diesen Gesetzentwurf mit den vorstehenden Änderungen in zweiter Lesung anzunehmen und ihn zur Vorbereitung der dritten Lesung dem Ausschuß zurückzuüberweisen.

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Das Wort hat Frau Abg. Geier.

Frau Geier (CDU):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich würde ja ganz gern mal hier so eine Feuerwehrübung machen und mit Wasser spritzen.

(Zinnkann [SPD]: Tun Sie das!)

Aber ich versuche es einmal anders. Nicht immer ist gut, was lange währt — wenn wir dies auf die allgemeine hessische Politik beziehen. Doch bei diesem Brandschutzgesetz darf man wohl sagen, daß es jetzt nach eingehender und gründlicher Beratung im Innenausschuß mit den soeben vorgetragenen Änderungen ein gutes, brauchbares Instrumentarium ist. Es ist auch in einer fast vollkommenen Übereinstimmung mit den Feuerwehrverbänden selbst und mit den Trägerorganisationen zustande gekommen, die sehr viele Anregungen und Hinweise aus ihrer praktischen Erfahrung gegeben haben. Für diese gute Mit- und Zusammenarbeit sei von dieser Stelle aus allen Beteiligten ein herzliches Dankeswort gesagt.

(Beifall bei der CDU.)

Frau Geier

Die CDU-Fraktion kann heute feststellen, daß alle ihre Forderungen zu diesem Gesetz und auch ihre Anregungen Berücksichtigung erfahren haben. Einige unserer Kollegen waren zwar der Meinung, daß angesichts der immer weiter wachsenden Aufgaben der Feuerwehren in Zukunft ein eigenes Landesamt für Feuerwehren eingerichtet werden sollte. Im Innenausschuß fand dieser Vorschlag aber nicht die volle Zustimmung, weil ja mit einem solchen Amt auch eine neue Verwaltungsapparatur gebraucht würde. Doch sei von dieser Stelle von uns noch einmal erwähnt, daß der gesamte Aufgabenbereich der Feuerwehren im Innenministerium nicht nur so nebenbei und in irgendeiner Abteilung mitlaufen und verwaltet werden kann, sondern daß hier eine gut funktionierende Organisation erwartet wird, die nicht nur überwacht, ob das neue Brandschutzgesetz seine richtige Anwendung findet, sondern die sich auch mit darum kümmern muß, daß z. B. der Ausbildungsstand der Feuerwehren und vor allen Dingen die doch recht mangelhafte technische Ausrüstung unserer Wehren verbessert werden. Vor allen Dingen soll sich diese Stelle darum kümmern, daß unsere Brandschutzschulen in einen besseren Zustand versetzt werden, um die Schulungsmöglichkeit für unsere Feuerwehren gewährleisten zu können. Denn bei der sich immer weiter entwickelnden Technik müssen sich diese Leute öfters auf diesen Schulen die neuen Dinge erwerben. Vor allem ist es notwendig, daß die Ausbildung und die Weiterbildung unserer Jugendfeuerwehren gewährleistet werden. Darum sollte sich eben diese Organisationsstelle im Innenministerium ganz besonders kümmern.

Ich darf damit noch ein anderes Kapitel anschneiden und betonen, daß ein gutes Gesetz allein Hessen noch nicht von seiner Schlußlichtposition im Feuerwehrwesen in der Bundesrepublik

(Widerspruch bei der SPD.)

herunterbringen kann, wenn wir nicht für die Zukunft die dazugehörige finanzielle Automatik in allen öffentlichen Haushalten entwickeln, in den Gemeinden, die als Träger auftreten, und in den Kreisen, die ihre Zuwendungen zu machen haben. Insbesondere muß aber der Hessische Landtag dem Brandschutzwesen eine andere Dotierung geben, als das bislang der Fall war.

In zweiter Lesung stimmt meine Fraktion der vom Innenausschuß empfohlenen Vorlage zu und erwartet, daß spätestens in der nächsten Plenarsitzung die dritte Lesung stattfinden und der Gesetzentwurf somit verabschiedet werden kann.

(Beifall bei der CDU.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Das Wort hat Herr Abg. Bielefeld.

Bielefeld (F.D.P.):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich hatte die Ehre, bei der ersten Lesung dieser Regierungsvorlage recht ausführlich Stellung zu nehmen.

(Reitz [SPD]: Dafür können Sie es heute kürzer machen!)

— Genau das wollte ich sagen. Schönen Dank!

Es ging einmal um die Frage des materiellen Inhalts der Regierungsvorlage und zum zweiten um die Frage, die außerhalb dieser gesetzlichen Regelung liegt, nämlich im Haushaltsbereich: wie müssen wir vom Lande Hessen in Zukunft unsere ehrenamtlich tätigen, freiwilligen Feuerwehren finanziell unterstützen?

Bielefeld

Zu der Gesetzesvorlage ist zu vermerken, daß wir im Innenausschuß — ich glaube, übereinstimmend — eine gute Arbeit geleistet haben und heute sagen können: in der zweiten Lesung stimmt auch die F.D.P.-Fraktion zu.

(Beifall bei der SPD.)

Wir können feststellen, daß der Landesfeuerwehrverband, der ja bereits im vorparlamentarischen Raum eingeschaltet war, sich zwar mit Schreiben vom 29. Juni erneut für diese Einschaltung bedankt, aber wiederum einige Probleme anschnidet. Wir können dabei vermerken, daß der Innenausschuß, ohne dieses Schreiben schon in Händen gehabt zu haben, die wesentlichsten Punkte bereits erledigt hat. Ich erwähne hier nur die Problemkreise 60 Jahre, 65 Jahre, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister usw. Es sind noch einige Fragen offengeblieben; ich erspare es mir, sie jetzt zu nennen. Darüber müssen wir uns im Ausschuß zwischen der zweiten und dritten Lesung unterhalten. Es sei hier beispielsweise nur die Frage der Personalkosten im § 4 erwähnt, ebenso die Frage, ob man die hauptberuflichen Kräfte als Beamte oder Angestellte in den § 10 hineinnimmt. Ich will jetzt gar nicht so sehr ins Detail gehen. Jedenfalls stimmt die F.D.P.-Fraktion zu. Wir bitten allerdings — das muß ich doch zum Schluß noch einmal deutlich machen —, daß dieser Landtag in der nächsten Periode, im Haushalt 1971/72, aber auch die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt im Zusammenhang mit den Landkreisen, im Zusammenhang selbstverständlich mit den Gemeinden, um unsere Feuerwehren mit Hilfe eines solch guten Gesetzes dann auch so auszustatten, wie es der heutigen Zeit entspricht.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Das Wort hat Herr Abg. Werner Fischer.

Werner Fischer (NPD):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch die Fraktion der NPD hat im Innenausschuß zur Vorbereitung der zweiten Lesung ihre Zustimmung zu den dort beschlossenen Änderungen gegeben. Sie hat aber — erklärbar aus der Zeitnot und der Arbeitsüberlastung des Hohen Hauses — erst heute den schon in der ersten Lesung von uns angekündigten Antrag eingebracht, in § 6 Abs. 2 Ziffer 5 die Worte „eine Landesfeuerweherschule“ durch die Worte „zwei Landesfeuerweherschulen“ zu ersetzen. Aus den Ausführungen von Frau Kollegin Geier habe ich entnommen, daß sie offenbar der gleichen Meinung ist, daß eine Landesfeuerweherschule nicht ausreicht; denn sie sprach ja von den Brandschulen, die wir haben müssen, und wir haben zur Zeit eben nur eine Landesfeuerweherschule. Ich habe damals die Rechnung aufgemacht — die Kapazität sollte auf 60 Übernachtungsplätze erhöht werden —: Bei rund 95 000 freiwilligen Feuerwehrleuten im Lande müßte man auf eine Kapazität von etwa 120 Übernachtungsplätzen kommen, um mindestens alle 10 Jahre einmal einen entsprechenden Lehrgang über neue Techniken usw. durchführen zu können. Es scheint uns — und da sollte uns die Landesregierung eventuell einen konkreten Vorschlag machen —, daß das in Verbindung mit dem Ort einer Berufsfeuerwehr im südhessischen Raum durchgeführt werden müßte. Ich darf wohl den Ausführungen von Frau Kollegin Geier entnehmen, daß sie diesem unserem Petition zustimmt.

Werner Fischer

Eine weitere Frage betrifft den Brandschutzbeirat. Wir sind der Meinung, daß von den Schornsteinfegerinnungen, die ja übrigens in der Gewerbeordnung außerordentlich stark bedacht sind und dort sehr große Aufgaben haben, ein Mitglied von jeder Innung vertreten sein sollte. Dafür sollte die Zahl der Landesbrandversicherungsanstalten, die jetzt bei drei liegt, auf zwei herabgesetzt werden, da wir nur zwei haben.

Dann eine rein technische Änderung. Im § 11 Abs. 4 Satz 1 wird von der Ausrüstung der nichtöffentlichen Feuerwehren gesprochen. Sie soll möglichst den Normen und Prüfbestimmungen entsprechen. Wir sind der Meinung, daß das Wort „soll möglichst“ durch das Wort „muß“ ersetzt werden sollte. Wir haben ja im Ausschuß darüber sprechen können, wie sehr die Koordination bei größeren Bränden usw. — hier geht es ja insbesondere um die Werksfeuerwehren — notwendig ist, Paßstücke etc. Es sollte hier also nicht eine Soll-Bestimmung im Gesetz enthalten bleiben, sondern eine Muß-Vorschrift eingebaut werden.

Die Fraktion der NPD wird der Vorlage in zweiter Lesung zustimmen und hofft, daß wir im Ausschuß noch einmal darüber sprechen können, daß die Notwendigkeit einer zweiten Landesfeuerweherschule sicher gegeben ist.

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Das Wort hat Herr Abg. Baumann.

Baumann (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich konnte als Ausschußberichterstatter natürlich nicht die Meinung der SPD-Fraktion unmittelbar anhängen. Ich darf das nachholen.

Selbstverständlich wird meine Fraktion in zweiter Lesung der Vorlage zustimmen. Ich darf hier auch sagen, daß wir alles tun wollen, um die Verabschiedung des Brandschutzgesetzes noch in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen.

Wir kommen in zweiter Lesung zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren — Drucks. Nr. 2964 — in der Fassung des Ausschußberichtes — Drucks. Nr. 3104. Wer dem Gesetzentwurf in dieser Fassung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Vielen Dank! Gegenprobe. — Enthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes einstimmig angenommen ist. Der Entwurf geht dann zur Vorbereitung der dritten Lesung an den Innenausschuß zugleich mit dem Abänderungsantrag der NPD-Fraktion, Drucks. Nr. 3116.

Ich rufe den **Punkt 17** der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landgüterordnung — Drucks. Nr. 2748 und 3070 —

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Krause. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Krause, Berichterstatter:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf beraten. Er empfiehlt dem Landtag, in Artikel 1 Nr. 15 und Nr. 18 redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Ich darf insoweit auf den schriftlichen Bericht des Ausschusses Bezug nehmen.

Im Artikel 4 des Gesetzentwurfs soll das Inkrafttreten des Gesetzes dahin geregelt werden, daß das Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1970, also rückwirkend, in Kraft tritt. Der 1. Juli wird deshalb vorgeschlagen, weil zu diesem Zeitpunkt insbesondere das neue Bürgerliche Recht für die nichtehelichen Kinder, das in die Landgüterordnung eingebaut ist, in Kraft tritt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den Änderungen und im übrigen unverändert anzunehmen und zugleich in zweiter und dritter Lesung zu verabschieden. Der Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten hat die gleiche Empfehlung gegeben.

(Beifall.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Lesung über den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landgüterordnung — Drucks. Nr. 2748 — in der Fassung des Ausschußberichtes — Drucks. Nr. 3070. Wer diesem Entwurf zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Vielen Dank. Gegenprobe. — Enthaltungen? — Ich stelle fest, daß dieser Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig angenommen wurde.

Wir kommen zur dritten Lesung dieses Gesetzentwurfs. Eine Aussprache wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer diesem Gesetzentwurf in dritter Lesung in Überschrift, Inhalt und Schlußbestimmungen — Drucks. Nr. 3070 — zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Vielen Dank. Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Landtag dieses Gesetz in dritter Lesung angenommen hat. Der Entwurf ist damit zum Gesetz erhoben.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Dritte Lesung des Entwurfs für ein Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds (Investitionsfondsgesetz — InvFondsG —)
— Drucks. Nr. 2881, 3030 und 3069 —

hierzu:

Abänderungsantrag der Fraktion der NPD
— Drucks. Nr. 3131 —

Berichterstatter ist Herr Abg. Reitz. Ich erteile ihm das Wort.

Reitz, Berichterstatter:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich nehme bei der Berichterstattung Bezug auf die Drucks. Nr. 3069 und darf bemerken, daß der Haushaltsausschuß in der Sitzung am 29. 6. 1970 das Gesetz zur Vorbereitung der dritten Lesung beraten hat. Es wird vorgeschlagen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Im § 3 ist anstelle von „450 Millionen Deutsche Mark“ „600 Millionen Deutsche Mark“ zu setzen.

Reitz

Eine weitere Änderung betrifft den § 7. Der § 7 soll folgende Fassung erhalten:

Die Darlehen sind von der auf das Jahr der Zuteilung folgenden Jahre an in der Regel in 40 gleichen Halbjahresraten zu tilgen.

§ 11 wird in folgender Fassung vorgeschlagen:

Der Darlehnsnehmer hat im Jahr des Vertragsschlusses und in den drei folgenden Kalenderjahren insgesamt 20 vom Hundert der Vertragssumme in acht Halbjahresraten von 2,5 vom Hundert als Beitrag zum Investitionsfonds — Abteilung B — und zur Abgeltung aller mit der Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben anzuspargen.

Wesentlicher Inhalt dieser Änderung ist also, daß die bisherige 32%ige Ansparrate auf eine Ansparrate von 20% vermindert wurde.

§ 12 soll wie folgt gefaßt werden:

Im vierten Kalenderjahr nach Abschluß des Vertrages ist die Vertragssumme in voller Höhe auszuführen; von diesem Jahr an ist sie in 40 Halbjahresraten zu je 2,5 vom Hundert zu tilgen.

Die bisher vorgesehenen 25 Raten zu 4% sind also nun in 40 Halbjahresraten zu 2,5% geändert worden.

Im § 13 Satz 1 ist anstelle von „4 vom Hundert“ jeweils „2,5 vom Hundert“ zu setzen.

Im § 15 ist anstelle von „4 vom Hundert“ zu setzen „2,5 vom Hundert“ und anstelle von „12 vom Hundert“ „7,5 vom Hundert“. Das sind Folgen der früher vorgenommenen Änderung von 32 auf 20%.

Mit diesen Beschlüssen wurde dem Abänderungsantrag der Fraktion der SPD — Drucks. Nr. 3038 — entsprochen.

Der Abänderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucks. Nr. 3037 — wurde im Haushaltsausschuß abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf in der Fassung, die diese Änderungen beinhaltet, anzunehmen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

Dr. Großkopf (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben heute die dritte Lesung dieses verhängnisvollen Gesetzes, und ich bin der Auffassung, um alle Mängel und alle dubiosen Motive dieses Gesetzes darzustellen, brauchte man im Grunde genommen vier bis fünf Lesungen.

(Trageser [CDU]: Sehr richtig!)

Aber ich werde mich auf einiges Wesentliche konzentrieren.

Zunächst noch einmal zur Motivaufklärung. Ich möchte zu diesem Zweck — das habe ich bei der ersten und zweiten Lesung nicht getan — nunmehr auch einmal wörtlich zitieren. Ich habe damals die Ausführungen nur sinngemäß dargelegt. In der Pressekonferenz vom 20. Februar dieses Jahres hat der Herr Finanzminister folgendes erklärt:

Im Abschluß des Jahres 1969 ist die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 148,3 Millionen DM vorgesehen, die für den kommunalen

Dr. Großkopf

Finanzausgleich 1971 aus der Abrechnung des Jahres 1969 bereitgestellt werden muß. Diese Rücklagenbildung macht deutlich, daß ein Teil der Steuermehereinnahmen von vornherein nicht dem Land, sondern den hessischen Gemeinden zusteht.

(Karry [F.D.P.]: Denkste! — Reitz [SPD]: So ist es auch nach dem neuen Gesetz vorgesehen!)

Also ein Finanzminister sagt am 20. Februar Klipp und klar, mit diesen 148 Millionen bzw. 120 Millionen DM, weil ein Teil an den Landeswohlfahrtsverband ging, mit diesen 120 Millionen DM darf ich nichts machen, die stehen den hessischen Gemeinden zu, und ich werde daraus eine Rücklage bilden.

(Frau Bläsing [NPD]: Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern!)

Das war ein löblicher Vorsatz, ja das war das Gebot des Finanzausgleichsgesetzes. Darüber gibt es nicht den geringsten Zweifel. Und der Finanzminister war auch einige Tage noch durchaus im Rahmen der Legalität. Als ich ihm am 28. Januar im Landtag eine mündliche Frage vortrug, antwortete er wörtlich:

Für die Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs im Jahre 1971 ist eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 148,3 Millionen DM aus dem Steuermehraufkommen 1969 gebildet worden.

(Karry [F.D.P.]: Der lügt auch noch! — Heiterkeit bei der F.D.P.)

Ich habe das vorige Mal harte Ausdrücke gebraucht, ohne diese Ausführungen des Ministers wörtlich zu zitieren. Hier hören Sie also ganz deutlich: Die Rücklage in Höhe von 148 Millionen DM aus dem Steuermehraufkommen 1969 ist gebildet worden. Nun verstehen Sie meinen sinnbildlichen Vergleich vom Griff in die Kasse. Diese Rücklage war von ihm selbst gebildet worden, und Rücklagen für Gemeinden sind bekanntlich Treuhandgut, und an Treuhandgut soll man sich nicht vergreifen.

(Karry [F.D.P.]: Es sei denn, man ist Sparkassenräuber!)

— Ich hatte damals auch gesagt: Sie machen es mit anderen Mitteln. Aber es gibt ja auch vornehme Formen des Raubes.

(Karry [F.D.P.]: Ich sage nur: offenbar!)

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese ganz klaren Festlegungen es überhaupt zulassen, daß man die Gemeinden wenige Wochen später zwingt, diesen Betrag in einen Investitionsfonds zu legen. Ich habe rein staatsrechtlich und finanzrechtlich hier auch die allergrößten Zweifel. Ob es nun voll außerhalb der Legalität ist oder sehr hart am Rande der Legalität, eines ist ganz sicher — ich möchte das noch einmal deutlich sagen, Herr Minister —: Eine solche Finanzpolitik, eine solche Finanzgesetzgebung ist eines demokratischen Staates nicht würdig.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Nun zur praktischen Seite. Das mehr oder weniger Raffinierte an der Sache ist ja, daß man den Gemeinden mit dem Investitionsfondsgesetz vorgaukeln wollte, als gebe man mit diesem Gesetz entweder dasselbe wie die 120 Millionen DM, wenn sie 1971 abgeführt worden wären, oder gar noch etwas viel Besseres. Wie sieht es nun aber aus? Ich habe mir einmal die Mühe gemacht, die Auswirkung dieses Gesetzes zu eruieren, die voraussichtlichen Wirkungen abzuschätzen. Gehen wir in der Argumentation immer davon aus, daß dieser Raub, dieser Griff in die Rücklagekassen der Gemeinden noch am Rande der Legalität liegt, weil man leider noch

Dr. Großkopf

kein verfassungsrechtliches Verbot rückwirkender Gesetzestexte hat; im Steuerrecht haben wir es auf einzelnen Gebieten, im Strafrecht haben wir es wahrscheinlich auch, jedenfalls bis zu einem gewissen Grade. Hier hat man gesagt: Im Finanzrecht ist alles möglich, auch der Griff in die Kasse anderer.

(Karry [F.D.P.]: Erlaubt!)

Wie gesagt, ich komme nun auf die Auswirkungen zu sprechen. Ich habe damals schon gesagt, daß es unverantwortlich ist, zu einem Zeitpunkt, in dem man von einem so vorzüglichen Abschneiden des Landes Hessen im Jahre 1969 sprechen kann, einen solchen Raub, eine solche Fortnahme überhaupt zu riskieren. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal auf das Bezug nehmen, was in Beantwortung meiner Frage kurz zuvor vom Minister gesagt wurde: Wir hatten Kreditaufnahmen in Höhe von 695,5 Millionen DM veranschlagt. Wir werden nur etwa 30 Millionen DM für den Wohnungsbau aufnehmen. Diese Mittel müssen wir beim Bund aufnehmen; sie sind ja auch billig, sie kosten keine Zinsen. Wir werden also über 630 Millionen DM mehr verfügen. Auf diese Weise können wir die Schulden, die eingeplant waren, ersparen. Außerdem haben wir noch 120 Millionen DM Schulden getilgt. Das ist auch noch gemacht worden, denn diese Schuldentilgung der 120 Millionen DM wurde vom Bund als Einlage in die Konjunkturrücklage angerechnet. Die schöne Begleiterscheinung war, daß man Schulden tilgen konnte und das Ganze auch noch angerechnet bekam.

(Karry [F.D.P.]: Das ist an sich ja sehr vernünftig!)

— Wir haben nichts dagegen. Aber Sie haben mich nicht recht verstanden, Herr Karry.

(Karry [F.D.P.]: Doch!)

Ich wollte folgendes sagen: Just in dem Augenblick, da man sagt: Wir haben das glänzendste Jahr in der Finanzgeschichte des Landes, begeht man diesen verbotenen Eingriff in die Kassenrücklage der Gemeinden. Das ist — ich habe es damals auch schon gesagt, und ich betone es noch einmal — finanzpolitischer Zynismus im Verhältnis zu den Gemeinden.

(Karry [F.D.P.]: Wo er an sich gar nicht zynisch ist!)

Aber das ist noch nicht einmal alles, meine Damen und Herren.

(Werner Fischer [NPD]: Al Capone!)

Ein Weiteres: Überlegen Sie jetzt einmal, welche Wirkungen sich ergeben werden. Der Herr Finanzminister und die SPD sind von der Überlegung ausgegangen, daß sich das Steueraufkommen der Gemeinden im nächsten Jahre so entwickeln werde, daß trotz des Entzugs der 120 Millionen DM Schlüsselzuweisungen immer noch ein so kräftiger Anstieg gegeben sei, daß die wachsenden Ausgaben der Gemeinden gedeckt werden können. Hier sind beträchtliche Zweifel am Platze. Zum einen beruhte ja das hohe Steueraufkommen des Jahres 1969 darauf — das ist immer zur Entschuldigung gegenüber denen, die Neid empfanden, gesagt worden —, daß man Anfang 1969 bei großen Betrieben noch schnell vor Inkrafttreten der neuen Finanzverfassung zum 1. Januar 1970 geprüft hatte und für vier, fünf Jahre rückwirkend beträchtliche Steuernachzahlungen auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer erzielt hatte. Deswegen haben wir auch die Tatsache zu verzeichnen, daß wir im Jahre 1970 bei der Körperschaftsteuer — sehen Sie sich einmal die Zahlen an — einen ganz beträchtlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr haben.

Dr. Großkopf

Es gibt ein weiteres Motiv: Die Betriebsprüfung des Landes hat auch auf die Gewerbesteuer der Gemeinden ihre Auswirkungen. Diese Steuer wird nach den Betriebsprüfungen festgesetzt. Wenn die Großbetriebe in den Jahren 1965, 1966, 1967, 1968 nun wirklich zuwenig bezahlt hatten, waren den Gemeinden doch auch die Anteile der Schlüsselzuweisungen vorenthalten worden. Den Gemeinden stand also aus diesem Grunde nicht nur moralisch, sondern aus ganz simplen, nüchternen wirtschaftlichen und rechtlichen Erwägungen dieser Betrag zu. Er beruhte ja darauf, daß im Jahre 1969 diese sehr erhebliche Steigerung des Steueraufkommens zu verzeichnen war. Die Steigerung war in erster Linie darauf zurückzuführen, daß das Land nachträglich für Jahre erhöhte Veranlagungen vorgenommen hatte. Diese erhöhten Veranlagungen waren eben der Ausgleich dafür, daß die Gemeinden vorher, in früheren Jahren, weniger bekommen hatten.

(Karry [F.D.P.]: Also eine Phasenverschiebung!)

— Sie haben es richtig gesagt, Herr Karry: eine Phasenverschiebung. Auch diese Erwägung gebietet es jedenfalls, das Verhalten der Landesregierung und auch der SPD, soweit sie das Gesetz stützt, im Hinblick auf diese Gesetzgebung sehr scharf zu brandmarken.

Es geht aber noch weiter. Herr Karry hat ja voriges Mal eine ergänzende Leistung vollbracht, als er einiges aus den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände verlas. Ein Teil dessen, was vorgelesen wurde, konnte nur aus der Gleichschaltung heraus verstanden werden, die wir hier im Lande Hessen haben. Herr Karry hat gesagt, daß selbst diese Leute, die politisch so verflochten sind, an einzelnen Stellen den Mut hatten, zu sagen: So gut ist das, was ihr hier vorgelegt habt, nun auch wieder nicht! Ich bin erst gestern von einem Schreiben in Kenntnis gesetzt worden, das der Landrat des Landkreises Fulda an den Landkreistag gerichtet hat.

(Reitz [SPD]: Der einzige, der dagegen war!)

— Das heißt aber noch längst nicht, daß er unrecht hatte, Herr Reitz!

(Beifall bei der CDU.)

Ich bin sogar überzeugt, es sitzen einige Herren hier in Ihrer Fraktion, die im Grunde auch Herrn Dr. Stieler recht geben.

(Zustimmung bei der CDU. — Köcher [SPD]: meldet sich zu einer Zwischenfrage.)

— Sie haben das Schreiben auch bekommen, Herr Köcher. Bitte!

(Köcher [SPD]: Herr Dr. Großkopf, ist Ihnen bekannt, daß in der Sitzung des Finanzausschusses des Landkreistages, dessen Vorsitzender ich bin, die CDU-Landräte beide ebenfalls ein einmütiges Votum abgegeben haben? — Hört, hört! bei der SPD.)

Ich müßte jetzt die Gegenfrage stellen: Haben sie das in Kenntnis dieses Schreibens, das dem Landkreistag zugegangen war, getan? Das ist der erste Punkt. Dann aber ein Zweites, Herr Köcher: Wenn dieses Material vorlag — es enthält Berechnungen —, hätte es in der Begutachtung hier beim Landtag zumindest auch der Wiedergabe dieser abweichenden Meinung bedurft.

(Köcher [SPD]: Herr Kollege Dr. Großkopf, die Meinung des Kollegen Dr. Stieler ist bekannt! Er hat seine eigene Meinung! Vom Landkreistag wird diese Meinung im allgemeinen nicht vertreten!)

Dr. Großkopf

Also gut, Herrn Dr. Stieler ist es nicht gelungen, mir ist es bisher auch nicht gelungen, Sie davon zu überzeugen, daß dieses Gesetz erstens einmal vom Standpunkt der Legalität her dubios und zweitens vom Standpunkt gerechter Finanz- und Ausgleichspolitik her falsch ist.

Nun will ich aber weiter die Folgen aufzeigen und Ihnen darüber etwas vortragen. Herr Köcher, es ist ganz gut, wenn auch Sie einmal zuhören. Die Schlüsselzuweisungen des Jahres 1970 — ich habe das einmal herausgeschrieben — machen rund 470 Millionen DM aus, die im Haushaltsplan, im Voranschlag standen. Ich habe dabei einmal von den kreisfreien Städten die Hälfte, etwa 34 Millionen DM, abgezogen, weil sie teilweise ja die Mindestbeträge bekommen und bei den Mindestbeträgen durch diesen Raub der Regierung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

(Dr. Best [SPD]: Können Sie sagen, was das für ein Tatbestand ist?)

Also kann man sagen, für die ändert sich ja nichts, sie partizipierten nicht an den 120 Millionen DM. Dann bleiben etwa 440 Millionen DM. Ja, Herr Kollege Dr. Best, das betrifft auch Sie, Sie sind Landrat.

(Zuruf Radomicki [SPD].)

— Wie bitte? Warten Sie doch erst einmal ab!

(Radomicki [SPD]: Sind Sie unter die Wegelagerer gegangen, weil Sie — — —?)

— Nein, das war der Finanzminister,
(Beifall bei der CDU.)

der hat sich an der Rücklage vergriffen

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU.)

und hat ein Gesetz gemacht zur Rechtfertigung des Raubes der Regierung. So kann man das nennen.

(Zurufe.)

— Warten Sie ab! Wir kommen weiter, aber denken Sie auch bitte mit. Sagen Sie nicht einfach: Weil die SPD dagegen ist, brauche ich jetzt nicht richtig zuzuhören!

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU.)

— Herr Reitz, Sie meinen das auch, nicht wahr? Wollen Sie mir Beifall klatschen? Das wäre aber das erste Mal für dieses Gesetz. Wollen Sie das Wort haben oder nicht?

(Zuruf Reitz [SPD].)

— So, das hätten Sie auch vorher wissen können.

Es sind also 440 Millionen DM, wenn ich die Festbeträge, die garantierten Beträge bei den kreisfreien Städten herausnehme; und die muß man hier herausnehmen. 120 Millionen DM sind weggenommen. Das wären zusammen 560 Millionen DM, wenn der Finanzminister bzw. die Landesregierung nicht diese verhängnisvolle Tat begangen hätte. Die 120 Millionen DM machen also von dem, was den Gemeinden zustand, 21 % aus. Das ist mehr als ein Fünftel der Schlüsselzuweisungen.

Nun frage ich Sie: Sind Sie so optimistisch, daß Sie glauben, das würde im Jahre 1970 beim Steueraufkommen überrundet? Das ist doch phantastisch, das ist doch unmöglich. Ich will Ihnen das Gegenteil sagen: Es kann sogar sein, daß Sie im Jahre 1971 unter Berücksichtigung der Fortnahme — die 120 Millionen DM — möglicherweise sogar geringere Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz zahlen müssen. Das ist dann der letzte Effekt. Ich will das jetzt nicht mit Sicherheit sagen, aber wenn ich mir die Entwicklung des Aufkom-

Dr. Großkopf

mens an Körperschaftsteuer und die Entwicklung der Einkommensteuer ansehe, dann bleiben meine Hoffnungen nur noch bei der Lohnsteuer, die gut steigt. Aber vergessen Sie nicht, daß wir von der Lohnsteuer ja nicht mehr wie früher einmal 60, 70 oder 50 % erhalten, sondern was wir bekommen, wird etwa bei 43 % liegen, so daß die Wachstumsraten nur zum Teil in unsere Kassen fließen.

Aber das ist alles nur eine generelle Charakterisierung der Folgewirkung. Es kommt noch hinzu — und das ist das Ungeheuerlichste, so muß ich sagen —, was zu dem Gesetz gesagt werden muß. Schlüsselzuweisungen werden Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe ihrer sonstigen Steuerkraft gegeben. Je steuerkräftiger eine Gemeinde und ein Kreis ist, desto weniger Schlüsselzuweisungen bekommen sie. Das heißt also, das Schwergewicht dieses Raubes konzentriert sich ausgehend auf steuerschwache Gemeinden und auf steuerschwache Landkreise, mein lieber Herr Köcher. Das ist nicht von der Hand zu weisen. Das kommt davon, wenn man nicht richtig prüft, wenn der Landkreistag nicht richtig prüft. So kann es passieren, daß Sie viel mehr genommen kriegen, als Sie überhaupt für Schulbauten und dergleichen nachher aufzubringen haben.

(Köcher [SPD]: Abwarten!)

Ich glaube, daran wird keiner Zweifel hegen. Das Prinzip des Ausgleichs ist: Staatliche Schlüsselzuweisungen dem Steuerschwachen, dem Realsteuerschwachen! Das ist eine Automatik in der Berechnung, wenn Sie sie kennen: Je höher, je günstiger die Wirtschaftslage eines Kreises, je industrieträchtiger, je steuerpotenter der Kreis ist, desto weniger Schlüsselzuweisungen bekommt der Kreis, desto weniger aber wird er von dem Raub hier auch berührt. Das heißt also, die Armen müssen über den Investitionsfonds die Reichen unterstützen. Das ist die Weisheit dieses ganzen Finanzausgleichs. Das macht eine Fraktion der SPD mit, in der tüchtige Landräte sitzen, die aber wahrscheinlich an so etwas nicht mehr denken dürfen, weil es die Regierung desavouiert.

(Dr. Best [SPD]: Wir sind dafür! — Kaye [NPD]:
Nach mir die Sintflut!)

Nun, wir werden auch den Gemeinden und den Kreisen diesen Nachweis noch bringen. Eines hat ja für den Landkreis Fulda der Herr Stieler gesagt. Aber ich will das nicht vorlesen, weil mir das auch zu langweilig ist.

(Lachen bei der SPD. — Dr. Best [SPD]:
Uns auch!)

— Ich habe Ihnen gesagt, das Vorlesen ist für mich überhaupt langweilig, ich spreche lieber nicht vom Konzept und lese Ihnen nichts vor. Herr Dr. Best war offenbar stets der Auffassung, daß diejenigen, die gerne vorlesen, hier die besten Redner sind.

(Dr. Best [SPD]: Ich? Ich habe noch keine Rede
verlesen! — Weitere Zurufe von der SPD.)

— Herr Hemsath, ich hoffe, Sie haben begriffen. 21 % der Schlüsselmasse werden mit einem Griff in die Kassen der Gemeinderücklage den steuerstarken Kreisen und Gemeinden gegeben, während die Schwachen den Hauptanteil an diesem Raub zu tragen haben. Das werden wir Ihnen noch ausrechnen. Wenn Sie es nicht glauben, dann stimmen Sie mir jetzt zu, wenn ich den Herrn Finanzminister auffordere, daß er uns eine Übersicht gibt: Wie entfallen die 120 Millionen DM Schlüsselzuweisungen auf die einzelnen Gemeinden und Kreise des Landes? Bitte, Herr Minister, versprechen Sie es?

(Minister Dr. Lang: Ich werde nachher darauf
kommen!)

Dr. Großkopf

— Auf eine solche Frage kann man nur mit Ja oder Nein antworten.

(Beck [CDU]: Wir werden das beantragen!)

— Ja, das können wir ja auch noch. Das tun wir möglicherweise vor den Wahlen nicht mehr, aber wir brauchen ja für die nächsten vier Jahre auch noch Material.

(Heiterkeit bei der CDU.)

Ich fasse zusammen: Das Motiv des Gesetzes ist höchst dubios. Nach meiner Auffassung verstößt es gegen den Geist der hessischen Verfassung. Finanzpolitisch ist die einzige Leistung, die man diesem Gesetz zusprechen kann, daß es sich der Minister leichtgemacht hat mit der Aufbringung von fehlenden Mitteln. Ein Griff in die Rücklage, ein Griff auf anderes Geld, und ich mache Ihnen daraus den schönsten Zauber und habe eine Fraktion hier in diesem Hause, die mir noch zustimmt und Beifall klatscht!

(Hemsath [SPD]: Wir sind doch keine Selbstmörder!)

Ich habe ferner in der zweiten Lesung erklärt, daß wir den Versuch gemacht haben, nun das Allerschlimmste zu verhüten, indem wir den Schwerpunkt auf die Parität legten. Wenn nun schon die Hälfte der Gemeinden, wenn nun schon auf diese Weise gerade die Ärmsten am schwersten belastet werden, dann muß man auch dem Lande zumuten, daß es mehr in diesen Fonds hineingibt.

(Dr. Best [SPD]: Haben wir doch gemacht!)

Das ist abgelehnt worden. Es ist auch abgelehnt worden, den Gemeinden das, was ihnen entzogen war, möglicherweise durch Beihilfen wieder aus dem Fonds zu geben. Dann hätte man wenigstens die Möglichkeit gehabt, außerordentlich schwere Belastungen beim Entzug der Schlüsselzuweisungen auszugleichen. Aber alles das hat nichts genützt. Ich habe es gut gemeint. Ich bin durchaus der Meinung, daß man für künftige Finanzierungen Mittel braucht. Meine Fraktion steht sicherlich nicht den Aufgaben ablehnend gegenüber, die mit solchen Geldern finanziert werden sollen.

Ich schließe mit dem Wort, daß ich Ihnen hier eindeutig versichere: Ich habe in diesem Haus in 24 Jahren nicht ein so schlechtes und dubioses Gesetzgebungswerk erlebt wie das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds.

(Beifall der CDU.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Das Wort hat Herr Abg. Karry.

Karry (F.D.P.):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach Herrn Dr. Großkopf zu sprechen, wenn es darum geht, die Interessen der hessischen Gemeinden zu schützen, ist schwer; denn wir wissen in diesem Hause, daß er sich von niemandem in all den Jahren hat übertreffen lassen, wenn es sich um diesen Schutz gehandelt hat. Wenn es einen Ehrenbürger der hessischen Gemeinden schlechthin geben könnte, dann, würde ich vorschlagen, sollte das Herr Dr. Großkopf sein. Genau das Gegenteil würde für den Herrn Finanzminister zutreffen. Wenn einer in einem tiefen Verlies zu sitzen hätte für das, was er den Gemeinden angetan hat, dann müßte er hinein.

(Heiterkeit.)

Das sind so die Extreme, die sich jetzt gerade gegenüberstanden.

Karry

Tatsächlich ist es so: Wir haben freudigen Herzens einer Schulverwaltungsgesetzgebung zugestimmt; wir haben schon weniger freudigen Herzens, aber in der Erkenntnis, daß es nicht zu umgehen sei, der Regelung zugestimmt, die Schulträgerschaft auf die Kreise übergehen zu lassen, daß man sie also nicht mehr bei den Gemeinden belassen könne — schweren Herzens, weil wir einen Teil aus der Verantwortlichkeit der Gemeinden herausgenommen haben. Wenn wir das trotzdem getan haben, so hat doch wohl keiner in diesem Hause gedacht, daß die Gemeinden diesen Verlust an Eigenständigkeit obendrein noch mit dieser Buße bezahlen müßten, die ja doch — dem Umfang nach — nur mit Kontributionen verglichen werden kann, wie sie etwa der Freien Stadt Frankfurt nach 1866 auferlegt worden sind. In dem Geiste vollzieht sich ja auch das hier. Daran wird man sich noch lange zu erinnern haben. Ich vermag in dem, was hier geschieht,

(Dr. Best [SPD]: Herr Karry, Sie werden es sehr bedauern, daß Sie dem Gesetz nicht zugestimmt haben; ich sage es Ihnen heute!)

gar nichts anderes zu erkennen, als daß man mit einer edlen Unbefangenheit, die ihresgleichen sucht, so verfährt, wie hier geschehen.

Herr Dr. Großkopf hat schon darauf hingewiesen, daß die großen Summen für die Tilgung verwandt worden sind, daß Kreditaufnahmen in der Größenordnung von 600 Millionen DM vermieden werden konnten. Nun, daß die Verfahrensweise, den Gemeinden diese 120 Millionen DM, mit denen sie ja schon fest rechnen konnten, vorzuenthalten und ihnen für die Zukunft 15 Jahre lang 1,8 Milliarden DM vorzuenthalten — hier wiederhole ich mich in meinen Ausführungen, die ich bei der früheren Lesung gemacht habe —, daß dieses Verhalten innerhalb der SPD im kommunalen Bereich nicht einen stärkeren Widerspruch gefunden hat, das kann man nicht einmal mehr mit Loyalität erklären.

(Dr. Großkopf [CDU]: Sehr gut!)

Tatsächlich ist es so, daß sich in dieser Wegnahme von 1,8 Milliarden DM ein weiterer Schritt in dem Prozeß vollzieht, dessen Zeuge wir seit 20 Jahren sind: Man höhle die Eigenständigkeit der Gemeinden mehr und mehr aus.

(Sehr richtig! bei der F.D.P.)

man nehme ihnen die Kompetenzen, man nehme ihnen auch das Geld. Schließlich bedeutet kommunale Selbstverwaltung ja nur ein leeres Wortgeklänge, wenn Sie den Gemeinden nicht das Geld dafür geben, daß sie Selbstverwaltung praktizieren können.

Man spricht im Lande Hessen von der Verantwortlichkeit. Die bewegenden Worte des Herrn Ministerpräsidenten sind in aller Ohr: Wenn wir auf eine Verwaltungsreform dringen, sagt er, wie bürgernah die Verwaltung sein soll. Welche Vorstellung hat dieser Ministerpräsident, wenn man gleichzeitig all denen, die Selbstverantwortung und Selbstverwaltung verkörpern, die Grundlage entzieht, wie hier geschehen, und diese 1,8 Milliarden DM in den Verantwortungsbereich des Landes verlagert, einen Fonds gründet, der Macht bedeutet, und zwar insofern Macht bedeutet, als er Abhängigkeiten begründet und immer der drohende Finger dahintersteht. Diese Machtverlagerung in einem solchen Ausmaß kann in einem demokratischen Land — und das sollten wir sein und bleiben wollen — nicht statthaft sein. Man kann es mit Mehrheit erzwingen. Niemand wird Sie daran hindern können. Aber Recht wird es dadurch nicht. Man darf nicht Macht und Recht so gleichsetzen, wie das in diesem Fall seitens der Regierung geschieht. Am Ende bleibt ihr, was immer ge-

Karry

schieht, dieser Fonds von 1,8 Milliarden DM, und niemand weiß, was einst damit geschehen soll. Es fließt ja immer zurück. Aber diejenigen, die es angeht, die Gemeinden, dürfen dabei nicht mitreden. Auch der Landkreistag darf nicht mitreden. Der Städtetag und der Städtebund dürfen ebenfalls nicht mitreden.

Wenn die Absichten dieser Landesregierung so lauter gewesen wären, wie man hier behauptet, dann hätte man nicht gezögert, ein Gremium zu bilden, das beratend mitwirkt und ständigen Einblick in die Verhältnisse hat, das ein Auge darauf hätte werfen können, ob es denn Rechtens zugeht, ob nicht nach Wohlverhalten, sondern nach Bedarf Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. In der Tatsache, daß das nicht gemacht wird, sehe ich die Absicht, den Schleier über diesen Fonds zu breiten und darüber im Bedarfsfalle auch unter politischen Aspekten verfügen zu können. Ein anderes Motiv kann ich in diesem hartnäckigen Festhalten daran, daß hier kein Beirat, kein Gremium, nichts geschaffen worden ist, nicht erblicken. Es gibt, glaube ich, in der Bundesrepublik heute keinen Fonds, schon gar nicht dieser Größenordnung, der sich aus wohl-erwogenen Gründen nicht einen Beirat gibt, um den Schleier der Korruption oder der Begünstigung von vornherein durchsichtig zu machen. Die Landesregierung wäre gut beraten gewesen, hier so zu verfahren. Aber das hätte ja wahrscheinlich den Sinn und Zweck dieses Investitionsfondsgesetzes denaturiert, nämlich Macht zu haben, Macht zu befestigen und die Macht zu deklarieren, die diese Landesregierung in zunehmendem Maße und in Zukunft um 1,8 Milliarden DM mehr verkörpert. Wer das wollte, wer das will, der hat seinen Zweck erreicht. Dann hilft alles nichts — ich habe dieses Wort beim letzten Mal gebraucht, und hier gebrauche ich es noch einmal —: Welch ein Zynismus, sich über den einmaligen und dann auch noch bescheidenen Widerspruch derer, die es angeht, mit dem einmaligen Wegnehmen dieser 1,8 Milliarden DM hinwegzusetzen, um in aller Zukunft immer wieder erklären zu können: Der Minister hat der Gemeinde Soundso

(Dr. Großkopf [CDU]: Sehr gut! Zinslos!)

ein zinsloses Darlehen gewährt. Das werden wir in den nächsten Jahren, so es einen sozialdemokratischen Finanzminister geben wird, sicher immer und immer wieder hören. Damit will man den Eindruck erwecken, als habe man aus vollem Herzen und aus vollem Säckel etwas gewährt, weil es dieser Gemeinde gebührt. Daß man aber etwas gewährt, was man ihnen vorher weggenommen hat, das wird diese Regierung nie mehr sagen wollen und nie mehr hören wollen.

Deswegen werden wir diesem Gesetz unter gar keinen Umständen zustimmen, aber unabhängig davon doch den Rat und die Bitte äußern, die Landesregierung möge sich baldigst darum bemühen, diesen Beirat zu schaffen, in dem genügend Leute und kundige Leute sitzen, die diesen Schleier zu durchsehen vermögen, die auch die Hintergründe erkennen. Das wird bösen Schaden für die Demokratie in diesem Lande sicher verhindern helfen.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Das Wort hat Herr Abg. Stürtz.

Stürtz (NPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Aus den vorhergehenden Lesungen ist Ihnen bekannt, daß wir, die NPD-Fraktion, diesem Gesetzentwurf entschieden widersprochen haben. Insbesondere war es eine Forde-

Stürtz

rung, die unbeachtet blieb, die wir eben besonders an Sie, an die Herren und Damen von der SPD, gerichtet haben, nämlich unsere Forderung, die finanziell Betroffenen bei der Vergabe vorher zu hören, und zwar um so mehr, als Ihnen ja bekannt ist, daß von den kommunalen Spitzenverbänden gleichartige Forderungen erhoben worden sind.

Die NPD-Fraktion hat deshalb zu der dritten Lesung den Ihnen vorliegenden Abänderungsantrag Drucks. Nr. 3131 gestellt. Der Antrag der CDU verlangte, den Innenausschuß bei der Darlehensvergabe zu hören. Mit unserem Antrag schlagen wir Ihnen vor, den § 16 darüber hinaus so zu erweitern, daß neben dem Innenausschuß ein von den kommunalen Spitzenverbänden gebildeter Beirat vor der Darlehensgewährung gehört wird. Dieser Beirat soll sich aus je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzen. Sie haben eben von meinem Vorredner gehört, daß er die Vermutung ausgesprochen hat, die Nichtberufung eines Beirats sei aus dem Grund erfolgt, um eben diesen Fonds und die Verwendung dieses Fonds im Dunkeln zu halten. Sie, meine Herren und Damen von der SPD, haben auf Grund unseres Antrags die Gelegenheit, diesen Vorwurf hier vor dem Landtag zu entkräften. Hier müssen Sie nun zeigen, wie Sie es mit der kommunalen Selbstverwaltung halten.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß der vormalige Ministerpräsident, Herr Zinn, in seiner ersten Regierungserklärung im Dezember 1950 es als eine der vornehmsten Aufgaben der Hessischen Landesregierung bezeichnet hat, die kommunale Selbstverwaltung auszubauen und zu stärken. Was Sie hier tun, ist sicherlich nicht im Geiste des Vorgängers des Herrn Osswald. Wir können hier nur noch einmal wiederholen: Das Gesetz steht nicht im Einklang mit der hessischen Verfassung, und der hessische Finanzminister hatte die hessische Verfassung nicht unter dem Arm, als er dieses Gesetz einbrachte. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung wird weiter ausgehöhlt. Wir lehnen das Gesetz ab.

(Beifall bei der NPD.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Ich erteile Herrn Abg. Reitz das Wort.

Reitz (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Eine Bemerkung vorweg: Ich bedaure, daß Herr Dr. Großkopf nicht im Saal ist. Er hat hier ausgeführt, daß die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände nur verständlich sei — sinngemäß — unter Berücksichtigung der Gleichschaltung. Er meinte damit sehr wahrscheinlich die parteipolitische Übereinstimmung oder die Tatsache, daß führende Leute der kommunalen Spitzenverbände derselben Partei angehören, die hier die Regierung mit ihrer Mehrheit trägt. Ich möchte diesen infamen Vorwurf mit aller Deutlichkeit zurückweisen.

(Dr. Best [SPD]: Sehr richtig!)

Gleichschaltung erinnert an eine Zeit, die wir doch Gott sei Dank hinter uns haben. Ich weise den Vorwurf, daß aus den Fakten heraus, daß Vertreter kommunaler Spitzenverbände der einen oder anderen Partei angehören, daß daraus eine sachliche Entscheidung und eine sachliche Arbeit nicht mehr zu gewährleisten seien, zurück. Das muß in aller Deutlichkeit hier zurückgewiesen werden.

(Beifall bei der SPD.)

Reitz

Nun zu dem Gesetz. Auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion sind wesentliche Verbesserungen erzielt worden. Die Zuführung aus dem Landshaushalt wird von 450 Millionen DM auf 600 Millionen DM aufgestockt. Die Ansparrate der ersten vier Jahre beträgt nicht mehr $4 \times 8 = 32\%$, sondern 20% . Die Rückzahlung erfolgt in 40 Halbjahresraten von $2,5\%$, das heißt die Tilgung erstreckt sich über 20 Jahre. Die Zinsbelastung über diese 20 Jahre hinweg — das ist hier auch von keinem Vertreter der Opposition bisher angeführt worden — bedeutet bei einer 20prozentigen Ansparrate, daß insgesamt eine jährliche Tilgung von einem Prozent festzustellen ist. Da muß ich Sie, meine Damen und Herren, schon fragen, die Sie dieses Gesetz so sehr bekämpfen: Wo gibt es das denn noch, daß eine Kommune sich Geld beschaffen kann, das sie benötigt, um gesellschaftspolitisch wichtige Investitionen durchführen zu können, zu einer Verzinsung von einem Prozent? Sagen Sie mir, Herr Dr. Kurtz, wo es das noch gibt! Das ist die Tatsache, an der Sie dann vorbeireden und an der Sie sich vorbeimogeln wollen.

(Dr. Kurtz [CDU]: Das eigene Geld wird der Gemeinde vorher weggenommen! — Weitere Zurufe. — Glockenzeichen des Präsidenten.)

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Einen Augenblick, das Wort hat Herr Abg. Reitz. Wer etwas sagen möchte, der gebe doch bitte seine Wortmeldung hier ab.

Reitz (SPD):

Meine Damen und Herren, ich freue mich sehr, daß es mir gelungen ist, Sie schon nach ein paar Sätzen aus Ihrer Lethargie herauszureißen. Aber schonen Sie Ihre Kräfte, es kommt vielleicht noch schlimmer.

(Dr. Lindner [CDU]: Noch schlimmer, Herr Kollege?)

Herr Dr. Großkopf — auch das habe ich mitgeschrieben — hat hier die Formulierung gebraucht: ein verhängnisvolles Gesetz. Ein verhängnisvolles Gesetz! Unter Berücksichtigung dessen, was ich eben gesagt habe, unter Berücksichtigung auch der Verbesserungen, die in den ursprünglichen Gesetzentwurf hineingeflossen sind, muß ich sagen und sage das in aller Deutlichkeit: Nur Böswillige können behaupten, daß dieses Gesetz zu einer Minderung der Finanzmasse insgesamt führt und zu einer Verschlechterung der Finanzsituation der Gemeinden.

(Beifall bei der SPD.)

Wer nicht böswillig ist und das doch behauptet, der ist einem Irrtum unterlegen, und er hat nicht nachgerechnet. An einem Beispiel will ich Ihnen das deutlich machen. Gehen wir einmal von einem Schulbauvorhaben aus, das mit 10 Millionen DM veranschlagt ist und das nach seitherigen Finanzierungsverfahren etwa mit einer Beihilfe von 6 Millionen DM bedacht worden ist, was zur Folge hat, daß 4 Millionen DM auf dem Kapitalmarkt beschafft werden müssen: 10 Millionen DM insgesamt, 6 Millionen DM Beihilfe, 4 Millionen DM auf dem Kapitalmarkt zu 7% bedeutet, daß innerhalb von 34 Jahren bei einer einprozentigen Tilgung diese 4 Millionen DM zurückzahlen sind mit einem Gesamtbetrag von 9,6 Millionen DM.

(Zurufe von der SPD: Hört, hört!)

4 Millionen DM werden über 34 Jahre hinweg zu 9,6 Millionen DM! Bei gleichem Bauvolumen von 10 Millionen DM und bei der Unterstellung, daß auch jetzt 6 Millionen DM als Beihilfe gegeben werden und 4 Millionen

Reitz

DM aus dem Investitionsfonds als Darlehen, bedeutet das, daß die Gemeinde innerhalb von 20 Jahren 4,8 Millionen DM zurückzahlt, genau die Hälfte von dem, was nach herkömmlicher Finanzierung zu leisten gewesen wäre. Wenn wir dabei sogar unterstellen, daß in bezug auf die Beihilfengewährung statt 60% künftig nur noch 50% gegeben würden, dann bedeutet das immerhin — selbst wenn die Beihilfe auf 50% gekürzt würde —, daß die Gemeinden einschließlich der 20prozentigen Verzinsung der 5 Millionen DM, die als Darlehen gewährt werden, insgesamt 6 Millionen DM an den Fonds werden zurückzahlen müssen. Das bedeutet gegenüber den 9,6 Millionen DM nach herkömmlichem Verfahren immer noch eine Ersparnis von 3,6 Millionen DM. Das bei einem Vorhaben in der Größenordnung von 10 Millionen DM!

Vizepräsident Hans-Otto Weber:

Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Reitz (SPD):

Ich möchte zunächst diese Ausführungen abschließen, weil sonst der Zusammenhang verlorengeht!

Insgesamt also eine Ersparnis in Milliardenhöhe. Ich wiederhole: in Milliardenhöhe. Selbst dann, wenn man die 1,8 Milliarden DM abzieht, die zunächst einmal dem Fonds zugeführt werden, bleibt insgesamt für die Kommunen ein ganz beachtlicher Gewinn und damit eine freie Spanne, die für andere wichtige Maßnahmen herangezogen werden kann.

Ich gebe ganz offen zu: Die SPD-Fraktion war zu Beginn nicht frei von Bedenken, und ich selbst — —

(Zurufe von der CDU: Aha! — Widerspruch bei der SPD.)

— Was heißt denn „Aha“? Was meinen Sie denn, warum wir die Verbesserungsanträge eingebracht haben? Etwa deshalb, weil wir die Regierungsvorlage als der Weisheit letzten Schluß betrachtet hätten? Dann hätten wir keine Verbesserungen mehr einzubringen brauchen. Wenn ich sage, daß wir von vornherein nicht ohne Bedenken waren, dann bezieht sich das auf die Verbesserungen, die wir beantragt und die wir deshalb beschlossen haben und die mit Sicherheit heute auch verabschiedet werden.

(Beifall bei der SPD.)

Ich gebe zu, daß auch ich selbst — das habe ich ganz offen gesagt — nicht frei von diesen Bedenken war.

(Trageser [CDU]: Das ehrt Sie!)

Aber, meine Damen und Herren, die nunmehr vorgenommenen Verbesserungen sowohl gegenüber dem Referentenentwurf, der bei der seinerzeitigen Besprechung auf den Tisch gelegt wurde, als auch gegenüber dem Regierungsentwurf — der Referentenentwurf sah ja zunächst keine Beteiligung des Landes vor — haben diese Bedenken zerstreut, und die Fraktion — das darf ich hier sagen — steht heute voll hinter der Fassung, die nun diesem Hohen Hause zur Entscheidung vorliegt. — Herr Präsident, nun die Zwischenfrage.

Dr. Großkopf (CDU):

Ich wollte Herrn Reitz nur fragen, ob er sich darüber wundert, daß wir nicht Beifall klatschen, weil er sich zu bessern entschlossen hat.

Reitz (SPD):

Soll ich darauf antworten?

Dr. Großkopf (CDU):

Das war eine rhetorische Frage.

Dr. Kurtz (CDU):

Herr Reitz, sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß man bei der Berechnung, die Sie gerade hinsichtlich der Schule mit zehn Millionen angestellt haben, noch das Geld hinzuzählen müßte, das man den Gemeinden vorher weggenommen hat? Auch die Verzinsung müßte man hinzuzählen, so daß dann der Vorteil, den Sie errechnet haben, in Höhe von einer Million längst aufgezehrt ist.

Reitz (SPD):

Ich komme gleich noch einmal dazu. Dann werde ich es Ihnen mit anderen Prozenten vorrechnen. Aber bei dem, was ich jetzt angeführt habe, hätten Sie es schon verstehen können, Herr Dr. Kurtz. Ich habe nämlich ausgeführt, daß die Zinersparnis weit über dem Betrag von 1,8 Milliarden DM liegt. Selbst wenn wir diesen Betrag von 1,8 Milliarden DM abziehen — das gestehe ich Ihnen sogar zu — ergibt sich unter dem Strich ein beachtlicher Betrag, den die Gemeinden durch die Ersparung der Zinsen insgesamt einsparen und der dann für andere Maßnahmen zur Verfügung steht.

(Kurtz [CDU]: Das ist doch nichts anderes als ein Taschenspielertrick!)

— Das können Sie ja so auffassen. Sie können auch hierherkommen und können das untermauern. Aber vielleicht darf ich jetzt einmal weiterreden.

Ich habe soeben gesagt, daß die Fraktion voll hinter der Fassung steht, wie sie im Ausschuß erarbeitet worden ist.

(Zuruf von der CDU: Kurz vor der Wahl!)

Dabei muß man berücksichtigen, daß das, was ich als Beispiel für die Abteilung B vorgetragen habe, sich in der Abteilung A noch günstiger darstellt, weil da die Ansparrate wegfällt. Auch das muß man dabei sagen. Es ist eine Ersparnis von 140 % gegenüber dem freien Kapitalmarkt. 140 %, Herr Dr. Kurtz! Wenn man die 1,8 Milliarden DM als 100 % abzieht, bleibt immer noch eine Ersparnis. Eine Ersparnis von 140 % gegenüber dem freien Kapitalmarkt gibt Milliardenbeträge — ich sage das noch einmal —, die bei den Kommunen für andere Aufgaben frei werden.

(Dr. Großkopf [CDU]: Das ist aber wirklich toll!)

Nun hat Herr Dr. Großkopf sehr anspruchsvoll von dem Treuhandgut gesprochen und von den 120 Millionen DM, auf die die Gemeinden Anspruch haben. Herr Dr. Großkopf, auch das muß doch einmal ganz deutlich gesagt werden: Die Spitzabrechnung für den Finanzausgleich des Jahres 1969 schließt mit einem Überschuß von mehr als 120 Millionen DM ab. Wir haben davon schon 20 Millionen DM im Vorgriff für den Landeswohlfahrtsverband genommen. Gehen wir davon aus, der Überschuß hätte bei 120 Millionen DM gelegen und bei nichts anderem, dann hätte er nach althergebrachter Übung im Jahre 1971 in den kommunalen Finanzausgleich eingebracht werden müssen. Aber, Herr Dr. Großkopf, sind Sie denn tatsächlich der Meinung, daß ein solch enormer Überschuß im Jahre 1971 insgesamt der Schlüsselmasse zugeführt und damit über das ganze Land hätte verkleckert werden sollen?

(Oh! bei der CDU.)

Dieser Erwartung können Sie sich doch einfach nicht hingeben, oder — ich muß das ganz deutlich sagen —

Reitz

Sie haben kein Verständnis für das, was sich im kommunalpolitischen Bereich draußen im Lande vollzieht und was dort wirklich angebracht ist. Wenn die 120 Millionen DM in der Spitzabrechnung geblieben wären, dann wäre das doch der Anlaß dafür gewesen, den Investitionsabschnitt des Finanzausgleichs in ganz beachtlicher Form — ich will nicht sagen: um 120 Millionen DM — schwerpunktmäßig unter diesem Gesichtspunkt zu erhöhen und diesen Betrag von 120 Millionen DM insgesamt nicht der Schlüsselmasse zuzuführen. Insoweit stimmt also Ihre Formulierung, daß 120 Millionen DM aus der Schlüsselmasse der Kommunen entnommen werden, nicht; sie trifft ganz einfach nicht zu.

(Präsident Buch übernimmt den Vorsitz.)

Präsident Buch:

Gestatten Sie zwei Zwischenfragen, Herr Abgeordneter?

Reitz (SPD):

Herr Präsident, ich möchte zunächst einmal weiterreden.

Ich bedaure, daß die Opposition in der Auseinandersetzung um dieses Gesetz die Bereitschaft zu konstruktiver Mitarbeit völlig hat fehlen lassen.

(Zustimmung bei der SPD.)

Sie haben sich, meine Damen und Herren, auf pauschales Verketzern beschränkt und damit Ihre totale Unfähigkeit dokumentiert, — — —

(Lautes Lachen bei der CDU.)

— Warten Sie doch einmal ab! Ich war noch nicht fertig; da war ein Komma. Sie haben an der falschen Stelle gelacht. Sie dürfen nie lachen, wo ein Komma ist, sondern immer erst da, wo der Punkt kommt, Herr Dr. Dregger.

(Dr. Dregger [CDU]: Ich lache vor und hinter dem Komma!)

Aber wir wissen ja, daß Sie in vielen Dingen zu voreilig sind und den rechten Zeitpunkt sehr oft nicht abwarten können.

(Zustimmung bei der SPD.)

Die Opposition hat sich auf pauschales Verketzern beschränkt und damit ihre totale Unfähigkeit dokumentiert — hier kommt ein Komma; ich sage das, damit Sie nicht wieder zum Lachen kommen —, die Aufgabe der Opposition, nämlich kritische Mitarbeit, aber doch Mitarbeit, zu leisten, zu erfüllen. Die Anträge, die Sie von der CDU-Fraktion gestellt haben, waren doch darauf abgestellt, abgelehnt werden zu müssen.

(Zustimmung bei der SPD. — Zuruf von der CDU: Jetzt werden wir auf Vordermann gebracht!)

Selbstverständlich! Sonst wäre ja das nicht zu verstehen, was Herr Dr. Großkopf vorhin hier vorgebracht hat. Das wäre ja dann schizophren, wenn das nicht gewesen wäre.

(Zurufe von der CDU: Was ist denn schizophren?)

Die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates hat am 27. April den Strukturplan für das Bildungswesen vorgelegt. Sie wissen das, aber ich wiederhole es, um es noch einmal deutlich zu machen. Dieser Strukturplan besagt, daß im Jahre 1980 80 Milliarden DM — und wenn man den jetzt noch als „vorschulisches“ bezeichneten Bereich hinzunimmt, sogar 95 Milliarden DM, also rund 100 Milliarden DM — für das Bildungs-

Reitz

wesen benötigt werden. Das sind 8% des Sozialprodukts. Ich will mich nicht an Zahlen klammern. Ich will auch gar nicht sagen, daß die 80 Milliarden oder die 100 Milliarden DM wirklich im Jahre 1980 auch erreicht werden. Aber eines wird doch deutlich: Das Bildungsproblem ist in bezug auf die finanziellen Anforderungen für die Zukunft weder im herkömmlichen Umfang noch mit herkömmlichen Mitteln zu lösen. „Herkömmliche Mittel“ meine ich jetzt in bezug auf die Finanzen, die zur Verfügung gestellt werden müssen. Deshalb muß es uns darum gehen, den Kommunen, die Partner bei der Bewältigung dieses Bildungsproblems sind, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkt, Herr Dr. Großkopf, ist auch dieses Gesetz zu werten. Da aber findet die Vokabel „verhängnisvolles Gesetz“ ganz einfach keinen Platz mehr.

Präsident Buch:

Gestatten Sie jetzt eine Zwischenfrage?

(Reitz [SPD]: Bitte schön!)

Herr Abg. Fischer!

Werner Fischer (NPD):

Herr Kollege Reitz, Sie nannten soeben die bekannte Zahl von 100 Milliarden, die nach den Vorstellungen des Bildungsrates notwendig sind und die auch vom Wissenschaftsministerium errechnet worden ist. Die Hessische Landesregierung hat doch in einer Erklärung vor kurzem mitgeteilt, daß sie ihre Ausgaben im Kultusetat auf etwa 4,5 Milliarden DM zu erhöhen gedenkt. Nach dem Königsteiner Schlüssel müßten es etwa 10 Milliarden DM bis 1980 sein. Wie wollen Sie die Differenz von etwa 5,5 Milliarden DM finanzieren?

(Zuruf von der SPD: Ein Grund mehr, dem Gesetz zuzustimmen!)

Reitz (SPD):

Ich verstehe jetzt die Stellungnahme der NPD-Fraktion überhaupt nicht mehr.

Um dahin zurückzukommen, wo ich unterbrochen worden bin: Unter dieser großen Aufgabe der Bewältigung des Bildungsproblems muß auch dieser Gesetzentwurf gesehen werden. Dabei kann man keine — entschuldigen Sie, wenn ich das Wort gebrauche — kleinkarierten Maßstäbe anlegen, wieviel Prozent denn nun für Schlüsselzuweisungen oder wieviel Prozent für Investitionen zur Verfügung stehen. Beckmesserische Korinthenkackerei, um es ganz klar zu sagen, hilft da nicht weiter.

(Lachen bei der CDU.)

Entscheidend ist, ob wir das Bildungsproblem für die uns nachdrängende Generation lösen. Die SPD-Fraktion ist bereit, zur Erfüllung dieser Aufgabe auch unkonventionelle Wege zu gehen, und sie ist Ihnen da wie immer einen Schritt voraus.

(Beifall bei der SPD.)

Sie jedoch, die CDU-Fraktion, versagen wiederum. Sie versagen wiederum, wie Sie in der Vergangenheit so oft versagt haben. Ich weiß, das hören Sie nicht gern; das macht Sie unruhig. Aber ich sage Ihnen das immer wieder. Sie versagen hier wiederum, wie Sie auch in der Vergangenheit so oft versagt haben, wenn dieses Parlament vor große Zukunftsaufgaben gestellt war.

(Zurufe von der CDU.)

Reitz

Ich will Ihnen einmal ein Beispiel aus der Praxis geben. Ich bin in einem Kreis kommunalpolitisch tätig, in dem die CDU noch den Landrat stellt.

(Hört, hört! bei der CDU. — Zuruf von der CDU:
Noch? Ist das eine Drohung?)

Bei der Beratung des Etats für den Landkreis Limburg zu Beginn dieses Jahres führte dieser CDU-Landrat mit sichtlichem Wohlgefallen aus, es sei ja auch noch zu erwarten, daß wir über den Investitionsfonds an zusätzliche Finanzierungsmittel für den Schulbau in diesem Jahre herankommen.

(Hört, hört! bei der SPD.)

Bei der letzten Sitzung des Limburger Kreistages vor etwa 14 Tagen — ich gebe zu, ich habe ihn provoziert —

(Zurufe von der CDU: Aha!)

gab derselbe Landrat

(Zuruf von der CDU: Provoziert mit Korinthen?)

— langsam! — in öffentlicher Sitzung des Kreistages zu, daß trotz vorhandener Bedenken gegen dieses Gesetz das Gesetz in der Summe jedoch positiv zu werten sei.

(Hört, hört! bei der SPD — Zuruf von der CDU:
Eine Frage der Interpretation!)

Sehen Sie, das ist die Praxis draußen. Herr Ibel, Sie sind doch Fraktionsvorsitzender der Mehrheitsfraktion im Limburger Kreistag. Kommen Sie doch einmal hier vor, machen Sie doch einmal die Zähne auseinander, erzählen Sie einmal Ihren Bossen, erzählen Sie einmal den Großkopfeten hier vorne, wie die Wirklichkeit draußen im kommunalpolitischen Bereich ist.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD.)

Präsident Buch:

Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Reitz (SPD):

Nein, Herr Präsident, ich möchte jetzt weitersprechen.

Das Verhalten der CDU-Fraktion macht wieder einmal deutlich: Die CDU hat keinen Kontakt zur kommunalpolitischen Wirklichkeit.

(Oh, Oh! bei der CDU. — Ibel [CDU]: Sie machen sich ja lächerlich! — Dr. Wallmann [CDU]: Staatspartei! — Weitere Zurufe.)

Sie, meine Damen und Herren, bauen hier einen Popanz auf und glauben, das sei Realität.

Ich will Sie einmal darüber informieren, was im Haushaltsausschuß bei der Anhörung der Verbände auch besprochen worden ist. Da ist nämlich nicht nur das gesprochen worden, was Herr Karry hier zitiert hat, da ist nicht nur das vorgetragen worden, was heute in dem Brief des Landrats Stieler von Herrn Dr. Großkopf als langweilig bezeichnet wurde, sondern da hat Herr Dr. Schubert u. a. gesagt, daß alle hessischen Landkreise, auch die Landkreise mit CDU-Landräten, daß alle hessischen Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Fulda dem Gesetz zugestimmt haben.

(Zurufe.)

Was ich eben für den Kreis Limburg gesagt habe, macht deutlich, daß Ihre eigenen Kommunalpolitiker draußen, die Praktiker, eine andere Meinung haben, als sie hier von Ihnen vorgetragen wird.

(Karry [F.D.P.]: Gestatten Sie jetzt eine Zwischenfrage? — Weitere Zurufe.)

Reitz

Gerade auf den Zwischenruf des Herrn Dr. Dregger und auf die so heftige Reaktion der CDU-Fraktion: Ich möchte eigentlich Wetten darauf abschließen,

(Dr. Dregger [CDU]: Sie haben zu hohen Blutdruck, Herr Reitz!)

daß einer der ersten, der Berücksichtigung aus diesem Investitionsfonds fordern wird, der Oberbürgermeister von Fulda sein wird.

(Dr. Dregger [CDU]: Natürlich, wenn Sie mir schon das Geld wegnehmen, dann hole ich es doch zurück! — Weitere lebhaftes Zurufe.)

Meine Damen und Herren, aus dem Verhalten der CDU-Fraktion läßt sich nur der eine Schluß ziehen: Die CDU hat ein gebrochenes Verhältnis zu den hessischen Kommunen!

(Starker Beifall bei der SPD. — Lachen bei der CDU. — Abg. Karry [F.D.P.]: Gestatten Sie jetzt eine Zwischenfrage?)

— Bitte schön!

Präsident Buch:

Herr Abg. Karry, bitte, Sie haben das Wort.

Karry (F.D.P.):

Herr Kollege, da Sie gerade von einem gebrochenen Verhältnis sprechen, darf ich Sie fragen, ob Sie es für einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion halten, wenn Sie hier vor diesem Hause den Ausdruck „beckmesserische Korinthenkackerei“ gebrauchen? Halten Sie das noch für den denkbaren und wünschenswerten Stil dieses Hauses?

(Beifall bei F.D.P. und CDU. — Zurufe von der SPD.)

Reitz (SPD):

Herr Karry, wie schwierig das Wort auszusprechen ist, haben Sie jetzt selbst bewiesen. Nicht wir haben diesen Ton in die Debatte gebracht,

(Dr. Dregger [CDU]: Na also!)

sondern es ist ganz einfach: Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil! Das ist alte Volksweisheit.

(Sehr richtig! und starker Beifall bei der SPD.)

Und nun zurück zu dem, was ich noch sagen wollte. Herr Dr. Großkopf hat ja hier schreckenerregende Formulierungen gebraucht, von dem „Raub“, der hier durchgeführt wird. Halten Sie das für angemessen, Herr Karry? Von der Fortnahme. Halten Sie das für angemessen, Herr Karry?

(Zurufe von der CDU.)

Er hat unterstellt, daß nur bodenloser Zynismus, nur unbegrenzter Zynismus dazu führen könnte,

(Dr. Großkopf [CDU]: Das ist parlamentarisch!)

dieses Gesetz zu verteidigen. Meine Damen und Herren von der CDU, ich will Ihnen einmal etwas sagen: Ihre Verteufelung schreckt mich überhaupt nicht. Das kennen wir z. B. aus der Zeit, als es um die Einleitung der Schulreform ging.

(Lachen bei der CDU.)

Da haben Sie sich genauso aufgeführt, und das hat Sie dann nicht daran gehindert, sich bei den Einweihungen von Mittelpunktschulen groß in Pose zu setzen.

(Sehr gut! und Beifall bei der SPD. — Zurufe.)

Reitz

Wer hat das vergessen? Wir haben auch noch den Hohn und Spott und die Unkenrufe über den drohenden Gemeinde- und Staatsbankrott im Ohr, als wir uns hier über den Großen Hessenplan unterhalten haben.

(Dr. Dregger [CDU]: Es war ja gar keiner!)

Und heute?

(Dr. Großkopf [CDU]: Oh, oh!)

Fahren Sie doch durch dieses Land, meine Damen und Herren von der CDU, und wenn Sie nicht blind sein wollen, dann müssen Sie die hundert- und tausendfältigen Erfolge zur Kenntnis nehmen, die unsere Politik hervorgebracht hat, die unsere Politik gegen Ihren Widerstand hervorgebracht hat!

(Beifall bei der SPD.)

Und genauso ist es heute wiederum. Unfähig, die Erfordernisse der Zukunft zu erkennen, beschränkt sich die CDU darauf, ich wiederhole das Wort, zu bekmessern. Sie beschränken sich darauf,

(Dr. Wallmann [CDU]: Da war doch noch ein Wort dabei!)

zurückzuschauen, weil Sie sich nicht in die Zukunft orientieren können, und, meine Damen und Herren von der CDU, Sie werden es auch nie lernen!

(Sehr gut! und starker Beifall bei der SPD. — Lachen bei der CDU. — Karry [F.D.P.]: Fernseh-sendezeit!)

Präsident Buch:

Das Wort hat der Herr Minister der Finanzen.

Dr. Lang, Minister der Finanzen:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe es geradezu als pikant empfunden, Herr Kollege Karry, daß Sie an den Sprecher der SPD-Fraktion die Frage stellten, ob er hier einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leiste, wenn Sie beispielsweise vorher — etwa wie der Frosch in der „Fledermaus“ — diesem Finanzminister in Hessen bescheinigten, das Verlies könne nicht tief genug sein, in das man ihn hineinstecken müßte.

(Karry [F.D.P.]: Das war eine bildhafte Darstellung! — Heiterkeit.)

— Genauso bildhaft habe ich ebenfalls geantwortet. Oder aber Herr Dr. Großkopf gefiel sich in der Pose eines finanzpolitischen FBI-Agenten,

(Heiterkeit. — Dr. Großkopf [CDU]: Er hat es gemerkt!)

der Jagd auf den Al Capone

(Dr. Großkopf [CDU]: Sie waren der Delinquent!)

der Finanzpolitik macht, nur ist dieser Al Capone aus dem Geist und aus der Wunschvorstellung des Herrn Dr. Großkopf erst entstanden. Sie haben doch auch hier wieder erst einmal den Popanz aufgebaut, auf den Sie dann freiweg eingedroschen haben.

Mit welcher Berechtigung, sachlichen Berechtigung, behaupten Sie kühl, frank und frei, daß die Schlüsselzuweisungen im Jahre 1970 440 Millionen DM betragen, daß sie aber um 21% real gekürzt würden, weil man normalerweise die 120 Millionen DM mit hinzurechnen müßte,

(Dr. Großkopf [CDU]: Muß!)

die als Grundstock für diesen Fonds innerhalb der ersten Jahresrate festgelegt werden? Wenn Sie sich schon

Minister Dr. Lang

mit Zahlen beschäftigt haben, dann darf ich in Erinnerung rufen, daß 1970 die Schlüsselzuweisungen 540,9 Millionen DM ausmachen, das sind 44,3% der unmittelbaren Leistungen des Landes an die Gemeinden; daß die Zweck- und Bedarfszuweisungen 190,1 Millionen DM ausmachen, das sind rund 15%, und daß die Investitionszuschüsse in Höhe von 488 Millionen DM 40% ausmachen.

Selbst wenn man annehmen würde, daß die 120 Millionen DM voll zur Verteilung kämen, würde im Bereich der freien Schlüsselmasse maximal die Hälfte dafür zur Verfügung stehen. Aber unbestritten ist, daß, nachdem dieses Parlament die Novellierung der Schulgesetze beschlossen hat, auch dafür gesorgt werden muß, daß die Schulträger — sprich: die kreisfreien Städte und Landkreise — finanziell in die Lage versetzt werden, die Lasten, die wir ihnen aufgebürdet haben, zu tragen.

(Beifall bei der SPD: — Dr. Dregger [CDU]: Dauerlasten!)

Um diese Lasten tragen zu können, müßten wir,

(Dr. Dregger [CDU]: Die Schlüsselzuweisungen erhöhen!)

wenn wir nicht den idealen Einfall des Investitionsfonds gehabt hätten, voll diese zusätzlichen Beträge in die Investitionszuschüsse geben und nicht in die Schlüsselmasse. Und wie würde dann das Verhältnis aussehen? Dann würde es gerade umschlagen. Dann würden die Schlüsselzuweisungen nicht rund 45% betragen, sondern 40%, und die Investitionszuschüsse würden sich in einem Bereich von 45% bewegen.

Präsident Buch:

Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Lang, Minister der Finanzen:

Nachher, Herr Präsident!

Und dann sind da die harten Formulierungen von den verbotenen Eingriffen, von dem finanzpolitischen Zynismus, von dem Raub der Regierung und was Sie sonst noch alles an Vokabeln gefunden haben. In diesem Zusammenhang ist zunächst einmal nur festzustellen: Aus Ihrer Sicht ist alles das Unrecht, aus Ihrer Sicht befindet sich alles außerhalb der Legalität oder am Rande der Legalität, was nicht die Zustimmung der Opposition findet. Auch das ist eine besondere Eigenart, ein Selbstverständnis der Opposition, das ich nicht zu teilen vermag.

(Dr. Kurtz [CDU]: Weil wir gegen die Verabschiedung bestimmter Gesetze sind! — Gegenruf von der SPD: Was verstehst Du schon davon?)

In der Systematik wird die finanzielle Alimentierung der hessischen Städte und Gemeinden und der Landkreise um eine — allerdings erhebliche — Nuance bereichert, denn wir haben neben den Investitionszuschüssen, den verlorenen Zuschüssen, den Zweck- und Bedarfszuweisungen, den Schlüsselzuweisungen nun noch das Finanzierungsinstrument der zinslosen Darlehen. Dieses Instrument wird dadurch gespeist und effektiver gemacht, daß wir zu dem, was normalerweise aus der allgemeinen Finanzmasse der Kommunen fließt, zunächst einmal 600 Millionen DM des Landes zusätzlich hinzugeben. Nebenbei bemerkt: Das bedeutet eine Erhöhung des Verbundsatzes um beinahe 2%. Das wird hier gar nicht zur Kenntnis genommen; aber darauf läuft es hinaus. Darüber hinaus werden für einen Zeitraum von zehn Jahren 1,5 Milliarden DM an Darlehen mit in diesen Fonds hineingebracht. Dieser

Minister Dr. Lang

Fonds wird in die Lage versetzt, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren 3,2 Milliarden DM zinslos zur Verfügung zu stellen. Und dann sprechen Sie davon, ich möchte fast sagen: wagen Sie davon zu sprechen, daß den Kommunen hier etwas, was ihnen rechtmäßig zusteht, geraubt wird.

(Dr. Dregger [CDU]: Natürlich, genau!)

— Herr Dr. Dregger, ich halte Sie für viel zu intelligent,

(Dr. Dregger [CDU]: Vielen Dank!)

als daß Sie nicht begreifen, daß es zum Wohle der Kommunen ist, wenn es zu einer Ersparnis von 3 Milliarden DM kommt. Wenn Sie allerdings so, wie gehabt, argumentieren, ist das nur unter dem Blickwinkel des 8. November begreifbar: Sie spekulieren, wie so oft, darauf, daß man dem Wähler vieles vormachen kann und daß er im Endeffekt diese Täuschung nicht begreift.

Realiter bleibt festzustellen, daß hier eine effektive Ersparnis bei den Kommunen zu verzeichnen ist. Und wenn Herr Karry davon gesprochen hat, daß ein Schleier über den Fonds gebreitet würde, daß hier eine Machtverlagerung eintrete und daß die Kommunen in ein unerträgliches Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung geraten,

(Dr. Großkopf [CDU]: Stimmt alles!)

so kann ich nur sagen, daß auch dies eine Aussage wider besseres Wissen ist.

(Zuruf von der SPD: Das ist Böswilligkeit!)

Denn Sie wissen schließlich — das konnten Sie aus dem Gesetzestext entnehmen —, daß die Mittel, die von dem Fonds während des Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt werden, in einem Wirtschaftsplan, der Bestandteil des Haushalts ist, ausgewiesen sind und daß an den Haushaltsberatungen, wie seit eh und je gehabt und praktiziert, die kommunalen Spitzenverbände mit beteiligt sind, daß sie in dem Haushaltsausschuß gehört werden usw.

(Hemsath [SPD]: Sehr richtig!)

Was soll also diese Polemik — etwas anderes ist das nämlich nicht —, daß man davon spricht, hier würde ein Schleier über den Fonds gelegt? Es ist im System

(Karry [F.D.P.]: ... falsch!)

nichts anderes als die Praxis, die wir bei der Zuteilung der verlorenen Zuschüsse des Landes haben. Wie werden denn diese verlorenen Zuschüsse bemessen? Nach objektiven Kriterien!

(Karry [F.D.P.]: So?)

— Aber sicher, nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der Finanz-, Steuer- und Leistungskraft. Sie wissen, daß damit sehr viel Positives für Investitionen beispielsweise innerhalb der Infrastrukturmaßnahmen erreicht werden konnte.

(Karry [F.D.P.]: Glauben Sie das, was Sie da sagen?)

— Ich glaube das nicht nur, ich bin davon überzeugt; ich weiß es sogar.

Vorhin hat Herr Dr. Kurtz in einer Zwischenfrage darauf hingewiesen, daß den Gemeinden jetzt etwas weggenommen würde; es wäre ein übler Taschenspielertrick, wenn man diese Gesetzesvorlage hier als eine gute Vorlage interpretiere.

(Dr. Dregger [CDU]: Durchaus treffend!)

Sie sagten, wir sollten doch erst einmal die Zinsen berechnen und dann unter dem Strich den Saldo feststellen. Herr Kollege, wir wollen diese kleine Rechnung

Minister Dr. Lang

machen. Gehen wir davon aus, daß innerhalb dieses Zeitraums von zehn Jahren 3,2 Milliarden DM zinslose Darlehen und 2,2 Milliarden DM verlorene Zuschüsse für den Schulbau, also insgesamt 5,4 Milliarden DM gegeben werden. Und nehmen wir an, wir müßten diese 5,4 Milliarden DM finanzieren und hätten nicht diesen Fonds. In zehn Jahren können wir aus 2,2 Milliarden DM verlorenen Zuschüssen, wenn wir zehn mal 120 Millionen DM, also 1,2 Milliarden DM, dazunehmen, 3,4 Milliarden DM machen. Dann bleibt bis zur Summe von 5,4 Milliarden DM aber immer noch eine Finanzierungslücke in Höhe von 2 Milliarden DM. Die fehlenden Mittel müßten sich die Kommunen auf dem Kapitalmarkt beschaffen. In den goldenen Zeiten, so möchte ich einmal sagen, konnten Sie ein Darlehen zu 7% Zinsen und 1% Tilgung bekommen. Suchen Sie heute einmal jemanden, der Ihnen zu diesen Bedingungen ein Darlehen gibt. Ich rechne aber — zuungunsten des Fonds — noch mit 7%.

(Dr. Dregger [CDU]: Das ist doch mein eigenes Geld!)

Für ein Darlehen von 2 Milliarden DM würden bei einem Satz von 8% effektiv 4,8 Milliarden aufzubringen sein, d. h. 2,8 Milliarden DM wären verloren. Diese 2,8 Milliarden DM sind — jetzt nachgewiesen — realiter ersparte Zinsen der Kommunen, die sie nur ersparen können, weil hier ein Investitionsfonds geschaffen wird. Weil das so ist, meine Damen und Herren, müßten auch Sie, wenn Sie wirklich kommunalfreundlich wären und nicht nur so täten, dem Gesetz zustimmen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Buch:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

Dr. Großkopf (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst insbesondere Herrn Reitz herzlichen Dank, daß er durch seine langen Ausführungen unterstrichen hat, wie bedeutsam es ihm erschien, auf meine Ausführungen zu antworten.

(Karry [F.D.P.]: Haben Sie nicht gemerkt, daß es um das Fernsehen ging?)

— Doch, das merkt man sofort. Als heute morgen der Dringlichkeitsantrag bezüglich der Bremer Universität zur Behandlung anstand, hielten Sie es gar nicht für nötig, überhaupt darüber zu diskutieren; er wurde unter den Tisch gefegt. Aber in dieser Sache ist dieses Verfahren nicht möglich; da schlägt das schlechte Gewissen.

Wir wollen einmal die Fairneß der Diskussion wahren. Wenn Sie mir sagten, über die Fortnahme der Rücklage in Höhe von 120 Millionen DM, die den Gemeinden zustand, werde gar nicht mehr geredet, davon könne überhaupt gar keine Rede sein, könnte man stundenlang über Ihr Gesetz sprechen und hätte gar keinen Ansatzpunkt für solch massive Kritik, wie wir sie jetzt üben.

(Dr. Dregger [CDU]: Sehr richtig!)

Herr Reitz, Sie haben bewegt erzählt, wie billig nun das Geld ist. Die Situation stellt sich doch wie folgt dar: Ich nehme Ihnen einen Hundertmarkschein aus der Tasche, Herr Reitz, und sage: Vergessen wir das doch; ich leihe Ihnen diese 100 DM jetzt zinslos — und Sie wollen nicht einsehen, daß das ein Vorteil ist!

(Beifall und Heiterkeit bei der CDU. — Dr. Dregger [CDU]: Bei der Bank müßten Sie für die 100 Mark Zinsen zahlen!)

Dr. Großkopf

Und wenn Sie dann in der weiteren Entwicklung sagen: Das ist doch nicht anständig!, sage ich: Ich gebe noch ein zinsloses Darlehen in Höhe von 60 Mark dazu!

(Heiterkeit bei der CDU!)

Sind Sie jetzt begeistert von der Fortnahme?

(Beifall bei der CDU.)

Das ist, ganz simpel gesagt, der Tatbestand, über den wir streiten.

(Zuruf von der SPD: Ja, simpel!)

Die Politik „es darf nicht sein, was ist“ machen wir nicht mit.

(Zustimmung bei der CDU.)

Jetzt will ich Ihnen etwas sagen, Herr Reitz. Wenn Sie mich kritisiert haben, weil ich an den kommunalen Spitzenverbänden, an ihrem Votum Kritik geübt habe, so halte ich diese Kritik aufrecht.

(Reitz [SPD]: Steht unter dem Stichwort „Gleichschaltung“!)

— Herr Reitz, wir sind uns, glaube ich, darüber im klaren, so wie Sie hier vor dem Landtag ein Kreislerlebnis erzählen, so hat sicherlich der Landkreistag und der Gemeindeverband doch die Pflicht, darauf zu achten, daß kein Schaden dem schwächsten Element dieses Verbandes geschieht. Sind wir uns darüber einig? Und dann hätte er zu der Polemik und zu der Argumentation kommen müssen, die wir hier vortragen.

(Zuruf Hemsath [SPD].)

— Herr Hemsath, wollen Sie sich bitte melden!

(Zuruf Hemsath [SPD].)

— Ja, sonst gilt das nichts, Herr Hemsath.

(Heiterkeit.)

— Danke sehr, Herr Staatsminister! Dann geht es ja viel besser.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Finanzministers. Er hat hier erst erklärt, die Masse der Schlüsselzuweisungen sei ja gar nicht so niedrig, wie ich es gesagt habe. Ja, was hat er gemacht? Auch hier muß ich ihn wirklich vor einem Taschenspielertrick warnen. Die 120 Millionen DM, Herr Minister, können Sie nicht an den Bedarfszuweisungen kürzen. Das geht nicht. Oder Sie müßten uns hier verkünden, daß Sie im Zuge dieser Sache die Polizeikostenzuschüsse ermäßigen wollen. Das wollen Sie doch sicher nicht. Wollen Sie das?

(Minister Dr. Lang: Das hat doch niemand gesagt!)

— Schön, dann dürfen Sie von der Schlüsselmasse 1970 nur die 440 Millionen DM nehmen, die ich hier angeführt habe, und müssen die 120 Millionen DM hinzuzählen. Dann haben Sie 560 Millionen DM. Nach Adam Riese sind 120 Millionen DM 21% von 460 Millionen DM, und das ist ein kräftiger Schluck aus der Pulle der Gemeinden, den Sie hier trinken wollen.

Ich habe vorhin gesagt und wiederhole es: Ein solches Gesetz kann man nicht machen, ohne auch im einzelnen die finanziellen Auswirkungen festzustellen. Wer hat das getan? Herr Reitz, niemand hat es getan, niemand hat die Frage gestellt: Wird denn durch den Entzug der 120 Millionen DM nun eine einigermaßen gerechte Verteilung der Belastung gewährleistet? Ist das Prinzip, die Schlüsselmasse zu kürzen, in einem solchen Fall ein gerechtes Prinzip? Ich denke, mein Beispiel vorhin hat schon alles das ad absurdum geführt, was hier versucht worden ist, indem man die Zinslosigkeit der Darlehen hervorhob.

Dr. Großkopf

Aber nun kommt ein Weiteres. Die Landkreise erhalten im Jahr etwa in der Größenordnung von 2, 3, 4 bis 10 Millionen DM Schlüsselzuweisungen. Diese Schlüsselzuweisungen brauchen sie. Und jetzt kommt das Interessanteste. Herr Reitz hat so getan, als wenn Schlüsselzuweisungen Gnadenhilfen des Staates seien.

(Reitz [SPD]: Unfug, was Sie da sagen! Das kann man doch gar nicht ernstnehmen!)

Als wenn Schlüsselüberweisungen Gesten des Schenkens wären. — Doch, so haben Sie argumentiert, das ist wahr, schauen Sie ins Protokoll.

(Reitz [SPD]: Blühende Phantasie! — Weitere Zurufe von der SPD.)

— Nun, daß Sie den Investitionen den Vorrang gegeben haben, der Finanzierung der Investitionen, das ist doch klar.

(Reitz [SPD]: Gut!)

— Moment mal, Herr Reitz! Ich muß immer wieder sagen: Erinnern Sie sich nicht Ihres Finanzausgleichsgesetzes? Im Finanzausgleichsgesetz stehen an erster Stelle die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und garantierte Prozentsätze von der Masse. Es ist ja nicht nur der Raub der 120 Millionen DM aus 1969, der hier zu kritisieren ist. Am 7. Januar dieses Jahres ist das Finanzausgleichsgesetz 1970 verabschiedet worden. Damals hat man also das, was für 1969 galt, auch für 1970 beschlossen und auch für 1971, wenn, wie das voraussichtlich der Fall sein wird, das Gesetz auch noch für 1971 gilt.

Nun wollen Sie sagen, es ist ein versierter Finanzminister, der am 7. Januar noch eines der entscheidenden Gesetze dieses Landes im Gesetzesblatt verkünden läßt und der wenige Wochen später auf die Idee kommt: Das war doch Quatsch, da hätte ich doch schon sagen müssen, die 120 Millionen DM sind für die Gemeinden viel zuviel; ich müßte einen Investitionsfonds machen. Herr Reitz, ist das die finanzpolitische Ratio, hat das mit Planung noch irgend etwas zu tun?

(Dr. Horn [SPD]: Sehr viel!)

Ist das nicht eine Finanzpolitik des Tages und der Laune? Ich sage Ihnen, das kann man nur als Zynismus betrachten. Wer dazu ja sagt, der führt in dieses Haus einen schlechten finanzpolitischen Stil ein.

(Beifall der CDU.)

Auch mit Gemeinden läßt sich nicht Schindluder treiben.

(Sehr gut! bei der CDU.)

Gemeinden sind kollektive Gebietskörperschaften, die sich auf Gesetze verlassen müssen, die nicht nur ein Gesetz von heute auf morgen, von der Hand in den Mund, brauchen, sondern die auch auf Jahre planen müssen. In demselben Augenblick, wo Sie für 16 Jahre einen neuen Plan verkünden, hindern Sie die Gemeinden auf diese Weise, auch nur für wenige Jahre zu planen, was nur möglich ist, wenn sie für gewisse Zeiträume auf sichere Einnahmen rechnen können.

(Sehr gut! und Beifall bei der CDU.)

Nun Schulverwaltungsgesetz und Investitionen und da der grobe Vorwurf, wir hätten nicht immer die richtige Einsicht gehabt. Herr Reitz, das Urteil darüber, ob die Investitionspolitik des Landes Hessen richtig war, wird sich natürlich erst in der Zukunft herausstellen. Aber auffallend ist, daß jeweils im Jahr eines Hessenplans der Kapitalmarkt dergestalt überfordert wird, daß heute für Kommunaldarlehen eine Stadt in Deutschland über 11% Zinsen zahlen muß. Jetzt brau-

Dr. Großkopf

chen Sie mir bloß noch zu sagen, ob wir den Hessenplan, ob wir diese Planung gemacht haben, mein lieber Herr Reitz.

Ich sage Ihnen ein Weiteres. Man kann über die Bemessung der Investitionen streiten. Ich habe schon in der ersten Lesung gesagt: Meine Damen und Herren, wenn Sie gediegene Finanzpolitik machen wollen, dann muß diese zuweilen auch einmal hart sein. Es kann auch sein, daß Sie beim Finanzausgleich einmal zuviel Gebotenes kürzen müssen. Dann gebieten es aber die Aufrichtigkeit und Redlichkeit, das Gesetz zu nehmen, das den Finanzausgleich regelt, und nicht hinter dem Schleier irgendeines Spezialgesetzes mit bombastischer Reklameveranstaltung diese Dinge zu verhüllen. Das ist eben einfach nicht möglich.

Es wird noch darüber zu reden sein, und ich prophezeie einmal: Beim nächsten Finanzausgleichsgesetz im Frühjahr werden Sie vielleicht Gelegenheit haben, dieses schlechte Werk zu korrigieren. Ich will hoffen, daß bis dahin dann auch diese Einsicht gesiegt haben wird, die wir Ihnen hier unterbreitet haben. Aber eines muß klar sein. Herr Reitz, wir können auf diese Weise den Gemeinden überhaupt keine Klarheit über ihre künftige Haushaltsgestaltung geben. Es mag dahingestellt bleiben, ob es richtig war, was Herr Karry sagte — was in der Substanz aber sicherlich stimmt —, daß Investitionsgelder für Gemeinden der zentralen Regierung für ihre Bedürfnisse natürlich lieber sind als Gesetzesansprüche jeder einzelnen Gemeinde. Das mag sein, aber wir können doch beileibe nicht unsere ganze Finanzpolitik immer nur unter den propagandistischen Bedürfnissen der jeweiligen sozialistischen Landesregierung betrachten.

(Beifall bei der CDU. — Hemsath [SPD]: „Jeweiligen“ ist gut!)

— Ja, nun, Herr Hemsath, darüber sind wir uns doch klar, daß Ihre Tage auch — Ihre Tage sind ja schon gezählt —, aber auch die Tage der anderen gezählt sind.

(Sehr gut! und Beifall bei der CDU.)

Und das steht sogar mit absoluter Sicherheit fest: Wenn solche Gesetzgebung weiter gemacht wird, dann werden auch eines Tages die Gemeinden trotz der Vertuschung, trotz des Schleiers und trotz der Propaganda einsehen, ob sie gewonnen oder verloren haben.

Ich habe mir das noch einmal mit Fulda angesehen. Wenn ich da sagte, es sei mir zu langweilig vorzulesen, so habe ich nicht das Schreiben aus Fulda gemeint. Herr Reitz, Sie haben eine seltene Fähigkeit, etwas, was alle klar erkennen, was ein wohlmeinender Mensch richtig erkennt, irgendwie umzubiegen, um dann einen Grund zu finden, an dem Sie anknüpfen können.

(Albert Weber [SPD]: Hat doch gerade so schön gepaßt!)

— Das hat Ihnen so gut gepaßt. Ich muß Ihnen aber sagen, wenn Sie in der ganzen Diskussion nicht mehr Argumente haben, dann ist es ja noch viel trauriger, als ich gedacht habe.

(Beifall bei der CDU und Zurufe von der SPD.)

Nun ein Letztes. Wir sind immer wegen unserer angeblich rückschrittlichen Politik hier angegriffen worden.

(Reitz [SPD]: Zu Recht!)

Angriff fordert nun ja auch Gegenangriff heraus. Herr Reitz, ich will Ihnen eines prophezeien:

(Dr. Best [SPD]: Wer hat denn hier angegriffen?)

Dr. Großkopf

Wenn die Preispolitik der Bundesregierung in den Spuren weitergeht wie jetzt, dann können Sie den Gemeinden gar nicht so viel Geld entziehen wie erforderlich ist, um die Baukostenverteuerung zu decken.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU.)

Ich habe sogar heimlich das Gefühl — über Motive läßt sich ja streiten, und hinter die Stirn des Herrn Finanzministers kann auch kein FBI-Agent schauen —,

(Dr. Best [SPD]: Die Rolle gefällt Ihnen!)

aber ich habe so das Gefühl, daß die 120 Millionen DM den Gemeinden genommen werden, weil die Preispolitik der Bundesregierung so miserabel ist.

(Beifall bei der CDU. — Lebhaftes Zurufe von der SPD.)

Präsident Buch:

Das Wort hat Herr Abg. Karry.

Karry (F.D.P.):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lieber Herr Dr. Großkopf, zu dem, was Sie vorhin gesagt haben, hat der Schluß natürlich nicht gepaßt — weder der Sache noch dem Verständnis noch dem Inhalt nach. Herr Dr. Großkopf, wenn Sie so etwas sagen, wie Sie es eben formuliert haben — Spaß am Formulieren haben Sie eh —, dann kann ich nur ganz leise murrend sagen: Diese Preispolitik oder dieses Geschehen mit den Preisen basiert auf dem, wofür bis vor einem halben Jahr seitens der Großen Koalition, der Sie angehört haben, die Grundlagen gelegt worden sind.

Dr. Großkopf [CDU]: Das sagt noch nicht einmal der Herr Schiller!

Daß der Sachverstand der F.D.P. in einem halben Jahr nicht alles heilen kann, was Sie gesündigt haben, ist wohl klar!

(Lachen bei der CDU. — Dr. Dregger [CDU]: Wie bescheiden!)

Aber wir werden das auch schaffen, Herr Dr. Großkopf, wir werden das auch schaffen!

(Dr. Großkopf [CDU]: Zur Not mit uns, wenn es gar nicht geht!)

— Lieber Herr Dr. Großkopf, im Moment — wenn ich Sie daran erinnern darf — ist bei Ihnen kein Bundeskanzler zu haben — sonst ja alles, aber Bundeskanzler habt Ihr doch nicht! Wir haben also gar keine Alternative; wir wollen auch gar keine. Wir sind von Ihren Bundesbrüdern da lange Jahre so schlecht behandelt worden, daß uns der Spaß daran vergangen ist.

(Trageser [CDU]: Um so besser geht es Ihnen jetzt!)

Aber jetzt wieder zurück zu unserem Thema, nach Ihrem kleinen Ausflug. Jetzt muß ich Sie noch einmal ansprechen, Herr Dr. Großkopf. Ihre Ausführungen in der zweiten Runde waren ernsthafter Natur. Sie sahen sich dazu veranlaßt, weil Sie, wie Sie es auch formuliert haben, es als eine Ehre ansahen, daß Herr Reitz sich Ihren Ausführungen so lange gewidmet hat. Herr Dr. Großkopf, ich muß Ihnen eine herbe Enttäuschung bereiten: Herr Reitz hatte die Aufgabe, als er 20 Minuten vor sechs an dieses Pult trat, so lange zu sprechen, daß er in die Fernsehzeit um 18.00 Uhr, um 18.05 Uhr hineinkam. Das konnten Sie beobachten, weil er dauernd nach der Uhr geschaut hat.

(Lachen bei der SPD.)

Karry

Er hat völlig unkonzentriert die Zeit mit „Korinthenkackerei“ gefüllt, und er hat sich geduldig das Unpassende vom Herrn Fischer angehört.

(Dr. Großkopf [CDU]: Filibuster!)

Er war zu allem bereit. Aber um 18.00 Uhr stand er stramm, und dann schoß er los: konzentriert!

(Lachen bei der SPD.)

So, lieber Herr Dr. Großkopf, haben Sie das mißverstanden und es als einen Sachbeitrag empfunden. Das ist nun leider wirklich so.

Damit komme ich zu dem Beitrag des Herrn Reitz. Für jeden ist es ja nun klar, warum Herr Reitz in die Verlegenheit gekommen ist, 20 Minuten zu füllen. Das ist für manchen ja nicht leicht.

(Heiterkeit.)

Da hat er sich alles einfallen lassen, was er irgendwann einmal heute hier gehört hat. Dazu gehörte — und deswegen habe ich mich gemeldet — — —

(Menzer [SPD]: Aber er war gut!)

— Nach Ihren Maßstäben, Herr Menzer; dem will ich nicht widersprechen.

(Pleiß [SPD]: Wir können uns ja nicht nach Ihren Maßstäben richten, Herr Karry!)

— Bleib' bedeckt, Philipp; es hat keinen Sinn.

(Zurufe von der SPD.)

Es ist doch so, daß Herr Kollege Reitz in seiner Not, die Zeit zu überbrücken, zwei Dinge gesagt hat, die nicht unwidersprochen bleiben können. Das eine war: Er hat ernsthaft gefragt — mit dem Anschein der Ernsthaftigkeit —,

(Minister Arndt: Herr Karry, wollen Sie jetzt bis morgen sprechen?)

ob wir wirklich hier der Meinung seien, daß 120 Millionen DM, wenn sie denn mehr zur Verfügung ständen, über das Land verkleckert werden sollten.

Präsident Buch:

Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Herr Karry?

(Karry [F.D.P.]: Bitte sehr!)

Herr Abg. Dr. Horn!

Dr. Horn (SPD):

Herr Karry, ich will mich nur bescheiden bei Ihnen erkundigen, ob Sie beabsichtigen, im Laufe des Tages noch zur Sache zu kommen.

(Menzer [SPD]: Auch ins Fernsehen!)

Karry (F.D.P.):

Herr Horn, ich war gerade dabei, darüber zu reden. Aber das muß Ihnen entgangen sein, Herr Lehrer!

(Heiterkeit.)

Es ist doch so, Herr Reitz: Wenn Sie mit diesem Verkleckern die Fürsorgepflicht für die Gemeinden so diskriminieren, so herabsetzen, dann handeln Sie nicht recht. Es muß bei Ihnen doch das Verständnis vorhanden sein, daß 120 Millionen DM den Gemeinden einen gewissen Spielraum für viele notwendige Dinge geben hätten,

(Dr. Großkopf [CDU]: Auch für kleine Investitionen!)

Karry

die zu verwirklichen schon lange beabsichtigt war. Das mit der Formel „verkleckern“ herabzuwürdigen, ist an sich nicht das, was man sonst von Ihnen in sachlicher Weise gewohnt ist.

Das Zweite, was ich zurückweisen möchte, ist der Vorwurf, die Opposition habe dokumentiert, daß sie einer konstruktiven Opposition unfähig sei.

(Zuruf Reitz [SPD].)

— Herr Reitz, mit Opposition sind wir gemeint, und da fühlen wir uns durchaus betroffen. Von Ihrem Wohlwollen möchten wir keinesfalls abhängig sein. Das lassen Sie mich mit aller Deutlichkeit sagen.

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsident Buch:

Das Wort hat Herr Abg. Hemsath.

Hemsath (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich war drauf und dran — das hätte gar nichts geschadet —, meine Wortmeldung zurückzuziehen. Ich hatte nämlich die Absicht, die Verfassung zu zitieren, und zwar sowohl die Landesverfassung als auch den Art. 28 des Grundgesetzes.

(Dr. Großkopf [CDU]: Das können Sie bei uns voraussetzen!)

Ich habe darauf verzichtet. Ich denke, daß ein solcher Verfassungstext jetzt nicht mehr zitiert werden sollte. Aber ich will Ihnen genauso offen wie vorhin in ganz anderer Sache sagen, daß ich zunächst meine Vorbehalte — wenn Sie wollen: meine schweren Vorbehalte — gegen das Gesetz hatte. Ich war zum Teil zwar von Ihrem Ton, Herr Dr. Großkopf, meilenweit entfernt, aber nicht ganz von Ihren sachbezogenen Argumenten. Ich habe mich aber, Herr Dr. Großkopf, im Gegensatz zu Ihnen, zum Teil in dem Hearing, das ja damals im Finanzministerium unter Einbeziehung der Vertreter der kommunalen Spitzenorganisationen des Landes stattgefunden hat, wo Sie ganz schweigsam gewesen sind, überzeugen lassen. Lassen Sie mich einmal zwei, drei Minuten sprechen; ich werde höchstens drei oder vier Minuten hier am Pult stehen.

Ich war vor allen Dingen gewonnen, als ich erkennen mußte, daß die Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Aufstockungsquote durch eine echte zusätzliche Leistung des Landes — nicht nur die Finanzmasse, sondern auch die Effektivität dieses Investitionsfonds — entscheidend vergrößert werden kann. Von diesen Argumenten habe ich mich zu einem vorbehaltlosen Ja leiten lassen, das vielleicht noch ganz kurz an der Grenze haltmacht, wo erwogen werden sollte oder könnte, ein anderes demokratisches Organ zur zusätzlichen Kontrolle, Herr Karry, mit einzubauen. Dabei möchte ich allerdings ebenso klar sagen — Sie haben ja meine Einstellung zu den Funktionen dieses Parlaments und seiner Ausschüsse in anderen Bezügen immer wieder deutlich von mir gehört —: Ich meine, hier fallen die Entscheidungen auch hinsichtlich der Aufgliederung der Gesamtfinanzmasse und, wenn es notwendig ist, sogar im Einzelfall über die ganz großen Projekte. Aber die Frage will ich völlig offenlassen.

Abschließend möchte ich aber noch einmal betonen: Wer hier sagt, daß dieser Fonds zu einem Spielball der Exekutive werden könnte, der übersieht einfach die entscheidende Tatsache, daß das unmöglich ist, wenn dieses Parlament das nicht will. Und die Fraktion, der anzugehören ich die Ehre habe, will das nicht! Diese

Hemsath

Finanzmasse wird kein Spielball der Exekutive werden, sondern wir werden mitsprechen, wir werden mitwirken. Herr Karry, das müßten Sie doch — fast hätte ich gesagt, als Bänker; aber lassen wir das, denn ich will keinen falschen Klang hineinbringen — als Finanzmann von einigen Graden besser wissen als ich, daß wir das jedes Jahr erneut und selbständig bestimmen können.

Eine abschließende Bemerkung: Ich habe also andere Maßstäbe, als sie hier vorgetragen worden sind, auch von Herrn Dr. Großkopf. Vor allem war ich nach dieser Beratung für das Gesetz. Ich sage hier sehr deutlich: Ich habe kein durchschlagendes Argument im Laufe der Debatte gehört, um mich wieder umzustimmen in Richtung meiner Ausgangsposition.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Ich gebe zu, es ist kein Gesetz der Bänker, kein Gesetz der Steuerberater, kein Gesetz der Oberbuchhalter, sondern es ist oder kann ein Instrument werden zur Bewältigung gesellschaftspolitischer Notwendigkeiten, deren Durchführung ohne dieses Instrument entweder gar nicht möglich wäre oder viel längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Das ist meine Überzeugung. Aus diesen Gründen stimme ich, weil ich an der Beratung teilgenommen habe, weil ich am Hearing teilgenommen habe, leichten Herzens in der festen Überzeugung zu, daß wir damit ein zusätzliches Instrument für eine progressive Politik schaffen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Buch:

Das Wort hat Herr Abg. Werner Fischer.

Werner Fischer (NPD):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Reitz hat vorhin kritische Mitarbeit an diesem Gesetz gefordert. Meine Fraktion hat einen entsprechenden Abänderungsantrag eingebracht, der auf das Hearing, worüber ich das Protokoll gelesen habe, zurückgeht. In dem Abänderungsantrag wird eine Neuformulierung des § 16 dieses Gesetzes vorgeschlagen, wonach nicht — wie hier vorgesehen — der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Wirtschaftsplan als Anlage zum Landeshaushalt veranschlagt, sondern hier erst einmal der Innenausschuß des Landtags sowie der Beirat der kommunalen Spitzenverbände vorher zu hören sind. Wir haben einen § 16a als Einfügung vorgeschlagen, wonach dieser Beirat aus je einem Vertreter des Städtetages, des Städtebundes, des Landkreistages und des Gemeindetages gebildet wird, der sich dann eine Geschäftsordnung gibt.

Herr Kollege Hemsath hat eben gesagt, daß hier der Landtag eine letzte Kontrolle über die Ausgaben hat. Herr Kollege Hemsath, die Fraktionen waren sich einig, als wir den außerordentlichen Haushalt herausnahmen und in den ordentlichen übergeführt haben. Wir haben jetzt in dem umfangreichen Landeshaushalt nur die Kennzeichnung der außerordentlich finanzierten Mittel durch ein „K“. Man müßte dann suchen, was über Darlehen finanziert wird. Aber ich habe den Eindruck, hier tritt — wenn wir den § 2 dieses Gesetzes lesen, den ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren darf:

Der Investitionsfonds ist als Sondervermögen des Landes zu führen. Er ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Er ist nicht rechtsfähig —

so eine Art neuer außerordentlicher Haushalt in Erscheinung.

Werner Fischer

Wir stimmen der Intention dieses Gesetzes soweit zu, weil z. B. als Folgemaßnahmen des Schulverwaltungsgesetzes, der Schulträgerschaft, hier Milliarden-Investitionen auf das Land zukommen. Ich kann es nicht ganz verstehen, wie Herr Kollege Karry vorhin meine Zwischenfrage an Herrn Reitz als unpassend im Sinne seiner Ausführungen, die er wohl etwas mehr spaßig hier eingeleitet hat, bezeichnet hat. Wir wissen, daß das Bundeswissenschaftsministerium 100 Milliarden DM für 1980 angekündigt oder als Forderung in den Raum gestellt hat, wenn diese Reformmaßnahmen auf dem Bildungssektor — das Gesetz bezieht sich insbesondere darauf — notwendig sind. Auf der anderen Seite sollen hier zusätzlich 5,4 Milliarden DM zu den vorhandenen Mitteln aufgebracht werden. Da der Königsteiner Schlüssel auf Hessen immer mit fast genau 10% zutrifft, müßten wir unseren Kultusetat etwa auf 10 Milliarden DM erhöhen. Das waren die Bedenken. Wir wollten — das war unsere kritische Mitarbeit an diesem Gesetz — die Mitarbeit der Kommunen, des Städtebundes, des Landkreistages und des Städtetages im Gesetz abgesichert sehen. Es war uns einfach zu wenig, daß der Herr Finanzminister nur im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Wirtschaftsplan als Anlage gemäß § 16 hier aufstellt. Wir haben an diesem Gesetz mitgearbeitet. Wir würden sogar, Herr Kollege Reitz, dem Gesetz, weil es eine Möglichkeit der Finanzierung eröffnet, dieser gewaltigen Ausgaben, die auf diesem speziellen Sektor auftreten — — Er ist nicht nur allein, Herr Kollege Hemsath hat sich sicherlich zurückgehalten, weil er nicht Sozialinvestitionen, die auch notwendig sind — —

(Hemsath [SPD]: Habe ich im Ausschuß gemacht!)

— Ich weiß. Deswegen erinnere ich mich auch daran. Dies ist in der Tat eine Möglichkeit der Finanzierung. Wenn Sie die Kontrollmöglichkeit, die wir in den §§ 16 und 16a ausgeweitet sehen wollen, wenn Sie diesem Antrag Ihre Zustimmung geben würden, dann würden wir als Folge daraus dann Ihrer Vorlage zustimmen können.

(Beifall bei der NPD.)

Präsident Buch:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Dregger.

Dr. Dregger (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will nicht zu dem Gesetzentwurf im ganzen Stellung nehmen. Das hat für die CDU-Fraktion Herr Dr. Großkopf in ausgezeichnete Weise getan.

(Bugert [SPD]: Na, Na!)

Ich möchte nur im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Kollegen Hemsath auf einen Punkt eingehen. Ich habe mich sehr gefreut — Sie sind ein ehrlicher Mann —, daß Sie gesagt haben, daß Sie diesem Gesetzentwurf ursprünglich mit großen Vorbehalten entgegenstanden hätten und daß Sie sich dann überzeugen ließen durch die Überlegung, daß dadurch der Finanzierungsspielraum für Investitionen vergrößert wird. Das ist auch tatsächlich der Fall.

(Reitz [SPD]: Aha! — Dr. Best [SPD]: Vielen Dank!)

Die Gesetzesvorlage hat auch einige Verbesserungen erfahren. Während ursprünglich vorgesehen war, daß dieser Fonds allein aus der Schlüsselmasse der Gemeinden gebildet wird, ist jetzt immerhin vorgesehen, daß 600 Millionen DM aus dem Landeshaushalt zusätzlich bereitgestellt werden. Ich sehe darin einen Erfolg un-

Dr. Dregger

serer Opposition und vielleicht auch Ihrer innerparteilichen Opposition.

(Bugert [SPD]: Ach!)

Wir waren da, Herr Hemsath, auf der gleichen Linie. Worauf ich hinweisen möchte — das ist eigentlich das Entscheidende — ist, daß man bei Investitionen nicht nur an die Finanzierung der Baukosten denken darf, sondern daß man an die Folgekosten denken muß, weil Investitionen, weil jede Schule, die wir bauen, und jedes Krankenhaus, das wir bauen, zusätzliche Dauerbelastungen hervorrufen.

Hemsath [SPD]: Aber erst müssen wir sie einmal bauen!)

— Ja natürlich. Aber ich muß doch immer schon an den zweiten Schritt denken, Herr Kollege Hemsath. Eines ist doch eben so unbestreitbar — ich hoffe, daß Sie mir das zugestehen —, daß nämlich durch dieses Gesetz den Gemeinden an laufenden Einnahmen je Jahr 120 Millionen DM weniger zur Verfügung stehen. Die Frage ist doch, ob wir das machen können, ob die Gemeinden auf diese 120 Millionen DM laufende Einnahmen im Jahr verzichten können, obwohl sie erhöhte Folgekosten auf Grund der vergrößerten Investitionen zu tragen haben, die hierdurch initiiert werden sollen.

Um das beurteilen zu können, wäre es notwendig, daß der Finanzminister diesem Haus eine Übersicht über die Finanzstruktur der hessischen Gemeinden vorlegt. Als er zum letzten Mal mit der mittelfristigen Finanzplanung vor dieses Haus trat, habe ich eine solche Übersicht verlangt, wenn nicht für alle Gemeinden, dann doch wenigstens beispielhaft für die kreisfreien Städte Hessens. Es sind ja nicht allzu viele. Hier wäre festzustellen: Wie hoch sind ihre fortlaufenden Einnahmen, wie hoch sind ihre fortlaufenden Ausgaben, inwieweit übersteigen die fortlaufenden Einnahmen überhaupt noch die fortlaufenden Ausgaben? Denn darin drückt sich ja der Spielraum aus für eine weitere Verschuldung, für Dauerlasten, für Folgekosten, die mit neuen Investitionen verbunden sind. Ich spreche aus meiner Kenntnis der kommunalen Situation heraus. Ich empfind es nicht nur als eine Provokation, sondern als eine ungeheuerliche Anmaßung, daß Sie behauptet haben, Herr Reitz, die Mitglieder der CDU-Fraktion hätten keinen Bezug zur kommunalen Praxis. Das sagen Sie einem Oberbürgermeister, der 14 Jahre mit Erfolg eine Stadt regiert hat und zur Zeit amtierender Präsident des Deutschen Städtetages ist.

(Dr. Best [SPD]: Wird in Fulda regiert?)

Wenn Sie einmal diese Übersicht vorlegten, dann würden Sie feststellen, daß die meisten hessischen Städte keinen Verschuldungsraum mehr haben und daß sie durch die Kürzung um diese 120 Millionen DM in den laufenden Einnahmen außerstande sein werden, die Investitionen durchzuführen, die Sie durch dieses Finanzierungsinstrument für Investitionen erleichtern wollen. Ich bitte, auch unter diesem Aspekt den Gesetzentwurf noch einmal zu prüfen. Wenn wir ihn ablehnen, dann nicht nur aus den Überlegungen, die Herr Kollege Großkopf und Herr Kollege Karry in den Vordergrund gestellt haben und die durchaus begründet sind, sondern auch unter dem Aspekt, daß wir mit diesem Gesetz zwar die Investitionen erleichtern, aber das Tragen der Folgekosten dieser Investitionen unmöglich machen.

(Beifall bei der CDU.)

Präsident Buch:

Meine Damen und Herren, es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Präsident Buch

Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst muß ich abstimmen lassen über den Abänderungsantrag der Fraktion der NPD zu dieser Vorlage betreffend den Entwurf für ein Gesetz über den hessischen Investitionsfonds — Drucks. Nr. 3131. Dieser Abänderungsantrag muß sofort zur Abstimmung gelangen, da wir jetzt in der dritten Lesung sind. Wer diesem Abänderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der NPD und einen Teil — — —

(Karry [F.D.P.]: Das war ein Irrtum! Ich dachte, es sei der Antrag von der CDU gewesen! — Heiterkeit.)

— Herr Karry sagt, er sei einem Irrtum unterlegen gewesen. Dann darf ich die Abstimmung wiederholen, damit wir ganz klare Ergebnisse haben. Wer also diesem Abänderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Änderungsantrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der NPD bei Stimmenthaltung der CDU und der F.D.P. abgelehnt ist.

Präsident Buch

Wir kommen nunmehr in dritter Lesung zur Abstimmung über den Entwurf für ein Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der Fassung des Berichts, vorgetragen von dem Herrn Berichterstatter — Drucks. Nr. 3069 —, in Überschrift, Inhalt und Schlußbestimmungen. Wer dem Entwurf seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, der F.D.P. und der NPD bei einer Stimmenthaltung bei der F.D.P. angenommen ist. Damit ist der Entwurf zum Gesetz erhoben.

(Beifall bei der SPD.)

Meine Damen und Herren, ich schlage vor, daß wir jetzt die Sitzung beenden. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß im Anschluß der Innenausschuß im Zimmer 119 tagt. Ich bitte, daß wir uns morgen früh um 9.00 Uhr pünktlich wieder einfinden, denn wir haben noch eine reichhaltige Tagesordnung zu erledigen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 18.55 Uhr.)